

sung etwas klarer ist, stimmt die Kommission zu. Im Gesetzestext wird es also künftig heissen: „Über Streitigkeiten aus Pflichtlagerverträgen und über Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einer andern in seinen Interessen verletzten Lagerpflichtigen und der Stelle... usw.“ Die Kommission stimmt zu.

M. Piot, rapporteur: La modification apportée à l'article 33 a pour but de mettre sur le même pied les personnes physiques et les collectivités. Le Conseil des Etats a apporté une précision et un complément en disant: «Une partie contractante ou un autre détenteur de stocks dont les intérêts sont lésés...». Il s'agit donc d'ajouter les mots: «ou un autre détenteur de stocks.»

Là encore nous vous proposons d'adhérer à la proposition du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

### **6895. Zollgesetz. Abänderung Loi sur les douanes. Modification**

Siehe Seite 275 hiervor – Voir page 275 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. September 1955  
Décision du Conseil des Etats du 21 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 122 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

### **6807. Forstpolizeigesetz. Abänderung Loi sur la police des forêts. Modification**

Siehe Seite 292 hiervor – Voir page 292 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 23. September 1955  
Décision du Conseil des Etats du 23 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 124 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

## **Vormittagssitzung vom 27. September 1955 Séance du 27 septembre 1955, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr Häberlin

### **6892. Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung Carburants indigènes. Maintien de la production**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. Juli 1955  
(BBI II, 237)

Message et projet d'arrêté du 15 juillet 1955 (FF II, 245)

Beschluss des Ständerates vom 21. September 1955  
Décision du Conseil des Etats du 21 septembre 1955

#### **Antrag der Kommission**

Eintreten

#### **Antrag Jaekle**

Nicht eintreten

#### **Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles

#### **Proposition Jaekle**

Ne pas entrer en matière.

#### *Berichterstattung – Rapports généraux*

**Broger**, Berichterstatter: Unser Rat hat heute darüber zu befinden, ob und in welchem Ausmasse der Bund und in welcher Weise er auf dem Wege über die Holzverzuckerungs-AG der Wirtschaft des Kantons Graubünden Hilfe ange-deihen lassen soll. Um Ihnen den Entscheid zu erleichtern, will ich versuchen, die weitschichtige Materie so zu gliedern, dass Sie sich mit der Beantwortung von vier Fragen ein klares Bild machen können. Vorher aber möchte ich den Unwillen etwas dämpfen, der durch den Zeitdruck ausgelöst wurde, unter dem wir die Vorlage behandeln müssen. Die Vorbereitung der Vorlage hat sehr viel Zeit in Anspruch genommen. Der Bundesrat wollte eben nicht einfach nur die Übergangsordnung verlängern, sondern etwas Schöpferisches vorlegen. Zu diesem Zwecke mussten allerlei Besprechungen mit den Regierungen der Kantone Graubünden, Wallis, Solothurn und Luzern, mit der Lonza und der Zellulosefabrik Attisholz sowie mit der Gesellschaft für Chemische Industrie und so weiter gepflogen werden. Dabei haben sich die intensiven Verhandlungen mit der Hovag immer wieder hinausgeschoben, so dass es nicht früher möglich war, zu einer Einigung zu gelangen.

Nun die erste Frage: Warum ist für die Weiterexistenz der Hovag eine Hilfe notwendig? Die Beantwortung dieser Frage setzt die Kenntnis der Entwicklung und der heutigen Lage des Werkes voraus, weshalb ich Ihnen vorerst diese kurz darlegen will. Im Jahre 1945 hatte sich mit dem Plan, durch chemische Gewinnung von Holzzucker und dessen Umwandlung in Sprit einen Ersatztreibstoff herzustellen, ein Komitee für die Errichtung eines

Holzverzuckerungswerkes gebildet. Angesichts des Widerstandes, den damals der Versuch, dem Benzin Alkohol beizumischen, auslöste, verzichteten die Initianten vorerst auf die Errichtung, fanden dann aber 1937 Hilfe bei der bündnerischen Kantonsregierung. In Erkenntnis der Bedeutung eines solchen Werkes für die bündnerische Wirtschaft ersuchte diese das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, die Alkoholverwaltung zur Erteilung der Konzession zu ermächtigen und gleichzeitig die Abnahme des anfallenden Sprites bis zu 20 000 Hektoliter jährlich zu den Gestehungskosten zuzusichern. Die Konzession wurde 1940 grundsätzlich erteilt sowie auch die Übernahme des anfallenden Sprites zu den Gestehungskosten zugesichert.

Im Verlaufe der Besprechungen über die Konzessionsbedingungen mit der Holzverzuckerungs-AG setzte sich jedoch angesichts der inzwischen eingetretenen Benzinknappheit insbesondere die Via Vita mit grossem Nachdruck für eine vermehrte Produktion von Inlandtreibstoff ein. So kam es im Jahre 1941, unter Aufhebung des früheren Beschlusses, zu einem erweiterten Vertrag bezüglich der Lieferungs- respektive Abnahmepflicht für eine Menge von 98 200 Tonnen Treibstoff bis Ende 1955. Als Preis wurden unter Einberechnung von Rückstellungen für Erneuerungen und Investitionen im Umfange von 6% der Anlagekosten sowie eines Amortisationszuschlages während der Volllieferperiode zur Tilgung der Bankdarlehen und teilweisen Rückzahlung der Arbeitsbeschaffungsbeiträge die Gestehungskosten zugesichert. Die Holzverzuckerungs-AG musste sich verpflichten, zu versuchen, die Produktionskapazität bei normalisierten Importverhältnissen auf andere wirtschaftlich interessante Produkte umzustellen. Der Schlusssatz des Vertrages lautete:

„Wie das damals geplante Werk wird aber auch das auf Grund dieser vertraglichen Abmachungen entstehende Werk geschaffen, in der Absicht, dem Kanton Graubünden den Wirtschaftsausgleich in sich selbst und mit der übrigen Schweiz zu erleichtern und die Landwirtschaft auch in Friedenszeiten zu stützen. Die Parteien werden deshalb rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages prüfen, ob andere als kriegswirtschaftliche Überlegungen, wie sie dem ursprünglichen Projekt zugrunde gelegen haben, in dieser oder einer anderen Form Veranlassung geben, dass die den Kanton beschäftigenden Probleme durch das Werk gelöst werden können.“

Den Rechtsgutachtenstreit, den dieser Passus in der letzten Zeit auslöste – es wurden uns sämtliche Rechtsgutachten zugestellt – hat unsere nationalrätliche Kommission nicht mitgemacht, da sie, wie übrigens auch der Bundesrat, der ohnehin, ob nun eine Verpflichtung dazu bestehe oder nicht, die Hilfe für die Hovag befürwortet, den Standpunkt vertraten, die Gutachten seien erst zu werten, wenn die Vorlage zurückgewiesen und das Schiedsgericht angerufen werde, wobei es dann erst noch nicht unsere, sondern Sache des Richters wäre, zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch auf den Vertrag des Jahres 1942 hingewiesen, der die jährliche Lieferung von 2000 Tonnen Futterhefe vorschrieb. Weil sich die Fertigstellung des Werkes

verzögerte und verteuerte, wurden die Vertragsverhältnisse im Jahre 1943 neu geordnet. Mit diesem Vertrag wurde vom Bund eine besondere Kommission mit der Überwachung der Durchführung der vertraglichen Bestimmungen eingesetzt. Er ging vom Bestreben aus, auch nach Überwindung der kriegsbedingten Mangellage eine jederzeitige Bereitschaft zur Erzeugung der Produktionsmengen sicherzustellen, setzte eine besondere Kommission zur Überwachung der Durchführung der vertraglichen Bestimmungen ein und ermöglichte die Amortisation der Gesamtanlagen bis Ende 1946.

Die Folge all dieser auf Vollmachtenrecht beruhenden Verträge war, dass die Hovag in der Lage war, während der Kriegszeit einen bedeutenden Beitrag zur Sicherstellung des Landes mit Treibstoff, Hefe und Sprit zu leisten.

Als in der Nachkriegszeit Benzin wieder in beliebigen Mengen und zu niedrigeren Preisen erhältlich war, und der Bund keine Verwendung mehr hatte, wurde die Carbura verpflichtet, die anfallenden Mengen abzunehmen und dem eingeführten Benzin beizumischen. Die Carbura war die Organisation, welche seitens des Bundes beauftragt wurde, die Beimischung des Inlandtreibstoffes zum Benzin zu besorgen. Zur Finanzierung dieser Aufgabe erhob sie eine Gebühr von 2,6 Rappen pro Liter Benzin. Das ergab mit der Zeit einen Gebührenüberschuss von rund 20 Millionen Franken, auf den wir später nochmals zu reden kommen.

Da am 1. Januar 1949 noch 50 154 Tonnen Treibstoff abzunehmen waren und das System ständigen Angriffen ausgesetzt war, erhielt der Bund das Recht, die Liefermengen zu erhöhen und so die Abnahmepflicht rascher zu erfüllen. Dies führte dazu, dass Ende 1953 die Lieferungen abgenommen waren, während der Vertrag mit der Hovag noch bis Ende 1955 in Kraft blieb.

Trotz Rationalisierung des Betriebes und der Aufnahme der Produktion von Formaldehyd und Reinmethanol, von Ammoniak, Harnstoff und Caprolactam, das Ausgangsprodukt für die Herstellung von Grilon – das Naheliegendste, die Aufnahme der Produktion von Salpetersäuredünger, konnte wegen der Konkurrenzierung der Kunstdüngerproduktion der Lonza nicht erlaubt werden – war es nicht gelungen, die Doppelaufgabe, einerseits die Treibstoffproduktion aufrechtzuerhalten und die vertraglichen Mengen zu liefern, andererseits die Preise des Treibstoffes zu senken und die Treibstoffproduktion auf selbsttragende Produkte umzustellen, wie dies Artikel 12 des Vertrages vom 4. März 1943 vorschrieb, zu erfüllen.

So kam Professor Walther in seinem betriebswirtschaftlichen Gutachten vom Jahre 1953 zur Ansicht, dass die neuen Erzeugnisse zwar wirtschaftlich grosse Chancen böten, dass aber ein Verzicht auf die Herstellung von Treibstoff und Sprit ab 1954 zu einem Zusammenbruch des Werkes führen müsste. Er gelangte zum Schluss, dass vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet die bisherige Produktion von jährlich 10 000 Tonnen Treibstoff und 1600 Tonnen Sprit als Minimum bezeichnet werden müsste. Auf dies hin und im Hinblick auf den ungenügenden Tankraum, ferner die Aussicht, dass es doch noch zu einer Verselbständigung des Unternehmens komme und weil der Vertrag noch

bis Ende 1955 dauert, glaubte der Bundesrat, einen Zusammenbruch des Werkes nicht verantworten zu können und beschloss, in den Jahren 1954 und 1955 jährlich nochmals den Absatz von 10 000 Tonnen Treibstoff und 1600 Tonnen Sprit zu ermöglichen. Während dieser Übergangsordnung sollten die Treibstoffanlagen erhalten und Zeit gewonnen werden für die Suche nach Möglichkeiten, den Inlandtreibstoff ohne zwangsweise Beimischung zum Importbenzin zu verwerten und für die Verwendung und Umstellung der Anlagen zur Erzeugung von wirtschaftlich interessanten Produkten.

Eine vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement eingesetzte Kontrollkommission prüfte laufend, unter Einbeziehung der Fibron AG, die Gesteungskosten der abnehmenden Erzeugnisse, begutachtete die Projekte für die Aufnahme neuer Produktionen, wachte über unzulässige Konkurrenzierung anderer Unternehmungen und kontrollierte die rechtlichen und finanziellen Beziehungen der Hovag zu den ihr nahestehenden Unternehmungen. Sie hatte keine kommissarischen Funktionen auszuüben, sondern lediglich betriebswirtschaftliche und chemisch-technische Unterlagen zuhanden des Finanz- und Zolldepartementes zu beschaffen.

Zur Beurteilung der rechtlichen und finanziellen Beziehungen der Hovag mit den ihr nahestehenden Unternehmungen wurden folgende Unterlagen beschafft: die Statuten der in Frage kommenden Gesellschaften, die Eintragungen im Handelsregister, die Angaben über den effektiven Aktienbesitz, die massgebenden Geldgeber, alle Abmachungen zwischen den einzelnen Gesellschaften des Konzerns, alle Abmachungen der Gesellschaften mit Dritten, sofern die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftspolitik bestand, und schliesslich die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Gesellschaften.

Auf Grund von eingehenden betriebswirtschaftlichen Untersuchungen wurde geprüft, ob zwischen den einzelnen Gesellschaften Gewinnverschiebungen stattfinden. Zu diesem Zwecke hatte die Kommission einen ständigen betriebswirtschaftlichen Bearbeiter bei der Hovag. Es wurden vor allem die folgenden Gebiete untersucht: die Lactamlieferungen an die Fibron, die Berechnung der Preise für Dampf, Roh- und Weichwasser, Stickstoff-, Ammon- und Grilonfabrikate, die Vergütung der Gesellschaften an die Hovag für die durch sie vorgenommenen Regiearbeiten sowie die Verteilung der Generalunkosten. Dabei wurde eine Reihe von Feststellungen gemacht, wie sie auf Seiten 20 und 21 der Botschaft aufgezählt sind, vor allem, dass die beiden Herren Oswald in der Lage sind, alle Gesellschaften direkt oder indirekt zu beherrschen, dass die massgebenden Geldgeber verschiedene schweizerische Grossbanken sind, dass in den Jahren 1954 und 1955 keine ungerechten Kostenverschiebungen stattgefunden haben, dass die Produkte ausnahmslos zu höheren als zu den Gesteungskosten verrechnet worden sind, dass die von der Patvag AG für Elektrizitätslieferungen bezeichneten Preise angemessen sind und dass die Hilfe des Bundes nicht zu einer unzulässigen Verbilligung anderer auf dem freien Markt abgesetzten Produkte missbraucht wurde.

Die Kontrollkommission hat aber auch festgestellt, dass das Unternehmen Ende 1955 noch immer nicht ohne Hilfe lebensfähig ist und darum die erste Frage bejahend beantwortet werden muss.

Nun die zweite Frage: Auf welche Weise und in welchem Ausmass soll geholfen werden, um die Weiterexistenz zu sichern?

Infolge der Aufnahme der Fabrikation von Ammoniak – die Rohstoffe und Apparate legten dies nahe –, dank der Erzeugung von Harnstoff – das Kohlendioxyd erhielt man neben dem Alkohol aus der Gärung des Holzzuckers- und auch dank der Produktion von Caprolactam, dem Vorprodukt für die Herstellung von Polyamidfasern zur Textilverarbeitung und Grilon, wofür als Rohstoffe bereits Ammoniak und Wasserstoff neben Schwefelsäure, die zugleich der Holzverzuckerung zugute kommt, vorhanden waren –, kann heute auf die Methanolproduktion ganz verzichtet werden. Dadurch hat sich das Treibstoffproblem ausserordentlich vereinfacht. Auf nächstes Jahr fallen die 6000 Tonnen Treibstoff-Methanol und damit auch die 5500 Tonnen Formaldehyd weg. Die neuen Produkte Caprolactam, Harnstoff und Ammonsulfat erlauben, diesen Teil des Werkes selbsttragend zu machen, und zugleich ermöglichen sie bei Bedarf sofort wieder die Erfüllung kriegswirtschaftlicher Aufgaben.

Schwieriger wird es sein, auch die Spritfabrikation sukzessive in selbsttragende Produkte überzuführen. Die aus der Holzverzuckerung resultierenden 5600 Tonnen Äthylalkohol können nur Schritt um Schritt durch andere Produkte ersetzt werden. Selbst wenn die Hovag das aufgestellte Zehnjahresprogramm verwirklichen kann auf dem Wege der Glycerinherstellung aus Holzzucker, wird die Jahresproduktion von 5600 Tonnen Sprit nach den ersten fünf Jahren erst auf 3600 Tonnen und auf Ende 1965 auf 1600 Tonnen Sprit herabgesetzt werden können. Es kann nämlich vorläufig nur ein Teil des Sprites auf Glycerin verarbeitet werden. Es bestehen aber noch andere Möglichkeiten, um das Brenn- und Abfallholz auf chemischem Wege lohnend zu verarbeiten. Das Forschungsinstitut des Werkes hat mit der Methanolumstellung bewiesen, dass es weder am Willen noch am Können fehlt, und ich weiss, dass inzwischen noch verschiedene Probleme, die das Unternehmen jedoch noch nicht preisgeben kann, nahe ihrer Lösung stehen. Erst in letzter Zeit ist es dem Unternehmen zum Beispiel möglich geworden, auch schweres Wasser zu produzieren.

Im heutigen Zeitpunkt allerdings ist die völlige Umstellung auf Ende 1960 noch nicht garantiert.

Um nun der Hovag Zeit zu geben für die Erreichung des schon erwähnten Doppelzieles, sieht der Bundesbeschluss vor, die Hilfe über die Spritabnahme zu gewähren. In Anpassung an den Absatz sollen in den Jahren 1956–1960 bis zu 26 200 Tonnen Äthylalkohol, und zwar im ersten Jahr 5400 Tonnen und in den nächsten vier Jahren bis zu 5200 Tonnen abgenommen werden. Bei der Abnahme des Sprites durch die Alkoholverwaltung wird nun in den Tabellen der Botschaft mit einem festen Kontingent von 1600 Tonnen zum Preise von 80 Franken pro Hektoliter und einem Zusatzkontingent von 800 Tonnen jährlich zum Preise von 55 Franken pro Hektoliter gerechnet. Diese Preise sind eine An-

nahme und entsprechen denjenigen, die bisher an die Zellulosefabrik Attisholz bezahlt wurden. Sie entsprechen allerdings nicht den vollen Gestehungskosten, aber die Alkoholkommissionen beider Räte sind damit einverstanden. Die Armee soll jährlich 2000 Tonnen Sprit abnehmen, und auch sie soll nicht die vollen Gestehungskosten zahlen, aber mehr als den Weltmarktpreis. Der belastete Preis entspricht dem Importpreis für unverzolltes Benzin, zusätzlich die Hälfte der Differenz zum Übernahmepreis. Auf Grund dieser Voraussetzungen ergibt sich für fünf Jahre eine Belastung des Militärbudgets mit 6,5 Millionen Franken, der Alkoholverwaltung mit 3,2 Millionen Franken und der Bundeskasse mit 3,5 Millionen Franken, zusammen 13 269 000 Franken. Mit dem Beitrag des Schweizerischen Strassenverkehrsverbandes von 15 Millionen Franken belaufen sich die Gesamtleistungen demnach auf 28 260 000 Franken. Bezüglich des Beitrages des Schweizerischen Strassenverkehrsverbandes ist noch nachzutragen, dass die definitive Zusicherung der Beitragsleistung seitens der Automobilisten gegeben ist, wenn das Parlament endgültig über die Vorlage beschlossen hat. Wir müssen das verstehen; denn um die Hilfe vor den Mitgliedern verantworten zu können, musste der Strassenverkehrsverband diese Bedingungen stellen. Sie sind übrigens annähernd erfüllt mit der Annahme der Bedingungen, die wir selbst an die Hilfe knüpfen. Diese Bedingungen beschränken die Hilfe auf fünf Jahre und erlauben eine Spritabnahme nach diesem Zeitpunkt nur noch nach Massgabe des Alkoholgesetzes. Das Werk wird verpflichtet, in dieser Zeit die grössten Anstrengungen zu unternehmen, um die Herstellung von Sprit auf ein tragbares Mass herabzusetzen. Es sind vom Bundesrat auch Vorkehren zu treffen, damit der Konkurrenzkampf mit anderen Unternehmungen durch die Hilfe nicht erleichtert und eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung verhindert wird. Als Voraussetzung für die Hilfe wird verlangt, dass ausser dem Unternehmen auch der Kanton Graubünden diejenigen Selbsthilfemassnahmen trifft, welche ihm billigerweise zugemutet werden können. Im vorliegenden Erlass sind nur die wesentlichen Voraussetzungen der Bundeshilfe festgehalten. Die Durchführung erfolgt durch die Regelung zahlreicher Einzelfragen, welche nicht in einen Bundesbeschluss gehören. Ich komme darauf aber bei der Detailberatung zurück.

Die dritte Frage, die ich mir gestellt habe, lautete: „Besteht begründete Aussicht, dass das Werk bei der geplanten Hilfe nach fünf Jahren wirtschaftlich selbsttragend wird? Sie darf auf Grund meiner früheren Ausführungen ebenfalls mit Ja beantwortet werden. Die Kommission hat bei der Besichtigung der Werke die besten Eindrücke gewonnen und ist auf Grund der erhaltenen Auskünfte von der Verwaltung und von den Leitern, die in der Hovag arbeiten, in ihrer grossen Mehrheit mit der Kontrollkommission zur Ansicht gekommen, dass bei Ausnutzung der vollen Produktionskapazität und dem Andauern der bestehenden Preisbasis das gesteckte Ziel bis 1960 erreicht werden kann.

Nun die entscheidende vierte Frage: „Ist die Weiterexistenz der Holzverzuckerungs-AG von solcher Bedeutung, dass die Hilfe verantwortet werden

kann?“ Wohl die grösste Bedeutung hat eine Stützung der Holzverzuckerungs-AG für den Kanton Graubünden. Er gehört zu den finanzschwächsten Kantonen der Schweiz. Er ist ein Bergkanton und am wenigsten besiedelt. 69% seiner Gesamtfläche liegen über 1800 m ü. M., und 30,2% des Bodens sind unproduktiv. Die Landwirtschaft ist eine ausgesprochene Berglandwirtschaft mit all ihren Nöten. Der einzige Reichtum liegt in den Wasserkraften und im Wald, der zum grössten Teil im Eigentum der Gemeinden steht. Rund ein Drittel seines Ertrages besteht aus Brennholz. Da die Hovag jährlich 170 000 Ster Holz bearbeitet, ist sie in der Lage, den gesamten Brennholzüberschuss des Kantons zu übernehmen. Diese Übernahme sichert den armen Berggemeinden die nötigen Einnahmen, verschafft vielen Holzarbeitern Verdienst in der toten Zeit und ermöglicht erst die schon längst fällige Aufforstung der Wälder. Die bündnerische Hotellerie, die noch bleibt, ist besonders krisenempfindlich, weil sie weitgehend auf die ausländischen Gäste angewiesen und auch nicht in der Lage ist, ganzjährige Arbeit zu verschaffen. Eine eigentliche Industrie konnte sich im Kanton bisher kaum entwickeln. Von den 137 000 Einwohnern waren nur 5368 in Fabriken beschäftigt und davon entfielen im Jahre 1954 auf die Emser Werke 1371 Personen. Was wir in solchen Gegenden, wie das Bündnerland eine ist, brauchen, ist die ganzjährige Beschäftigung. Darum haben ja auch vor einiger Zeit weitsichtige Männer die Zentralstelle zur Einführung neuer Industrien in Gebirgsgegenden mit Hilfe des Bundes gegründet. Man hat erkannt, dass es nur auf diesem Wege möglich ist, die Leute in den Bergtälern zurückzuhalten und die ungesunde Konzentration in den Städten mit allen unerwünschten Folgen zu mildern. Was wir einmal in meinem Heimatkanton, im Appenzellerland, besaßen, wie vielleicht nirgends anderswo in so ausgesprochenem Charakter und was uns verloren ging: die in wirtschaftlicher, sozialer und staatspolitischer Hinsicht so glückliche Synthese zwischen Kleinlandwirtschaft, Gewerbe und Industrie, muss wieder in die sich entvölkernden Bergtäler hineingetragen werden. Es muss jede Möglichkeit und jeder Einzelfall, der sich bietet, aufgegriffen werden, um einer ungesunden Entwicklung entgegenzuwirken und diesen benachteiligten Gebieten zu Industrie und Gewerbe zu verhelfen. Im Bündnerland bildet die Erhaltung der Hovag einen Anfang auf dem Wege zu diesem Ziel. Die Hovag ist aber nicht nur für das Bündnerland, sondern auch für die übrige schweizerische Waldwirtschaft von Bedeutung, und so betrachtet kommt die Hilfe nicht einzig den Emser Werken zugute. Die Wirtschaftsentwicklung nach Beendigung des Krieges führte entgegen den Erwartungen zu einer erfreulichen Wirtschaftskonjunktur. Die rege Bautätigkeit und der stets steigende Bedarf an Holz für Zellulose- und Papiergewinnung hielt die Nachfrage nach Holz auch nach dem Kriege auf einem hohen Niveau. Im Gegensatz aber zum Nutzholz ist der Absatz von Brennholz und Abfallholz sehr schlecht. Der Verbrauch von Brennholz geht von Jahr zu Jahr zurück. Die Elektrizität und das Heizöl verdrängen das Brennholz in starkem Masse und werden dies in Zukunft noch vermehrt tun. Dabei beschränkt sich diese Entwicklung nicht nur auf die städtischen

Gebiete. Sie greift auch auf ländliche Gegenden über.

Schliesslich stellt sich noch die Frage, ob die Erzeugung von Ersatztreibstoffen nicht auch heute aus kriegswirtschaftlichen Gründen nötig sei. Da wir erst einen Tankraum für annähernd eine Million Tonnen Brenn- und Treibstoff besitzen und der Jahresverbrauch sich auf 1 700 000 Tonnen beläuft, ist dieser Tankraum viel zu klein. Für Benzin haben wir einen solchen für 173 000 Tonnen, während der Verbrauch letztes Jahr 485 000 Tonnen betrug. Es wird nun zwar geprüft, wie man den Tankraum um 300 000 Tonnen vergrössern kann. Die Vollendung dieses Programms wird jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Bis dahin ist die Versorgung unseres Landes im Kriegsfall ungenügend. Die Lage hat sich zudem seit dem letzten Weltkrieg insoweit geändert, als die Motorisierung in der Landwirtschaft und in der Armee grosse Fortschritte gemacht hat. Bei einer Mobilmachung, wo zahlreiche landwirtschaftliche Arbeitskräfte in den Militärdienst einrücken, würde gleichzeitig auch der Mehranbau einsetzen. Wie froh wären wir dann um die Lieferungen von Ems!

Ich bin mir bewusst, dass die Vorlage eine Lösung darstellt, die nicht allen Beteiligten passt und nicht beide Vertragspartner restlos befriedigt. Die grosse Mehrheit der nationalrätlichen Kommission ist aber mit dem Ständerat der Auffassung, dass die vorgeschlagene Hilfe den Weg zeigt, den wir gehen sollten und dass die Hilfe verantwortet werden kann.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

**M. Glasson**, rapporteur: Le projet d'arrêté qui nous est soumis tend à maintenir en activité la Société anonyme pour la saccharification du bois à Domat-Ems par la prise en charge, par la Confédération, de 1956 à 1960, d'une quantité maximum de 26 200 tonnes d'alcool éthylique produite par cette société. En d'autres termes, la Confédération entend reconduire, à des conditions qui sont définies dans l'arrêté soumis à l'examen des Chambres, l'action qui a débuté durant la guerre, en vue de permettre la transformation définitive de cette société qui doit être rendue viable sans l'aide des pouvoirs publics.

Disons d'emblée que la question est extrêmement complexe et qu'elle ne laisse pas d'être assez irritante par certains côtés. Le souvenir du mélange de l'eau d'Ems à la benzine est encore présent dans l'esprit des automobilistes et bien que l'article 3 de l'arrêté précise d'une façon très claire que l'alcool pris en charge devra être écoulé sans que soit décrétée l'obligation de le mélanger à l'essence, il n'en reste pas moins que certains milieux ne désarment pas. D'autres voient avec peine une aide de la Confédération en faveur d'une société privée qui est en mesure, grâce à l'intervention des pouvoirs publics, de concurrencer, d'une façon injustifiée, d'autres entreprises qui fabriquent des produits similaires à ceux qui le sont à Ems. Le fait qu'en réalité c'est avant tout le canton des Grisons, économiquement le plus faible de notre pays, qui est aidé par cette action, ne réussit pas à convaincre tout le monde. Enfin, cette intervention massive de l'administration fédérale n'est pas sympathique à

ceux qui voudraient voir se rétablir, dans toute la mesure possible, la prévalence de l'initiative privée et auxquels ne sourit pas ce relent d'une économie de guerre.

Ce sont ces considérations, ajoutées à toutes celles qui ont trait aux conditions dans lesquelles cette aide serait accordée, qui ont fait l'objet de vives discussions au sein de votre commission lors des séances qu'elle a tenues à Flims les 8 et 9 septembre dernier, en présence du chef du Département des finances et des douanes et de MM. Iklé, directeur de l'Administration fédérale des finances, Müller, chef du service juridique de cette administration, et du professeur Merz, membre de la Commission de contrôle de l'usine d'Ems. La commission a eu l'occasion de visiter cette usine dont, innovation qu'il faut saluer avec sympathie, une reproduction photographique figure à la fin du message du Conseil fédéral. Lors de cette visite, elle a entendu le chaleureux plaidoyer de l'honorable représentant du Petit Conseil du canton des Grisons, M. Margadant, conseiller d'Etat, qui démontrait l'importance que représente cette entreprise pour l'économie de son canton. Votre commission, n'a pas manqué non plus de prendre contact et de demander des renseignements à MM. W. et R. Oswald, actionnaires ayant une influence prépondérante dans la société, de même qu'à M. Peter, l'ingénieur de la firme Escher-Wyss.

A la suite de la décision du Conseil des Etats du 21 septembre dernier, votre commission a siégé une nouvelle fois, le lendemain, à Berne. Elle a arrêté définitivement les propositions qu'elle entend faire à ce Conseil. Il m'appartient de vous les présenter et je vais m'efforcer de le faire d'une façon aussi claire que possible.

Il nous apparaît indispensable, à l'effet de se former une opinion objective, d'exposer aussi brièvement que possible les origines et le développement de la Société anonyme pour la saccharification du bois de Domat-Ems. Vous savez que, dès avant 1939, différents milieux étudièrent, chez nous comme ailleurs, la possibilité de produire des carburants indigènes. On envisageait de fabriquer chimiquement du sucre de bois, de le transformer en alcool et d'en faire un carburant de remplacement. Dès le début, de fortes oppositions se dressèrent contre un tel projet mais, la guerre étant survenue entre temps, il fut possible de réaliser l'idée, et, par arrêté du 23 août 1940, le Conseil fédéral décida d'accéder à la requête qui lui avait été présentée dans ce sens par le Conseil d'Etat du canton des Grisons et d'accorder à la société en formation une concession pour la fabrication de 20 000 hectolitres d'alcool annuellement. La Via Vita, office central d'enquête et de recherches en vue du développement et de la rationalisation du trafic routier, office dont la Fédération routière suisse a pris la succession et dont nous aurons l'occasion de reparler, se prononça résolument en faveur de la production de carburants indigènes et elle demanda au Conseil fédéral que l'on fabrique immédiatement 30 000 tonnes de paraldéhyde et que l'usine dont on projetait la construction soit capable de livrer annuellement, pendant la pénurie d'essence, 10 000 tonnes de mélange d'alcool et de cétone pour moteurs. Aussi, par arrêté du 24 mars 1941, le Conseil fédéral

approuva le projet de création d'une usine et autorisa le Département militaire à octroyer au titre de la recherche d'occasions de travail une subvention de 2,4 millions de francs. De son côté, le canton des Grisons avait déjà accordé, le 25 février de la même année, une subvention de 1,2 million de francs. Le Département des finances et des douanes fut chargé de conclure avec la société un contrat qui fut signé le 18 juin 1941. La société s'engageait à livrer 98 200 tonnes de carburants jusqu'au 31 décembre 1955, tandis que la Confédération en garantissait l'achat. Disons, pour être complet, que le 25 juin 1942, la Confédération conclut un autre contrat avec la société, contrat faisant partie intégrante du contrat de 1941, pour la livraison annuelle, jusqu'au 31 décembre 1945, de 2000 tonnes de levain de fourrage.

Malheureusement, l'industrie des machines ne fut pas à même de faire des livraisons dans les délais, ce qui provoqua des retards dans la mise en exploitation de l'usine et une augmentation des frais. Estimés à 15,6 millions de francs dans le contrat du 18 juin 1941, ils atteignirent, en mai 1943, 19 millions de francs. Ces circonstances motivèrent une modification des dispositions contractuelles. On réunit, dans une nouvelle convention signée le 4 mars 1943, approuvée par un arrêté du Conseil fédéral du 7 juin suivant, les dispositions concernant la production, la livraison et la prise en charge, qui étaient valables aussi bien pour l'alcool et les carburants que pour le levain de fourrage. Une commission de surveillance fut créée et placée sous la présidence de notre collègue, M. Grimm, conseiller national.

Il faut reconnaître que la société a contribué d'une manière importante à assurer, pendant la guerre, l'approvisionnement du pays en carburants, en levain et en alcool. Mais l'essence ayant de nouveau pu être importée sans restriction après la guerre et son prix étant considérablement inférieur au prix de revient des carburants de remplacement fournis par la société, l'exécution des obligations assumées par la Confédération suscita de grosses difficultés. Finalement, en 1949, la Confédération réussit à conclure avec la société une convention qui permit de trouver pour les carburants indigènes un régime qui fut finalement aussi approuvé par les organisations s'occupant du trafic routier et les importateurs d'essence. Le but de cette convention était de réduire la durée des livraisons convenues, ainsi que de stabiliser les prix. Cet accord de 1949 ayant donné à la Confédération la faculté d'exiger des livraisons annuelles plus importantes que celles qui étaient prévues, la conséquence en fut que la société de Domat-Ems avait déjà livré, à la fin de 1953, les quantités convenues alors que la convention avec la société restait en vigueur jusqu'à fin 1955. Cette situation conduisit à l'instauration du régime transitoire de 1954/1955.

Au vu des constatations faites et dans l'idée que la société devait avoir une production lui assurant l'indépendance économique, il fallait fabriquer des articles chimiquement en rapport avec les carburants, qui laisseraient une certaine marge de bénéfice et permettraient ainsi de diminuer les prix des carburants eux-mêmes. Cette idée conduisit à la fabrication de la formaldéhyde et de méthanol pur, d'am-

moniaque, d'urée et de caprolactame. Par arrêté du 12 janvier 1954 et après avoir fait procéder à une expertise sur les conditions de rendement de l'usine et sur les résultats obtenus par elle de 1948 à 1951, le Conseil fédéral décida de prendre une série de dispositions pour permettre à la société d'écouler en 1954 et 1955 10 000 tonnes de carburants et 1600 tonnes d'alcool par année sans que fût ordonné le mélange de l'essence. Nous vous renvoyons à la page 10 du message pour le détail de ces dispositions. Qu'il soit simplement mentionné que le but du régime transitoire était de permettre de maintenir provisoirement les installations servant à la fabrication des carburants de remplacement et de gagner du temps pour étudier la possibilité de placer les carburants indigènes sans avoir recours à des mesures prises par les pouvoirs publics, ni être obligés de mélanger ces carburants à l'essence importée. Il s'agissait également d'utiliser et de transformer les installations existantes en vue de la fabrication de produits rentables.

Nous pensons que tout a été tenté de la part du Département des finances et des douanes pour aboutir à une telle solution et nous serions malvenus de lui reprocher une négligence quelconque. La date du 15 juillet 1955 qui marque le message du Conseil fédéral démontre que l'on a voulu épuiser toutes les tentatives d'aboutir à une solution convenable. Remarquons toutefois que la précipitation avec laquelle les commissions tant du Conseil des Etats que du Conseil national ont dû travailler n'a pas particulièrement facilité leur tâche, l'arrêté dont nous tenons le projet devant être adopté encore au cours de la présente session pour que les mesures d'exécution puissent être prises avant l'expiration du contrat du 18 juin 1941 qui, comme il a déjà été dit, n'est valable que jusqu'au 31 décembre 1955.

C'est précisément la première question qui se pose. Doit-on continuer l'aide de la Confédération à cette société anonyme ou n'est-il pas plus opportun de la laisser voler de ses propres ailes?

Pour résoudre cette question, à vrai dire bien difficile, il faut tout d'abord se demander si les contrats existants n'obligent pas la Confédération à prendre de nouvelles mesures en faveur de la société, même lorsqu'ils seront expirés. Sur ce point, des divergences d'opinions existent depuis des années déjà entre, d'une part, la Confédération et, d'autre part, la société et le canton des Grisons. De tout temps la Confédération a soutenu qu'elle était libérée de tout engagement après le 31 décembre 1955, tandis que, de leur côté, la société et le canton des Grisons prétendent que l'aide de la Confédération doit être poursuivie après 1955. Chaque partie s'appuie naturellement sur des expertises établies par d'éminents juristes. Nous pensons qu'il n'est pas indispensable de se pencher sur ce délicat problème car votre commission est arrivée à la conclusion qu'une aide devait continuer à être apportée durant cinq ans à cette société afin de la maintenir en activité et, du même coup, venir au secours de l'économie du canton des Grisons ainsi que de l'économie forestière de cette région et du pays tout entier. Nous en reparlerons tout à l'heure. Dès lors, que la Confédération ait tort ou raison ne joue pas un rôle essentiel, bien que personnellement nous pensions que c'est elle qui est dans son bon droit.

Remarquons d'ailleurs que si cela n'était pas le cas, c'est-à-dire si la Confédération était juridiquement liée au-delà de 1955, le Conseil fédéral serait en mesure de faire face à ses obligations par la voie du budget ordinaire et les Chambres n'auraient pas à intervenir par le moyen de l'arrêté fédéral dont on nous demande l'approbation.

Dès lors, si comme le pense votre commission, la Confédération est déliée de tout engagement juridique à la fin de cette année, une autre question doit être résolue, c'est celle de savoir si l'usine d'Ems peut être déjà considérée comme en mesure de devenir indépendante. Malheureusement, il y a lieu de répondre négativement à cette question.

En effet, la Commission de contrôle, instituée par le Conseil fédéral, a constaté que l'entreprise ne serait pas encore viable à fin 1955. A moins que la Confédération ne continue à prendre en charge de l'alcool ou qu'elle n'accorde une aide sous une autre forme, il n'existe que deux possibilités de rendre cette société indépendante: ou bien développer la production de lactame et d'urée en améliorant le procédé actuel et en renonçant en même temps à la saccharification du bois. Cela serait possible, toujours de l'avis de la commission, au cours des cinq prochaines années, cependant avec la conséquence qu'environ 240 ouvriers et employés devraient être employés ailleurs et que l'usine ne pourrait plus travailler le bois de chauffage et les déchets des forêts suisses. Une autre possibilité consisterait à commencer, au lieu de saccharifier le bois, la fabrication de glycérine et en même temps tenter, par ses propres moyens, d'augmenter ses recettes par la fabrication de lactame et d'urée. La Commission de contrôle estime que cette façon de faire ne va pas sans un grand risque économique. S'il s'avère que la transformation de la fabrication d'alcool en celle de glycérine est techniquement possible et économiquement viable, il faut toutefois prévoir qu'une certaine quantité d'alcool sera produite pendant les années 1961-1965. A la fin de 1960, la transformation de la fabrication ne serait pas encore complète. On pourrait enfin imaginer que la chimie ouvre d'autres possibilités d'utiliser de façon rentable le bois de chauffage et les déchets des forêts grisonnes mais cela est encore du domaine de la théorie.

Dans ces conditions, votre commission s'est demandée si d'autres facteurs existaient qui postulent de continuer une aide de la Confédération à des conditions à déterminer et pour un temps à limiter. Votre commission a répondu affirmativement à cette question.

Elle est arrivée tout d'abord à la conviction que l'usine de Domat-Ems représente pour le canton des Grisons, qui est incontestablement le canton suisse financièrement le plus faible, une importance telle que l'arrêt de l'exploitation de cette entreprise aurait de lourdes conséquences pour l'ensemble de son économie. Qu'il soit rappelé qu'à la fin de 1954, la Société anonyme pour la saccharification du bois à Domat-Ems et la Fibron S.A. occupaient 1371 personnes. Parmi elles, 860 étaient grisonnes, 418 venaient d'autres cantons et 93 de l'étranger. Si, en 1954, les impôts sur la fortune, sur le revenu et les impôts personnels ont rapporté 12,2 millions de francs, 500 000 francs provenaient de la fortune et du

revenu des entreprises de Domat-Ems et de leurs employés. En outre, la société est la plus grande consommatrice d'électricité du canton puisque sur une consommation de 350 millions de kWh., environ la moitié est utilisée par l'entreprise d'Ems. Enfin, la société qui utilise actuellement 170 000 stères de bois par année en absorbe environ 30 000 stères qui proviennent du canton des Grisons.

Ces quelques chiffres montrent clairement l'importance de cette société pour ce canton. L'arrêt de l'exploitation aurait sans aucun doute de lourdes conséquences pour l'ensemble de son économie. C'est ce qu'a démontré avec chaleur, comme nous l'avons déjà dit au début de ce rapport, M. Margadant, conseiller d'Etat, membre du Petit Conseil du canton des Grisons.

Relevons, d'autre part, que l'entreprise a été créée à une époque où il y avait pénurie de bois, pour satisfaire les besoins nés de la seconde guerre mondiale. Bien que la demande en bois d'œuvre et avant tout en conifères soit actuellement satisfaisante, on peut affirmer que l'écoulement des bois de chauffage et des déchets n'est nullement assuré. Le tableau qui figure à la page 19 du message indique l'état de la consommation de bois en Suisse pendant les années 1945-1954. A vrai dire, les perspectives à cet égard ne sont pas très encourageantes. Depuis des années, les chimistes de la société cherchent d'autres possibilités de transformer chimiquement le bois que celle en alcool. En effet, jusqu'à présent, la transformation en alcool s'est révélée tout à fait défavorable, économiquement parlant. La direction de l'usine espère que d'ici cinq ans elle pourra remplacer une partie de la production actuelle d'alcool par la fabrication de produits rentables. Votre commission ainsi que la Commission de contrôle sont plutôt sceptiques à ce sujet.

Si l'intérêt du canton des Grisons à la continuation de l'aide de la Confédération pour un certain temps paraît évidente, si cette aide rend service du moins momentanément à l'économie forestière grisonne et suisse, il y a lieu de se demander si la Confédération comme telle ne doit pas considérer son aide comme nécessaire sous l'angle de l'économie de guerre. Avant de répondre à cette question, qu'il soit rappelé que dans son désir de se rendre indépendante, la société a, depuis 1947, amélioré ses installations techniques et a entrepris la fabrication de nouveaux produits. Jusqu'en 1948, elle s'est surtout efforcée de développer sa capacité de production et de réduire ainsi les prix. Le mélange des carburants indigènes avec l'essence se heurtant à des difficultés sans cesse accrues, elle commença à utiliser le méthanol à d'autres fins que la fabrication des carburants. C'est ainsi que de l'ammoniaque a été produite à partir de 1948 et qu'en 1949 le dioxyde de carbone a pu être employé avec l'ammoniaque à la fabrication de l'urée. Poursuivant ses efforts en vue de trouver des produits rentables, la société a commencé en 1951 de produire du caprolactame, utilisé à son tour pour la fabrication de fibres à base de polyamide. La plus grande partie de la production de lactame est vendue à la Fibron S.A. qui en fait des textiles dont la production a commencé en 1952. Le solde du caprolactame, environ 10% de la production totale, est utilisé par la société elle-même

pour la production du «plastic grilon». On réduisit ainsi, jusqu'à la fin de cette année, la production annuelle de méthanol de 6000 à 3000 tonnes par an. D'après un nouveau projet, la société renoncerait totalement à la production de méthanol et augmenterait en revanche celle de l'ammoniaque. Les travaux de transformation sont en cours et seront terminés en 1956. La quantité de méthanol pour laquelle la Confédération a donné sa garantie pour les années 1954/1955 sera fabriquée en trois ans au lieu de deux, donc aussi en 1956. En transformant sa fabrication de méthanol, il n'y a pas de doute que la société a contribué, dans une mesure non négligeable, à la solution du problème. D'après la Commission de contrôle, la production de caprolactame, d'urée et de sulfate d'ammoniaque est rentable, à condition que les installations de la société soient utilisées en plein et que les prix actuels se maintiennent. Il sera possible d'employer à nouveau les installations pour la production de méthanol si le besoin s'en fait sentir, par exemple, en cas de guerre. L'usine pourra remplir à nouveau sa tâche sans qu'il faille prendre en charge, en temps de paix, des carburants indigènes.

Faut-il, dans ces conditions, maintenir les installations nécessaires à la production de carburants de remplacement?

A la fin de 1953, le Conseil fédéral a répondu affirmativement à la question pour ce qui concerne la période transitoire de 1954 à 1955. Entre temps, de nouveaux réservoirs d'essence ont été construits. La capacité des réservoirs appartenant à la Confédération et aux entreprises privées est de 916 614 tonnes et il y a actuellement 173 690 tonnes d'essence stockée dans ces réservoirs, le reste étant utilisé pour le moment pour le mazout, etc. On examine actuellement la possibilité d'augmenter encore de 330 000 tonnes la capacité des réservoirs. L'exécution de ce projet exigerait plusieurs années et, jusque là, l'approvisionnement du pays en cas de guerre serait insuffisant, ce d'autant plus que la motorisation de l'agriculture a fait de très grands progrès et qu'il faudrait distribuer de l'essence pour environ 25 000 tracteurs et machines agricoles.

Pour toutes ces raisons, il semble raisonnable, ainsi que le propose l'article 6 du projet d'arrêté, de demander à la société de maintenir les installations servant à la fabrication de carburants car ce maintien aurait encore une certaine importance pour l'économie de guerre jusqu'à ce que les nouveaux réservoirs envisagés soient construits.

En conclusion, l'importance de la S.A. pour la saccharification du bois pour le canton des Grisons, comme aussi pour l'économie forestière suisse et enfin du point de vue de l'économie de guerre ont amené votre commission, après le Conseil fédéral, à considérer qu'il fallait répondre affirmativement à la question de savoir si la Confédération avait des raisons d'ordre politique et économique de continuer son aide à cette société pour un temps à fixer et dans des conditions à déterminer.

Comme nous venons de le dire, la question de principe de l'aide à la société étant résolue positivement, il y a lieu d'examiner tout d'abord si la Confédération est habilitée à poursuivre une telle aide.

Les contrats conclus par elle pendant la guerre avec la société étaient fondés sur les pouvoirs extra-

ordinaires conférés au Conseil fédéral par l'arrêté fédéral du 30 août 1939 concernant les mesures à prendre pour la protection du pays et le maintien de la neutralité. Depuis lors, ces pouvoirs ont été supprimés. Du moment, comme nous l'avons déjà dit, qu'une obligation n'existe pas pour la Confédération du point de vue juridique, toute nouvelle aide suppose la création d'une nouvelle base légale.

Les avis peuvent diverger quant à la nature de cette base. Le Conseil fédéral estime que les dispositions de la loi fédérale du 1<sup>er</sup> avril 1938 tendant à assurer l'approvisionnement du pays en marchandises indispensables ne constitue pas en l'occurrence une base juridique suffisante. Il n'en est pas autrement, à mon avis, de l'arrêté fédéral du 14 octobre 1953 concernant les mesures de défense économique envers l'étranger étant donné que l'aide de la Confédération à la société n'est pas dirigée contre l'étranger et ne constitue pas une défense contre des mesures prises par l'étranger. Votre commission partage entièrement cet avis. Il paraît plus justifié de fonder l'aide qui est envisagée sur l'article 31bis, alinéa 3, de la Constitution, qui déclare que lorsque l'intérêt général le justifie, la Confédération a le droit, en dérogeant, s'il le faut, au principe de la liberté du commerce et de l'industrie, d'édicter des dispositions pour protéger des régions dont l'économie est menacée (litt. c) et pour prendre des mesures de précaution en vue de temps de guerre (litt. e).

Nous pensons qu'il n'y a pas lieu d'insister à nouveau sur le fait que le canton des Grisons est une région dont l'économie est menacée au sens de cette disposition constitutionnelle. Sa situation précaire n'est pas la conséquence d'une crise mais elle est due à diverses circonstances en rapport avec sa situation géographique. Le maintien de la société pour la saccharification du bois est une aide efficace à ce canton. Dès lors, il s'agit bel et bien de protéger une région dont l'économie est menacée. Nous avons déjà dit ce qui en était en ce qui concerne les mesures en vue d'une économie de guerre. Disons simplement pour l'instant que cette base légale proposée par le Conseil fédéral n'est pas admise par tout le monde et qu'en particulier l'Union suisse du commerce et de l'industrie estime que l'article 89bis, alinéa 3, de la Constitution constituerait une base plus appropriée. Nous aurons l'occasion de revenir sur ce problème dans la discussion de détail.

Il va bien sans dire que les conditions de l'aide de la Confédération devront être précisées exactement. C'est ce que s'efforce de faire le projet d'arrêté et nous aurons également l'occasion d'y revenir dans la discussion de détail.

Pour terminer, disons simplement que les conséquences que l'aide accordée à la société entraînent, pour la Confédération, sont de deux ordres. Il s'agira tout d'abord pour elle de prendre en charge, durant cinq ans, une quantité d'alcool éthylique que le projet fixe à 26 200 tonnes.

Cette quantité est ainsi fixée parce que la société peut fabriquer au maximum 2400 tonnes d'alcool fin annuellement et 3000 tonnes d'alcool absolu. Vous trouverez au tableau 2, qui figure à la page 31 du message, tous les détails de ce calcul.

Quant au montant de la prestation de la Confédération, il dépend des prix à la prise en charge et

de la subvention de la Fédération routière suisse. Ces prix ne peuvent pas, nous dit le Conseil fédéral, être encore définitivement fixés. Ils ont été supputés et c'est sur cette base que les calculs ont été faits. Les frais totaux de prise en charge sont supputés à 4,5 millions de francs pour 1956 pour l'alcool absolu et à 3,3 millions pour l'alcool fin. Pour 1957 à 1960, il s'agira d'une somme de 17 200 000 francs pour l'alcool absolu et 13 500 000 francs pour l'alcool fin, soit au total 38,5 millions de francs. Il faut déduire de cette somme la valeur de la marchandise, c'est-à-dire 10,5 millions de francs. Ainsi le total se montera à 28 300 000 francs en chiffres ronds.

Vous avez là-dessus également des explications tout à fait détaillées dans les tableaux qui figurent dans le message et je me dispense de vous donner d'autres détails.

Telles sont les questions que s'est posée votre commission et les raisons qui l'ont amenée à la conclusion que cette aide doit être accordée sous les conditions précises que votre commission s'est efforcée d'établir et c'est par 21 voix sans opposition mais avec une abstention, qu'elle a décidé l'entrée en matière.

J'ai l'honneur au nom de la commission de vous proposer d'en faire autant.

#### *Allgemeine Beratung - Discussion générale*

**Jaeckle:** Einige von Ihnen werden sich vielleicht noch daran erinnern, dass ich in der Junisession des Jahres 1952 ein Postulat einreichte, und in der Sommersession des Jahres 1953 begründen konnte, das diesen Gegenstand betraf. Ich erwartete damals vom Bundesrat einen Bericht darüber, wie weit die Konsolidierungsmassnahmen mit Hilfe der öffentlichen Mittel in Ems fortgeschritten seien. Ich habe postuliert, es gelte jetzt, Verhandlungen über den sukzessiven Abbau der Bundeshilfe aufzunehmen. In der Begründung habe ich den rechtlichen, den wirtschaftlichen und den chemisch-technischen Aufbau des Werkes einer eingehenden Kritik unterzogen, und es ist daher verständlich, dass wir heute angesichts der neuen Vorlage verpflichtet sind, zu prüfen, welche der Forderungen erreicht und welche von ihnen verfehlt wurden, dies um so mehr, als, wie Sie wissen, diese Vorlage in der Öffentlichkeit einer ausserordentlich starken Kritik gerufen hat. Ich möchte Ihnen nur eine Pressestimme zitieren, die für viele andere stehen kann. (Ich könnte selbstverständlich deren Dutzende ins Feld führen.)

„Sollte es indessen die Gesellschaft lediglich darauf abgesehen haben, nach Ablauf der vorgesehenen fünfjährigen Bundeshilfe mit neuen Subventionsbegehren an den Staat heranzutreten, so wäre es wohl besser, das Unternehmen schon im heutigen Zeitpunkt zu liquidieren, wo das Personal ohne weiteres, teils in einem reduzierten Betrieb in Ems und teils an andern Orten der Schweiz weiter beschäftigt werden könnte.“

Derartige Stimmen lassen uns aufhorchen, wenn im Gegensatz zu ihnen eine einstimmige Kommission hier im Rate Antrag stellt. Ich muss Sie auch daran erinnern, dass die Basler Handelskammer äusserst kritisch Stellung bezogen hat. Sie rechnete dem Werk vor, dass es bisher etwa 130 Millionen Franken bezogen habe, und trotzdem sei es ihm nicht gelungen, selbsttragend zu werden.

Die Basler Handelskammer wandte sich auch gegen die Bündner Beteiligung, dies deswegen, weil sie befürchtet, dass nach einer neuen und massiven Hilfe die Identifikation des Kantons mit dem Werk nur noch weiter fortschreite. Das ist selbstverständlich, wenn Sie bedenken, wie weit das Werk mit seinen Forderungen geht, forderte es doch durch den Mund des Kleinen Rates von Graubünden, es seien im Preis für den vom Bund zu übernehmenden Alkohol auch die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen einzurechnen, so dass also auf diese Weise der Bund die Abschreibungen und Zinsen ein zweites Mal zu berappen hätte. Sie sehen also, wie weit die Mentalität in Ems gediehen ist.

Wenn Sie das Echo in der Öffentlichkeit zusammenfassen, so sind jene Stimmen vorwiegend, die etwa sagen, das dicke Ende komme erst, man nehme die Vorlage mit gemischten Gefühlen entgegen, oder habe schwere Bedenken. Dazu kommt gravierend, dass die Meinung im Kanton Graubünden, wie ich Dutzende Male überprüfen konnte, selbst gespalten ist. Man rechnet etwa folgendermassen: es gehe insgesamt um 1300 Arbeiter; nur etwa 900 von ihnen seien Bündner, die andern Ausländer und Ausserkantonale. Dazu komme, dass, wenn man das Werk liquidiere, etwa 400 in der Grilon weiter beschäftigt werden können, so dass, wenn man alles ineinander rechne, ein Arbeiterbestand von 600 bis 700 in seiner Stellung gefährdet wäre. Das wird uns im Kanton Graubünden zu bedenken geben. Dann befürchten entscheidende Teile des Kantons Graubünden, dass die Hilfe und das Werk den guten Willen der schweizerischen Öffentlichkeit derart beanspruche, dass die Hilfe an den ganzen Kanton Schaden leiden könnte. Viele führen auch aus, dass die Hovag der bündnerischen Landwirtschaft entscheidend Kräfte entziehe, und zwar dringend benötigte Arbeitskräfte, die man dann durch ausländische Kräfte ersetzen müsse. Ich kann nicht verstehen, dass die Vertreter der Landwirtschaft im Saale die Bergflucht, die auf diese Weise zu einem Teil gefördert wird, unterstützen. Dass dem so ist, ergibt sich aber aus einem Satze aus der Zuschrift des Kleinen Rates an unsere Kommission, in dem es hiess: „Die Anmeldung von über 100 weiteren Bündner Mädchen und Frauen für den Eintritt liegt in den Schubladen der Emser Werke.“ Das will doch besagen, dass man willens wäre, gegebenenfalls auch diese Gesuche zu berücksichtigen. So hat man einen Sog nach Ems geschaffen, der verhindert, dass dezentralisierte Kleinindustrien aufgebaut werden können. Ob Ems daher eine Hilfe an den Kanton Graubünden insgesamt darstellt, bleibt bei diesen Voraussetzungen fragwürdig, so fragwürdig es auch ist, wenn man beispielsweise – ich halte das sogar für einen wirtschaftlichen Unsinn – Sägemehl aus dem Kanton Waadt, also minderwertige Ware, zu teuren Transportpreisen nach dem Kanton Graubünden verfrachtet. Es ist das ein volkswirtschaftlicher Unfug, dem man hier im Saale steuern sollte. Wäre es nicht besser gewesen, man hätte regional aufgegliederte Kleinindustrien aufgebaut, die möglichst für die Winterarbeit hätten eingesetzt werden können? Dass der Kanton Graubünden und seine Regierung sich selbst teilweise merkwürdig verhielten, dürfte daraus hervorgehen – aber vielleicht ist unser lebens-

würdiger Kollege Tenchio bereit, darüber Aufschluss zu geben – dass der Kanton Graubünden 400 Aktien der Hovag besessen hat, heute noch ihrer 301, weil er 99 veräusserte. Diese 301 Aktien sind in der Staatsrechnung zum Kurswert von 420 Franken eingetragen. Wir wollen aber gerecht sein. Ich habe mich bereits etwas ereifert, wie Sie bemerken. Ich will mich zurückhalten.

Wir wollen vorerst feststellen, was mit der Vorlage, die heute vor uns liegt, erreicht ist. Tatsächlich ist es so, dass diese Vorlage eine ganze Reihe dringender Korrekturen an einem seinerzeit ausserordentlich dilettantisch aufgebauten Vertragswerk vollzogen hat. Einmal ist nun eine befristete Etappe vorgesehen, so wie ich es in meinem Postulat gefordert habe. Dann hat man eine zulängliche Ermittlung des Gestehungspreises ins Auge gefasst, dies jenseits eines Beimischungszwanges. Dazu kommt, dass man das Werk zur selbsttragenden Werkleistung verpflichtet – als müsste man einem kaufmännisch geführten Betriebe derartige Binsenlehren erteilen! Dazu kommt die Ausschaltung einer ungerechtfertigten Konkurrenzierung – ein entscheidender Eingriff in den Geist der freien Wirtschaft. Man erreicht aber ferner eine gesündere Kapitalstruktur. Man entzieht das Finanzmonopol den wenigen Händen, die darüber verfügen, und man legt dem Werk eine ausserordentlich harte Überwachung auf. Dazu kommt, dass der Beschluss dem Referendum unterstellt ist. Das sind, von uns aus gesehen, durchaus eine Kette von Fortschritten. Vom Werk her gesehen aber muss ich den Leitern kondolieren, dass sie sich derartige Servituten auferlegen lassen müssen.

Wo melden sich aber hinter diesen Zugeständnissen die Bedenken gebieterisch? Die Kommission ist von der Frage ausgegangen: Können die Emser Werke auf eigenen Füßen stehen? Sie hat zusammen mit dem Kleinen Rat, mit der Kontrollkommission und mit dem Bundesrat diese Frage verneint. Deshalb hat sich für mich selbstverständlich die Frage gestellt: Ist dies dann die letzte Vorlage, die vor unseren Rat gelangen wird? Diese Frage stellt sich die Öffentlichkeit, ob wir ihre Meinung übergeben oder nicht: Ist dies die letzte Vorlage? Wenn dies nämlich die letzte Vorlage wäre, ist sie dann richtig aufgebaut, nimmt sie die richtig bemessenen Abnahmemengen in die Verträge auf und so weiter? Müsste diese Vorlage nicht anders aussehen, wenn sie durch eine weitere abgelöst werden sollte?

Es gibt eine ganze Reihe von Anzeichen, dass es nicht um die letzte dieser Hilfeleistungen gehen kann. Einmal haben der Kleine Rat und das Werk deutlich die Meinung vertreten, dass die Hilfe zehn Jahre und nicht fünf Jahre andauern sollte, wobei man die Jahre 1960 bis 1965 mit zwei Dritteln der bisherigen Methanolabnahme dotieren wollte. Ich erinnere Sie auch etwa an die Stimmen in „Finanz und Wirtschaft“ vom 12. August 1955, wo es heisst:

„Über die Tatsache, dass das Unternehmen nun einmal da ist und für ein ganzes Gebiet von lebenswichtiger Bedeutung ist, wird man sich aber auch im Jahre 1960 nicht hinwegsetzen können, so wenig das heute möglich ist.“

In der Kommissionssitzung – ich glaube nicht, dass ich hier aus der Schule plaudere – führte Herr

Kollege Tenchio aus: „Wir hoffen“ – wobei das ‚wir‘ selbstverständlich den Kanton Graubünden betraf –, „dass wenn in fünf Jahren die Umstellung nicht fertig ist, wir dann wieder miteinander reden können.“ Und Herr Nationalrat Reichling hat die ganzen Ausführungen des Herrn Bundesrat Streuli so verstanden, dass die Hilfe nach 1960 gegebenenfalls weitergehen könne. So ist der Verdacht nahe liegend, dass da und dort die Begrenzung der Hilfe auf fünf Jahre mit dem Augenzwinkern bestätigt wird, es müsse diese Begrenzung aus referendumpolitischen Gründen vollzogen werden.

Herr Bundesrat Streuli hat auf meine Frage, was dann geschehe, in der Kommission geantwortet, das wisse selbst die Hovag nicht. Der Bundesrat selbstverständlich werde das Maximum zu erreichen versuchen und es mit Härte verlangen. Man sei immerhin frei. Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte sollen im Jahre 1960 ungebunden sein. Sie könnten ohne Präjudiz durch diese Vorlage erneut die Lage prüfen. Also haben wir keine Gewähr, dass dies die letzte Vorlage ist. Und hier muss ich sagen, dass das Vertrauen in das Werk halt leider erschüttert ist. Es sind eine ganze Reihe von Argumenten, die ich ins Feld führen kann.

Es geht zuletzt um eine Vertrauensfrage. Ist der gute Wille vorhanden? Folgende Gründe sprechen nicht dafür: Einmal ist der Bericht der Überwachungskommission für das Werk nicht ausserordentlich schmeichelhaft, und das Gutachten Walther wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, die ebenfalls der Erledigung harren. Dann kommt hinzu, dass man uns allzu lange weis machen wollte, es sei dem Werk gelungen, die Phenole zur Caprolaktam- und Grilonherstellung selbst zu gewinnen. Dabei muss man diese Phenole importieren! Dazu kommt, dass mit Hilfe des Gutachtens Kägi und seines Nachtrags im Brief des Kleinen Rates von einem ausgewiesenen Rechtsanspruch die Rede ist, und die Drohung ausgesprochen wird, es werde gegebenenfalls der Entscheid des Schiedsgerichtes angerufen. Der Kleine Rat behauptet, eine unveränderte Annahme der Vorlage würde zu einem ernsthaften wirtschaftlichen Rückschlag führen, und nun verschärfen wir die Vorlage noch! Wie gross wird dann dieser wirtschaftliche Rückschlag sein? Der Kleine Rat seinerseits ist der Auffassung, die Bundesversammlung sei gar nicht zuständig, über dieses Geschäft zu befinden, und zwar deshalb, weil der ausgewiesene Rechtsanspruch nur den Bundesrat als Rechtspartner gelten lasse. Dazu kommt die üble Geschichte, den Artikel 19 in das Kriegsvorsorgegesetz zu bringen und ähnliche Erscheinungen mehr.

Wenn Sie sich zurückerinnern, müssen Sie feststellen, dass die Umstellungsverpflichtung aus dem Jahre 1940 stammt, also 15 Jahre alt ist. Die Abnahmegarantie sollte nämlich nach dem Vertrag durch die Forschungsarbeit überflüssig gemacht werden. Es heisst dort wörtlich: „Die Produktionskapazität der Gesellschaft soll bei normalisierten Importverhältnissen auf andere, wirtschaftlich interessante Produkte umgestellt werden.“

Das war vor 15 Jahren, und im Jahre 1941 hat der Chef der damaligen Finanzverwaltung, Reinhardt, ausgeführt, dass von dem Zeitpunkt an, wo der Rückgang der Abnahmepflicht einen Teil der

Produktionskapazität der Anlagen frei werden lasse, neue hochwertige Produkte diesen Ausfall wettmachen sollen.

1946, vor 9 Jahren also, hat man im Jahresbericht der Gesellschaft lesen können, dass diese Umstellung bereits heftig im Gange sei. Nun werden Sie begreifen, dass wir zum mindesten, zusammen mit breiten Kreisen des Volkes, den Verdacht hegen, es solle hier ein sozialpolitisches *fait accompli* geschaffen werden.

Der Gerechtigkeit halber muss man dem Werk folgende Schwierigkeiten zubilligen. Es ist richtig, dass die Fabrik als Treibstoffwerk geschaffen wurde. Diese Basis kann nicht übersprungen werden. Zweitens ist es richtig, dass man den einfachen Weg, in den Stickstoffdünger auszuweichen, dem Werk versagt hat. Das ist ebenfalls eine wesentliche Begrenzung der Umstellungsfreiheit. Eine weitere entscheidende Behinderung, die wir selbst in unserer Vorlage finden, ist jene – und ich verstehe sie nicht –, derzufolge man dem Werk immer noch eine Produktionsbereitschaft auferlegt, die natürlich ihrerseits die Umstellung erschwert.

Dann kommt die Holzverwertung, die ihre Bedingungen anmeldet und die versucht zu erreichen, dass in diesem Werk unter allen Umständen Holzabfälle verarbeitet werden müssen. Das sind Bedingungen, die natürlich die Umstellungsarbeiten des Werkes ausserordentlich erschweren. Dann muss eine weitere Feststellung gemacht werden. 60% des Werkes, das heisst der Methanolsektor, sind umgestellt. Es geht um die 40% des Äthanolsektors. Aber hier wissen Sie, dass nicht nur der Vorort, sondern eine ganze Reihe von chemischen Fachleuten der Auffassung sind, dass die Glycerinumstellung ausserordentlich fragwürdig bleibe.

Was mich persönlich am meisten interessiert, ist die Verfassungsgrundlage, sie geht uns entscheidend an. Wir legiferieren über Artikel 31bis, Absatz 3, Litera c und e, wo es heisst: Wenn das Gesamtinteresse des Schweizervolkes es rechtfertigt, so sei der Bund befugt, in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile. Ferner rufen wir die vorsorglichen Massnahmen für Kriegzeiten an. Das Gesamtinteresse des Schweizervolkes also muss vorliegen (wahrscheinlich für die 600 bis 700 Arbeiter, angesichts der Tatsache dass wir in der Schweiz etwa 200 000 Fremdarbeiter haben.) Handelt es sich ferner, wenn ein Teil der Fabrik eingestellt wird, dabei um einen wirtschaftlich bedrohten Landesteil? Ich glaube, auch diese Frage kann mit Recht verneint werden. Die Kriegsvorsorge ist angesichts unseres Tankbauprogrammes und der Tatsache, dass das Werk ausserordentlich verwundbar ist, ebenfalls fragwürdig. Ich kämpfe gegen diesen Artikel deswegen, weil das das erstmal ist, dass wir über diese Absätze legiferieren. Weil es das erstmal ist, ist ein Präjudiz gegeben, und wir haben tatsächlich schon Anmeldungen dafür. Der „Walliser Volksfreund“ vom 19. August 1955 hat geschrieben: „Diese Vorlage, basiert auf den sogenannten Wirtschaftsartikeln, die im Falle einer gelegentlichen Hintansetzung der Walliser Interessen auch wieder für uns angerufen werden könnten.“ Der Präsident des Staatsrates hat in seinem Brief vom 21. Juli 1955 an die Kommission diese

Gedankengänge auf seine Weise unterbaut. Ist also das Einzugsgebiet einer Fabrik ein Landesteil? Ich möchte Sie warnen, etwa mit der Tabakvorlage, die wir ebenfalls bekämpften, zu argumentieren. Dort ging es immerhin um 5000 Familien, gegenüber dem Arbeiterbestand, der hier zur Frage steht; und dann glaubte doch der Gesetzgeber mit dem Blick auf einen Landesteil, dass es sich um den Erwerbszweig einer ganzen Region handeln müsse. Wenn Sie sich auf die Wirtschaftsartikel berufen, ist aber entscheidend, dass die Hilfe nach 1960 präjudiziert ist; die Rechnung wird dann präsentiert werden, wenn die Umstellung nicht gelungen ist, denn dann gelten selbstverständlich die angerufenen Wirtschaftsartikel nach wie vor. Ist ein umstrittenes Unternehmen, wie dieses mit einem Landesteil und dem Gesamtinteresse der Schweiz identisch? Ich glaube kaum. Diese Gleichsetzungen sind eifertig, und die Vorlage wird meines Erachtens auf eine Fiktion abgestützt. Nationalrat und ständerätliche Kommission haben bereits eine Titeländerung vollzogen; in dem Titel wird jetzt die Verfassungshilfe in Artikel 31bis verankert; in der alten Fassung des Bundesrates wurde das Werk als solches dotiert. Ich hätte jene Formulierung vorgezogen, weil sie dem Werk das Gewissen wachgerüttelt hätte.

Zu all dem kommt, dass nämlich die Frage der Verfassung auch den Inhalt des Rechtsstreites zwischen dem Gutachten Kägi von 1953 einerseits und dem Gutachten Huber von 1955 darstellt. Wenn nämlich ein Rechtsanspruch besteht, ist die Fristbegrenzung illusorisch, und wenn kein Rechtsanspruch besteht, gibt es kaum kein Legiferieren über Artikel 31bis, da der Bundesrat 1940 offenbar bei den Verträgen ausschliesslich an die befristete Kriegswirtschaft dachte.

Bei all dem geht es gewiss um die legitimen Interessen jener Arbeiterschaft, die betroffen wird. Über sie kann man nicht hinwegschreiten. Es geht aber um sehr illegitime Interessen der Waldwirtschaft und mit ihnen um volkswirtschaftlich unsinnige Massnahmen, wie ich Ihnen bereits schon kurz ausgeführt habe. Können wir diesen Interessen nicht auf andere Weise gerecht werden? Wurde diese Frage geprüft?

Lassen Sie mich zum Schluss kommen. Die ganze Vorlage steht im Zeichen einer einzigen und durchgehenden Unsicherheit. Kann das Werk selbsttragend werden? Wir wissen es nicht. Ich möchte Sie daran erinnern oder es Ihnen sagen, wenn Sie es nicht wissen sollten, dass die Holzverzuckerung als Holzverwertung immer unwirtschaftlich geblieben ist. Die grosse Rheinauer Anlage, die allerdings nach dem Verfahren von Bergins arbeitete, wurde im Betrieb eingestellt, eingestellt wurde auch die Regensburger Anlage und vor wenigen Jahren die Anlage Springfield in den Vereinigten Staaten; aber wir wollen es besser wissen. Dort konnten doch auch Mittel zur Forschung eingesetzt werden und wahrscheinlich grössere als bei uns.

Dazu kommt eine weitere Unsicherheit, nämlich: Welches sind die Bedingungen, die der Strassenverkehrsverband – von denen in den Zeitungen gemunkelt wird – als Gegenwechsel für seinen jährlichen Beitrag präsentiert? Kann der Strassenverkehrsverband seine Bedingungen nicht diktieren, da seine Zusage heute noch in der Luft hängt, und

ist mit der Leistung dieses Verbandes irgendeine Zusicherung, die die Strassenbauinitiative betrifft, verkoppelt? All dies müsste geklärt werden, und ich hoffe, dass Herr Bundesrat Streuli in der Lage sei, es zu tun. Ich muss ihm zugestehen, dass er einen ausserordentlich harten Kampf mit Ems durchzufechten hatte und dass die Vorlage, wie sie nun unterbreitet wird, einige Besserungen bringt. Als Schlussfolgerung möchte ich aber dennoch sagen: Unterstützen Sie meinen Nichteintretensantrag, unterstützen Sie ihn kräftig, damit er gegebenenfalls dem Emser Werk zur Warnung gereiche. Sie könnten dann immer noch in der Dezembersession oder jetzt einen dringlichen Bundesbeschluss nach Artikel 89bis ins Auge fassen. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag zu unterstützen.

**Tuchschmid:** Ich möchte den etwas leidenschaftlichen Ausführungen von Herrn Kollege Jaeckle mit einigen sachlichen Überlegungen entgegentreten, wobei ich volles Verständnis habe für seine kritische Einstellung. Bereits der Präsident unserer Kommission hat Ihnen dargetan, welch grosses Unbehagen unsere Kommission beherrschte bei der Behandlung dieser Vorlage. Sie ist begründet, handelt es sich doch um eine Hilfsaktion grossen Ausmasses. 28 Millionen Franken sollen direkt oder indirekt geleistet werden unter ganz ausserordentlichen Verumständen.

Die Zielsetzung dieser Hilfe ist gegeben. Einer Gründung der Kriegswirtschaft, der Hovag, soll mit dieser Hilfsaktion die Möglichkeit gegeben werden, sich zum selbsttragenden Unternehmen zu entwickeln. Dabei ist nicht zu übersehen, dass mit den Mitteln des Bundes in der Kriegs- und Nachkriegszeit Anlagen gebaut wurden in einem Betrage von 60 Millionen Franken, die heute fertig amortisiert sind; dass bereits eine zweijährige Überbrückung eingeschaltet wurde; dass trotz allem die Hovag heute sich noch nicht selbst erhalten kann. Der Entscheid wäre für uns leichter, wenn wir die Gewissheit hätten, dass die Umstellung innert fünf Jahren sicher erreicht würde. Dem ist aber nicht so. Die Leitung der Hovag ist nicht in der Lage, Versprechungen abzugeben; im Gegenteil wird heute schon erklärt, dass die Frist von fünf Jahren nicht genüge. Es ist verständlich, dass die Kommission unter diesen Umständen kritisch an die Vorlage herantrat; sie hat sich gründlich mit dem gestellten Problem auseinandergesetzt. Dass sie dabei unter zeitlichen Druck gestellt war, ist sehr unerfreulich. Die Beratungen haben aber doch die nötige Abklärung herbeigeführt. Das Resultat der Beratungen ist Ihnen bekannt. Die Kommission steht – mit einer einzigen Ausnahme, einer Stimmenthaltung – auf dem Standpunkt, der Vorlage zuzustimmen. Die eine Enthaltung macht sich heute geltend im Antrag auf Nichteintreten. Der Beschluss der Kommission kam in der Erkenntnis zustande, dass heute ein besserer Kompromiss nicht möglich ist. Wir wollen helfen, auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, trotz des bemühenden Streites um diese, wobei wiederum in mehreren Gutachten die Professoren einander gegenüberstehen. Mit der Beratung der Vorlage stellen wir uns auf den Standpunkt, dass die Rechtspflicht nicht besteht. Besonders deutlich ist dies zu

unterstreichen im Hinblick auf die Frage, ob nach Ablauf dieser Hilfe eine Weiterführung erfolgen soll. Darüber wird frei und ungebunden entschieden werden. Die Zustimmung der Hovag zur Vorlage hat denn auch den Verzicht auf die Anrufung des Schiedsgerichts zur Folge. Damit wird eine klare Situation geschaffen.

Herr Kollege Jaeckle hat den Standpunkt vertreten, dass die heutige Vorlage für das Werk nicht tragbar sei. Es ist Sache der Hovag, zu entscheiden, ob sie diese unter den gegebenen Voraussetzungen akzeptieren will oder nicht.

Welches sind die Gründe, die uns veranlassen, zuzustimmen? Im Vordergrund steht das Interesse des Kantons Graubünden. Wir kennen seine Lage: Krisenempfindliche Berghotellerie, hilfsbedürftige Bauern- und Waldwirtschaft, Industrien in bescheidenstem Rahmen. Wenn wir hören, dass im ganzen Kanton nur fünf Firmen mehr als hundert Arbeiter beschäftigen, darunter die Hovag mit 1400, also weitaus am meisten, sagt uns dies, wie schwierig die Situation dieses Kantons ist. Wir sind uns auch bewusst, was für weittragende Folgen eine Schliessung dieses Betriebes für den Kanton hätte, besonders für die Ortschaft Ems und die Talschaften, die die Arbeiter stellen. Wir folgen dabei allerdings nicht den Ausführungen unseres Herrn Kommissionspräsidenten, und wir wollen damit zur Frage der Industrialisierung der Berggebiete nicht Stellung nehmen. Es wird mit dieser Vorlage auf die Wirtschaftsartikel abgestellt, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf Artikel 1: „zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden“. Das allein würde uns aber noch nicht genügen als Begründung einer so weitgehenden Hilfe. Deshalb der Zusatz: „unter Berücksichtigung ihres seinerzeitigen kriegsbedingten Aufbaues und der sich dabei ergebenden Umstellungsschwierigkeiten“. Man vergisst manchenorts zu leicht die Entstehungsgeschichte, wie laut man zu Zeiten nach dieser Treibstoffanlage gerufen hat. Wenn deren Bedeutung auch heute nicht mehr so gross ist wie damals, soll sie doch in unseren unsicheren Zeitläuften erhalten bleiben. So bildet die Hilfe an die Hovag kein Präjudiz für andere Firmen, die ähnliche Forderungen stellen, auch wenn sie für ihre Region von Bedeutung sind. Mit dieser Hilfsaktion gehen wir – das sei hier festgestellt – bis an die äusserste Grenze des Tragbaren. Dies zeigt der Vergleich zwischen Aufwand und Nutzen. Wir wissen, dass mit dem Gesamtbetrag der Unterstützung fast das ganze Lohnkonto gedeckt wird. Wir wissen, dass im Grunde genommen die Holzverzuckerung unwirtschaftlich ist, wie das Herr Jaeckle bereits dargetan hat. Wir wissen auch, dass die Holzverzuckerungswerke in Deutschland nicht mehr weitergeführt werden sollen. Sie stehen dort unter dem gleichen Druck wie die unsrigen. Trotz alledem soll der Hovag nochmals eine Frist zur Umstellung gewährt werden. Es ergibt sich daraus aber für den Bund auch das Recht, einschneidende Massnahmen zu treffen und die nötige Kontrolle einzusetzen, um das Möglichste zu tun, das angestrebte Ziel zu erreichen. Es wird der Hovag die Pflicht auferlegt, alles vorzukehren, um innerhalb von fünf Jahren den Betrieb selbsttragend zu gestalten. Das ist keine leichte Aufgabe, vor allem unter der Voraussetzung, dass eine ungerecht-

fertigte Konkurrenzierung vermieden werden soll. Was hätte es für einen Sinn, der Hovag zu helfen und ein anderes Berggebiet, z. B. das Wallis mit der Lonza hilfsbedürftig werden zu lassen, damit Firmen zu treffen, die ihren Betrieb aus eigener Kraft aufgebaut haben? Es soll auch während der Vertragszeit keine Konkurrenzierung vorbereitet werden, um eine solche mit dem Ablauf der Bundeshilfe sofort ungehemmt aufzunehmen. Die Umstellung muss in anderer Richtung laufen, so wie die Produktion von Methanol durch eine solche von Laktam ersetzt wurde, um mit der Herstellung von Glycerin fortzufahren, wenn sich die Erwartungen der Leitung der Hovag erfüllen. Während der fünfjährigen Übergangszeit ist es Aufgabe der Hovag, die Holzverzuckerung weiterzuführen. Darüber muss man sich aber in den in Frage kommenden Kreisen klar sein, dass dies auf weite Sicht nicht mehr möglich ist, dass also andere Verwertungsmöglichkeiten des Abfallholzes, so wie sie sich abzeichnen, gesucht werden müssen. Grundlage der Hilfe bildet neben dem Beitrag der Carburas die Abnahme der Alkoholproduktion zu Preisen, die den vom Bundesrat ermittelten Gestehungskosten entsprechen.

In der Kommission ist eindeutig abgeklärt worden, dass in diese Gestehungspreise keine kalkulatorischen Kosten für Verzinsung und Amortisation bereits abgeschriebener Anlagen eingerechnet werden dürfen. Solche kommen nur in Betracht für Neuanlagen, die sich aus der Umstellung ergeben. Es ist Aufgabe der Kontrollkommission, hier wachsam zu sein. Einbezogen in die Kontrolle werden auch die Nebenbetriebe. Wichtig ist besonders der Preis der Stromlieferung durch die Patvag, die Inhaberin der Elektrizitätswerke.

Es ist von einer anstössigen Verschachtelung verschiedener Gesellschaften gesprochen worden. Ich habe dies eingehend geprüft und bin der Auffassung, dass das nicht zutrifft. Dass für verschiedene Aufgaben eigene Gesellschaften gegründet werden, ist auch andernorts der Fall. Was für die Dauer der Hilfe korrigiert werden muss, ist die Beherrschung der Gesellschaften durch die Gründergruppe mit ihren Stimmrechtsaktien bei kleinem Kapitaleinsatz. Hier hat der Beschluss des Ständerates den Weg gewiesen, der sich im Hinblick auf die verlangte Kapitalerhöhung von 2 Millionen Franken aufdrängt. Für die vorgesehene Umstellung soll aber ein Minimalkapital von 10 Millionen Franken notwendig sein, wofür die leitenden Personen wohl an den Kapitalmarkt gelangen werden und schon deshalb ihre Vorzugsstellung aufgeben müssen.

Dass der Bund davon absieht, sich selbst an diesem Unternehmen zu beteiligen, ist richtig. Auf diesem Gebiet ist ein halbstaatliches Unternehmen nicht am Platze. Richtig ist es auch, dass unter dieser Voraussetzung dem Kanton Graubünden nicht unbedingt eine erhöhte Beteiligung am Aktienkapital zugemutet wird, wodurch nur die heute schon bestehende enge Bindung an das Unternehmen noch verstärkt wird.

Unter der Voraussetzung, dass von der Leitung der Hovag die zum Teil mit Erfolg eingeleitete Umstellung mit grösstem Einsatz zu Ende geführt werde und auch andere Möglichkeiten der Verselb-

ständigung nicht aus den Augen gelassen werden, können wir auf die Vorlage, wenn auch nicht mit Begeisterung, aber überzeugt von ihrer Notwendigkeit, eintreten.

**Schuler:** Gestatten Sie mir als Mitglied Ihrer Kommission, einige allgemeine Betrachtungen zum Problem der Holzverzuckerungs-AG Ems zu machen. Beim Studium der Botschaft des Bundesrates über die Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG und während der Kommissionsberatungen wurde man ein gewisses Unbehagen einfach nicht los. Man hat das Gefühl, dass hier der Bundesverwaltung eine Aufgabe gestellt wurde, die eigentlich nicht in ihren Aufgabenkreis gehört und für deren Lösung ihr begreiflicherweise gewisse Voraussetzungen fehlen. Es handelt sich hier um ein Problem, das nur nach privatwirtschaftlichen und industriellen Gesichtspunkten so gelöst werden kann, wie es den Interessen der Gesamtheit des Schweizervolkes entspricht. Jede Lösung, die lediglich der Befriedigung regionaler Forderungen oder gewisser Sonderinteressen dienen würde, wäre für das Schweizervolk in seiner Gesamtheit unannehmbar. Leider haben die Leitung der Hovag und der sich mit ihr solidarisch fühlende Kleine Rat des Kantons Graubünden mit ihrer einseitigen Stellungnahme die Lösung des Problems nicht erleichtert. Jeder, der sich bemühte, eine für die Gesamtheit tragbare Lösung zu finden, riskierte beinahe als Feind des Kantons Graubünden betrachtet zu werden. Dabei hat sich bisher keine einzige massgebende Stimme gegen eine nochmalige Hilfe an die Hovag zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden erhoben. Bedenken wurden höchstens geäussert über die Art und Weise, den Umfang und die Dauer der Hilfe.

Was die Art und Weise der Hilfe anbetrifft, so ist es begreiflich, dass der Bund der Ansicht ist, der Kanton Graubünden sollte sich an dieser Hilfe auch beteiligen. Persönlich ist es mir aber unverständlich, wie man auf den Gedanken kommen konnte, der Kanton Graubünden müsse sich am Aktienkapital der Hovag beteiligen. Dass ausgerechnet ein finanzschwacher Kanton seine beschränkten Mittel in ein Unternehmen stecken soll, das, wie wir von anderen Werken dieser Branche wissen, einem nicht unbedeutenden industriellen Risiko ausgesetzt ist, ist mir nicht ganz verständlich. Hoffentlich wird dieser Gedanke fallengelassen, obwohl die neue Fassung des Ständerates diese Lösung nicht ausschliesst.

Mit Bezug auf die Dauer der Hilfe ist folgendes festzustellen: Da die Leitung der Hovag erklärt, dass sie nicht imstande sei, das Unternehmen innerhalb von fünf Jahren wirtschaftlich selbsttragend zu machen, wäre eigentlich die logische Konsequenz dieser Erklärung, jede Hilfe einzustellen oder dann diese auf zehn Jahre zu erstrecken. Doch fürchte ich, dass im letzteren Falle eine Antwort des Schweizervolkes erfolgen könnte, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liesse.

Der Sinn der vorliegenden Botschaft kann doch eigentlich nur der sein, für die Hovag eine Lösung zu finden, die das Unternehmen möglichst rasch wirtschaftlich selbsttragend macht, damit es aus der ungesunden Treibhausluft der staatlichen Subventionen herauskommt. Aber gerade in diesem

Punkte versagt die Vorlage weitgehend. Wohl wird eine Kontrollstelle die Bemühungen der Leitung in dieser Beziehung überwachen. Aber der Druck, den diese auszuüben vermag, ist sehr bescheiden, verglichen mit dem Zwang zur Selbsterhaltung, der der privaten Wirtschaft nur die Wahl lässt, sich veränderten Machtverhältnissen anzupassen oder unterzugehen. Natürlich wird diese Umstellung der Hovag nicht ohne Konkurrenzierung bestehender Firmen durchführbar sein. Es wird aber Aufgabe des Bundesrates sein, diese Konkurrenzierung auf ein einträgliches Mass zu beschränken. Wir dürfen nicht vergessen, dass sich die Hovag auch nach dem Wegfall der Bundeshilfe mit ihren vom Bund geschenkten Anlagen den privaten Firmen gegenüber immer noch in einer Vorzugsstellung befinden wird. Um diese unerfreulichen Konkurrenzverhältnisse zu überbrücken, wäre wohl ein Gentleman's Agreement unter den interessierten Firmen oder sogar eine Produktionsgemeinschaft die richtige Lösung. Dass es aber hiezu sehr viel guten Willen von beiden Seiten benötigen würde, darüber bin ich mir vollständig klar. Auch dass eine Aufrechterhaltung des Betriebes in Ems, wenigstens in gewissem Umfang garantiert werden müsste, scheint mir nach den Erfahrungen, die der Kanton Graubünden in dieser Beziehung bereits gemacht hat, selbstverständlich.

Unser aller Bestreben geht ja schliesslich nur dahin, dass das Problem Ems endlich in einer für den Bund, den Kanton Graubünden und die Hovag selbst, aber auch für die von der Konkurrenz der Hovagprodukte bedrohte Industrie, speziell diejenige des Kantons Wallis, befriedigenden Weise gelöst wird.

**Stadlin:** Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur rechtlichen Seite der Angelegenheit.

Wir haben in der Kommission die Frage der Verfassungsmässigkeit der Vorlage eingehend geprüft. Dies war um so notwendiger, als die Hilfeleistung an die Hovag bis jetzt ausschliesslich auf dem Kriegsvollmachtenrecht beruhte. In der Öffentlichkeit sind ja auch Bedenken über die Anrufung der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung geäussert worden. Wie Sie wissen, erfolgt die Abstützung auf den Artikel 31 bis, Absatz 3, Lit. c und e, der Bundesverfassung, wobei in erster Linie Lit. c als Grundlage angesehen wird. Es ist das jene Bestimmung, die dem Bunde das Recht gibt, zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile Vorschriften in Abweichung vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit zu erlassen, sofern das Gesamtinteresse dies rechtfertigt. Diese Bestimmung zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile ist bis jetzt noch nie angerufen worden; das hat vorhin bereits Herr Jaeckle auseinandergesetzt. Ihre erste Anwendung wird daher von präjudizieller Bedeutung sein.

Wir waren uns in der Kommission einig, dass die Anwendung dieser Bestimmung sehr vorsichtig und nur restriktiv geschehen darf. Keinesfalls könnte sie dann schon angerufen werden, wenn irgendwo in der Schweiz ein Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist und nun gerne Staatshilfe hätte. Unsere Kommission war sich einig, dass die Hilfe des Bundes an die Hovag nur deshalb gewährt werden soll, weil es sich effektiv um eine

Hilfsaktion an den Kanton Graubünden handelt, der insbesondere seiner prekären wirtschaftlichen Struktur wegen sehr auf die Verwertung des Holzes, namentlich des sonst unverkäuflichen Abfallholzes, angewiesen ist. Das Holzverzuckerungswerk in Ems stellt also lediglich das Mittel zum Zwecke dar, eben zur Gewährung einer Wirtschaftshilfe an den Kanton Graubünden. Eine sachliche Prüfung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse dieses Gebirgskantons zeigt, dass wir es hier tatsächlich mit einem wirtschaftlich bedrohten Landesteil zu tun haben. Wohl zeigte sich in letzter Zeit im Fremdenverkehr – der zweiten Hauptkomponente der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden – eine gewisse Belebung, wie diese ja auch in andern Fremdenverkehrsgebieten zu konstatieren ist. Da der Fremdenverkehr aber ein ausgesprochen saisonbedingtes Gewerbe darstellt, vermag es namentlich für die zahlreichen Bergbauernfamilien nur eine ungenügende Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten. Die Waldarbeit und Holzverarbeitung bilden daher eine höchst notwendige Verdienstquelle, die nur dann fliesst, wenn für das Holz auch die erforderliche Absatzmöglichkeit besteht. Eine Hilfe an den Kanton Graubünden erscheint auch vom Standpunkt des Gesamtinteresses unseres Landes aus gerechtfertigt. Wenn in einem Landesteil unzureichende volkswirtschaftliche Verhältnisse bestehen, so wird dadurch auch das Wohlergehen des ganzen Landes in Mitleidenschaft gezogen. Der eidgenössische Staatsgedanke gebietet in einem solchen Falle eine Hilfeleistung. Herr Jaeckle hat vorhin erklärt, es handle sich hier nur um einige hundert Arbeiter. Gewiss, es handelt sich dabei um etliche hundert Arbeiter. Darüber hinaus handelt es sich aber um eine Wirtschaftshilfe an den Kanton Graubünden, die gewährt wird durch die Verwertung des Abfallholzes.

Aus diesen Gründen gelangte unsere Kommission zur Bejahung der Frage der Verfassungsmässigkeit auf Grund des Artikels 31 bis, Absatz 3, Lit. c, wobei aber – ich betone das noch einmal – die Anrufung dieser Bestimmung niemals hätte erfolgen können, wenn es sich nur um eine Hilfeleistung an die Hovag gehandelt hätte. Zur Verdeutlichung dieser Auffassung hat unsere Kommission den Titel des Bundesbeschlusses so gefasst, dass die Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden in den Vordergrund gerückt werden, und auch in Artikel 1 des Beschlussentwurfes wurde eine entsprechende Formulierung gewährt.

In unserer Kommission wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht der Artikel 31 bis, Absatz 3, Lit. a, angerufen werden könnte. Diese Bestimmung lässt die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenzgrundlage gefährdeter Wirtschaftszweige zu. Aus Kreisen der Waldwirtschaft wurde argumentiert, die Hovag sei nicht nur für den Kanton Graubünden, sondern auch für die schweizerische Waldwirtschaft schlechthin von grosser Bedeutung. Wenn diese Überlegung auch zutreffen mag, so wird man doch nicht erklären können, dass die Waldwirtschaft ein in seiner Existenzgrundlage gefährdeter Wirtschaftszweig sei. Besonders gegenwärtig wird man nicht so argumentieren können, nachdem die Waldwirtschaft punkto Verwertung des Nutzholzes gegenwärtig eine Hoch-

konjunktur durchmacht. Man muss also auch hier vorsichtig sein und die genannte Verfassungsbestimmung sehr restriktiv interpretieren.

In der Öffentlichkeit und heute auch hier wurde noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmässiger wäre, die Vorlage auf Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung zu stützen, d. h. also einen dringlichen Bundesbeschluss mit nachträglicher obligatorischer Volksabstimmung zu fassen. Zur Begründung dieses Standpunktes wies man auf die zeitliche Dringlichkeit hin, in die wir infolge der mühsamen Verhandlungen mit der Hovag nun geraten sind: Ich halte ein derartiges Vorgehen nicht für zweckmässig, weil dadurch für die Betriebsumstellung der Hovag auf andere Produkte wertvolle Zeit verlorengehen würde. Während der dreijährigen Gültigkeit des dringlichen Bundesbeschlusses würde die Umstellungsmassnahme nicht weitergeführt werden, weil ja bis zum Ergebnis der Volksabstimmung alles in der Schwebe wäre. Zum Zweiten dürfen wir aber auch den Artikel 89bis, Absatz 3, nicht zu einem bequemen Ausweis für irgendwelche Massnahmen machen, für die man gerade keine andere Verfassungsgrundlage findet. Auch eine solche Entwicklung müsste zu unerfreulichen verfassungsrechtlichen Konsequenzen führen.

Erlauben Sie mir nun noch, zu einer andern Rechtsfrage eine kurze Bemerkung zu machen. Wie Sie aus den Kommissionsreferaten gehört haben und auch aus der Botschaft entnehmen konnten, bestehen in der Frage, ob der Bund nach Ablauf des Jahres 1955 zu einer Hilfeleistung an die Hovag verpflichtet sei, zwei verschiedene Rechtsgutachten, die zu verschiedenen Schlussfolgerungen gelangt sind. Derartig verschieden lautende Expertengutachten kommen ja zuweilen vor, nicht nur bei den Juristen! Ich möchte Sie nicht mit langen Ausführungen über die verschiedenen Rechtsstandpunkte hinhalten. Der grundlegende Unterschied besteht ganz einfach darin, dass die Gutachten der Hovag bzw. des Kantons Graubünden das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Verwirklichung einer Aufgabe, hier also an der Weiterführung der Hovag, einer Rechtsverpflichtung gleichsetzen, während die Professoren Huber, Merz und Imboden auf Grund der eindeutigen Rechtslage feststellen, dass eine solche Rechtsverpflichtung des Bundes nach 1955 nicht besteht, weil eben Ende dieses Jahres die Verträge ablaufen. Persönlich halte ich diese Auffassung für absolut richtig. Unsere Kommission hat zwar nicht in einer Abstimmung zu den verschiedenen Auffassungen der Rechtsgutachter Stellung genommen. Effektiv hat sie sich aber doch dem Rechtsstandpunkt des Finanzdepartementes, also dem Gutachten Huber, Imboden, Merz angeschlossen. Wenn man nämlich der andern Auffassung folgen wollte, wonach der Bund auch nach 1955 verpflichtet wäre, der Hovag zu helfen, dann bedürfte es gar keines Beschlusses der Bundesversammlung. Es wäre dann Sache des Bundesrates, die erforderlichen Massnahmen zu finden, die durch eine Verlängerung des Vertrages mit der Hovag getroffen werden können. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden hat in einer Eingabe an unsere Kommission durchaus folgerichtig diesen Standpunkt vertreten. Da aber eine derartige Lösung weder vom rechtlichen noch vom politischen Standpunkt aus in

Frage kommen kann, hat sich auch unsere Kommission einmütig für den Weg über den referendumpflichtigen, allgemein verbindlichen Bundesbeschluss, also für ein Gesetz, entschieden. Mit dem Ablauf der Verträge zwischen dem Bund und der Hovag Ende dieses Jahres steht es dem Bund also rechtlich vollständig frei, ob er eine Hilfeleistung nochmals gewähren will oder nicht.

Wir sind in unserer Kommission nur mit Bedenken und lediglich mit Rücksicht auf die wirtschaftlich prekäre Situation des Kantons Graubünden, und nicht wegen der Hovag, zur Bejahung dieser Frage gekommen. Darum muss auch ein Beschluss in Gesetzesform und unter Wahrung des Mitspracherechtes des Volkes gefasst werden. In diesem Sinne stimme ich dem Eintretensantrag der Kommission zu.

**Reichling:** Ich möchte vorweg erklären, dass die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei einstimmig auf diese Vorlage einzutreten beschlossen hat. Die Vorlage begegnet in der Öffentlichkeit mannigfaltiger Kritik, die sich auch in unserem Saale geltend macht. Der Grund dieser Kritik liegt weitgehend in einer Verkennung der Bedeutung der Holzverzuckerungswerke von Ems. Das gilt auch für die Kritik, die in der Presse zu lesen war, zum Beispiel in einem Artikel, der heute früh in der „Neuen Zürcher Zeitung“ publiziert worden ist: „Zukunftschancen der Hovag“, wo wiederum, wie mir scheint, reichlich neben der Sache vorbeigeschrieben und erklärt wird, dass die Gesellschaft in eine andere Patenschaft umgewandelt werden sollte, vermutlich mit dem Zweck, die Holzverwertung aufzuheben. – So könnte auch die Hovag sich selbst sanieren, wenn sie von der Pflicht der Holzverwertung entbunden würde. Weil aber gerade hier die Hauptbedeutung der Hovag und der Holzverzuckerungswerke liegt, kann diese Lösung nicht in Betracht gezogen werden. Auch die Äusserungen der Basler Handelskammer und des Vorortes des Handels- und Industrievereins gehen zweifellos an den Tatsachen und an der Bedeutung dieser Werke vorbei. Schliesslich scheint mir, dass auch in der Botschaft des Bundesrates die weittragende Bedeutung dieser Holzverzuckerungswerke nur ungenügend zur Geltung kommt. Das gilt schon für den Titel der uns ausgeteilten Vorlage, wo es heisst: „Einheimische Treibstoffherzeugung, Aufrechterhaltung.“ Das ist ja nicht das Wesentliche, dass wir die Treibstoffherzeugung aufrechterhalten, sondern wir wollen nur die Abfallholzverwertung aufrechterhalten, sei es für die Treibstoffherzeugung, sei es auf einem andern Wege. Schon der Titel kann zu Missverständnissen führen. Das Gleiche gilt für den Text der Vorlage, der vor allem von einer Hilfe an den Kanton Graubünden spricht. Ich werde darlegen, dass diese Hilfe viel weiter reicht als nur bis an die Grenzen des Kantons Graubünden. Richtigerweise hätte man vielleicht besser gesagt: „Für den Kanton Graubünden und weitere Berggebiete“, oder „Hilfe an die schweizerische Waldwirtschaft, insbesondere in den Berggebieten“.

Wenn wir geschichtlich zurückblicken, müssen wir feststellen, dass der ursprüngliche Gedanke die Schaffung eines Werkes für die Abfallholzverwertung war, dass dann in der Folge die Treibstoffherzeugung

in den Vordergrund gerückt wurde, die auch für die Ausdehnung des Werkes bestimmend war. Das war die Folge des zufälligen Zusammentreffens der Begründung der Werke mit dem Weltkrieg 1939–1945. Wenn dieser Weltkrieg nicht ausgebrochen wäre, wären die Treibstoffwerke eben trotzdem gebaut worden, dies aber auf Grund ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung, im Kanton Graubünden und in weiteren Gebieten die Verwertung des Abfallholzes weitmöglichst wirtschaftlich zu gestalten.

Nun wissen wir zum Beispiel aus einer Eingabe der Via Vita, wie sehr anno 1940/41 die am Verkehr interessierten Verbände auf den Bund einwirkten, um eine rasche Erstellung dieser Werke, und zwar eine nach Kapazität möglichst grosse Ausdehnung dieser Werke zu verlangen. Die gleichen Interessen sind heute der Meinung, dass diese Werke möglichst rasch liquidiert werden sollten. Gerade das Interesse an der Treibstoffherzeugung zu Beginn des Weltkrieges infolge der Absperrung der Schweiz hat die Emser Werke so gross und in der Struktur so gestaltet, wie das gegenwärtig der Fall ist.

Nun aber steht heute zweifellos die Abfallholzverwertung im Vordergrund und diese Abfallholzverwertung beschäftigt heute rund 1000 Arbeitskräfte in Ems und der Sektor Fibron etwas über 300 angestammte Leute. Sie sehen, das Schergewicht hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung liegt noch heute in der Verwertung des Abfallholzes, also im Holzsektor und nicht etwa im anderen Sektor, der ja selbsttragend ist. Die Abfallholzverwertung war zunächst für 30 000 Ster projektiert. Sie ist dann infolge des Krieges auf die Bedürfnisse der Treibstoffkonsumenten, auf 170 000 Ster ausgedehnt worden. Von diesen 170 000 Ster stammten im Durchschnitt der Jahre 28 500 Ster aus dem Kanton Graubünden, etwas über 100 000 Ster aus der übrigen Schweiz und zwischen 30 000 und 40 000 Ster aus dem Ausland. Diese Importe wurden vor allem dann vorgenommen, wenn infolge besonderer Verhältnisse in der Schweiz (z. B. Streuemangel) der Anfall von Sägemehl für diese Verwertung etwas reduziert wurde. Dann hat man sich zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zu seiner wirtschaftlichen Gestaltung eben zum Teil auf Importholzabfälle verlegen müssen. Heute ist die Sache so, dass die Werke von über 600 Sägereien der Schweiz diese Holzabfälle beziehen. 82% der Holzabfälle stammen aus der übrigen Schweiz, während der Kanton Graubünden nach einer Aufstellung, die uns verteilt worden ist, nur 18% der Holzabfälle liefert, die in Ems verarbeitet und verwertet werden. Daraus mögen Sie die Bedeutung dieser Werke für die Waldwirtschaft der übrigen Schweiz ermessen, vor allem aber den Wert für den Bergwald ausserhalb des Kantons Graubünden. Es ist deshalb unrichtig, wenn man diese Tatsachen übergeht, ignoriert oder vielleicht bagatellisiert, wie das gelegentlich der Fall gewesen ist. Ich glaube, man übertreibt nicht, wenn man erklärt, dass diese Holzverzuckerungswerke mit ein Rückgrat für die Waldwirtschaft, vor allem für die Waldwirtschaft in den Gebirgsgegenden darstellt. Sie ersehen aus den Aufstellungen in der Botschaft, dass diese Werke dem Kanton Graubünden seit ihrem Bestehen für 7 Millionen Franken Holzabfälle abgenommen haben, der übrigen Schweiz für 24 Millionen, im gesamten also für 31 Millionen

Franken. Und viele dieser Millionen, weit mehr als die Hälfte, sind in die Berggebiete geflossen, gerade in jene Berggebiete, von denen wir ja immer wieder wissen, dass sie unserer Hilfe und unserer Solidarität bedürfen. Das muss mit allem Nachdruck unterstrichen werden. Diese Verwertung der Holzabfälle erlaubt eine Holznutzung auch dort, wo sie ohne diese Holzverwertung nicht mehr möglich wäre. Es gibt heute noch ausgedehnte Waldungen, in den Berggebieten, die, weil unwirtschaftlich, nicht genutzt werden können. Diese Gebiete müssten eine Ausdehnung erfahren, wenn diese Abfallholzverwertung unmöglich würde. Es ist also zweifellos im Interesse vor allem jener Waldgebiete, die abgelegen sind und deshalb nur mit Schwierigkeiten bewirtschaftet werden können, wenn wir diese Holzabfallverwertung beibehalten und für die Zukunft weiter sicherstellen.

Herr Kollege Stadlin hat darauf hingewiesen, dass sich ja die Holzwirtschaft an und für sich heute einer gewissen Konjunktur erfreue. Das ist zweifellos der Fall. Wenn Sie aber wissen, dass im Walde nur 55% Nutzholz und 45% Abfallholz anfallen, dann mögen Sie daraus ersehen, dass man mit Nutzholz allein die Wirtschaftlichkeit der Waldwirtschaft nicht gewährleisten kann; es muss auch eine Verwertung der Holzabfälle hinzugefügt werden, und diese bestehen nun aus Sägemehl, Schwarten und Spreissel und aus Astholz und Durchforstungsholz. Und dieses Abfallholz kann und wird in der Hauptsache über Brennwerke verwertet. Daneben bestehen die sogenannten Homogen-Holzwerke, die Bauplatten erzeugen, von denen wir aber wissen, dass sie eine andere Qualität Abfallholz benötigen, als wie es in Ems verwertet wird, eine höhere Qualität. Diese Homogenwerke brauchen gesundes Brennholz. Diese Werke können weder mit Sägemehl noch mit Durchforstungsholz, noch mit Spreisseln und Schwarten ihre Erzeugnisse herstellen. Es besteht also hier nicht eine Ablösung von Ems zum Beispiel durch die Homogen-Holzwerke in Fideris, sondern die beiden Werke arbeiten nebeneinander und ergänzen einander. Ems erhebt nicht Anspruch auf die Holzabfälle, die Fideris verwerten kann, sondern beansprucht die Holzabfälle, die in Fideris nicht verwertbar sind.

Wie steht es nun mit der Verwertung dieses Abfallholzes? Die Hauptverwertung ist das Brennholz. Nun wissen Sie, dass das Brennholz mehr und mehr verdrängt wird durch die Kohle, durch das Heizöl und durch die elektrische Energie. Auch darüber gibt die Botschaft auf Seite 19 Auskunft. Dort sehen Sie, dass im Jahre 1945 noch 3 280 000 m<sup>3</sup> Brennholz in der Schweiz verbraucht worden sind und im Jahre 1954 waren es nur noch die Hälfte: 1 670 000 m<sup>3</sup>. So sind die Aussichten in der Verwertung des Abfallholzes für Brennwerke! Daneben besteht dann eben der Bedarf der Homogenwerke. Diese benötigen 6000–8000 Ster, also verhältnismässig wenig und eben andere Abfälle, als wie sie in Ems verwertet werden. Für die geringsten Sorten bleibt effektiv praktisch nur die Holzverzuckerung übrig. Nur dort besteht noch eine Verwertungsmöglichkeit. Eine Erklärung des Oberforstinspektors – ich habe sie hier bei den Akten – tut dar, dass diese Reste von Abfallholz, die nicht in den Heizofen wandern können, weil dort zu wenig

Absatzmöglichkeiten vorhanden sind und die auch nicht den Homogen-Holzwerken geliefert werden können, einzig und allein durch die Verzuckerung, also nur in Ems verwertet werden können.

Nun hat man erklärt, die Holzverzuckerung sei unwirtschaftlich. Das sei ohne weiteres zugegeben. Es ist sogar gesagt worden, sie sei unsinnig. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wenn diese Verwertung aufgehoben wird, dann nur noch das Verderben dieser Abfälle übrig bleibt. Dann muss das Sägemehl in die Flüsse geworfen werden oder es muss mitsamt dem andern Abfallholz verfaulen. Nun frage ich: Ist es etwa sinnvoll, dass wir in der Schweiz einen Zustand herbeiführen, wonach wir die 170 000 Ster oder auch nur die 140 000 Ster inländischen Ursprungs, die nach Ems wandern, verfaulen und einfach zugrunde gehen lassen? Das schiene mir weit unsinniger zu sein, als wenn wir mit einem gewissen Aufwand von Bundesmitteln über ein solches Unternehmen für eine wirtschaftliche Verwertung und damit für eine wesentliche Hilfe an die Berggebiete die Voraussetzungen schaffen. Das zu dieser Seite der Angelegenheit.

Die Stilllegung der Werke in Ems wäre ein schwerer Schlag, vor allem für unsern Bergwald, für die Waldungen in unsern Berggebieten. Gleichzeitig wäre sie ein Schlag gegen unsere Bergbevölkerung; denn der Bergwald bedeutet ja für die Berggebiete Arbeits- und Verdienstgelegenheiten verschiedenster Art. Das Holz, das dort produziert wird, der Holzschlag, beschäftigt Leute, die während des Winters eine andere Beschäftigung nicht aufnehmen können. Dann beschäftigt der Transport dieses Holzes das Gewerbe, vor allem das Transportgewerbe der verschiedensten Nuancen, und schlussendlich beschäftigt die Verarbeitung in über 600 Schweizer Sägereien wiederum eine Grosszahl von Arbeitskräften. Es liegen also hier zwei Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten in einem Werk begründet, die eine in Ems mit 1370 Angestellten und Arbeitern, die während des ganzen Jahres beschäftigt sind, die andere indirekt bei der Holznutzung, vor allem in den Berggebieten. Die Zahl der hier Beschäftigten ist zweifellos viel grösser als diejenige in Ems. Ich möchte die dortige durchaus nicht bagatellisieren. Wir wollen nicht die Interessen gegeneinander ausspielen; aber sie muss erwähnt werden neben derjenigen, die für Graubünden in Ems besteht.

Soll man nun die Verdienstquelle verstopfen, die diese Holzverzuckerung in Ems gewährleistet? Ich glaube, das liesse sich unter gar keinem Titel rechtfertigen. Das liesse sich auch dann nicht rechtfertigen, wenn die Umstellung bis 1960 nicht vollständig durchgeführt sein sollte. Ich glaube, es ist nicht am Platz, dass man da immer vom schlechten Willen spricht, wie das wiederum aus dem Votum des Herrn Jaekle hervorgegangen ist. Erst derjenige, der in der Lage ist, konkrete Vorschläge zu machen, wie diese Umstellung erfolgen soll, ist berechtigt, dann, wenn diese Vorschläge nicht verwirklicht werden, vom schlechten Willen zu sprechen. Aber diese chemischen Prozesse können nicht aus dem Boden gestampft werden, sie müssen entwickelt werden. Es ist allerhand geleistet worden. Wir wissen heute, dass die restlichen 40% der Produktion in Ems jetzt schon zum Teil auf Glycerin

verarbeitet werden. Es bestehen Aussichten, dass auch die Restverwertung über Alkohol bei genügend Zeit und Geld noch auf andere, selbsttragende Produkte umgestellt werden kann. Wer aber da Kritik übt, sollte den Weg zeigen.

Nachdem diese wichtige Stütze für die Berggebiete vorliegt, scheint es mir durchaus am Platze, dass wir heute eine Vorlage verabschieden, die bis 1960 gilt; das kann aber nie die Meinung haben, dass nach 1960 die Holzverwertung „coûte que coûte“ einfach abgeschlossen und verlassen wird, gleichviel, ob diese Verwertung auf andern Wege weitergeführt wird oder die entsprechende wirtschaftliche Stützung vor allem der Bergkantone weiter in Kraft bleiben kann.

Herr Tuchschnid hat die Einwendungen bereits beantwortet. Ich möchte nur auf eine noch eintreten, nämlich auf die Verfassungsgrundlage. Mir scheint, das sei gerade ein klassischer Fall, wie man bedrohten Landesteilen über die Wirtschaftsartikel zu Hilfe kommen kann, wobei der bedrohte Landesteil nicht nur in Ems liegt, er liegt nicht einmal bloss in Graubünden, sondern er liegt eigentlich im gesamten schweizerischen Berggebiet. Ich glaube, dass unser Berggebiet durchaus ein Landesteil ist, der im Interesse des gesamten Schweizervolkes erhalten und wirtschaftlich stark gemacht werden soll.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten. Ich bitte Sie, die Vorlage in der Fassung, wie sie die nationalrätliche Kommission vorlegt, zu genehmigen.

**Stoffel:** Mit der Veröffentlichung der Botschaft des Bundesrates und des Bundesbeschlusentwurfes über die Hilfeleistung des Bundes an die Hovag wurde die öffentliche Diskussion über ein eher unangenehmes Kapitel wieder eröffnet. Die Presse hat da und dort darauf hingewiesen, dass wieder ein Problem in Diskussion stehe, das im allgemeinen eher Unbehagen auslöse, trotz den grossen Sympathien, die der Bergkanton Graubünden bei den andern Kantonen zu verzeichnen hat.

Das Problem der Hilfeleistung an die Hovag in Ems, die verschiedenen Vorlagen, die früher in diesem Rate behandelt wurden, und auch die neue Vorlage bieten für die Kritik tatsächlich sehr grosse Angriffsflächen. Es ist ja das auch aus den Voten der Vorredner klar und deutlich zum Ausdruck gekommen. Auch im Ständerat sind zur Vorlage, welche wir behandeln, sehr kritische Stimmen laut geworden. Der Ständerat stimmte dem Bundesbeschluss zu, wie zu erwarten war, aber sicher nicht mit einer Begeisterung, wie sie soeben vom Vorredner, Herrn Reichling, hier an den Tag gelegt worden ist.

Die Hilfeleistung an die Hovag muss als eine sehr kostspielige bezeichnet werden. Es ist ausgerechnet worden, was die Bundeshilfe, auf die Arbeitsstunde umgerechnet, ausmacht. Wenn ich mich nicht irre, sind es Fr. 2.35. Es ist auch ausgerechnet worden, welchen Betrag an Bundeshilfe es pro Arbeiter, der in den Emser Werken beschäftigt ist, trifft. Hier entsteht tatsächlich ein grosses Missverhältnis zu dem, was der Bund bisher andern an direkter oder indirekter Hilfe zukommen liess.

Als Jurist habe ich schwere Bedenken, dass die Vorlage verfassungsrechtlich auf die revidierten

Wirtschaftsartikel abgestützt wird. Es ist auch von ganz kompetenter Seite abgeraten worden, die Vorlage auf den neuen Wirtschaftsartikeln, also auf die Bestimmungen über die Hilfe an wirtschaftlich bedrohte Landesteile, aufzubauen. Hier wird ganz bestimmt ein sehr gefährlicher Präzedenzfall geschaffen, ein Beispiel, das nach meinem Dafürhalten mit der Zeit Schule machen wird. Als Jurist war ich ferner sehr überrascht, dass die Leute um die Hovag von einem Rechtsanspruch auf die neue Bundeshilfe sprachen. Dass sie sich dabei sogar auf ein Rechtsgutachten stützen konnten, hat mich allerdings etwas weniger überrascht. In der bundesrätlichen Botschaft ist sehr gut begründet worden, dass aus den abgelaufenen Verträgen mit der Hovag über den 31. Dezember 1955 hinaus keine weiteren Hilfsverpflichtungen bestehen. Ich schliesse mich in dieser Beziehung den Schlussfolgerungen des Bundesrates und der Herren Professoren Huber, Imboden und Merz an.

Sehr enttäuscht hat uns im Kanton Wallis die Stellungnahme des Kantons Graubünden, das heisst des Kleinen Rates, zu Artikel 5 der Vorlage, der die Konkurrenzierung anderer schweizerischer Unternehmungen durch die Hovag verhindern soll. Die Regierung des Kantons Graubünden lehnte diesen Artikel 5 ab, was nicht sehr rücksichtsvoll war gegenüber anderen Kantonen, insbesondere gegenüber dem Bergkanton Wallis. Ich betone, dass der Artikel 5 von der Regierung des Kantons Graubünden abgelehnt wurde, nicht etwa bloss von den Leuten um die Hovag. Das hat uns im Wallis regelrecht betrübt! Ich darf wohl – ohne den Vorwurf der Überheblichkeit zu gewärtigen – sagen, dass die Regierung des Kantons Wallis und seine Abgeordneten in den eidgenössischen Kammern stets eine noble Haltung gegenüber den Begehren des Kantons Graubünden eingenommen haben. Der Walliser Staatsrat hat immer erklärt, er sei nicht nur nicht gegen die Hilfeleistung an den Bergkanton Graubünden, sondern er begrüesse dieselbe, aber immer unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass die Hilfeleistung an den Bergkanton Graubünden sich nicht zum Nachteil des Bergkantons Wallis auswirke, mit andern Worten, dass im Bergkanton Graubünden mit Mitteln öffentlicher Hand keine Arbeitsgelegenheit auf Kosten des Bergkantons Wallis geschaffen werde. Ich verweise hier auf die Interpellation, die ich 1952 einreichte und 1953 hier zu begründen die Ehre hatte. Wir haben also nur bessere Sicherungen gegen eine Konkurrenzierung anderer Unternehmungen verlangt. Kein Mensch kann bestreiten, dass die Hovag Marktprodukte mit Hilfe von Anlagen herstellt, welche mit Mitteln aus öffentlicher Hand geschaffen und abgeschrieben wurden.

Die Regierung des Kantons Wallis hat daher mit einer gewissen Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass bis heute eine nennenswerte und stark spürbare Konkurrenzierung der einzigen Grossindustrie im Oberwallis dank der Intervention des Bundesrates vermieden werden konnte, obwohl in Ems Produkte auch hergestellt werden, welche in den Lonzawerken in genügenden Mengen fabriziert werden könnten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem hohen Bundesrat danken für das Verständnis, das er unseren berechtigten Interessen, die wir stets

mit Mässigung und unter Rücksichtnahme auf den Bergkanton Graubünden verfochten haben, entgegengebracht hat.

Die Botschaft bringt den Willen, keine ungerechtfertigte Konkurrenzierung anderer Unternehmungen zuzulassen, erneut zum Ausdruck, und zwar auf Seite 28 der Botschaft, wo der Artikel 5 der Vorlage kommentiert wird. Es wird dort ausgeführt:

„Schon zu Beginn der Umstellungsarbeiten stellten die Bundesbehörden den Grundsatz auf, dass die der Holzverzuckerungs-AG gewährte Hilfe nicht zu einer Schädigung anderer Landesteile oder zur Bedrohung der Existenz anderer Industrieunternehmen führen dürfe.“

Weiter wird ausgeführt: „Die Bundesbehörden werden beim Vollzug des Bundesbeschlusses die berechtigten Interessen anderer schweizerischer Landesteile und Unternehmen schützen.“

Gegen eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung haben sich bekanntlich auch andere Gegenden und Kantone, nicht nur das Oberwallis, zur Wehr gesetzt, und zwar aus begreiflichen Gründen. Ich darf aber bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, dass eine Gefährdung des Arbeitsplatzes der Oberwalliser Arbeiterschaft noch aus besonderen Gründen unsinnig wäre. Die beiden Bergkantone Graubünden und Wallis haben wirtschaftlich gesehen weitgehend die gleichen Verhältnisse. Eine unrentable Bergbauernlandwirtschaft und eine sehr krisenempfindliche Hotellerie sind die Haupteinkommensquellen des Volkes. Wir hoffen allerdings, dass wir uns durch den Ausbau der Wasserkräfte in den beiden Kantonen mit der Zeit etwas besser stellen können. Beide Kantone zählen zu den industriearmsten Kantonen; im Oberwallis ist die Lonza die einzige nennenswerte Grossindustrie. Nun scheint es mir nicht das gleiche zu sein, wenn durch die Anlagen in Ems einem industriereichen Kanton eine Konkurrenz entsteht – ich begreife es, wenn auch diese sich wehren – wie wenn der bisherige Arbeitsplatz in einem industriearmen Bergkanton gefährdet wird. Die industriereichen Gegenden müssen ja aus andern Kantonen, ich möchte sagen, Arbeiter heranlotsen, um die Aufträge der Wirtschaft bewältigen zu können, während man in den Bergkantonen die denkbar grösste Mühe hat, für die dort anfallenden Arbeitskräfte Beschäftigung zu finden. Gegenwärtig haben wir allerdings auch im Kanton Wallis genügend Arbeitsgelegenheiten. Wenn aber einmal die grossen Kraftwerksbauten erstellt sein werden, müssen wir, wie Bünden, froh sein um jede Industrie, welche unsern Leuten eine Dauerbeschäftigung bietet.

Die Frage der Konkurrenzierung durch die Hovag hat in beiden Kommissionen und dann auch im Ständerat Anlass zu längeren Diskussionen gegeben. Artikel 5 ist dann abgeändert worden. Die neue Fassung dieses Artikels 5 hat die schweren Bedenken, welche die Oberwalliser Arbeiterschaft hinsichtlich der Konkurrenzierung ihres Arbeitsplatzes hatte – ich will das offen zugeben – weitgehend zerstreut – damit wurde klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass das der Hovag auferlegte Konkurrenzverbot auch über das Jahr 1960 hinaus seine Nachwirkung entfalten solle. Wir im Kanton Wallis rechnen also damit, dass der

Artikel 5 in seiner neuen Fassung im Sinne der Eingabe der Walliser Regierung vom 11. Juli 1955 interpretiert wird, wo u. a. ausgeführt wurde:

„Aus der reichlich gewährten direkten und besonders indirekten Hilfe des Bundes an die Hovag ergibt sich für den Bund die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sich diese Hilfe nicht zu Lasten der Volkswirtschaft des Kantons Wallis auswirke. Diese Verpflichtung ist nicht beschränkt auf die Dauer der Hilfe selbst, sondern besteht grundsätzlich so lange, als die Hovag in der Lage ist, in den durch diese Unterstützung ermöglichten Anlagen Produkte herzustellen, welche die Tätigkeit der Lonza und damit die Volkswirtschaft des Kantons Wallis in erheblicher Weise beeinträchtigen.“

Soweit diese Eingabe. Wir, die Behörden des Kantons Wallis und die Oberwalliser Arbeiterschaft, erwarten und verlangen also, dass die Volkswirtschaft im Kanton Wallis auch in Zukunft nicht stärker beeinträchtigt werde, als dies heute schon der Fall ist.

In dieser Annahme und unter dieser Voraussetzung widersetzen wir Vertreter des Kantons Wallis im Nationalrat uns dem Eintreten auf die Vorlage nicht. Für die Schlussabstimmung wird für uns die Stellungnahme zu Artikel 5 der Vorlage aber entscheidend sein.

**Siegrist:** Ich bin für Eintreten auf die Vorlage. Sie gestatten mir jedoch, in bezug auf die selbsttragenden Fabrikationszweige von Ems eine kurze Betrachtung anzustellen. Es darf gesagt werden, dass in Ems grosse Forschungsarbeiten geleistet worden sind und aner kennenswerte technische Fortschritte erzielt wurden. Aber alles, das Schicksal der Hovag und die Frage einer Bundeshilfe nach dem Jahre 1960, hängt davon ab, ob und wie rasch beim Holzverzuckerungsverfahren Glycerin statt Sprit als Endprodukt gewonnen werden kann. Beim Übergang auf selbsttragende Fabrikationszweige dürfte es jedoch empfehlenswert sein, sich nicht auf fragwürdige Industrien zu verlegen, wie zum Beispiel die Herstellung schweren Wassers. Die Hovag wird zwar auf ihren günstigen Lieferungsvertrag hinweisen. Da jedoch nach einer Amortisation der ganzen teuren Anlage in kurzer Zeit getrachtet werden muss, ist der Emser Preis für schweres Wasser übersetzt. Man erklärte mir von sachkundiger Seite, dass die Vereinigten Staaten ungefähr zu einem Drittel des schweizerischen Preises schweres Wasser liefern. Der Lieferungsvertrag der Hovag ist von ihrem Standpunkt aus verständlich. Er basiert auf einer vorteilhaften, kaufmännischen Berechnung. Was aber Sie, meine Herren Parlamentarier, besonders interessieren mag, ist der Umstand, dass der Lieferungsvertrag für schweres Wasser mit der Reaktor-AG abgeschlossen worden ist. Man muss sich ernstlich fragen, ob diese Gesellschaft von Würenlingen so teures schweres Wasser kauft, weil sie sich das mit den geschenkten Geldern und den Bundesmitteln in der Höhe von 11,8 Millionen Franken leisten kann. Ich wäre nicht auf diese leicht boshafte Frage gestossen, wenn nicht die Reaktor-AG, beziehungsweise ihre beauftragte Firma, bereit gewesen wäre, beim Landkauf für den Standort des Reaktors einen Spekulationsgewinn von rund 100 000 Franken zu bezahlen, und zwar eher mehr

als weniger. Diese Geschäftsbeziehungen zwischen zwei Aktiengesellschaften, die beide erhebliche Bundesmittel zur Stützung erhalten, mahnt sicher zu einigem Aufsehen. Oder glauben Sie, dass solche Verträge etwa den kommerziellen Grundsätzen gut schweizerischer Privatfirmen entsprechen? Sicher nicht! Privatbetriebe könnten sich so etwas einfach nicht leisten. Sollen aber kaufmännische und wirtschaftliche Grundbegriffe abgewertet werden, wenn Aktiengesellschaften über Staatskrücken verfügen? Der Bundesrat, insbesondere Herr Bundesrat Dr. Streuli, ist um seine Kontrollaufgabe in diesen Fällen gewiss nicht zu beneiden. Es scheint aber, dass im Zeitalter des schweren Wassers die Mutter Helvetia sich auch mit schweren Jungen herum-schlagen muss, auch wenn es nur Patenkinder sind, wie die Holzverzuckerungs-AG und die Reaktor-AG von Würenlingen. Jedenfalls ist die Mahnung am Platze: „Landgraf werde hart!“

**Obrecht:** Ich glaube, es ist keiner unter uns, der nicht lebhaft und herzliche Sympathien für den Kanton Graubünden hätte. Wir lieben seine Berge, seine schönen Täler, seine aufgeschlossene Bevölkerung, seine gediegene und gepflegte Hotellerie, wir lieben, wenigstens einzelne unter uns, auch seine Bäder, und wir lieben, vielleicht mehrere unter uns, auch seine Weine, und zwar sogar denjenigen, mit dem, wie einmal ein Bündner Regierungsrat gesagt hat, die Bündner halbliterweise das Veltlin zurückerobern. Trotz dieser Sympathie, die wir für den Kanton Graubünden empfinden, haben wir uns immer wieder gewisse kritische Bemerkungen gestatten müssen über die Entwicklung in Ems, und es wird manchen unter uns jeweils schwer getroffen haben, wenn in diesen Fragen mit unseren lieben Freunden aus dem Bündnerland keine sachliche Diskussion mehr möglich war, weil diese Angelegenheit ihnen zu sehr Herzenssache geworden war, und man deshalb bei der leisesten Kritik schon Gefahr lief, gleichsam als Staatsfeind Nr. 1 des Kantons Graubünden an den Pranger gestellt zu werden.

Auch heute wird man vielleicht von Bündnen aus gewisse kritische Stimmen, die hier laut werden, nicht verstehen, aber ich fühle mich auch auf diese Gefahr hin verpflichtet, das Unbehagen, das viele von uns erfüllt, die Bedenken, die viele von uns hegen, zum Ausdruck zu bringen. Viele von uns sind gewiss niemals mit grösserem Unbehagen an eine Vorlage des Bundesrates herangetreten als an eben diese Emser Vorlage. Dieses Unbehagen gilt der Politik, die vom Standort des Werkes aus in den letzten Jahren getrieben wurde: Es gilt der Geschäftspolitik, die das Werk selbst hin und wieder getrieben hat. Es gilt der wirtschaftspolitischen und der verfassungsrechtlichen Fragwürdigkeit dieser interventionistischen Vorlage. Es gilt den Zukunftsaussichten des Emser Unternehmens, die leider noch völlig im Dunkeln liegen.

Die Kriegswirtschaft hat uns verschiedenes Erbgut hinterlassen, an dem wir als Erben keine Freude haben können. Die schlimmste Erbschaft aber, die uns die Kriegswirtschaft hinterlassen hat, ist wohl dieses Emser Werk, sind die Sorgen, die uns um dieses Emser Werk auferlegt werden. Es wäre vielleicht für uns alle ein Glück, wenn wir, wie im Zivilrecht, diese Erbschaft ausschlagen dürften. Ich

glaube, wir dürften rechtlich diese Erbschaft ausschlagen, aber wir dürfen es politisch nicht. Ich bin der Meinung, dass wir ein Werk von dieser Grösse nicht einfach schliessen dürfen, auch wenn die Arbeiter in der heutigen Konjunktur leicht anderswo unterkämen. Wir dürfen den Kanton Graubünden mit seiner schwachen wirtschaftlichen Konstitution nicht einfach auf diesem Werk sitzen lassen. Wir wollen und müssen, politisch gesehen, noch einmal helfen, um alle Möglichkeiten auszunutzen, dieses Werk auf eine selbsttragende Grundlage zu bringen und es in unsere private Volkswirtschaft einzugliedern.

Ich möchte aber ebenso deutlich sagen, dass von einem Rechtsanspruch der Hovag oder gar des Kantons Graubünden auf eine solche Hilfe keine Rede sein kann. Man bekommt heute bekanntlich für alles Rechtsgutachten. Ich muss aber sagen, dass ich noch nie von einem Rechtsgutachten einen derart schlechten Eindruck gehabt habe, wie vom Gutachten, auf das sich heute die Hovag und der Kanton Graubünden stützen. Ich glaube, es ist notwendig, dass wir mit aller Deutlichkeit hier den Bundesrat unterstützen und feststellen, dass nach Auslauf der Treibstoffverträge eine rechtliche Verpflichtung des Bundes zur Fortsetzung der öffentlichen Unterstützung nicht besteht. Wir dürfen vielleicht auch unseren Freunden von Graubünden sagen, dass es uns leichter fiel, dieser Hilfe zuzustimmen, wenn man in Graubünden endlich darauf verzichten wollte, sich auf einen unhaltbaren Rechtsstandpunkt zu kaprizieren, wenn man endlich auf den krampfhaften Versuch verzichten wollte, den Bund vor aller Welt als Rechtsbrecher hinzustellen für den Fall, dass er nicht weiter helfen wollte.

Die Hovag ist eindeutig aus kriegswirtschaftlichen Gründen gegründet worden. Man hat aber beim Bund schon bei ihrer Gründung über die kriegswirtschaftliche Notwendigkeit hinausgesehen. Man hat der Hovag die Verpflichtung auferlegt, während der Dauer der kriegswirtschaftlichen Lieferungen ihre Anlagen zu amortisieren. Es wurde ihr die Verpflichtung auferlegt, sich selbst auf Produkte umzustellen, die ihr eine weitere Existenz ohne öffentliche Hilfe ermöglichen. Es wäre daher falsch, der Hovag einen Vorwurf zu machen, dass sie Forschungen betrieben und alle möglichen Versuche unternommen hat und dass diese Versuche indirekt durch die Öffentlichkeit, vorab die Treibstoffkonsumenten, bezahlt wurden. Das war in den Verträgen ausdrücklich vorgesehen. Man könnte sich heute lediglich streiten um die Zweckmässigkeit dieser Versuche. Ich will auch darüber nicht rechten, denn ich muss zugeben, dass es die Hovag ausserordentlich schwer hat. In der Mangelzeit wurde nach der Wirtschaftlichkeit ihrer Produktion nicht gefragt. Aber bei der Normalisierung musste sich Ems nach seiner ganzen Konstruktion mit der Privatwirtschaft und mit dem privatwirtschaftlichen Denken reiben. Der Alkohol wurde für die Alkoholverwaltung viel zu teuer. Es wurden indirekt die Kantone damit belastet, weil die Ergebnisse aus dem Alkoholmonopol geringer wurden, und es wurde die chemische Industrie belastet mit höheren Spritpreisen. Der Wunsch, der in den Treibstoffverträgen mit Ems zum Ausdruck gekommen war, die Spritproduktion möchte sich mit der Zeit verbilligen, hat sich

nicht erfüllt. Im Gegenteil, die Überwachungskommission musste 1953 feststellen, dass die Spritproduktion immer teurer geworden sei. Auch die Beimischung war unwirtschaftlich, führte zu einer Verteuerung des Treibstoffes, und bei den Ersatzprodukten musste die Hovag überall, wo sie wieder einen Versuch unternahm, irgendwo mit der schweizerischen Privatwirtschaft zusammenstossen. Es kam vielfach zu einer Verfälschung des Wettbewerbes, die man als sehr bedauerlich ansehen muss. Diese schwierige Situation müssen wir der Hovag zugute halten.

Wir müssen aber auf der andern Seite auch darauf hinweisen, dass in dieser schwierigen Situation nicht immer eine sehr glückliche Politik getrieben worden ist und dass diese wenig glückliche Politik es uns heute erschwert, einer solchen Hilfsvorlage zuzustimmen. Sie erschwert es uns, heute das Vertrauen in die Zukunft des Emser Werkes aufzubringen.

Wenn ich von einer wenig glücklichen Politik sprechen muss, so möchte ich vor allem darauf hinweisen, dass man in einer recht unglücklichen Weise im Kanton Graubünden immer wieder die Interessen des Werkes vollständig identifiziert hat mit den Interessen des Kantons. Aus diesem Grunde war eine sachliche Diskussion kaum mehr möglich. Ich muss auch die Politik als unglücklich bezeichnen, die ging von der Montierung des Verwaltungsrates mit hohen Politikern über die Versteifung auf ein unhaltbares Rechtsgutachten bis zum Versuch, durch die Hintertüre eines Kompetenzartikels in das Kriegsvorsorgegesetz die Möglichkeit einzufügen, die Treibstoffproduktion in Ems zu verewigen.

Ich muss aber auch die Geschäftspolitik von Ems als nicht in allen Teilen glücklich bezeichnen. Man hat sich allzu lange auf die Hilfe des Bundes verlassen, das heisst darauf, dass der Bund den Sprit immer zu hohen Preisen abnehmen werde. Die Überwachungskommission hat bereits in ihrem Bericht vom Jahre 1953 geschrieben:

„Bindende Versprechungen über den Zeitpunkt der Umstellung konnte und wollte die Hovag nicht eingehen. Man hatte also mit dem Risiko zu rechnen, 1956 vor der genau gleichen Situation zu stehen, wie um 1953 herum.“

Man hat also schon lange gewusst, dass man umstellen muss, und man spricht erst heute von einem Zehnjahresplan für diese Umstellung. Warum kommt dieser Plan erst heute unter dem Druck des Bundes, und warum ist er nicht schon früher aufgestellt worden? Als man sich dann zu Umstellungen entschlossen hat, hat man vielfach etwas die Massstäbe verloren und ist auf öffentliche Kosten hin Phantomen nachgejagt. Ich möchte auch hier den Bericht der Überwachungskommission zitieren, der erklärt:

„Der Traum der Hovag, ein Unternehmen der Grosschemie zu sein und es zu werden und so mit indirekter Bundeshilfe eine Konkurrenz zu bestehenden Betrieben aufzuziehen, wie es in dem zitierten Brief an Herrn Bundesrat Rubattel angedeutet wird, ist von der Hovag endgültig aufzugeben.“

Was mir am gewichtigsten scheint und am meisten Bedenken erweckt, ist, dass die Politik der Hovag nicht immer offen war. Wer die staatliche Hilfe beansprucht, hat als erste Pflicht, seine Karten

offen auf den Tisch zu legen. Ich möchte dabei nicht von der Verschachtelung der verschiedenen Gesellschaften sprechen. Ich glaube, diese Frage ist zufriedenstellend abgeklärt. Ich möchte aber davon sprechen, dass man immer wieder den Eindruck erweckt hat, es sei bald eine Lösung zu erwarten, die den Bund von der Verpflichtung zur Abnahme des teuren Sprites entlaste, während man in Wirklichkeit sich doch wieder auf diese Spritabnahme auf die Dauer verlassen hat. Die Überwachungskommission hat in ihrem Bericht von 1953 geschrieben:

„Die Hovag hat die Überwachungskommission lange Zeit im Glauben gelassen, die Umstellung der Werke werde auf den Zeitpunkt des Vertragsablaufes möglich sein. Sie hat in dieser Beziehung immer wieder Versprechungen gemacht und Hoffnungen erweckt.“

Ich glaube, das ist ein sehr schwerer Vorwurf. Ich erinnere mich auch an eine Besprechung, die ich zusammen mit einigen andern Parlamentariern mit Herrn Dr. Oswald vor ungefähr drei Jahren hatte. Ich stellte Herrn Dr. Oswald die Frage: „Wann denken Sie dann, dass die Werke selbsttragend werden, damit der Sprit entweder mengenmässig eingeschränkt werden kann oder preislich günstiger wird?“ Er erklärte wörtlich: „Geben Sie uns noch drei Monate Zeit, dann können wir die Karten aufdecken, und Sie werden sehen, dass wir vor einer ganz neuen Situation stehen.“ Die Karten sind heute noch nicht aufgedeckt!

Herr Jaeckle hat bereits darauf hingewiesen, dass da und dort immer wieder der Eindruck erweckt worden ist, man stehe unmittelbar vor der praktischen Möglichkeit, Phenol aus Lignin zu gewinnen und damit wäre der grosse Zusammenhang zwischen Holzverzuckerung und Fibron hergestellt und damit sei auch der Bund auf alle Zukunft entlastet. Ich glaube, von dieser Verantwortung, die sich die Geschäftsleitung der Hovag mit ihrer mangelnden Offenheit aufgeladen hat, können wir sie nicht dispensieren. Wir müssen diese Verantwortung hier deutlich feststellen.

Ich habe von der verfassungsrechtlichen Fragwürdigkeit dieses Hilfsprojektes gesprochen. Ich bin, im Gegensatz zu verschiedenen anderen Rednern, der Meinung, dass Artikel 31bis, Absatz 3, Litera c, für diesen Fall nicht zur Anwendung kommen kann und nicht zur Anwendung kommen darf. Wir würden hier damit ein Präjudiz schaffen, das uns für die Zukunft sehr schwere Nüsse zu knacken geben würde. Ich habe aus diesem Grund einen Antrag gestellt, die Litera c beim Ingress fallenzulassen. Meine Gründe für diesen Antrag will ich Ihnen in der Detailberatung darlegen.

Ich habe weiter von einem Unbehagen gesprochen wegen der unsicheren Zukunft des Emser Werkes. Wir schaffen nun eine zweite Übergangslösung für fünf Jahre. Was wir für die Zeit nach diesen fünf Jahren vor uns haben, sind reine Hypothesen, ja man darf vielleicht sagen, reine Spekulationen. Das Kapitel der Botschaft hierüber ist denn auch verständlicherweise das kürzeste. Es besteht keine klare Konzeption, was nach Ablauf dieses Beschlusses in Ems geschehen soll. Ems soll andere Produktionen nach Artikel 5 nicht konkurrenzieren. Ems wird also bei jeder Umstellung, zum Beispiel mit Harnstoff, mit Hefe und mit andern Produkten wieder vor der

gleich schwierigen Situation stehen wie schon bisher. Man verlässt sich nun auf Glycerin. Aber Fachleute haben grösste Bedenken, ob ein Glycerinabsatz in diesem Umfang und zu den Preisen, wie Ems sie wird haben müssen, überhaupt möglich sein werde. Auch darauf, dass das Schwere Wasser, wenn ich mich so ausdrücken darf, davonzuschwimmen droht, ist schon hingewiesen worden. So ist die Befürchtung nicht ganz unbegründet, dass wir nach Ablauf dieser fünf Jahre wieder genau da stehen werden, wo wir heute stehen. Wenn die Überwachungskommission 1953 erklärt hat, es bestehe die Gefahr, dass man 1956 noch immer gleich weit sei, so werden wir 1960 vielleicht sagen müssen, wir seien immer noch gleich weit wie 1955. Ich habe die Befürchtung, dass man sich vielleicht zu wenig anstrengen wird für diese Umstellung, dass man sich nach wie vor allzu sehr darauf verlassen wird, dass der Bund wieder helfe. Diese Befürchtung habe ich, solange man sich in Chur und Ems auf den unhaltbaren Rechtsstandpunkt einer Hilfsverpflichtung des Bundes versteift.

Vielleicht wird man sich auch allzu sehr darauf verlassen, wie bisher, dass man eines Tages den Stein der Weisen finden und durch eine epochemachende Erfindung Ems doch zu dem Grossunternehmen der Holzchemie machen könne, wie es sich seine Leiter immer geträumt haben.

Ich glaube, wir müssen hier dem Bundesrat ganz deutlich folgen und unterstreichen: Die Spritfabrikation aus Holz ist und bleibt unwirtschaftlich, wird nie wirtschaftlich gestaltet werden können. Es kann nicht in Frage kommen, dass die Spritfabrikation aus Holz ein Dauerzustand werde. Gewiss hat die Waldwirtschaft Interesse an der Verwendung der Sägereiabfälle. Viele Leute stellen sich aber vor, es handle sich um Holzabfälle des Waldes. Das trifft nicht zu, sondern es werden nur Sägereiabfälle verwendet. Ich glaube, ihre Bedeutung für die Holzwirtschaft ist nicht so eminent, dass man es auf die Dauer verantworten könnte, eine absolut unwirtschaftliche Produktion aufrechtzuerhalten.

Ich glaube, wir müssen aus diesem Grunde deutlich sagen, dass es die letzte Hilfe ist, mit der Ems rechnen kann, und dass die selbsttragende Lösung innert fünf Jahren erreicht werden muss. Die Kontrollkommission, die der Bundesrat nun einsetzt, wird eine sehr schwere Verantwortung dahin haben, dass wirklich in Ems energisch umgestellt wird, oder dass die Bundesbehörden sofort darauf aufmerksam gemacht werden, wenn die Umstellung nicht mit dem nötigen Ernst und der nötigen Zweckmässigkeit vorangetrieben werden sollte.

Mit diesen schweren Bedenken, diesem deutlichen Unbehagen möchte ich, aus Liebe zum Kanton Graubünden, dieser Vorlage zustimmen, um diese unselige Erbschaft aus der Kriegszeit anständig liquidieren zu helfen. Aber es muss mit dieser zweiten Übergangsordnung sein Bewenden haben. Und für die Zukunft: Gott bewahre uns vor solchen Experimenten!

**Fischer:** Ich möchte mich lediglich zu zwei Punkten der Vorlage äussern, zur Frage der Kontrolle, wie sie in Artikel 8 vorgesehen ist, und zum Problem der Konkurrenzierung bestehender Betriebe auf dem Gebiet der Kunstfaserproduktion. Dass eine wirkliche Kontrolle nötig ist, wird niemand bestreiten

der einigermaßen Einblick in die Zusammenhänge bei der Hovag hat. Dies gilt insbesondere in bezug auf das Verhältnis der Hovag zur Fibron AG. Bekanntlich fabriziert die Fibron AG seit einiger Zeit das sogenannte Grilon, ein Konkurrenzprodukt zum Nylon, das von der Viscose in Emmenbrücke und von der Feldmühle in Rorschach hergestellt wird. Das Grundprodukt von Nylon ist ein Polyamid-Salz auf Benzolbasis. Der Grundstoff für Grilon ist das Caprolaktam, das in Ems aus Phenol hergestellt wird. Die Grilonfabrikation, die in keinem inneren technischen Zusammenhang mit der Holzverzuckerung steht, wurde entgegen seinerzeitiger behördlicher Zusicherung aufgenommen. Die Laktam- und Grilonherstellung ist grundsätzlich eine anlageintensive Fabrikation. Die Laktamanlage wurde innerhalb der Hovag direkt aus Stützungsgeldern hergestellt, die Grilonanlage der Fibron AG durch direkte und indirekte Stützung gefördert, d. h. durch öffentliche Mittel, die Ems über die Treibstoff- und Alkoholstützung zuflossen. Die Konkurrenzfirmen der Fibron AG, die auf rein privatwirtschaftlicher Basis aufgebaut sind, haben daher mit vollem Recht vom Bundesrat verlangt, dass zur Vermeidung jeglicher Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen und der Fibron AG diese aus Treibstoffgeldern gemachten und geförderten Investitionen im entsprechenden Ausmass kapitalisiert, verzinst und amortisiert werden. Ems behauptet, bei einer Treibstoffproduktion von 10 000 Tonnen sei die Laktam- und Grilonfabrikation selbsttragend, während sie bei einer Produktion von nur 5000 Tonnen nicht existenzfähig sei. Diese Argumentation beweist, dass die Anlagekosten für die in sogenannter Verbundwirtschaft benützten Anlagen der Hovag für die Laktam- und Grilonproduktion vollständig ausser acht gelassen werden. Andere Industriebetriebe, die vollsynthetische Polyamide und Polyamidfasern herstellen, waren in der Lage, ihre Produktion ohne Verbundwirtschaft selbsttragend zu gestalten, ansonst sie ja diese Betriebe schliessen müssten. Ems dagegen kann dies nach eigener Behauptung und nach der Feststellung der Eidgenössischen Finanzverwaltung nur unter Mitausnutzung der Treibstoffanlagen bewerkstelligen. Nach der Finanzverwaltung bedarf Ems für die Herstellung von 1000 Tonnen Laktam einer Subvention von 1,9 Millionen Franken und für die Herstellung von 2000 Tonnen Laktam 2,6 Millionen, bei einer reduzierten Treibstoffproduktion.

Die ungerechtfertigte Konkurrenzierung der übrigen schweizerischen Produzenten von vollsynthetischen Fasern durch Ems entstand aus der Tatsache, dass Ems neben der grundstofflichen Herstellung der Polyamide auch dessen Verspinnung aufnahm. Eine gewisse Trennung der Aufgaben hat sich bisher in der schweizerischen Industrie durchgesetzt. So beschränken sich die übrigen Produzenten vollsynthetischer Fasern beispielsweise auf die Faserherstellung und verwenden diese Produkte nicht selbst, ansonst sie sich ja im Gegensatz zu ihren Abnehmern, den Webereien, setzen würden. Es ist daher nötig, dass die Faserspinnbetriebe in Ems ein für allemal eindeutig von der Holzverzuckerung abgetrennt werden. Der Umstand allein, dass die Fibron AG in keiner Weise von der Hovag abhängig ist, vermag letzten Endes die Gefahr abzuwehren,

dass eine unrechtmässige Konkurrenzierung stattfindet.

Es müssen daher in Ems zwei Postulate unbedingt verwirklicht werden: erstens die Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle der betrieblichen, kalkulatorischen und finanziellen Ausscheidung und Auseinanderhaltung der Grilonproduktion von den andern Produktionen in Ems und zweitens die genaue betragsmässige Feststellung der Leistungen der Hovag an die Fibron, die über Warenlieferungen, Dienstleistungen, Finanztransaktionen usw. seitens der Hovag der Fibron AG zuteil geworden sind. Dass eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung bereits stattgefunden hat, geht aus der Tatsache hervor, dass die Fibron AG auf den ausländischen Märkten mit Preisunterbietungen bereits operierte. Die normale Grilonfaser hat einen Weltmarktpreis von 13 bis 14 Franken je Kilogramm. Die Fibron AG brachte ihre Ware z. B. in Schweden zu 11 Franken auf den Markt, ebenso in Portugal, Holland usw. Äusserst aufschlussreich in dieser Hinsicht ist ein Schreiben einer deutschen Firma an den Verband schweizerischer Kunstfaserfabrikanten vom März 1954, worin ausgeführt wird: „Nachdem wir selbst Perlon vom Rohstoff bis zur Faser bzw. Schnur im eigenen Werk herstellen und nach sehr rationellen Methoden arbeiten, haben wir für die Preise, zu denen die schweizerischen Grilonprodukte verkauft werden, keine Erklärung und können nur annehmen, dass den Herstellern von Grilon aus unbekanntem Quellen Mittel zufließen, die es ihnen gestatten, derart billig, d. h. spürbar unter den Weltmarktpreisen, selbst dort zu verkaufen, wo die Notwendigkeit einer Preisermässigung unseres Erachtens nicht vorliegt.“

Dass solche Praktiken Retorsionsmassnahmen des Auslandes gegenüber der Schweiz zur Folge haben werden und haben müssen, liegt auf der Hand. Auch handelspolitisch ist ein derartiger Zustand durchaus unerwünscht. Ich hoffe, dass Sie uns verstehen, wenn wir uns gegen eine derartige Konkurrenz zur Wehr setzen, schon aus Prinzip; denn es bedeutet einen wirtschaftlichen Nonsens, wenn man mit öffentlichen Mitteln künstlich einen Betrieb hochzieht, der damit in die Lage versetzt wird, Konkurrenzbetriebe zu gefährden.

Unter diesen Voraussetzungen und unter diesem Vorbehalt stimme ich der Vorlage im allgemeinen zu.

**Buri:** Über Ems und der Holzverzuckerung scheint sich heute ein Gewitter zu entladen, das sich seit einiger Zeit zusammengezogen hat. Es handelt sich allerdings nur um einen Ausschnitt aus der Stimmung grosser Kreise gegenüber den Institutionen, die heute dank der internationalen Lage und dem überaus regen Güteraustausch stark benachteiligt sind. Wenn Sie einen kleinen Blick auf die Entwicklungsgeschichte zurückwerfen, dann können Sie doch feststellen, dass seinerzeit diese Anlage unbedingt gewünscht wurde. Ich erinnere hier an den Brief der Via Vita, der seinerzeit den Kommissionsmitgliedern verteilt worden ist, in dem man darauf hinweist, dass „nicht rasch genug gehandelt werden kann“. Allerdings hat man diesen Brief in einer etwas anderen Atmosphäre geschrieben, als man heute nun die Weiterführung des Betriebes betrachtet! Man hat auch über das Holz verfügt; den Roh-

stoff, das Holz, musste einfach die Waldwirtschaft hergeben, trotzdem wir uns damals in einem Engpass ohnegleichen befanden, weil eben sehr viel Holz gebraucht wurde. Es rechtfertigte sich auch nach dieser Eingabe, dass der Bau der Anlage ohne weiteres aus Arbeitsbeschaffungskrediten bestritten wurde. Man hat auch den Vorschlag gemacht, die Bundesinstanzen gar nicht zu begrüssen, weil es deren so viele seien, dass sich eine Verzögerung ergäbe! Ich möchte immerhin der Vollständigkeit halber festhalten, dass auch in dieser Eingabe gesagt worden ist, dass es sich dann rechtfertigen werde, die Kapitalien möglichst rasch abzuschreiben, denn es sei vor auszusehen, dass in normalen Zeiten gewisse Schwierigkeiten entstehen könnten. Während der Kriegszeit und in der Nachkriegszeit (in den ersten Jahren wenigstens), hat denn auch Ems absolut seine Pflicht getan; das wird heute niemand bestreiten wollen. Die Hoffnungen, die man auf diese Anlage gesetzt hat, sind vollständig erfüllt worden. Der Beitrag zur Verbesserung der Treibstoffversorgung war ausserordentlich wertvoll und wirtschaftlich bedeutsam. Die Wünsche in bezug auf die Stärkung der bündnerischen Volkswirtschaft haben sich unserer Meinung nach ebenfalls erfüllt. Der Wert des Unternehmens für einen industriearmen Bergkanton ist heute auch überall anerkannt worden. Es sind zwar von verschiedenen Herren Einwände gemacht worden. Ich möchte auf die einzelnen nicht weiter eintreten. Herr Jaeckle hat gesagt, es sei doch ein Widersinn, dass nun in einem Bergkanton, der ohnehin zu wenig Leute habe, eben diese Fabrik weiterbestehe und durch diese Holzverzuckerung Leute absorbiere. Ja, bis heute haben wir von der anderen Seite her ausserordentlich wenig Rücksicht bemerkt in bezug auf die Anwerbung von Arbeitskräften. Überall, wo es nur möglich ist, bewirbt man sich um die Arbeitskräfte. Es ist auch möglich, dass wenn ein Rückschlag erfolgen könnte, man doch froh wäre, – gerade bei der Zusammensetzung der bündnerischen Volkswirtschaft und bei der ausserordentlich grossen Krisenempfindsamkeit der Hotellerie dieses Kantons – ein Unternehmen zu haben, in dem die Arbeitsplätze ganzjährig besetzt werden könnten.

Ich möchte mich auch nicht mit der Weiterentwicklung und mit den Umstellungsmöglichkeiten, und was alles darin inbegriffen ist, auseinanderzusetzen. Es ist ganz klar, wenn die Fabrik neu entstanden ist und wenn man sie nun umstellen muss auf die Gebiete, die bis heute von anderen Industrieunternehmungen beliefert worden sind, dass natürlich gewisse Schwierigkeiten entstehen. Es ist auch begreiflich, dass die Kritik nicht zurückhält und dass man Ems vorwirft, es könne mit subventionierten Bauten billiger produzieren. Dazu bemerke ich, dass uns ja die Rechnung über die Gestehungskosten z. B. für Stickstoffdünger unterbreitet worden ist; die meisten von uns werden im Besitze dieser Rechnung sein. Wenn nun diese Produkte nicht in jeder Fabrik gleich teuer oder gleich billig produziert werden können, so ist das auch zu verstehen. Wir wünschen auch nicht, dass von Ems aus zum Beispiel die Lonza so konkurrenziert wird, dass sie nachher ihren Betrieb stark reduzieren oder einstellen müsste. Aber was man der Holzverzuckerung in Ems zumutet, dass sie ihre Produkte hauptsächlich expor-

tiert, um im Inland einen hohen Preis für Stickstoffdünger künstlich aufrechtzuerhalten, wird die schweizerische Landwirtschaft noch weiter interessieren. Ich möchte das hier nur angemeldet haben.

Ich will auch nicht untersuchen, ob eine Rechtspflicht oder ein Rechtsanspruch für eine weitere Unterstützung besteht. Es sind da Gutachten ausgeteilt worden; die einen kommen zu einer absoluten, klaren Verneinung, die andern ungefähr zum Gegenteil. Das ist ja schon immer so gewesen! Es scheint mir doch, dass man in diesem Falle auch noch eine moralische Verpflichtung des Bundes und der Öffentlichkeit gegenüber diesem Unternehmen und dem Kanton Graubünden festhalten dürfte. Es kann doch nicht einfach unsere Sache sein, in Zeiten gewisser Not, wie das damals in den Jahren 1940 und 1941 der Fall gewesen ist, Unternehmen aus dem Boden zu stampfen, um sie nachher einfach ihrem Schicksal zu überlassen. Ich glaube, das ist der springende Punkt, dass wir uns hier einigermaßen verständigen müssen. Es geht nicht darum, für alle Zeiten dieses Unternehmen durch den Bund und durch die Öffentlichkeit zu unterstützen, sondern es geht darum, einen Übergang zu finden, der es gestattet, diese Fabrikation ohne grosse Einschränkungen weiterzuführen.

Es wäre ja nun heute schon möglich, das Unternehmen selbsttragend zu gestalten, wenn wir die Holzverzuckerung preisgeben würden. Es ist denn auch in der Botschaft angeführt worden, das wäre ohne weiteres möglich. Aber da kommen nun die anderen Kreise und melden sich zum Wort. Herr Reichling hat es mit aller Deutlichkeit schon gesagt: Die Tatsache, dass man heute gewisse Sortimente Holz nur sehr schwer noch verwerten kann, hat eben seinerzeit dazu geführt, dass man für die Holzverzuckerung Hand geboten hat. Die Waldwirtschaft, die Sägereien, die Holzindustrie haben ihre Abfallprodukte zur Verfügung gestellt, damit diesen Wünschen für Ems tatsächlich auch nachgelebt werden konnte. Wenn die Holzverzuckerung beibehalten werden soll – was eben der Wunsch ist –, dann muss man uns heute auch sagen können, welche Umstellungsmöglichkeiten dann bestehen, um den Betrieb mit der Holzverzuckerung auch ohne den Spritanfall weiterzuführen. Die Antwort ist man uns immer noch schuldig geblieben, sowohl in der Kommission wie hier im Rat. Man sagt, dass es Möglichkeiten gebe. Jawohl, es gibt solche Möglichkeiten, aber sie füllen in keiner Weise diese Lücke aus, die eben entsteht, wenn Ems diesen Anfall von Abfallholz nicht mehr übernehmen kann. Das ist auch der Grund, warum sich diese Gruppen zusammengeschlossen haben, nämlich die Gruppen von der Holzindustrie, die Sägereien, die Gewerkschaften bis zur Waldwirtschaft, die alle irgendwie ein Interesse daran haben, dass das Abfallholz verwertet werden kann. Herr Obrecht hat zwar bestritten, dass man das Abfallholz dort verwende. Ich glaube, dass es aber unbestritten ist, wenn man das Holz sieht (mit dem Sägemehl natürlich), das in Ems deponiert ist! Es ist auch verständlich, dass die Gewerkschaften für die Erhaltung der Arbeitsplätze eintreten, ebenso die Waldwirtschaft, die ohne die Emser Werke diese minderwertigen Sortimente sonst gar nicht mehr absetzen könnte. Darum haben sich auch sämtliche Forstdirektoren an der Forstdirektorenkonferenz

diesen Sommer geschlossen hinter die Eingabe dieser Verbände gestellt. Die Forstdirektoren haben seinerzeit der vorberatenden nationalrätlichen Kommission wörtlich folgendes geschrieben: „Nach der Ansicht der Forstdirektorenkonferenz kann die durch den vorliegenden Bundesbeschluss angestrebte Aufgabe nur unter Beibehaltung der chemischen Holzverwertung erfüllt werden. In diesem Sinne unterstützen wir die Ihnen durch die Verbände der Wald- und Holzwirtschaft unterbreiteten Begehren.“ Die Herren haben sich längere Zeit mit dieser Materie auseinandergesetzt. Wenn man keine Lösung gefunden hat, so deshalb, weil nach wie vor feststeht, dass ein grosser Teil unseres Waldes im Brenn- und Abfallholz irgendwie eine Verwertung sucht. Die Schwierigkeiten der Verwertung sind in den letzten Jahren immer gewachsen, zunehmend mit der Ausbreitung der Elektrizität, überall, bis in den letzten Winkel hinein, bis in die entlegensten Bergdörfer hinein, was wir nicht kritisieren wollen, aber feststellen dürfen.

Dann haben wir die Konkurrenz der Kohle und die Konkurrenz des Öls. Da sehen wir einfach, dass eine neue Absatzmöglichkeit vorderhand gar nicht in Aussicht steht.

Die Umwandlung in Spirit, meine Herren, war seinerzeit die grosse Hoffnung, und zwar nicht nur der Waldwirtschaft. Ich denke hier daran, wie Herr Professor Wahlen in seiner Antrittsvorlesung an der Universität erklärt hat, dass dies wahrscheinlich für die Zukunft die Möglichkeit bedeute, anfallende Überschüsse, besonders auch aus der Waldwirtschaft, zu verwerten, und zwar so sinnvoll zu verwerten, dass dieses Produkt wie irgendein anderes Produkt gebraucht werden könne, das wir heute der Bequemlichkeit halber dem Holz eben vorziehen. Leider hindert nun aber der Preis diese sinnvolle Verwendung, und leider ist es so, dass das Vorurteil gegen den Treibstoff, das man bis heute systematisch in alle Volkskreise hinausgetragen hat, so verbreitet ist, dass man überall glaubt, die Verwendung von sogenanntem Emser Treibstoff schade dem Motor. Dabei ist ja durch die Fachleute genau erwiesen, dass das Gegenteil zutrifft. Es ist uns in der Kommission auch der Fall erwähnt worden, dass unser Treibstoff, der hundertprozentige Alkohol, exportiert und dann in unserem Nachbarlande als Supertreibstoff, vielleicht auch von unseren Leuten, gekauft wird!

Welches sind die anderen Möglichkeiten, die sich heute abzeichnen? Ich denke an die Holzfasertafeln (diese Entwicklung hat einen gewaltigen Aufschwung genommen), an die Papier- und Kartonfabrikation; ferner denke ich an die Verwendung des Holzes in Fideris, wie das von Herrn Reichling bereits erwähnt worden ist. Aber wir glauben doch, weil eben diese Sortimente dort nicht gebraucht werden können, die wir bis heute Ems geliefert haben, dass die gegenwärtige Umstellung auf Glycerin dem entspricht, was wir heute erwarten dürfen. Es wäre doch ohne Zweifel ein unverzeihlicher Fehler, wenn man eine gute Lösung in dieser wald- und holzwirtschaftlichen, aber auch gesamtwirtschaftlichen Frage nun einer Zeitfrage opfern würde.

Obschon die Vorlage des Bundesrates – ich habe das bereits in der Kommission gesagt – den Wün-

schen der Organisationen, die hinter der erwähnten Eingabe stehen, nicht voll und ganz entspricht, treten wir für die Vorlage ein, immerhin in der Meinung, dass sich in absehbarer Zeit – wir wollen hoffen möglichst bald – Mittel und Wege finden lassen, um diese Umstellung auf eine selbsttragende Produktion vornehmen zu können, und in der Hoffnung und im Glauben, dass, wenn die wissenschaftliche Erforschung bis dahin nicht zum Ziele führen sollte, namentlich auch die praktische Auswertung, man dann im Jahre 1960 nicht einfach die Türe schliesst, sondern dass man in diesem Moment wieder zusammen reden müsste.

**M. Gressot:** Je tiens à vous rappeler, à titre de préambule, le fait que la Chambre de commerce de Bâle a pris position, dans une résolution récemment publiée, à propos du projet du Conseil fédéral relatif à l'aide à l'usine d'Éms. Elle constate que la base constitutionnelle permettant d'attribuer une aide financière extraordinaire à une unique entreprise fait défaut et que seul un arrêté fédéral urgent pourrait entrer en ligne de compte, arrêté qui devrait être soumis au peuple, un an au moins après son entrée en vigueur.

Indépendamment de cet aspect de la question, la Chambre de commerce de Bâle ne pourrait approuver un nouveau projet que si la direction de l'entreprise était soumise à un contrôle sérieux et permanent de la part d'une commission fédérale dotée de toutes les compétences nécessaires. En outre, la Chambre de commerce de Bâle s'oppose catégoriquement à la participation du canton des Grisons au capital-actions de la Hovag.

L'aide financière totale envisagée pour les années de 1956 à 1960 se monte à 28,3 millions de francs, dont 13,3 millions à la charge de la Confédération (régie des alcools et armée) et 15 millions à la charge des consommateurs de carburant. Dans cette dernière somme entre la subvention escomptée mais non encore assurée, de la Fédération routière suisse. Il s'agit évidemment d'une reconduction de l'arrangement qui était intervenu dans le cadre du régime provisoire de 1954 à 1955 et en vertu duquel la Carbura percevait, en accord avec la Fédération routière suisse, une contribution bénévole des consommateurs, au maximum 4 millions de francs par an, destinée à combler la différence considérable entre les prix de revient de la Hovag et les prix mondiaux. Cette contribution est obtenue par un prélèvement de 10 francs par tonne de carburant importé. Elle vaut au consommateur du carburant d'être libéré du mélange obligatoire de carburant indigène à l'essence importée. La Confédération s'est en outre engagée à ne pas augmenter les charges fiscales grevant les carburants aussi longtemps que la Fédération routière suisse consentira à accorder une subvention à la Hovag.

Dans son rapport pour 1954, la Fédération routière suisse prévoit la nécessité de continuer cette aide car, dit-elle, il ne faut pas se faire de trop grandes illusions quant à l'indépendance à laquelle pourrait arriver la Hovag.

D'autre part, la Fédération routière suisse tendra à la réduction systématique de son aide, qui restera subordonnée à la condition précitée à savoir: pas de

mélange obligatoire, pas d'augmentation des charges fiscales grevant les carburants.

On peut se demander si un arrangement né de concessions en matière de politique douanière et qui introduit des questions d'intérêt particulier relatif à certaines associations économiques dans le règlement d'une aide fédérale à la Hovag se justifie et s'il ne conviendrait pas plutôt de revoir tout ce chapitre du financement de l'usine d'Ems.

Le projet prévoit que le capital-actions de la Hovag sera augmenté de 5 millions de francs au moins pour éviter, paraît-il, la main-mise d'un groupe d'actionnaires sur la société et que le canton des Grisons participera à cette augmentation. Or, le canton des Grisons s'est toujours solidarisé entièrement avec toutes les demandes de la Hovag afin de s'assurer la présence, sur son territoire, de cette entreprise industrielle. Etant donné que la Hovag n'a pas encore réussi, malgré une assistance fédérale massive, à assurer la rentabilité de son entreprise, il ne semble pas qu'il soit très indiqué d'accroître la part d'un canton financièrement faible, comme l'est le canton des Grisons, au financement de l'usine d'Ems. Il conviendrait plutôt de rechercher d'autres moyens susceptibles de faire participer ce canton à l'action à la Hovag, sans lui imposer des charges financières nouvelles. A ce sujet, j'ai eu un sursaut d'étonnement, de surprise, pour ne pas dire d'indignation, en apprenant de la bouche du distingué rapporteur français, M. Glasson, que la Confédération avait eu des pourparlers avec l'un ou l'autre des principaux actionnaires de la Hovag pour établir, bien sûr, certaines modalités du projet. Je juge, monsieur le président et messieurs, ces pourparlers de la Confédération avec une société privée et avec un ou des actionnaires de cette société privée tout à fait inadmissibles et j'estime qu'après cela on peut tirer l'échelle!

Le message ne cite pas de données concernant l'importance des sommes dépensées au titre d'aide à la Hovag mais selon des estimations sûres, il s'agirait en tout: Confédération et consommateurs d'essence, de 90 à 100 millions de francs. Ainsi les installations étant amorties dès 1946, la Hovag pouvait-elle passer à la réalisation d'un important programme d'expansion, avant même d'avoir réorganisé la production sur la base normale de rentabilité. Il est regrettable, à mon avis, que le Conseil fédéral accepte sans autre cette situation alors que dès 1941 il avait fait un devoir à la Hovag de rechercher des moyens de production rentable. Malgré l'importance de l'aide reçue et l'amortissement rapide de ses installations, la société n'a pas encore pris les mesures qui s'imposaient et, pour preuve, le Conseil fédéral se voit obligé dans le cadre d'une aide au canton des Grisons, de continuer son aide à la Hovag.

Le projet d'arrêté confère au Conseil fédéral la surveillance de l'exécution des mesures envisagées et un des orateurs précédents en a déjà parlé. Dans son message, le gouvernement propose que la commission de contrôle actuelle soit plutôt remplacée par un expert, qui serait une sorte de commissaire fédéral. On ne voit pas très bien en quoi un homme seul, si compétent soit-il, encore qu'il ne soit pas facile de trouver l'expert idéal, réunissant dans sa personne toutes les capacités requises, serait à préférer

à une commission de contrôle groupant quelques experts indépendants et disposant de l'autorité nécessaire.

D'un autre côté, le public est aussi en droit de demander que des informations lui soient fournies sur les finances de la Hovag et des sociétés qu'elle a fondées. Dans le cadre d'une entreprise largement subventionnée par les deniers publics et qui bénéficierait de cette aide pendant cinq années encore, probablement, le silence fait autour de cette question n'est pas de mise. La protection accordée à Ems ne le justifie d'ailleurs aucunement. Actuellement, la politique du secret va jusqu'à refuser des informations parfaitement raisonnables et ne pouvant en aucune façon porter préjudice à la Hovag. Cette sorte de politique du mystère n'a certes pas contribué à faciliter la réorganisation nécessaire de la société.

On peut également se demander, avec un journaliste parlementaire très avisé, si le délai de cinq ans accordé à l'usine d'Ems est suffisant. Il est fort probable qu'à fin 1960 une nouvelle solution s'imposera car les raisons de ne point abandonner une entreprise non viable seront exactement les mêmes qu'aujourd'hui, à moins que, ajoute M. Perrin, le journaliste en question, à moins que d'ici là les savants aient résolu un problème dont les politiciens n'arrivent pas à bout.

J'ajoute en terminant qu'il sera dès lors consacré une somme de quelque 120 à 130 millions de francs à une industrie privée non rentable, soi-disant capitale pour l'économie du canton, alors qu'on se refuse en haut lieu à envisager une dépense de quelque 5 à 10 millions de francs nécessaires pour la revitalisation des chemins de fer internationaux qui, par Belfort et Delle, traversent le Jura, revitalisation indispensable à l'économie non seulement d'une région frontalière mais indispensable aussi à l'économie générale, plus spécialement à l'économie générale du canton de Berne. Eh bien!, messieurs, permettez-moi de dire qu'il y a décidément deux poids et deux mesures.

Pour toutes ces raisons, je rejeterai l'entrée en matière. Mon cœur saigne, mes chers amis des Grisons, à prendre cette résolution mais c'est ma raison qui la dicte.

**Tenchio:** Das Problem der Holzverzuckerungswerke in Domath-Ems ist für uns Bündner eine regionale Existenzfrage. Nachdem ich in der letzten Zeit verschiedene harte Töne in mehreren Presseartikeln gelesen habe und nachdem ich heute auch hier einzelne scharfe Worte gehört habe, hätte ich eigentlich beunruhigt an diese Tribüne kommen sollen. Das ist aber nicht der Fall. Es ist dies nicht der Fall, weil ich andererseits die Genugtuung hatte, so viele Worte des Verständnisses und der Sympathie für meinen Kanton zu hören, besonders von den Herren Kommissionsreferenten und von so vielen Kollegen, die uns wieder Mut gegeben haben, und weil ich überzeugt bin, dass wir eine gute Sache vertreten, und insbesondere weil wir nicht glauben, irgendeine Schuld an der heutigen Lage zu tragen. Wenn Sie aus meinen Worten irgendeine Spitze erblickten sollten, bitte ich Sie von vornherein, mich zu entschuldigen. In der Replik auf ein paar Voten ist es nicht meine Absicht, irgend jemanden zu be-

leidigen. Es ist meine Absicht, in aller Ruhe und Objektivität zu dieser Frage Stellung zu beziehen.

Feststeht, dass der Kanton Graubünden mit seinen eigenen Mitteln allein nicht imstande ist, das Problem der Hovag zu lösen. Wir haben versucht, in unserem Kanton alle Selbsthilfemassnahmen kraftvoll auszuschöpfen. Wir haben durch unsere Steuergesetzgebung, durch die Steuererfassung, durch die Steuerveranlagung, durch den Steuerfuss gezeigt, dass wir bereit sind, alles, was in unserer Macht liegt, zu tun, um unsere Probleme zu lösen. Wir haben im Sektor der Wasserkraftwerkbauten in letzter Zeit alles gefördert, was in unserer Macht stand, und einige Silberstreifen stehen am Horizont unserer Bündner Berge. Wir haben versucht, unsere Winterarbeitslosigkeit mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln und durch die Koordination der Anstrengungen des Staates mit denen der privaten Wirtschaft wirksam zu bekämpfen. Aber wir müssen immer wieder feststellen, dass der Bund durch die Holzverzuckerungswerke unserer Arbeiterschaft und unserer Holzwirtschaft die dauernde grosse und produktive Hilfe gegeben hat, für die wir unsere Dankbarkeit zum Ausdruck bringen müssen.

Nun stellt Herr Kollege Jaeckle einen Nicht-eintretensantrag, und er begründet seinen Antrag in erster Linie damit, dass er sagt, er sei enttäuscht festzustellen, dass das Werk nach der grossen bisherigen Bundeshilfe noch nicht selbsttragend gestaltet werden konnte. Es werden da Zweifel an der Umstellungsmöglichkeit zum Ausdruck gebracht, und unser Kollege Obrecht spricht von mangelnder Offenheit in der Leitung des Werkes. Darum zweifelt auch er an dieser Umstellungsmöglichkeit. Dieses Problem ist in Zusammenhang zu setzen zu den heutigen Ausführungen unseres Kollegen Stoffel. Darin liegt eine gewisse Tragik. Die Hilfe an die Hovag sei sehr kostspielig, wurde behauptet. Wir geben das zu. Aber wir wollen auch nicht vergessen, dass die Hovag durch den Bund als Kriegswerk in Ems gewollt und erstellt wurde und dass die Verkehrsungunst dieser peripheren Lage sich auch auf das Unternehmen auswirkt. Wir freuen uns, dass man einen so peripheren Ort ausgewählt hat und möchten wünschen, dass dieser Geist in unserm Land weiterhin wehen möge, dass man auch einige Sorgen und zusätzliche Lasten auf sich nimmt, um dadurch periphere Landesteile etwas zu befruchten. Vergessen wir andererseits nicht die immensen Dienste, die die Hovag in den Kriegsjahren geleistet hat: Sie ist damals geschaffen worden für die Kriegsbedürfnisse unseres Landes. Dabei kann ich feststellen – was von niemandem je bestritten wurde – dass die Hovag ihren primären Zweck der Herstellung von Treibstoff während der Kriegsjahre voll und ganz erfüllt hat.

Im Zusammenhang mit diesen Umstellungsschwierigkeiten hören Sie andererseits die von unserm Kollegen Stoffel als Vertreter des Bergkantons Wallis vorgebrachten berechtigten Wünsche betreffend Konkurrenzklause. Wir verstehen diese Wünsche und sind bereit, das Mögliche zu tun, um ihnen zu entsprechen. Andererseits fordert man von Ems eine möglichst rasche Umstellung. Diese wird aber dadurch stark erschwert oder beinahe verunmöglichlicht, dass Ems Konkurrenzverbote auferlegt werden. Darin liegt die Tragik. Man hat schon fest-

gestellt, dass das Methanol schon längst „weg“ wäre und man heute nur noch Sprit hätte, wenn man es erlaubt hätte. Um eine Umstellung zu realisieren, müssen eben neue Wege durch wissenschaftliche Forschungen angestrebt werden. Ich stimme meinem Kollegen Reichling zu, wenn er sagt: „Zeigt uns also selber andere Wege, die uns rascher zu diesem Ziel kommen lassen.“ Sie sehen, dass die Frage der Umstellung von manchem abhängt, auch von den Schranken, die der Bund im Interesse des Landes der Hovag auferlegt, damit insbesondere die Ausweichmöglichkeit auf Dünger eingeschränkt wird, um die Lonza nicht übermässig zu konkurrenzieren. Dabei ist festzustellen, dass die Verbrauchszunahme an reinem Stickstoff von 1953 auf 1954 rund 1000 Tonnen betragen hat, von denen die Hovag nur rund 650 Tonnen abgesetzt hat, so dass von einer ungerechtfertigten oder starken Konkurrenzierung der angestammten Produktion keine Rede sein kann.

Andererseits wird behauptet, bemängelt und bedauert, dass der Kanton Graubünden sich mit diesem Werk identifiziere. Wir haben da sicher keine privaten Interessen und keine persönlichen Rücksichten in Kauf zu nehmen. Aber es ist verständlich, dass die Bündner Behörden sich energisch einsetzen, wenn sie überzeugt sind, dass die Volkswirtschaft einer ganzen Region vollständig erledigt wäre, wenn man die Holzverzuckerungswerke irgendwie schädigte. Unter anderm wurde gesagt, der Kanton Graubünden selbst sei nicht dieser Meinung. Kollege Jaeckle hat behauptet, dass die Meinungen im Kanton Graubünden selbst gespalten seien, er habe persönlich diese Meinungen überprüft. Da möchte ich Herrn Kollege Jaeckle sagen, dass wir ein italienisches Sprichwort haben: «Una rondine non fa primavera!» („Eine Schwalbe macht noch keinen Frühling“). Ich weise darauf hin, dass die Vertreter des Kantons Graubünden, besonders der Kleine und der Grosse Rat, einstimmig Motionen und Resolutionen angenommen haben, um die Bedeutung der Holzverzuckerungswerke zu fördern. Wer die Geschichte des Kantons Graubünden kennt, wird mir zustimmen, dass es nicht leicht ist, eine einstimmige Resolution im Bündner Grossen Rat oder im Bündnervolk zustande zu bringen. Wenn es nun zustande gekommen ist, so bedeutet das, dass alle verantwortlichen Vertreter aller Regionen sich für das Werk aus Überzeugung und aus den höheren Interessen einsetzten.

Nun zur Frage des Personals. Bei seinem Nicht-eintretensantrag hat Herr Jaeckle behauptet, das Emser Werk entziehe dem Kanton die Volkskraft, die Fabrik leiste der Bergflucht Vorschub; Ems sei schuld, dass die Landwirtschaft ausländische Arbeitskräfte einstellen müsse usw. Ich glaube, Herr Jaeckle geht von falschen Voraussetzungen aus. Auf alle Fälle stellt er die effektiven Tatsachen in unserm Kanton auf den Kopf. Es fehlt Graubünden tatsächlich in den kurzen Sommermonaten nicht an Arbeit. Das Verhängnis liegt aber darin, dass diese Arbeitsmöglichkeiten auf eine äusserst kurze Zeit des Jahres zusammengedrängt werden. Schon die Berglandschaft war für den Heuet und die Alpung von jeher auf italienische Hilfskräfte angewiesen. Auch die Hauptarbeiten am Kraftwerkbau und Strassenbau liegen in einer Meereshöhe, in welcher

praktisch nur das halbe Jahr gearbeitet werden kann. Anlässlich der kürzlichen Einweihung des Marmoreraerwerkes wurde festgestellt, dass im Durchschnitt der letzten vier Jahre am Staudamm von Marmorera nur hundert Tage pro Jahr gearbeitet werden konnte. Die Hotellerie weist noch kürzere Saisons, von bloss etwa vier Monaten, auf. Sie sehen, welche Schwierigkeiten wir haben bei den Versuchen, unsere jungen Leute stärker in der Saisonhotellerie zu engagieren. Was uns fehlt, sind zusätzliche ganzjährige Arbeitsmöglichkeiten. Diese bietet bei der heutigen Konjunktur die untere Schweiz. Infolgedessen wandern unsere jungen Leute ab und gehen damit dem Kanton meist endgültig verloren. Daher wäre der Verlust auch noch der fast 1400 Arbeitskräfte von Ems für unsern Kanton ein nicht gutzumachender harter Schlag. Das Gegenteil der Behauptungen des Herrn Jaeckle trifft für Bünden zu: ein Verlust der Emser Werke oder auch nur eines Teils der dortigen ganzjährigen Arbeitsplätze bedeutete eine Verschärfung der Abwanderung. Auch nicht ganz richtig scheint uns die Behauptung, die Emser Werke seien schuld an den fehlenden Arbeitskräften in der Landwirtschaft. Man muss erkennen, dass in Zeiten einer Hochkonjunktur nirgends mehr jene Reservearmee an Halb- oder Ganzarbeitslosen zu finden ist, die darauf passen muss, wenigstens noch für ein paar Wochen Arbeit zu bekommen. Auch der junge Bergler, der eine Familie hat oder eine gründen möchte, erkennt, dass ganzjährige dauernde Beschäftigung ihm die solidere Existenzgrundlage verschafft als kurze Saisonstellen.

Wir haben gerade am Beispiel der Emser Betriebe erfahren können, dass die Ansiedlung neuer Industrien mithilft, unsere Berglandwirtschaftsbetriebe zu erhalten. Gerade die kleinen und mittleren Betriebe bieten für sich allein heute keine ausreichende Existenzgrundlage für eine Familie, wenn nicht wenigstens eines oder mehrere Mitglieder der Familie ganzjährig zusätzlich anderweitig Arbeit und Verdienst finden. Wenn das nicht der Fall ist, muss der Betrieb oft aufgegeben werden. Wenn diese Familienmitglieder den Kanton einmal verlassen, ist das in den meisten Fällen endgültig.

Es ist bezeichnend, in diesem Zusammenhang festzustellen, dass im Dorfe Ems seit dem Bau der Fabrik die Milchproduktion nicht bloss stabil geblieben ist, sondern sogar zugenommen hat. Es mag vielleicht gerade Herrn Jaeckle interessieren, dass Ems das Werk mit der grössten Romanisch sprechenden Belegschaft der Schweiz ist. Die andere aufgeworfene Frage betrifft die Dauer der Hilfe. Die wirtschaftlichen Experten des Bundes haben selbst für die vollständige Umstellung auf selbsttragende Produkte eine Zeit von rund sechs Jahren berechnet. Wir hatten zehn Jahre vorgeschlagen. Nachdem man aber die neuen Einrichtungen gesehen und von den Forschungsergebnissen Kenntnis genommen hatte, waren wir wesentlich zuversichtlicher. Wir hoffen und wünschen, dass in fünf Jahren, wie es im Bundesbeschluss vorgesehen ist, die Umstellung fertig sein wird. Wir haben Vertrauen in das Werk, in unsere Chemiker, in unsere schweizerischen Ingenieure und Techniker, welche sicher an der Spitze der Forschung marschieren. Das Werk hat uns bereits den guten Willen und die Leistungsfähigkeit

mit Taten dadurch bewiesen, dass es innert dieser Übergangslösung von zwei Jahren praktisch die Methanolumstellung von rund 6000 Tonnen realisiert hat. Das ist eine grosse und gewaltige industrielle Leistung. Sollte in fünf Jahren die Umstellung noch nicht fertig, aber die erste Etappe dieser Umstellungsphase gelungen sein, so sollen wir die Möglichkeit offen lassen, weitere Unterstützungen bis zum Abschluss zur Verfügung zu stellen. Wir erwarten, dass es möglich sein wird, mit den dann-zumaligen Behörden wieder gut eidgenössisch zu sprechen.

Noch ein kurzes Wort zur Rechtsfrage. Die Frage, ob ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, ist kontrovers. Es stehen sich Gutachten unabhängiger Juristen gegen Gutachten anderer unabhängiger Juristen gegenüber. In Graubünden haben wir uns zu den Gutachten der Professoren Kägi, Zwahlen und Dr. Züblin und dann zu dem Gutachten von Professor von Waldkirch bekannt. Diese Rechtsfrage hat aber nur akademischen Wert, wenn aus politischen Gründen praktische Lösungen gefunden werden, welche für alle Teile haltbar sind. Wenn das definitive Ergebnis der parlamentarischen Beratungen die Existenzfähigkeit der Hovag sicherstellt, haben wir in Graubünden keine Veranlassung, das Schiedsgericht anzurufen. Ich stelle aber fest, dass die Lösung der Rechtsfrage nicht in unsere Zuständigkeit fällt, nachdem die Rechtsgrundlage der Vorlage verfassungsmässig in überzeugender Weise durch die Botschaft, die Herren Referenten und insbesondere unseren Kollegen Stadlin hier auseinandergesetzt wurde.

Ich komme zum Schlusse und möchte nur darauf hinweisen, dass wir wiederholt von einer Überindustrialisierung in gewissen Zentren unseres Landes gesprochen haben. Man hat einer wirksamen und produktiven Hilfe an die Bergbevölkerung und einer Bindung der Bergjugend an die Scholle das Wort gesprochen. Andererseits haben wir von einer grosszügigen Hilfe an unterentwickelte Gebiete und von namhaften finanziellen Aktionen im Ausland Kenntnis genommen. Sind die Arbeiter und die Familien im Kanton Graubünden nicht auch unseres Verständnisses und Wohlwollens würdig? Nachdem die Kommission Ihnen Eintreten beantragt hat, bitte ich Sie, die legitimen Hoffnungen unseres Kantons nicht zu zerstören. Ich bitte Sie, uns zu helfen, damit unsere Bergbevölkerung ihren Glauben an die Zukunft weiterhin mutig bekennen kann.

**Jaquet:** Die sachlichen Darlegungen des Herrn Kollegen Tenchio hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Graubünden werden gewiss von allen Ratskollegen geteilt. Sie sind um so wertvoller, als sich Herr Kollege Tenchio in seinen heutigen Ausführungen nicht allzu sehr auf Rechtsansprüche des Kantons Graubünden gestützt, sondern mehr den Gedanken freundeidgenössischen Wohlwollens in den Vordergrund gestellt hat.

Wer versucht, die Darlegungen, die wir heute morgen von den verschiedensten Herren Kollegen gehört haben, auf einen Nenner zu bringen, darf wohl sagen, dass der Grundton im Fehlen einer jeglichen Begeisterung liegt. Wenn ich mich für Eintreten auf die Vorlage entschieden habe, so ebenfalls ohne jegliche Begeisterung. Dagegen bin ich über-

zeugt, dass die Vorlage uns zwei Wege eröffnet, die unbedingt notwendig sind. Einmal schützt sie den Kanton Graubünden vor unhaltbaren Schwierigkeiten, die entstehen würden, wenn die Vorlage nicht angenommen werden sollte. Zum Zweiten schafft sie die Voraussetzung, dass künftige Hilfen an Ems, wenn irgend möglich, aufhören können.

In der Kommission ist viel davon gesprochen worden: Was geschieht nach fünf Jahren? Diese Fragestellung scheint mir eigentlich unrichtig. Wir müssen viel besser fragen: Was geschieht während der fünf Jahre? In den fünf Jahren hat viel zu geschehen. Zwei Dinge stehen dabei aber im Vordergrund. Zunächst ist es Sache der Werkleitung, die Umstellung auf einen selbsttragenden Betrieb vorzunehmen. Das ist nicht leicht. Ems ist aber kein Staatsbetrieb. Es ist ein von Unternehmern geleiteter Betrieb, und dem Unternehmer sollte die Umstellung möglich sein. Diese Möglichkeit wird zweifelsohne heute erschwert. Es muss der Gerechtigkeit halber betont werden, dass man Ems eine Konkurrenzklause aufgelegt hat, die die Wahl neuer Fabrikationen und Auswege nicht zum vorneherein leicht gestaltet. Das Ziel in der Umstellung muss jedoch auf einem Gebiet klar erkannt werden: Los von der Alkoholfrage, los von der Verzuckerung des Holzes! Dies ist die Aufgabe für Ems. Die Aufgabe für die öffentliche Hand – sei es der Bund oder seien es die Kantone – wird sein, Ems vom Druck der Abfallholzverwertung zu befreien. Man hat der Kommission in Ems eine Schweizer Karte gezeigt. Leuchtende Punkte zu Hunderten kündeten an, wie aus dem fernen Wallis und aus dem Berner Jura Holz und Sägemehl nach Ems transportiert werden. Diese Leuchttafeln waren gleichzeitig eine leuchtende Mahnung für jeden, der sich mit wirtschaftlichen Standortfragen befasst, dass die Verzuckerung von Holz in Ems auf lange Sicht hinaus nie wirtschaftlich sein kann. Es wird Aufgabe des Bundes und der Kantone sein, neue Wege der Verwendung von Holz zu finden.

Im Zusammenhang mit der Frage der Umstellung von Ems zu einem selbsttragenden Unternehmen kann nicht genügend davor gewarnt werden, dass Fabrikationen betrieben werden, die vom Gesichtspunkt der gesamtschweizerischen Volkswirtschaft aus nicht rentabel sind. Herr Kollege Siegrist hat heute morgen schon auf das Schwere Wasser hingewiesen. Man spricht davon, dass zwischen Ems und der Reaktor-AG ein Vertrag besteht, auf Grund dessen die Reaktor-AG das Schwere Wasser für einen Betrag von 2 Millionen Franken mehr in Ems kauft, als dies möglich wäre, wenn die Reaktor-AG dieses Wasser auf dem offenen Markt in Amerika erwerben würde. Es besteht eine grosse Gefahr, dass, wenn ein Lahmer sich mit einem zweiten Lahmen oder gar mit einem Blinden verbündet, die Wege immer schwieriger werden. Ich möchte deshalb in aller Form vor diesem Problem des Schweren Wassers warnen, nachdem ohnehin im Rahmen der ganzen Atomenergie noch grosse Veränderungen in den Fabrikationsgrundlagen eintreten können. Ein früheres Mitglied des Bundesrates soll einmal gesagt haben, dass es im Aufgabenkreis des Finanzdepartementes eine Leichtigkeit sei, eine neue Bundesfinanzordnung herbeizuführen, dass es aber beinahe unmöglich sei, das Problem Ems zu lösen. Ich glaube,

es liegt ein Kern Wahrheit in dieser Sache. Wenn wir heute zur Frage Ems unsere Zustimmung geben können, so nur – ich darf das offen gestehen –, weil das Vertrauen in die starke Hand, ich darf wohl sagen starke Faust, von Herrn Bundesrat Streuli uns den Mut gibt, hier zuzustimmen. Diese „starke Faust“ wird bestimmt in der Zukunft in die Waagschale fallen müssen.

Ich fasse zusammen:

1. Wir müssen es begrüßen, wenn im Interesse des Kantons Graubünden, im Hinblick auf eine selbsttragende Industrie in diesem industriearmen Wirtschaftsgebiet, alles getan wird, um das Werk Ems auf lange Sicht zu erhalten.

2. Die Verwertung der in der Schweiz anfallenden Abfallholzmengen muss in Bahnen geleitet werden, die dem Wert des Holzes besser Rechnung trägt, als dies bei der Holzverzuckerung der Fall ist. Hier können Wege in Ems oder anderswo beschritten werden.

3. Die Umstellung in der Verwertung von Abfallholz ist eine Sache, welche die ganze Waldwirtschaft und nicht allein das Werk Ems betrifft. Demnach sind Bund und Kantone an dieser Frage interessiert. Ihre Lösung verlangt Zeit. Aber jedes Jahr, das in der Erforschung neuer Wege verlorengelassen wird, wird uns vor eine Lage stellen, die eine Hilfe für Ems in einem spätern Zeitpunkt sehr schwer gestalten dürfte.

In diesem Geiste und von dieser Voraussetzung ausgehend, glaube ich, guten Gewissens und in guten Treuen auf die Vorlage des Bundesrates eintreten zu können.

**Duttweiler:** Ich bin bestimmt kein guter Kenner weder von Ems noch der Vorlage. Aber Herr Reichling hat mir den Mut gegeben, trotzdem zu diesem Thema zu sprechen.

Ich bin beeindruckt über die Mentalität, die hier, man kann sagen in allen Voten, zum Ausdruck gekommen ist. Es hat mich sehr interessiert, einen Vergleich zu ziehen zwischen einer Sitzung eines russischen Komitees der Planwirtschaft und dem Nationalrat (Heiterkeit). Es ist überhaupt nicht vom Gesichtspunkt der Rentabilität aus gesprochen worden, sondern tatsächlich nur von politischen Motiven. Es handelt sich doch um einen sehr grossen Industriebetrieb.

Was ist nun ähnlich zwischen dem Fünfjahresplan des Bundesrates und den Fünfjahresplänen im Osten?

Das Defizit, das heisst also das Unwirtschaftliche, ist die selbstverständliche Voraussetzung. Das scheint mir gleich zu sein: bestimmt unwirtschaftlich, bestimmt ein Defizit, und gehen muss es trotzdem!

Dann besteht wahrscheinlich auch eine Differenz zwischen der Leistung und dem Soll. Sie wissen, dass es in diesen Plänen eine Soll- und eine Effektivleistung gibt. Es scheint mir dies auch ähnlich zu sein.

Der Hauptzweck ist die Beschäftigung. Beschäftigung muss einfach her, auch wenn es eine Eichhörnchentrülle-Beschäftigung ist. Beschäftigung muss her; das scheint mir auch gleich zu sein.

Dann „entre parenthèse“: Beim grossen Arbeitermangel macht man den Krampf, um die Beschäftigung an einem unwirtschaftlichen Ort zu finden,

wobei man das Rohmaterial aus allen Gegenden der Schweiz herholt. Glücklicherweise ist die Schweiz nicht so gross wie Russland; sie hört auf der einen Seite im Berner Jura und auf der andern Seite im Wallis auf. Weiter weg kann man das Sägemehl und die Holzabfälle nicht holen. Das scheint also auch ähnlich zu sein.

Vor allem aber vermisse ich irgendwelche Argumentation nach rentabler, vernunftgemässer westlicher Art. Es tönt alles für meine Ohren so östlich: das spielt keine Rolle! – Das Konkurrenzverbot ist auch nicht westlicher Art. Man sagt der Industrie: Du darfst das und jenes nicht tun. Ich nehme an, dass da, wo Planwirtschaft herrscht, das die Regel ist. Man befiehlt, man müsse mit der Produktion in diesem Gebiet aufhören und in einem andern Gebiet beginnen. Man beschäftigt weiter fremde Arbeitskräfte mit Bundessubventionen. Das fällt auch aus dem Rahmen unserer sonstigen Gewohnheiten.

Die Möglichkeiten der Umstellung werden überhaupt nicht vollständig ausgenützt. Man setzt sich auch über die veränderten Konsumgewohnheiten hinweg. Das ist auch östliches Geistesgut, indem man das konsumieren muss, was eben produziert wird. Das schafft Arbeit, und damit ist die Arbeitsbeschaffung auch in anderen Kantonen vorhanden, wie das gelobt wurde. Ich möchte auch sagen, dass ich den Eindruck gehabt habe, den Ruf zu hören: Subventionierte aller Kantone, vereinigt euch!

Ich habe auch gehört, dass es nicht abwegig sei, dass da und dort ähnliches aufgezoogen werden soll und ähnliche Forderungen gestellt werden.

Endlich ist noch die Defizitdeckung nicht ganz eidgenössischer Art. Anstatt klare Bundessubventionen zu geben, sucht man einmal den Weg über die Armee; dann entsteht dort wieder ein kleines Defizit, und weiter auch über die Atomenergie. Wir haben ja die neue Reaktorgeschichte; man kann auch hier etwas herausholen. Dann kommt der Strassenverkehrsverband, der ja auch öffentliche Mittel erhält. Alle diese Subventionen werden wieder anders verbucht, so dass niemand mehr drauskommt. Natürlich ist der Staat noch da. Es besteht also eine Verwischung, die tatsächlich ein etwas östliches Muster an sich hat. Man hat einfach die Tendenz, zu verlagern, und zum Schluss ist das Geld eben da. Ich glaube, dass man diese Argumentation, auch wenn sie etwas ironisch vorgetragen worden ist, im Grunde nicht ablehnen kann.

Ich hätte einen Vorschlag, der allerdings zur Voraussetzung hat, dass die entsprechende Weitsicht und eine gewisse eidgenössische Solidarität auf einem andern Gebiet als auf dem der Subventionen vorhanden sind. Wir haben eine mächtige chemische Industrie, die ausserordentlich gut verdient. Sie hat auch tüchtige Köpfe. Mir scheint, dass in Ems eher die tüchtigen Köpfe fehlen, wobei ich damit den Herren nicht nahe treten möchte, denn ich kenne sie ja nicht. Ich weiss nur von dauernden Misserfolgen, von jahrelangen falschen Voraussetzungen, und schliesse daraus, dass die Köpfe der Aufgabe nicht gewachsen sind. Die chemische Industrie hätte solche Organisatoren, Chemiker und Wissenschaftler, die der Sache dienen könnten! Aber es ist eben etwas da: Die chemische Industrie ist „jalous“ auf Ems; sie wäre froh, wenn Ems sogar krepieren würde. Das ist eine Erscheinung, die in den betref-

fenden allerhöchsten Kreisen gelegentlich Genugtuung verschafft, indem die eigene Leistung viel heller leuchtet, wenn der andere, der auch leuchtet, zu Ende geht. Hier sollte eine zeitgemässe Änderung Platz greifen! Die chemische Industrie verdankt dem Bunde sehr viel. Ich erinnere daran, dass sie einen ausserordentlich kleinen Beitrag leistete an die Kriegsgewinnsteuer. Es waren vielleicht 50 Millionen Franken. Unmittelbar nachdem die Kriegsgewinnsteuer dann aufgehoben wurde, wurden Gratisaktien verteilt. Die Industrie verdiente damals schon sehr gut. Dass sie nicht kriegsgewinnsteuerpflichtig wurde, war der largen Hand des Staates zuzuschreiben. Wenn Herr Bundesrat Streuli schon dagewesen wäre, wäre es wahrscheinlich nicht so schlimm herausgekommen. Es wäre für die chemische Industrie also ein Grund der Dankbarkeit vorhanden. Die chemische Industrie besitzt ja gewisse Privilegien: z. B. seit kurzem zollfreie Kontingente für die Einfuhr nach Deutschland. Das alles hat die chemische Industrie erhandelt durch unsere Unterhändler. Sie könnte also wohl etwas für die Allgemeinheit leisten. Dann weiter der Markenschutz: 20 Millionen Franken im Jahr für die teuersten Marken. Hier gibt es Hunderte von Millionen Franken Gewinne. Ähnlich ist es mit den Patenten usw. Das alles ist begründet auf dem Wohlwollen des Staates und der Leistung der Allgemeinheit. Und dann gehen natürlich auch Hunderte von Millionen Franken über die Holding-Gesellschaften oder die ausländischen Investitionen; das ist kein Geheimnis. Überall hin, besonders nach den Vereinigten Staaten, wandern grosse Summen; ich glaube, der Fiskus hat davon nicht viel gemerkt.

Das sind alles Dinge, die den Tatsachen entsprechen und eine gewisse Pflicht begründen, sich in einem solchen Falle zur Verfügung zu stellen.

Finanz, Industrie und Handel stützen sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit und die Gewinne, die daraus fließen. Ich habe die Idee „Freiwilligkeit ist der Preis für Freiheit“ auch im Ausland erzählt und bin in grossen Industrie- und Finanzkreisen auf ein gewisses Verständnis gestossen dafür, dass für diese Gruppen Verpflichtungen vorliegen. Wenn schon in den USA in sehr grossen Konferenzen dafür Verständnis vorhanden ist und auch tatsächlich viel Solidarität geübt wird, sollte es auch in unserem Vaterland ein Echo darauf geben.

Ich erinnere daran, dass schwächeren Kreisen freiwillige Leistungen überbunden werden. Das ist z. B. der Fall für die Importeure von Früchten und Gemüse, von Eiern usw. Die müssen die Inlandproduktion übernehmen. Das wird selbstverständlich gemacht. Aber was für die Schwächeren gilt, sollte für die ganz Grossen eventuell auch versucht werden.

Ich komme nicht darum herum, einige Beispiele von freiwilligen Problemlösungen grossen Umfanges zu erwähnen, z. B. die alkoholfreie Obstverwertung. Im Jahre 1928 kaufte eine kleine Gesellschaft die „alkoholfreien Weine“, verbilligte den Preis des Süssmostes auf die Hälfte und erreichte eine Verachtzigfachung des Landesumsatzes in anderthalb Jahrzehnten. Die Alkoholverwaltung hatte vorher ein Defizit von jährlich etwa 6 Millionen Franken. Heute hat sie einen Überschuss von 25 bis 30 Millionen Franken. Die Mostbirnen verfaulen jetzt nicht

mehr, im Gegensatz zu damals. Das Problem ist durch die Freiwilligkeit gelöst, und zwar nicht nur durch den Einsatz von Geldern, sondern durch den Einsatz von Ideen. Diese sind immer noch mächtiger, wenn sie auch in höchsten Kreisen wesentlich geringer geschätzt werden. Das ist ein überzeugendes Beispiel von freiwilligem Einsatz und einer Lösung, die den Staat gewaltig entlastete.

Ein weiteres Beispiel kleinerer Art. Ich komme nicht darum herum, einige Beispiele aus dem eigenen Laden zu erzählen. Das ist die Monte-Generoso-Bahn. Diese sollte im Jahre 1941 abgebrochen werden. Fast kein Mensch ging mehr auf diese Bahn. Sie wurde aber wieder aufgezo-gen. Man wusste, dass das Geld kostete, selbstverständlich, aber irgendwie brachte man es nicht über das Herz, diese Bahn zu erledigen und damit auch das Personal arbeitslos zu machen. Die Wiederaufrichtung erfolgte, wohlverstanden, in einer kritischen Zeit, und siehe da, der Segen hat darauf gelegen. Die Bahn prosperiert heute. Eine Strumpfwarenfabrik: Sie kennen die Krise in der Strumpfindustrie, die Arbeitslosigkeit zufolge der billigen Importe usw. Auch dort ist es gelungen; es war die grösste Fabrik. Die Inbetriebhaltung erfolgte mit einem gewissen Risiko.

Eine Nähmaschinenfabrik verkrachte. Niemand wollte sie. Die Fachleute hielten die Hände fern davon. Aber die Inbetriebhaltung ist gelungen. Wenn der Wille und das Vertrauen da ist, so honoriert das Volk auch eine rechte Tat.

Die Taxisanierung. Die Taxis prosperieren heute. Es sind zwei- bis dreimal mehr Taxis unterwegs und es werden immer mehr angeschafft. Sekretär Leuenberger sagt nein. Ich kann ihn belehren. Wir haben den Taxihaltern einige hunderttausend Franken vorgeschossen, damit sie neue Taxiwagen kaufen konnten. Das waren Leute ohne finanziellen Hintergrund. Sie haben alles auf den letzten Rappen abbezahlt und haben viel schönere Wagen angeschafft. Das ist der Beweis, dass es rentiert. In anderen Städten wird das System nachgeahmt. Im Taxi-gewerbe sind jetzt 1500 Leute mehr beschäftigt als früher. Allerdings ist das kein planwirtschaftlich-sozialistisches Rezept gewesen, sondern eines der freien Wirtschaft.

Dann der Schweizer Film. Das war auch eine Sache, von der man wusste, dass man Geld verlor. Der Staat hat keine Subventionen bezahlt. Es wurden unzählige Male Beiträge versprochen von bundesrätlicher Seite. Aber der Schweizer Film ist durch private Initiative durchgehalten worden. Er stellt heute eine glänzende Propaganda für den schweizerischen Fremdenverkehr dar. In Tausenden von Kinos sind die fremdenverkehrsfördernden Filme gelaufen, wie der Heidi-Film und andere Filme von Qualität. Die Schweiz ist das einzige Land ohne Subventionen für die Filmindustrie. Bei uns werden unter den jämmerlichsten Verhältnissen Filme hergestellt. Ich glaube, es besteht zur Zeit nicht einmal ein Studio, sondern man produziert in einem Gesellschaftshaus in Zürich oder sonstwo. Aber es geschieht aus eigener Kraft, ohne Staatshilfe.

Auch die Hotellerie stand im Jahre 1935 sehr schlecht da. Auch da haben gewisse Leute den Fremdenverkehr gewaltig belebt. Der Beweis ist nicht nur dafür erbracht, dass man es gemacht hat, sondern dass es gelungen ist.

Das sollte die ganz Grossen ermutigen, auf ihrem eigenen Gebiet etwas Ähnliches zu tun.

Ich will keine Erdölgeschichten erzählen. Das wäre zwar auch interessant. Gerade jetzt, im kritischen Moment, wird eine preisregulierende schweizerische Aktion aufgezo-gen. Man sieht, der Hilfswille ist da, und, ich wiederhole, dieses Vorgehen rentiert. Man nennt es Propaganda. Es ist die schönste Propaganda, die man machen kann und die sich auch die chemische Industrie leisten könnte. Ich habe Zuversicht und alles Vertrauen, dass, wenn man mit den Herren sprechen würde, die ja die Mittel haben und auch die Köpfe, die Organisatoren und überall ihre grossen Beziehungen besitzen, man dann mit Leichtigkeit aus diesem chemischen Werk – es ist nämlich ein chemisches Werk – etwas machen könnte, ohne den Staat zu belasten. Diese psychologischen Operationen sind kurzweilig. Aber das Kurzweilige scheint weniger interessant als das langweilige Aufhäufen und Geldmachen. Da braucht es Umkehr. Ich plädiere auch in andern Ländern dafür, mit einem gewissen Erfolg. Das ist unsere Zukunft. Wenn wir uns vom Goldfetsch nicht lösen, schaffen wir keine bessere Welt. Das Problem besteht darin, die Produktionskraft aller Länder so einzusetzen, dass sie sich zum Segen auswirkt. Hier wäre eine Möglichkeit, das auf einem Einzelgebiet zu machen.

Ich möchte aus all diesen Gesichtspunkten heraus, die sehr praktischer Art sind, empfehlen, auf diese Vorlage nicht einzutreten, sondern Herrn Bundesrat Streuli Gelegenheit zu geben, einmal ein nettes Gespräch mit den mächtigen Mammutts der Chemie zu pflegen und dann einen schöneren Weg zu finden als das, was wir hier an östlicher Sauce zu beschliessen im Begriffe sind.

**Gfeller-Oppligen:** Gestatten Sie mir, dass ich mich auch noch kurz mit dem Prügelknaben Ems befasse. Ich muss die Worte des Vorredners zurückweisen, wo er die Verwertung der Holzabfälle in unserem Lande direkt bagatellisiert. Es ist ja leicht, über einen Zustand Kritik zu üben, ohne aber positive Vorschläge zur Änderung und Besserung anzubringen.

Ich möchte mich zu zwei Fragen kurz äussern. Einmal zum Problem der Holzverzuckerung. Ems ist nicht eigentlich aus den Kriegsjahren entwickelt worden, sondern es war schon früher geplant, in den dreissiger Jahren der Notzeit in unserem Lande, wo vor allem im Berggebiete keine Verwertung für die weniger guten Holzsortimente bestand, einen Betrieb zu erhalten, der die Verwertung von Holz, im Bündnerland vorweg, ermöglichen und zudem eine gewisse Hebung der damals so sehr darniederliegenden Arbeitsmöglichkeiten schaffen sollte. Also Verwertung von Abfällen und Arbeitsbeschaffung waren die eigentlichen Ausgangspunkte für den Betrieb in Ems. Als dann die Projekte für die Entwicklung vorlagen, kam der Krieg, und die Probleme wurden auf das Kriegswirtschaftswesen umgestellt. Ich erinnere mich noch, dass man auch hier die Frage diskutierte. Es wurde damals erklärt, man könne nicht rasch und gross genug bauen. Man errichtete dann die Holzverzuckerungsanlage in fünf-facher Dimension gegenüber dem ursprünglichen Plan, Von all dem spricht heute niemand mehr. Die Zeiten haben sich geändert, aber das Problem der

Abfallholzverwertung ist geblieben. Wenn hier kein Ersatz gefunden werden könnte, dann würde in den Berggebieten unweigerlich eine Notlage eintreten. Ich habe verschiedene walddreiche Gebiete in der Vorbergzone näher untersucht und festgestellt, dass dadurch, dass diese Sägereien ihre Abfälle nach Ems vermitteln und dort verwertet werden, das eigentliche Abfallholz einen Abnehmer findet, vor allem das Wipfel- und Astholz. Sobald nun die Sägereien ihre Schwarten und Spreissel zu niedrigeren Preisen ausschliesslich lokal verwerten müssen, kann das Waldholz (die Spalten und die Wellen) nicht mehr leicht verwertet werden. Ich bin davon überzeugt, dass, wenn wir heute die Fabrikation in Ems abbremsen, ohne Ersatz zu schaffen, in wenigen Monaten in den walddreichen Gebieten eine Notlage entstehen würde.

Wenn man für die eine Hälfte des Holzes gute Preise erzielt, so bedeutet das nicht, dass dann die andere Hälfte des Holzes, das Abfallholz, auch richtig verwertet werden kann; bei diesem sind die Preise nach wie vor bescheiden. Die Preise für diese Erzeugnisse ergeben sich hauptsächlich aus den Aufrüstungskosten. Das Abfallholz im Walde hat praktisch keinen wesentlichen Wert. Der Wert ergibt sich aus der Verwertung durch die Arbeit, und es ist die Bergbevölkerung, die diese Arbeit an Ort und Stelle neben ihrer eigentlichen Beschäftigung besorgt. Nehmen wir der Bergbevölkerung diesen Zusatzverdienst weg, so muss unvermeidlich, wie schon gesagt, eine Notlage entstehen.

Nun ertönt heute der Ruf: Weg mit der Verspritzung. Es ist das Wort geprägt worden – auch Herr Bundesrat Streuli hat es ausgesprochen –, diese Verspritzung des Holzes sei ein Unsinn. Wenn wir aber die Abfälle im Walde verfaulen lassen und der Bergbevölkerung diese Verdienstmöglichkeit nehmen, so ist das ein noch grösserer Unsinn! Wir sind aber damit einverstanden, dass diese Verspritzung möglichst bald aufgegeben werden sollte. Das ist aber jetzt nicht möglich, weil Ersatz dafür nicht vorhanden ist. Wir müssen daher den Vorbehalt anbringen: Die Verspritzung müssen wir aufgeben, aber nicht, ohne Ersatz dafür zu haben.

Nun befasse ich mich mit der zweiten Frage, der Frage des Ersatzes. Es haben sehr viele Votanten Vorwürfe gegen Ems erhoben, dass man nicht auf eine Ersatzverwertung umstelle, aber positive Vorschläge sind wenige oder keine zum Ausdruck gekommen. Ich möchte Herrn Duttweiler doch sagen, dass man die Leute in Ems, auch wenn sie etwas weit weg sind, nicht einfach als Dummköpfe bezeichnen kann. Ems hat ein Laboratorium, das auch von der ETH geschätzt wird, und in dem die verschiedenen Wissenschaftler zusammenarbeiten. Ems leistet auch in der Forschung Erhebliches; es sind die Fachleute, die die ETH ausbildet, die dort weiter forschen und Probleme lösen. In den meisten Staaten ist es der Staat, der mit seinen Organen und seinen staatlichen Wissenschaftlern arbeitet. Bei uns muss Ems das auf seine eigenen Kosten tun. Wir wollen also auch das, was recht ist, anerkennen, und wir wollen bei dieser Gelegenheit auch anerkennen, dass man in den letzten Jahren vom Motortreibstoff weggekommen ist. Das ist auch eine Umstellung, die jetzt einigermassen als abgeschlossen gilt.

Jetzt komme ich zum zweiten Punkt, zur Ver-

spritzung des Holzes. Da stellt sich die Frage, was zu tun sei. Verschiedene Herren haben die mutmasslichen Probleme in Ems schon vorher kritisiert. Wie überall kommt man mit andern Wirtschaftszweigen in Kollision. Es ist sehr schwierig, hier Lösungen zu finden, die nicht von andern Teilen Kritik und Opposition auslösen. Ich habe über das Wochenende mit einem Schweizer, der sich über ein Jahr in Amerika aufhielt und dort diese Probleme studiert hat, sprechen können. Er ist vor kurzem wieder in die Heimat zurückgekehrt. Ich habe ihm die Frage gestellt: Was halten Sie von der Verarbeitung des Signins auf Laktam?

Das war ja das Projekt, das seinerzeit bei einem Besuch einer nationalrätlichen Kommission die Herren von Ems vorzuhaben erklärten. In der Kommission hat man nun feststellen müssen, dass dieses Projekt nicht geglückt ist. Man hat mir nun gesagt, dass genau die gleichen Probleme sich auch in Amerika ergeben hätten. Man hat auch dort geforscht, aber keine Lösung gefunden, und man sei dort auch äusserst skeptisch in bezug auf die Hoffnungen, ob hier etwas zu erreichen sei. Darum hat nun Ems einen neuen Weg über die Glycerinfabrikation gesucht. Hiezu habe ich vernommen, die Umstellung sei möglich, wenn man preislich durchkomme und eine Verwertung finde. Die Glycerinherstellung bietet heute keine Schwierigkeiten mehr.

In Amerika hat sich seit Jahren eine gewisse Umstellung in dem Sinne ergeben, dass man Abfallholz, auch ganz bescheidenster Sortimente, zu Kartonartikeln aufarbeitet. Mit diesen Kartonartikeln beliefere man die Industrie, vor allem die Konservenindustrie, mit Packmaterial. Der Bedarf an billigen Kartons für alle diese Packungen sei derart gross, dass nun weitgehend die Abfallholzverwertung immer mehr auf dieser Grundlage aufgebaut werde. Es wurde auch gesagt, es sei möglich, neben dem Abfallholz auch Sägemehl in diese Verwertung einzubeziehen. Ich kann nicht beurteilen, wie weit in der Schweiz hiefür ein zunehmender Bedarf vorhanden ist. Jedenfalls wird der Bedarf auch für solchen billigen Karton von Jahr zu Jahr steigen. Das ergibt sich aus der Entwicklung der Konservenindustrie und anderer Betriebe, die solche Packmaterialien benötigen. Es sollte auch bei uns möglich sein, hier einen weitem Ausweg für die Holzverwertung zu finden. Aber es braucht eben eine gewisse Zeit. Deshalb bin ich der Überzeugung, dass wir gut beraten sind, wenn wir den Vorschlägen der Kommission beipflichten und auf jeden Fall auf die Vorlage eintreten, also jetzt nicht Kurzschluss machen, sondern die Hoffnung und das Vertrauen haben, dass es auch in den nächsten Jahren vorwärts gehe und dass wir in fünf Jahren nicht dort sind, wo wir heute stehen. Wenn wir dann noch nicht eine vollständige Lösung des Problems gefunden haben sollten, so hoffe ich, dass wir bis dann doch einen erheblichen Schritt in dieser Richtung werden feststellen können.

Ich bitte also, auf die Vorlage einzutreten und damit auch in dieser Session dazu beizutragen, dass diese Fragen durch diese Vorlage endgültig bereinigt und verabschiedet werden.

*Hier wird die Beratung abgebrochen*

*Ici, le débat est interrompu*

## **Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung**

### **Carburants indigènes. Maintien de la production**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6892
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1955
Date	
Data	
Seite	340-370
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 908

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Vormittagssitzung vom 28. September 1955**  
**Séance du 28 septembre 1955, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr Häberlin

**6892. Einheimische Treibstoffherzeugung.**  
**Aufrechterhaltung**  
**Carburants indigènes.**  
**Maintien de la production**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 340 hiervor – Voir page 340 ci-devant

**Broger**, Berichterstatter: In der gestrigen Eintretensdebatte haben von 15 Rednern 11 für und 4 gegen Eintreten gesprochen. Von einiger Wärme erfüllt waren nur der Bündner- und die Waldwirtschaftsvertreter. Von den übrigen wurden verschiedene Bedenken vorgebracht, und man hörte viel von Unsicherheit und Vorsicht. Teils war man dafür – oder besser gesagt nicht dagegen – nur aus politischen Gründen oder Sympathie zu Graubünden, teils machte man seine endgültige Stellungnahme noch vom Schicksal einzelner Abänderungsanträge abhängig. Die Debatte ergab so ziemlich das Bild der Kommissionsberatungen, und man darf vielleicht schon jetzt prophezeien, dass nach dem halbtägigen Geplänkel (in der Kommission dauerte dieses sogar doppelt so lang) die Geister schlussendlich doch der Vorlage zustimmen. Das wird der Fall sein, wenn wir nicht einem ungesunden Misstrauen nachgeben, sondern Übertreibungen als das nehmen, was sie sind, kurz: wenn wir den Mittelweg wählen, wie die Vorlage ihn darstellt. Richtig ist, dass der Bundesbeschluss keine Garantie dafür bietet, dass das Unternehmen bis 1960 selbsttragend wird. Er zeigt uns jedoch den Weg, der dies ermöglicht, ja wahrscheinlich mit Erfolg erreichen lässt. Da es sich um liebe Eidgenossen handelt, wollen wir den Leuten um die Hovag Vertrauen entgegenbringen; daneben helfen wir ja mit verschiedenen Bestimmungen noch etwas nach. Die alten Schweizer machten es mit meinen Vorfahren auch so, als sie dieselben einer hundertjährigen Erziehung unterstellten, bis sie als folgsame Eidgenossen keine Schwierigkeiten mehr machten, und keiner wird behaupten können, dass sie das Vertrauen enttäuschten.

Auf die Hovag dürfte schon die Aussprache in der Kommission und im Parlament sehr eindrucklich gewirkt haben; wenigstens hatte ich diesen Eindruck. Aus dem bewiesenen Vertrauen heraus dürfen wir aber auch nicht die gewährte Hilfe zunichte machen und die Erreichung des gesteckten Zieles behindern, ja die Verselbständigung direkt verunmöglichen durch allzu rigorose Konkurrenzverbote oder durch die Annahme des Antrages Tschopp die Hilfe zum vornherein abbiegen.

Wir dürfen auch keine Furcht haben vor einem Präjudiz. Wenn Sie in den kommenden Nationalratswahlen nicht mehr gewählt werden, dann werden wieder andere da sein vom gleichen Holz und mit gleichen Pfeifen, und diese werden wahrscheinlich auch wieder die gleichen Tänze aufführen wie wir.

Herr Gressot möchte ich antworten, dass er den Zug verspätet hat, wenn er auch Jurassier ist; es handelt sich heute nicht um eine Hilfe für die Rhätischen Bahnen.

Herr Duttweiler hat von grossen Taten gesprochen; der Kanton Graubünden liegt nun einmal östlich, weshalb wir ihm vielleicht mit östlichen Methoden helfen müssen. Ich möchte ihn ersuchen, Graubünden mitsamt seinen Bergen – und vielleicht die ganze Ostschweiz dazu – nach Westen zu schieben. Vielleicht wird dann eine Hilfe in Zukunft nicht mehr nötig werden, besonders wenn Herr Bundesrat Streuli ihn dabei noch unterstützt mit seiner starken Hand.

**M. Glasson**, rapporteur: Du long et intéressant débat d'entrée en matière d'hier, nous avons pu constater que sur 15 orateurs qui se sont exprimés, douze étaient d'accord d'entrer en matière sur le projet tandis que trois étaient contre. Il est vrai que parmi les douze intervenants, il y a des catégories différentes. On pourrait peut-être en trouver trois. Il y a ceux qui sont franchement pour l'entrée en matière et qui estiment que le projet doit être vigoureusement défendu. Ce sont en particulier MM. Reichling, Buri et Gfeller. Une deuxième catégorie: dans celle-ci je voudrais ranger ceux qui tout en étant contre sont pour et je ne voudrais pas faire de peine à notre collègue Obrecht mais je pense qu'il est le porte-drapeau de cette catégorie puisque c'est en définitive par seul amour des Grisons qu'il a déclaré vouloir voter l'entrée en matière. Enfin, une troisième catégorie: ceux qui font des réserves et demandent des renseignements.

Je ne suis pas du tout étonné de cette diversité car j'ai déjà moi-même, au début de mon exposé hier matin, déclaré que la question était extrêmement complexe. J'ai ajouté qu'elle ne laissait pas d'être irritante par certains côtés, de sorte qu'il était absolument normal que même ceux qui sont favorables à l'entrée en matière sur le projet d'arrêté aient des sentiments mêlés.

Je ne puis pas, il est bien clair, répondre dans le détail à toutes les interventions. Je veux me contenter de rapidement évoquer trois ordres de questions qui ont été soulevées par les orateurs qui se sont exprimés en faveur du projet et je dirai rapidement ensuite ce que nous devons penser de ceux qui sont contre le projet.

On a, dans les critiques qui ont été émises, soulevé la question de la base légale. M. Jaeckle l'a fait lui-même en disant, à la fin de son exposé: il faudrait de toute façon baser cet arrêté sur l'article 89bis de la Constitution. D'autres ont des hésitations sur la lettre ou les lettres de l'article 31, alinéa 3, de la Constitution. Je ne veux pas maintenant déjà examiner à fond cette question. Nous aurons l'occasion de le faire dans la discussion de détail. Je voudrais dire simplement ceci: la commission qui a examiné longuement ce problème juridique est arrivée à la conviction qu'il n'était pas nécessaire de faire appel à une disposition constitutionnelle telle que celle de l'article 89bis mais que l'on pouvait se baser sur l'article 31bis, 3<sup>e</sup> alinéa, les conditions de cet article étant remplies dans ce cas. En revanche, on peut se demander, comme l'a fait M. Obrecht, si seule la lettre e doit être prise en considération, on si l'on

peut encore, comme le pense votre commission, invoquer la lettre c. Nous aurons l'occasion d'y revenir.

La deuxième question qui a été posée, l'a été par M. Stoffel au sujet de la question fort délicate de la concurrence. C'est l'article 5 qui traite ce point et l'on comprend que M. Stoffel veut avoir des apaisements sur la concurrence qui pourrait être faite par Ems à la Lonza. Nous aurons l'occasion d'en discuter. Il suffit d'examiner l'article 5 dans sa formule dernière, c'est-à-dire celle qui a été adoptée par le Conseil des Etats et que vous propose votre commission, pour s'apercevoir que l'on s'est efforcé de trouver une solution qui ne supprime pas complètement la liberté d'action de l'usine d'Ems et respecte en même temps les intérêts justifiés de la Lonza et d'autres entreprises également, parmi lesquelles il faut citer l'usine d'Attisholz.

Enfin la question de la participation des Grisons. M. Schuler s'est posé la question de savoir pourquoi on voulait contraindre ce canton à participer financièrement à cette action. Il a estimé que cela n'était pas logique puisque nous sommes tous malheureusement d'accord pour dire que cette belle région est celle qui est économiquement la plus faible de notre pays. Je renvoie M. Schuler à l'article 9 du projet qui, modifié, est beaucoup moins impératif que la formule adoptée par le Conseil fédéral. En effet, le Conseil fédéral faisait dépendre son aide à l'usine d'Ems de la participation des Grisons tandis que le Conseil des Etats et votre commission estiment qu'il faut simplement autoriser le Conseil fédéral à faire dépendre cette action d'une prestation appropriée du canton des Grisons. Nous aurons l'occasion de revenir sur cette question lors de l'examen de cette disposition. Disons simplement, pour l'instant, que la formule du Conseil des Etats est évidemment beaucoup plus souple.

Que penser des orateurs qui se sont opposés à l'entrée en matière? C'est M. Jaeckle qui a dressé le drapeau de la résistance. A la commission, M. Jaeckle me permettra de le dire, il s'est abstenu, déclarant qu'il devait le faire car s'il estimait que l'aide pouvait être donnée, il était aussi convaincu que cette aide ne devait pas être renouvelée. Or, il émettait des doutes sérieux sur la possibilité pour l'usine de se transformer et de devenir viable économiquement après cinq ans. J'espère n'avoir pas trahi la pensée de M. Jaeckle.

Hier, M. Jaeckle a fait un réquisitoire passionné contre le projet. Je regrette, quant à moi, qu'il ne soit pas resté sur le plan moins passionné mais, me semble-t-il, plus objectif, sur lequel il s'était placé à la commission car, en définitive, l'argumentation qu'il a développée hier n'est pas en soi différente de celle qu'il a exposée à la commission. En effet, pour M. Jaeckle, c'est avant tout une question de confiance et je crois pouvoir dire que notre collègue n'a pas confiance. Il pense que cette aide est vaine et que l'on va engloutir quelques millions de plus dans une affaire qui a déjà passablement coûté.

Evidemment, notre collègue peut – et il l'a fait d'une façon brillante – avoir de bonnes raisons de parler ainsi. Il a à la disposition quantité d'arguments qu'il a su très habilement exploiter.

En effet, on peut émettre certaines critiques à l'égard de la gestion de l'entreprise; on peut faire

des reproches au canton des Grisons; on peut s'étonner que ces messieurs d'Ems n'aient pas réussi, malgré l'aide puissante qui leur a été donnée, à se rendre indépendants aujourd'hui déjà; on peut critiquer l'influence déterminante de certains actionnaires; on peut se demander aussi si véritablement l'économie des Grisons est mise définitivement en péril si l'aide de la Confédération n'est pas accordée; on peut de même déclarer que l'on est devant l'insécurité totale et que l'on ne sait pas du tout ce qu'il adviendra après cinq ans. Toute cela peut être dit et a été dit par M. Jaeckle. Mais je me permettrai de poser une seule question à notre collègue: Que propose-t-il à la place et que se passera-t-il, si le projet n'est pas adopté par les Chambres fédérales et, éventuellement, par le peuple s'il y a un référendum? Est-ce que notre collègue ne pense pas que l'insécurité qu'il craint va être bien pire et qu'en définitive le remède qu'il propose est bien plus mauvais que le mal qu'il veut stigmatiser? Il me fait l'impression – qu'il me le pardonne – d'un excellent médecin qui refuserait de soigner un malade sous prétexte que des soins devront encore lui être donnés et qu'au demeurant ce malade va tout de même mourir une fois. Bien sûr! Nous ne voulons pas dire que nous souhaitons la mort de ce malade mais il faudra évidemment, un jour ou l'autre, que nous sortions de ce que M. Obrecht a appelé – et d'autres avec lui – une pénible affaire. En attendant, je suis sûr que M. Jaeckle est convaincu que l'aide est nécessaire; elle est nécessaire aujourd'hui précisément si l'on veut atteindre le but que vise notre collègue, c'est-à-dire permettre à l'entreprise de se libérer de l'aide des pouvoirs publics le plus rapidement possible. Pour cela il faut l'aider encore pendant une durée que les experts ont estimée suffisante, c'est-à-dire cinq ans. Sur ce point, le canton des Grisons s'est déclaré d'accord, ainsi que vous l'a dit son honorable représentant, M. Tenchio.

Par conséquent, je crois qu'en bonne logique il y a lieu de sortir de l'état d'insécurité dans lequel nous sommes, il y a lieu d'empêcher que cet état d'insécurité ne s'aggrave et, par conséquent, donner la main à une solution qui, en toute bonne foi, nous paraît être la meilleure. Et, à ce propos, nous pouvons certifier que le chef du Département fédéral des finances et des douanes, M. Streuli, conseiller fédéral, a mis tout en œuvre pour trouver cette solution, ce qui, nous le savons, n'était pas chose aisée.

M. Duttweiler a parlé de „Freiwilligkeit“, de bonne volonté aussi, à mon avis avec raison. Il aurait préféré une solution émanant de l'initiative privée et s'est demandé si l'industrie chimique n'aurait pas pu prendre Ems en charge. Bien sûr mais nous devons nous rappeler les origines de l'entreprise d'Ems et constater, nous aussi, avec bonne foi, que c'est la Confédération qui a désiré sa création et qu'il nous appartient par conséquent de l'aider à redevenir une entreprise privée pure, si j'ose m'exprimer ainsi. Or, M. Duttweiler sait très bien qu'il est extrêmement difficile de transformer une usine, surtout dans un domaine où, bien que les chimistes soient gens remarquables, il y a des études extrêmement longues à faire avant de pouvoir exploiter industriellement un produit. Ajoutons que les pourparlers qui ont eu lieu entre des représen-

tants de l'industrie chimique et ceux d'Ems n'ont pas abouti à un résultat positif.

Quant à M. Gressot, je voudrais d'abord lui dire qu'il m'a mal compris. Notre collègue a déclaré qu'il avait entendu avec surprise, pour ne pas dire avec indignation, de la bouche du rapporteur de langue française, que le Conseil fédéral s'était abouché avec certains actionnaires pour mettre sur pied des arrangements particuliers qui seraient mystérieux. Je n'ai rien dit de semblable. J'ai simplement déclaré au début de mon exposé, que votre commission avait désiré visiter l'usine, ce qui est normal, qu'elle avait désiré aussi prendre contact avec ses dirigeants et qu'elle avait voulu leur demander des renseignements, en particulier, ai-je dit, à deux actionnaires que j'ai nommés, c'est-à-dire MM. Oswald, qui jouent un rôle prépondérant dans cette affaire. C'est simplement pour avoir la clarté désirable que des membres de la commission ont voulu poser une série de questions à ces messieurs, de manière à clarifier certains points.

M. Gressot - et je le comprends - défend, lui aussi, avec passion son pays. Il est rempli d'amertume parce que, l'autre jour, le chef du Département fédéral des postes et des chemins de fer n'a pas pu lui donner raison en ce qui concerne l'électrification de la ligne Belfort-Delle. Mais M. Gressot sait très bien que ce sont deux problèmes d'ordre différent. Au surplus, je suis convaincu qu'avec sa force de persuasion il finira par faire dire oui à M. Lepori, conseiller fédéral. C'est en tout cas ce que je lui souhaite.

Je conclus. La situation me paraît claire: La Société anonyme pour la saccharification du bois n'est actuellement pas viable économiquement. C'est une constatation de fait que personne n'a combattue et que nous pouvons considérer comme acquise. Personne n'a mis en doute cette vérité, tout en regrettant que cette entreprise n'est pas déjà réussie à se rendre indépendante. D'autre part, aux dires des experts, en particulier de ceux de la commission de contrôle, il faut en tout cas cinq ans à cette entreprise pour se transformer. La direction de l'usine est d'accord avec ce laps de temps, comme aussi le gouvernement des Grisons. M. Tenchio l'a répété hier à cette tribune.

Constatons également que la Confédération n'a pas d'obligation juridique d'aider l'entreprise à se rendre indépendante. Il est cependant dans l'intérêt général, tant du point de vue de l'économie des Grisons que ce celui des mesures à prendre en faveur de l'approvisionnement du pays en temps de guerre, que la Confédération aide encore cette entreprise et indirectement les Grisons, sous la forme qui est fixée à l'article premier et dans les conditions qui sont précisées dans l'arrêté. La Confédération est habilitée à le faire juridiquement sur la base de l'article 31bis de la Constitution fédérale.

Dès lors, je ne puis que vous prier une nouvelle fois, au nom de la commission, d'entrer en matière sur le projet.

**Präsident:** Herr Jaeckle erhält das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

**Jaeckle:** Ich bin als Kämpfer gewohnt, Schläge auszuteilen, und ich bin deshalb auch verpflichtet,

solche einzustecken. Ich tue es gern und hätte nicht zu einer persönlichen Erklärung ausgeholt - ich habe die letzte vor etwa sechs Jahren abgegeben - bin aber selbstverständlich verpflichtet, die an mich gestellte Frage zu beantworten. Das tue ich ebenfalls recht gerne.

Unserem liebenswürdigen und charmanten Kollegen Glasson möchte ich sagen, dass es zuweilen nötig ist - um bei seinem Bilde zu bleiben - den Kranken den Ärzten zu entziehen, damit er endlich gesunde. Das war die Grundlage meines Votums von gestern. Dazu kommt etwas Entscheidendes. Ich habe mich der Stimme enthalten, wie man mir heute vorhält, weil ich meine Fraktion konsultieren wollte. Ich glaube, das kommt auch in anderen Gruppen vor. Unser Kommissionspräsident, Herr Broger, hat das Votum unseres Kollegen Duttweiler bagatellisiert. Es könnte aber sehr wohl sein, dass der Vorschlag Duttweilers noch sehr viel wirklichkeitsnäher ist als die Vorlage, über die Sie gegenwärtig befinden.

**Bundesrat Streuli:** Warum diese Vorlage? In der Presse, der öffentlichen Diskussion wie in den parlamentarischen Beratungen ist verschiedentlich hervorgehoben worden, dass der Antrag des Bundesrates, einem einzelnen Industrieunternehmen eine Hilfe im vorgesehenen Ausmasse zu gewähren, etwas durchaus Einmaliges sei.

Trifft diese Behauptung in so absoluter Form auch nicht zu, so ist doch richtig, dass es sich bei dieser Vorlage um etwas ganz Besonderes, nicht Alltägliches handelt.

Die Hemmungen gegen diese Vorlage sind dem Bundesrate daher verständlich. Auch er hat sich nicht leichten Herzens dazu entschlossen.

Aber die Begründetheit des Antrages auf Weiterführung der Hilfe ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Werkes und den Folgen, welche ihre Einstellung für die Standortsregion, den ganzen Kanton Graubünden, die heutige Belegschaft und ihre Angehörigen hätte.

Sie müssen mir daher verzeihen, wenn ich nochmals kurz auf die geschichtliche Entwicklung zurückkomme, mit deren Resultat wir uns heute auseinanderzusetzen haben.

Es ist wohl etwas Besonderes, nicht aber etwas Einmaliges, dass einem Industrieunternehmen eine Hilfe gewährt werden solle. Sicher sind aber seine Entstehung und das Ausmass der Hilfe ganz einmalig.

In der Tat ist dieses Werk in der Not der Kriegsjahre gemäss dem Beschlusse des Bundesrates vom 24. März 1941 geschaffen worden; und zwar nicht irgendwo, nicht im industrialisierten Mittelland, sondern mitten in einer Gebirgsgegend, auf der Allmend des kleinen Dorfes Domat-Ems, im finanzschwächsten Kanton unserer Eidgenossenschaft.

Dieser in fast allen Beziehungen denkbar ungünstige Standort ist nicht aus kriegswirtschaftlichen oder militärischen Gründen gewählt worden. Vielmehr verfolgte der Bundesrat damit den weit über die Kriegswirtschaft hinausreichenden Zweck, im Kanton Graubünden der Industrie zum Einzug zu verhelfen. Gerade in einer Gegend, die ihre Bevölkerung nur spärlich zu ernähren vermag, sollten

ganzjährige Arbeitsplätze geschaffen und damit der weiteren Abwanderung und Verarmung einer Gebirgsgegend entgegengewirkt werden.

Allerdings, die seinerzeit in das Unternehmen gesetzten Hoffnungen haben sich bisher nur teilweise verwirklicht, und der dafür zu bezahlende Preis übersteigt alle Erwartungen.

Wohl übersteigt die heutige Belegschaft der Emser Werke die seinerzeitigen Annahmen um rund das Fünffache. Im nicht vorausgesehenen Masse wird somit Arbeit und Verdienst in die Gegend gebracht.

Aber die Annahme, die dem Unternehmen mit dem Vertrag vom 18. Juni 1941 zugesicherte Hilfe werde ihm ermöglichen, nach Ende 1955 aus eigenen Kräften weiterzuwirken, hat sich als trügerisch erwiesen.

Heute steht vielmehr fest, dass das Unternehmen ohne die Gewährung einer weiteren Hilfe zusammenbrechen müsste.

Das ist die Situation, von welcher aus die Vorlage beurteilt werden muss.

Welches wären die Konsequenzen dieses Zusammenbrechens?

Dass die Aktionäre als die zivilrechtlichen Eigentümer zu Verlust kämen, braucht uns nicht weiter zu berühren.

Aber 1400 Arbeiter und Angestellte verlören ihren Verdienst. Mit ihren Angehörigen verlören rund 4000 Menschen ihre bisherige Existenzgrundlage. Träfe dies in einem Industrieort, in Zürich oder Basel, ein, so wäre es schon schlimm genug. Man möchte sich immerhin damit trösten, dass sie bei der heutigen Konjunktur bald wieder Arbeit und Verdienst fänden.

Aber für die Belegschaft der Emser Werke hiesse dies Auswanderung ins Unterland oder Verzicht auf ganzjährige Arbeit. Für die zahlreichen Arbeiter, die neben der Schichtarbeit ihr kleines Bergheimet bearbeiten, hiesse es Verzicht auf den zusätzlichen Verdienst oder Preisgabe der Scholle.

Das wären die Konsequenzen für die Belegschaft.

Es bedarf keiner grossen Phantasie, um daraus auch die Auswirkungen auf Region und Kanton zu ermessen. Der Verdienst der Belegschaft kommt der ganzen Gegend zugute. Die Bevölkerungszunahme brachte aber auch Lasten, die blieben und doppelt schwer zu tragen wären. Der Kanton allein verlöre einen Sechstel seines Vermögens-, Erwerbs- und Kopfsteuerertrages. Für die Standortgemeinden wäre der Ausfall verhältnismässig noch grösser.

Die Frage ist heute müssig, ob nicht dem Kanton und seiner Bevölkerung auf andere, billigere Weise hätte geholfen werden können. Denn jedenfalls wäre es heute nicht sinnvoll, ihm zunächst durch Verweigerung einer weiteren Hilfe an das Unternehmen derartige Wunden zu schlagen und sich dann an deren Behandlung zu machen.

Auch wenn die Hilfe formell einer privatrechtlichen Erwerbsgesellschaft gewährt wird, so kann doch ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass sie nicht den Aktionären gilt, sondern den durch die Tätigkeit des Unternehmens erfüllten öffentlichen Interessen.

Es ist nicht einmalig, dass öffentliche Interessen formell durch Gewährung einer Hilfe an eine private

Erwerbsgesellschaft wahrgenommen werden. Ich erinnere nur an die Hilfe des Bundes an die Genfer Diskontbank, an die Schweizerische Volksbank und die Schweizerische Reederei. Ich erinnere ferner an den Stützungsvertrag mit der Zuckerfabrik Aarberg.

Es sind also bei der Beantwortung der sehr schwierigen Frage, die das Parlament jetzt beschäftigt, zwei Umstände nicht ausser acht zu lassen:

1. Die Holzverzuckerungs-AG, die Hovag, ist aus kriegswirtschaftlichen Gründen auf Veranlassung des Bundesrates auf korrekter Rechtsgrundlage, nämlich gestützt auf das Vollmachtenrecht des Bundesrates, aufgezo-gen worden.

2. Der Kanton Graubünden ist das wirtschaftlich schwächste Glied unserer Eidgenossenschaft.

Wenn man sich bei der Beurteilung der Fragen von Ems diese beiden Tatsachen stets vor Augen hält, dürfte es leichter sein, sich auf eine Lösung zu einigen. Aus den übrigen Umständen türmen sich dann immer noch sehr grosse Schwierigkeiten auf, die zu überwinden sind. Doch glaube ich nicht, dass diese Schwierigkeiten zu einer Vorlage geführt haben, die „eine einzige durchgehende Unsicherheit“ atmet, wie Herr Nationalrat Jaeckle meinte. Sicher aber ist, dass viele Fragen noch nicht abgeklärt sein können. Sicher ist auch: Wenn wir heute völlig frei entscheiden könnten, würde die Vorlage ganz anders aussehen. Wir sind nun aber nicht frei. Wir sind im Gegenteil durch die in früheren Jahren geschaffenen Verhältnisse stark präjudiziert. Die Erstellung eines Neubaus war noch immer eine einfachere Sache als ein Umbau, gar noch, wenn dieser unter Aufrechterhaltung des Betriebes durchgeführt werden muss.

Rechtliche Verpflichtung des Bundes aus bisherigen Verträgen. Es würde den gegebenen zeitlichen Rahmen weit sprengen, wenn in diesem Zusammenhang die Auffassung des Bundesrates dargelegt und begründet werden müsste.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden steht auf dem Standpunkt, dass der Bund aus den Verträgen mit der Hovag vom 18. Juni 1941 und 4. März 1943 rechtlich zu weiterer Hilfe verpflichtet sei.

Wir vertreten mit allem Nachdruck die gegenteilige Auffassung. Der grundsätzliche Unterschied zwischen diesen beiden Ansichten besteht darin, dass der Kleine Rat das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Verwirklichung einer Aufgabe einer Rechtspflicht gleichsetzt, wogegen wir diesem Umstand nur politische Bedeutung beimessen können. Die Tatsache, dass der Bund in einem bestimmten Zeitpunkt öffentliche Interessen wahrgenommen hat, besagt noch nicht, dass er nach Ablauf einer bestimmten Frist zur Fortführung dieser Massnahmen verpflichtet sei.

Die Bestimmung im Verträge vom 18. Juni 1941, wonach die Parteien rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages zu prüfen haben, ob andere als kriegswirtschaftliche Überlegungen Veranlassung geben könnten, dass die den Kanton Graubünden beschäftigenden Probleme durch das Werk gelöst werden können, ist nicht einer Pflicht zur Fortführung des Vertrages gleichzusetzen. Das lässt sich unter anderem auch daraus schliessen, dass der Bund vor Abschluss

dieses Vertrages einen Vorschlag der Hovag, den Vertrag auf unbestimmte Zeit abzuschliessen, abgelehnt hat. Was eine Partei in den Vorverhandlungen ausdrücklich zurückgewiesen hat, kann nachher nicht als stillschweigend vereinbart angenommen werden.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen muss man eine Rechtspflicht des Bundes auch dann ablehnen, wenn man an die Konsequenzen denkt, welche sie haben würde. Würde man die Verpflichtung des Bundes bejahen, dann wäre der Bundesrat allein zuständig, die notwendigen Massnahmen zu treffen, und zwar ohne jede finanzielle Einschränkung auch noch in zehn oder in zwanzig Jahren. Das kann nicht die Absicht der Parteien gewesen sein.

Die Rechtsgrundlagen der heutigen Vorlage.

Es ist auch die Verfassungsmässigkeit der Vorlage bezweifelt und gefordert worden, den Beschluss auf Artikel 89bis, Absatz 3 BV, zu stützen. Herr Nationalrat Tschopp stellt diesen Antrag in aller Form. Diese Bestimmung regelt aber das Verfahren für dringliche Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen können. Der Einwand, der Vorlage fehle die Verfassungsgrundlage, erfolgt indessen zweifelsohne zu Unrecht. Das hat auch vorhin der Referent, Herr Nationalrat Glasson, nochmals deutlich unterstrichen. Diese Frage ist in der Botschaft ausführlich behandelt worden. Ich will dort Gesagtes nicht wiederholen und beschränke mich auf die folgenden Ausführungen, und damit beantworte ich zugleich einzelne Voten:

Ich habe schon dargelegt, dass die Holzverzuckerungs-AG gerade in Ems, im Kanton Graubünden errichtet worden ist, um dieser finanzschwachen Gebirgsgegend zu helfen. Von allem Anfang an spielte somit das Motiv der Hilfe an einen wirtschaftlich bedrohten Landesteil eine primäre Rolle. Das gilt noch heute. Stünde die Holzverzuckerungs-AG in irgendeiner industriereichen Gegend des Mittellandes, dächte niemand an eine Hilfe dieses Ausmasses. Die ebenfalls in der Kriegszeit in Schweizerhalle aufgebaute Fabrik zur Schwefelgewinnung aus Pyrit ist nach Beendigung des Krieges diskussionslos geschlossen und abgebrochen worden.

Die Berufung auf Artikel 31bis, Absatz 3, Litera c, wonach der Bund befugt ist, Vorschriften zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile zu erlassen, ist kein Vorwand, sondern die wirkliche Grundlage des Antrages. Auch Herr Nationalrat Obrecht, so sagte er ja gestern, stimmt der Vorlage zu „aus Liebe zum Kanton Graubünden“, obwohl er dann gleichwohl Artikel 31, Litera c, als Verfassungsgrundlage ablehnt. Dass aber unter Vorschriften im Sinne dieser Bestimmungen auch solche über eine finanzielle Förderung zu verstehen sind, versteht sich von selbst. Denn wie anders als durch wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen lässt sich ein wirtschaftlich bedrohter Landesteil schützen?

Unbestreitbar ist aber auch, dass die Beschlussfassung über Massnahmen zur Erhaltung der Produktionsbereitschaft der inländischen Treibstoffanlagen eine vorsorgliche Massnahme für Kriegzeiten im Sinne von Artikel 31bis, Absatz 3, Litera e, darstellt. Diskutieren mag man darüber,

ob die vorgesehenen Massnahmen von grosser kriegswirtschaftlicher Bedeutung seien, ob diese Bedeutung allein die vorgesehene Hilfe rechtfertigen würde. Undiskutierbar ist aber, dass die Bundesversammlung, gestützt auf diese Bestimmung, diejenigen Massnahmen treffen darf, welche sie im Interesse der kriegswirtschaftlichen Vorsorge als zweckmässig erachtet. Im vorliegenden Falle möchte ich aber noch weitergehen.

Nach der Ihnen unterbreiteten Vorlage soll der Hovag auf die Dauer von fünf Jahren die Herstellung von Äthylalkohol ermöglicht werden, indem der Bund ermächtigt wird, ihn zu Gestehungspreisen abzunehmen.

Nun bestimmt aber Artikel 32bis der Bundesverfassung in Absatz 1 ganz klar:

„Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.“

Und nach Artikel 2 des Alkoholgesetzes gelten als gebranntes Wasser der Äthylalkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung.

Wenn der Bundesrat Ihnen somit vorschlägt, durch einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, also auf dem Wege der Gesetzgebung, Vorschriften über die Herstellung und den Verkauf von Äthylalkohol in Ems aufzustellen, so ist der Bund dazu nicht nur kompetent, weil der damit verfolgte Zweck verfassungsmässig ist, sondern schon, weil die Regelung dieser Materie grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Bundes fällt. Die Frage, ob dem Bund die verfassungsmässige Kompetenz zustehe, den vorliegenden Beschluss zu fassen, kann somit nicht ernsthaft aufgeworfen werden. Ich darf deshalb vielleicht gleich hier beantragen, den Antrag des Herrn Nationalrat Tschopp abzulehnen.

Die Durchführung der Hilfe:

Bei der Detailberatung wird Gelegenheit sein, auf die Durchführung der Hilfe im einzelnen zu sprechen zu kommen, so dass ich mich hier auf das Grundsätzliche beschränken kann. Aber wenn Herr Nationalrat Jaquet bei der Durchführung dieser Hilfe die starke Hand oder gar die Faust des Vorstehers des Finanzdepartementes spüren möchte, so darf ich in aller Bescheidenheit sagen, dass ich nicht mit der Faust regieren möchte, sondern mit dem Verstand, soweit er mir gegeben ist, und, gestatten Sie, verehrte Herren, auch mit Liebe, auch wenn diese sich äusserlich vielleicht nicht zeigt.

Die Hilfe soll so bemessen sein, dass das Unternehmen dabei existieren kann und die Möglichkeit hat, sich zu verselbständigen. Dabei sollen die Arbeitsplätze im wesentlichen erhalten bleiben, ebenso die Verarbeitung von Abfallholz, soweit vorderhand andere Verwertungsmöglichkeiten fehlen.

Seit Beginn 1954 sind durch die Verwaltung und ihre Experten intensiv die verschiedensten Möglichkeiten geprüft worden. Als einzig realisierbare Möglichkeit hat sich zurzeit die Abnahme von vorerst 5400 und dann 5200 Tonnen Alkohol zu Gestehungspreisen erwiesen. Der Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand, da 11 200 Tonnen Mischtreibstoff und Sprit abgenommen werden mussten, ist

somit unverkennbar. Auch die Verwertung der weiterhin abzunehmenden Menge wird uns zwar zweifellos einige Sorgen verursachen, da vorderhand der laufende Absatz nur für 3600 bis vielleicht 4400 Tonnen gesichert erscheint. Immerhin ist es ein begrüssenswerter Fortschritt.

Die zu bezahlenden Gestehungspreise sind allerdings hoch. Sie übersteigen die heutigen Weltmarktpreise beträchtlich und auch die andern industriellen Spritzerzeugern zu bezahlenden Preise. Sie liegen andererseits aber auch wesentlich unter den Preisen, welche die Alkoholverwaltung für Obstsprit auszulegen hat, obgleich es sich dort um die Verwertung von Überschüssen, hier aber um die Herstellung von Sprit als Hauptfabrikat handelt. Das letztere erklärt neben der standortbedingten Verteuerung auch, weshalb der Emser Sprit wesentlich teurer ist als der aus industriellen Abfällen, wie Sulphitablauge oder Melasserückständen aus der Zuckerrefination.

Der Bund hilft nicht bedingungslos. Vom Kanton ist zunächst zu verlangen, nach einem gesunden, allgemein anerkannten Prinzip, dass er im Rahmen seiner Kräfte und Möglichkeiten das Seinige beitrage zur Erhaltung dieses Werkes. Das kann geschehen durch die Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals, an welchem der Kanton schon heute mit rund 10% beteiligt ist. Es ist auch möglich durch eine die Entwicklung der Emser Werke fördernde Elektrizitäts- und Steuerpolitik.

Vom Unternehmen selbst muss gefordert werden, dass es alles in seinen Kräften stehende tut, um bis Ende 1960 selbsttragend zu werden. Ich möchte die verantwortlichen Leiter des Unternehmens dringend davor warnen, darauf zu spekulieren, der Bund werde nach Ablauf der heutigen Hilfe dann schon noch weiterhelfen.

In der gestrigen Diskussion ist viel gesprochen worden von der bevorstehenden Glycerinumstellung. Es liegt mir daran, auch noch dazu einiges zu bemerken. Ich möchte hier mit aller Deutlichkeit festhalten, dass es sich dabei vorderhand ausschliesslich um Pläne der Hovag handelt. Der Bund muss sich vorbehalten, dazu ein Wort mitzusprechen, und zwar ein gewichtiges Wort. Für ihn ist diese Frage noch durchaus offen. Der Bund muss schon deswegen hier mitreden, weil es aus chemischen Gründen ausgeschlossen ist und bleibt, allen anfallenden Holzzucker zu Glycerin zu verarbeiten und weil die Glycerinumstellung nur dann wirtschaftlich ist, wenn der nichtverarbeitbare Holzzucker weiterhin zu Gestehungspreisen abgesetzt werden kann. Daher sehen die Pläne der Hovag auch nach der Durchführung dieser Umstellung die weitere Abnahme von 3600 Tonnen Sprit zu Gestehungspreisen vor, die nicht geringer sein werden als heute. Mit der Glycerinumstellung wird somit keine völlige Verselbständigung des Unternehmens erreicht.

Für das Unternehmen gibt es nach Auffassung unserer Experten, der wir uns anschliessen, andere Möglichkeiten, selbsttragend zu werden. Diese sollen durch den vorstehenden Beschluss nicht verbaut werden. An der Holzverzuckerung in Ems braucht übrigens nicht festgehalten zu werden, denn schon frachtmässig ist der Standort denkbar ungünstig zur Verarbeitung der Holzabfälle der ganzen Schweiz. Dies dauernd in Ems zu betreiben – das möchte ich

ausdrücklich unterstreichen – war nie die Absicht bei der Gründung des Werkes.

Das Unternehmen ist zu verpflichten, die Treibstoffanlagen so zu unterhalten, dass in angemessener Frist die Produktion im ursprünglichen Umfang wieder aufgenommen werden kann. Soweit dem Unternehmen daraus besondere Kosten entstehen, werden sie bei der Bemessung der Gestehungspreise zu berücksichtigen oder separat zu vergüten sein.

Im weiteren sollen die Aktionäre veranlasst werden, durch eine Kapitalerhöhung von mindestens 2 Millionen Franken zu dokumentieren, dass sie selbst gewillt sind, ebenfalls vermehrte Risiken auf sich zu nehmen und ihrerseits einen Beitrag an die Umstellung des Werkes zu leisten.

Gleichzeitig soll dafür gesorgt werden, dass mindestens während der Dauer der Bundeshilfe das Unternehmen privatrechtlich nach Massgabe der übernommenen finanziellen Risiken und nicht auf Grund blosser Stimmrechtsprivilegien geleitet wird.

Eine umfassende Kontrolle des Werkes und der ihm nahestehenden Unternehmen soll endlich die Gewähr dafür schaffen, dass keine Kostenverschiebungen stattfinden und dass die Konzerngesellschaften nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit an die Erhaltung des Werkes beitragen.

• Was die Dauer der Hilfe anbelangt, so sehen wir eine Frist von längstens fünf Jahren vor. Diese Frist ist überblickbar und nach unserer Überzeugung auch ausreichend, um das Unternehmen soweit umzustellen und zu konsolidieren, dass nachher eine über die üblichen Normen der Alkoholordnung hinausgehende Hilfe nicht mehr erforderlich ist.

Erscheint eine Frist von fünf Jahren einerseits als das Maximum, was in Aussicht genommen werden kann, so geben sich andererseits die Befürworter einer kürzeren Frist, gesprochen wurde von einer neuen Übergangsordnung von ein bis zwei Jahren, einer gefährlichen Illusion hin.

Soll das Werk intensiv an seiner Verselbständigung arbeiten können, so muss ihm eine angemessene Frist eingeräumt werden. Forschung, Entwicklung und Aufbau industrieller Produktionen verlangen einmal ihre Zeit.

Gehen aber die Hoffnungen derer, welche die rasche Verwirklichung völlig neuer Möglichkeiten ersehen, in Erfüllung – und das Departement wird solche Möglichkeiten nicht ausser acht lassen – so gibt der vorliegende Beschluss dem Bundesrat die Kompetenz, die Hilfe sofort ganz oder teilweise einzustellen. Diese Kompetenz ist schon in Artikel 1 des bundesrätlichen Entwurfes enthalten, der Ständerat und ihm folgend Ihre Kommission möchte sie in Absatz 2 zu Artikel 1 noch besonders hervorheben, und wir stimmen diesem Vorschlag durchaus zu.

Wohl steht den eidgenössischen Räten zur Beschlussfassung nur eine sehr kurze Frist zur Verfügung. Ich selbst bedaure dies am meisten. Es ist dies aber nicht zuletzt dem Umstande zuzuschreiben, dass das Departement in intensivster Weise und in Dutzenden von Besprechungen mit dem Kleinen Rate Graubündens, mit der Hovag, aber auch mit andern Industriekreisen alle Möglichkeiten abzuklären versucht hat. Denn wir wollen ja nicht, dass sich der Kanton Graubünden auf dem Holzweg saniert, wie sich ein verehrtes Mitglied Ihres Rates

einmal auszudrücken beliebte. Und doch ist man leicht geneigt, aus Dantes Göttlicher Komödie zu zitieren:

Zu Beginn seiner Höllenfahrt sagt Dante:  
 „Nel mezzo del cammin di nostra vita  
 mi ritrovai per una selva oscura  
 che la diritta via era smarrita“

Auch wir befinden uns in einer obskuren waldwirtschaftlichen Angelegenheit, und es fällt uns ebenso schwer wie Dante, den richtigen Weg zu finden.

Die Hovag und die übrige Industrie. Wie schon in der Botschaft ausgeführt, liessen sich die Bundesbehörden von allem Anfange an vom Grundsatz leiten, dass die im Interesse des Kantons Graubünden der Holzverzuckerungs-AG gewährte Hilfe nicht zu einer Schädigung anderer Landesteile oder zur Bedrohung der Existenz anderer Industrieunternehmen führen dürfe.

An diesem Grundsatz muss auch weiterhin festgehalten werden.

Wohl kann unter der Herrschaft der Handels- und Gewerbefreiheit kein Unternehmen für sich ein Monopol in Anspruch nehmen und muss es sich gefallen lassen, auch in seinem angestammten Geschäftsbereich von neuen Unternehmen konkurrenziert zu werden.

Jedoch kann es mit Recht verlangen, dass nicht mit öffentlichen Mitteln ein Konkurrenzunternehmen aufgebaut und damit die Wettbewerbsvoraussetzungen verfälscht werden. Gerade das Gebot der Handels- und Gewerbefreiheit auferlegt dem Staate Zurückhaltung bei der Förderung einzelner Unternehmen und gebietet, dass dort, wo aus zwingenden Gründen von einer Förderung eines einzelnen Unternehmens nicht Umgang genommen werden kann, die Eingriffe in die Wettbewerbsvoraussetzungen auf das Mindestmass beschränkt bleiben.

Aber auch die Interessen des Bundes und der Hovag selbst verlangen, dass die Konkurrenzierung anderer Unternehmen auf ein Minimum eingeschränkt werde. In der Tat, würde durch eine unzweckmässige Produktionsumstellung ein Preiskampf zwischen der Hovag und andern Industrieunternehmen um den Schweizer Markt ausgelöst, so würde der ganze Zweck der Bundeshilfe in Frage gestellt. Denn die Hovag wäre aus eigenen Kräften nicht in der Lage, einen derartigen Kampf zu bestehen. Ihre Hilfsbedürftigkeit müsste zwangsläufig wachsen und sich verlängern.

Auf lange Sicht betrachtet, kann somit das Ziel der Hilfe, das Unternehmen selbsttragend zu gestalten, nur verwirklicht und erhalten werden, wenn die Umstellung in einer Weise erfolgt, die nicht notwendigerweise zu einem Preiskampf um den Inlandmarkt führt.

Das liegt damit auch im wahren Interesse der Hovag selbst.

Der Beschlussesentwurf will dieses Ziel erreichen, indem einmal dem Unternehmen nur die Gesteungskosten vergütet, Kostenverschiebungen zwischen gestützten und freien Produkten somit verunmöglicht werden.

Zum ändern soll aber der Bundesrat ganz allgemein dafür sorgen, dass die Hovag keine ungerechtfertigte Konkurrenzierung anderer Unternehmen

betreibt. Dabei muss man sich klar sein darüber, dass es ohne gewisse Überschneidungen und ohne eine gewisse Konkurrenzierung nicht abgehen wird. Denn es entspricht schliesslich dem Willen des Bundes, die Hilfe möglichst bald abzubauen. Das Unternehmen soll also stets in vermehrter Masse für den freien Markt, also unter den Gesetzen des Wettbewerbs produzieren und seine Erzeugnisse absetzen.

Wenn aber beispielsweise die Umstellung von Ems dazu führen würde, dass in einem andern Gebirgskanton wie dem Wallis dadurch Arbeitsplätze verloren gingen, wäre dies zweifellos ein Fall von ungerechtfertigter Konkurrenzierung im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Im übrigen lassen sich auf diesem Gebiet keine festen Normen aufstellen, vielmehr ist es eine Frage des Masses und des pflichtgemässen Ermessens im Einzelfall. So wie es bisher gelang, die Verhältnisse zu ordnen, so dürfte das auch in Zukunft möglich sein.

Kostenverteilung: Die Bundesbehörden haben lange und eingehend mit dem Schweizerischen Strassenverkehrsverband als der Dachorganisation der Automobilverbände die Frage einer weiteren Belastung des Benzinpreises erörtert.

Eine solche Belastung ist wirtschaftlich tragbar und sachlich gerechtfertigt.

Denn Ems wurde als Treibstoffwerk wesentlich auch auf Wunsch der Automobilverbände gebaut. So wenig wie der Bund können sie sich heute der Konsequenzen ihrer seinerzeitigen Beschlüsse entschlagen.

Durch den Verzicht auf die Beimischung werden die Automobilisten bereits in verschiedener Hinsicht entlastet. Vor allem brauchen sie den unbeliebten Treibstoffzusatz nicht mehr selbst zu verfahren.

Durch die Reduktion der zu übernehmenden Mengen und den Wegfall der Misch- und Verteilungskosten wird der finanzielle Aufwand geringer.

Der Strassenverkehrsverband hat sich von Anfang an in anerkannter Weise den Argumenten des Finanzdepartementes zugänglich gezeigt.

Die FRS (Fédération routière suisse) hat nicht versucht, uns etwas zu diktieren, wie Herr Nationalrat Jaeckle vermutet, und wir würden auch kein Diktat annehmen. Durch die Besprechungen mit dem Schweizerischen Strassenverkehrsverband ist auch die Strassenbauinitiative in keiner Weise tangiert worden. Im übrigen ist die Stellungnahme der FRS den vorbereitenden Kommissionen bekanntgegeben und der diesbezügliche Brief der FRS den Herren Referenten zugestellt worden, sowie auch den Kommissionsmitgliedern, die ihn gewünscht haben. Es liegt mir daran, auch das Plenum über die Besprechungen mit der FRS zu orientieren. Diese erklärt sich mit Schreiben vom 29. August 1955 an das Finanzdepartement bereit, eine weitere Hilfeleistung zugunsten der Hovag in Betracht zu ziehen. Dabei werden verschiedene Voraussetzungen namhaft gemacht. Diese Voraussetzungen sind, abgesehen von Punkt 1 bis 3, die sich mehr auf das Verfahren beziehen, gemäss dem erwähnten Schreiben die folgenden:

Punkt 4: Die maximale jährliche Leistung von 3 Millionen Franken wird an die Bedingung ge-

knüpft, dass eine Zwangsbeimischung von Inlandtreibstoffen zum Importbenzin nicht verfügt wird.

Punkt 5: Im Sinne einer weiteren Bedingung wird das Begehren gestellt, dass der Bund in geeigneter Weise die Verwendung der aufgebrachten Gelder bei der Hovag überwacht bzw. überwachen lässt, insbesondere auch um zu verhindern, dass andere Unternehmungen der Privatwirtschaft in einer unzulässigen Weise mit Hilfe solcher Beiträge konkurrenziert werden.

Punkt 6: In Anbetracht der bisherigen grossen finanziellen Leistungen der Automobilwirtschaft muss vorläufig weiterhin die Garantie bestehen, dass bei allfällig gestörten Zufuhren innert nützlicher Frist auf die Treibstoffproduktion zurückgestellt werden kann und der Treibstoffanfall sodann zur Hauptsache dem privaten Motorfahrzeugverkehr zur Verfügung gestellt würde.

Punkt 7: Während der Dauer dieser erneuten Hilfeleistung soll die Möglichkeit bestehen, den Gebühreneinzug bei der Carbura hinfällig werden zu lassen, wenn die folgende neue Sachlage eintreten sollte:

a) Wenn der Bundesrat Beschluss fasst, die Treibstoffzölle zu erhöhen oder dem Parlament die Erhöhung dieser Zollansätze beantragt.

b) Wenn die bisherige Benzinzollverteilung in dem Sinne geändert wird, dass entgegen der bisherigen Praxis Beträge vorweg abgeschöpft werden zu Lasten der Kantonsanteile für das Strassenwesen. Die Ausbaubedürfnisse unseres Strassennetzes sind derart umfangreich, dass in dieser Hinsicht keine Kürzung der Leistungen des Bundes an die Kantone im Sinne der geltenden Finanzübergangsordnung eintreten darf.

Soweit das Schreiben der FRS.

Dazu möchte ich mich wie folgt äussern:

Dass sich die Vertreter der Automobilisten weder zeitlich noch finanziell ohne Limitierung binden wollten, ist verständlich. Auch die Pläne der Bundesbehörden gingen nicht über dieses Ziel hinaus, indem für sie ebenfalls nur eine zeitlich und sachlich limitierte Hilfe an das Unternehmen in Betracht fallen konnte.

Es versteht sich, dass die Verantwortung für die Durchführung der Hilfsaktion ausschliesslich bei den Bundesbehörden liegt und dass sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bei der Hovag überwachen werden.

Der Strassenverkehrsverband gab schon zu Beginn der Erwartung Ausdruck, dass im Falle einer Rationierung der Inlandtreibstoff im wesentlichen für den zivilen Sektor, nicht für Armeebedürfnisse reserviert bleibe; denn nur so liesse sich eine Belastung des zivilen Verbrauches rechtfertigen. In dieser Hinsicht ist der Bund in der Lage, den Wünschen entgegenzukommen, da die Armeebedürfnisse vorab aus den bestehenden Lagern befriedigt werden. Es entspricht zudem einem allgemeinen Grundsatz der kriegswirtschaftlichen Vorsorgemassnahmen, dass zusätzlich geschaffene Lager im Rahmen bestehender Rationierungsvorschriften vorab dem zugute kommen sollen, der sie geschaffen und unterhalten hat.

Die besondere Belastung des Treibstoffes würde dahinfallen, falls der Bund vor Ablauf der Hilfe die Treibstoffzölle erhöhen sollte. In diesem Falle

könnte nämlich ohne weiteres die bisherige Belastung der Treibstoffe für den Inlandtreibstoff in die neuen Zollsätze eingebaut werden.

Technisch wird die Belastung wie bis anhin so vorgenommen werden, dass die Carbura, Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe, einen bestimmten Betrag je eingeführte Tonne Treibstoff von den Importeuren erheben wird.

Die Carbura ist dazu kompetent, ist doch nach den Statuten ihre Aufgabe, die Anordnungen des Bundes auf dem Gebiet der Wareneinfuhr und der kriegswirtschaftlichen Vorsorge durchzuführen. In entsprechender Weise hat sie schon bisher die zur Verwertung des Inlandtreibstoffes erforderliche Belastung erhoben, oder auf anderem Gebiet die für Bau und Unterhalt der Tankanlagen so notwendigen Mittel.

Soviel zu den Leistungen der Strassenverkehrsverbände.

Die übrigen Kosten sollen so verteilt werden, dass die Alkoholverwaltung für die von ihr zu übernehmenden Mengen einen Preis bezahlt, der sich im Rahmen der andern industriellen Spritzerzeugern vergüteten Preise hält. Die Armee hat ihrerseits einen Preis zu tragen, welcher dem Benzinimportpreis plus der Hälfte der Differenz zu den Gesteuerungskosten entspricht. Sie befolgt damit ihre bisherige Praxis, wonach in gewissem Umfange und unter gewissen Umständen für inländische Produkte über dem Marktwert liegende Preise gerechtfertigt sind.

Die verbleibenden Differenzen von rund 3,5 Millionen Franken, oder im Durchschnitt 700 000 Franken je Jahr, sind aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken.

Abschliessend sei mir gestattet, den ganzen vielschichtigen und ausserordentlich komplizierten Fragenkomplex noch einmal zusammenzufassen und einige Thesen im Sinne einer Zielsetzung aufzustellen:

1. Die Emser Werke sind für den Kanton Graubünden von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sollen daher im Interesse des Kantons erhalten bleiben. Man wird zwar nicht erwarten können, dass eine Beschäftigung im vollen Umfang der heutigen Belegschaft garantiert werden kann, doch sollen die Werke in ihrer heutigen Grössenordnung beibehalten werden.

2. Ohne eine nochmalige Hilfe des Bundes würden die Emser Werke jedoch zusammenbrechen.

3. Der Bund ist rechtlich aus den bisherigen Verträgen nicht zu einer weiteren Hilfe verpflichtet. Deshalb hat der Sprechende in der Junisession des letzten Jahres in Ihrem Rate erklärt, dass für den Fall, dass der Bund selbst weitere Leistungen erbringen oder dass er Dritte dazu verpflichten müsste, er den Räten eine dem Referendum zu unterstellende Vorlage unterbreiten würde.

4. Ein Fallenlassen der Unternehmung in der Absicht, dem Kanton anderweitig zu helfen, stellt keine Lösung dar; eine Ersatzlösung steht heute gar nicht bereit. Das schliesst nicht aus, dass unter dem Schirm der heutigen zeitlich und finanziell genau begrenzten Hilfe alle Möglichkeiten sorgfältig geprüft werden.

5. Die Hilfe des Bundes hat zum Ziel, die Werke als selbsttragende Unternehmen in die schweizerische Wirtschaft einzugliedern. Dabei zählen wir auf die Initiative und das Wissen der Fachleute, nicht nur derjenigen der Hovag, sondern der Ingenieure und Chemiker der ganzen Schweiz, und wir zählen auf Initiative und die Verantwortungsfreude der schweizerischen Wirtschaftsführer und auf ihren Einsatz zugunsten des Kantons Graubünden, damit wirtschaftliche Fehler vermieden werden.

6. Die Konsolidierung der Emser Werke darf aber nicht zu Lasten von Arbeitsgelegenheiten in anderen Gebirgskantonen erfolgen. So lange der Bund die Werke in irgendwelcher Form stützt, wird der Bundesrat die geeigneten Massnahmen treffen, um eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung anderer Unternehmungen zu verhindern. Diese dürfen andererseits nicht erwarten, dass ihnen eine Monopolstellung zubilligt werde.

7. Für die notwendige Umstellung der Hovag auf eine wirtschaftlich selbsttragende Produktion soll noch einmal eine Zeit von fünf Jahren in Aussicht genommen werden. Diese Zeit gilt es zu nützen. Auf keinen Fall dürfen sich die Leiter der Hovag der Hoffnung hingeben, sie könnten sich alle Zeit lassen, denn nach Ablauf der Frist müsse der Bund ja doch wieder helfen. Das dürfte sich als eine trügerische Hoffnung erweisen. Ich möchte das mit allem Nachdruck hier erklären, auch im Sinne der Frage von Herrn Nationalrat Jaekle.

Zeigen sich jedoch vor Ablauf dieser Frist von fünf Jahren neue Möglichkeiten, den angestrebten Zweck (Hilfe an den Kanton Graubünden) ohne Bundeshilfe zu erreichen, so kann diese vorzeitig eingestellt werden. Dem Werk wird mit dieser Vorlage kein Anspruch auf Produktion und Abnahme der gesamten Menge von 26 200 Tonnen Alkohol eingeräumt.

8. Aus der heutigen Hilfe des Bundes darf auf keinen Fall eine Verpflichtung des Bundes, auch nur eine moralische, abgeleitet werden zu späterer nochmaliger Hilfe. Nach fünf Jahren sollen Bundesrat, Parlament und Volk völlig frei sein, nach den dannzumaligen Umständen zu entscheiden.

Herr Nationalrat Duttweiler hat gestern für eine freiheitliche Lösung gesprochen. Auch wir sind für die Freiheit. Aber war es nicht Herr Nationalrat Duttweiler, der seinerzeit das „Recht auf Arbeit“ und die staatlich angestrichene Vollbeschäftigung proklamiert hat? Wir gehen jetzt viel weniger weit, und wir wollen gerade das erreichen, was auch Herr Nationalrat Duttweiler heute will, nämlich die Werke von Ems frei machen von staatlichen Krücken.

9. Das möchte ich auch den Herren Vertretern der Waldwirtschaft sagen, ohne dass ich aus zeitlichen Gründen jetzt näher auf ihre Voten eintreten kann. Aber wenn Herr Nationalrat Reichling sagt, dass er mit der Aufhebung der Holzverwertung in Ems „unter gar keinem Titel“ einverstanden sein könnte, so muss ich ihm entgegenen, dass auch ich meinerseits in bezug auf die bisherige Verwertung der Sägereiabfälle – denn um solche handelt es sich in Ems –, „unter gar keinem Titel“ mit ihm einverstanden sein kann.

10. Das Ziel der Umstellung muss sein, innert kürzester Frist von der Holzversprütung, die nie

wirtschaftlich sein wird, also nie Grundlage eines sich selbsttragenden Unternehmens bilden kann, wegzukommen.

Man wird aber prüfen müssen, noch einen Schritt weiterzugehen und auch die Holzverzuckerung zu verlassen, denn auch diese dürfte mit grösster Wahrscheinlichkeit nach den heutigen Erkenntnissen nicht zu wirtschaftlich selbsttragenden Lösungen führen.

11. Die kriegswirtschaftliche Vorsorge für die Treibstoffversorgung des Landes wird, soweit sie nach fünf Jahren überhaupt noch notwendig sein sollte, auf andere Weise, wirtschaftlicher und zweckmässiger, getroffen werden müssen.

12. Auf dem Gebiete der Ausnützung der bündnerischen Wasserkräfte soll eine Lösung getroffen werden, die es ermöglicht, der Hovag genügende Quantitäten elektrischer Energie zu günstigsten Bedingungen zur Verfügung zu stellen unter rationellster Ausnützung der Wasserkräfte im Interesse des Kantons Graubünden.

13. Eine weitere Voraussetzung für die Umstellung zu einem wirtschaftlich selbsttragenden Betrieb ist die angemessene Erweiterung der eigenen Kapitalbasis durch Erhöhung des Aktienkapitals.

14. Voraussetzung der Bundeshilfe ist ferner, dass diese nicht direkt oder indirekt einzelnen Aktionären zugute kommt.

15. Die verschiedenen mit der Hovag verbundenen Gesellschaften müssen vom Bundesrat als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden und daher in die Kontrolle einbezogen werden.

16. Voraussetzung der Hilfe des Bundes ist schliesslich, dass eine bloss stimmrechtsmässige Beherrschung des unterstützten Unternehmens durch wenige Aktionäre ohne entsprechende kapitalmässige Beteiligung beseitigt wird.

Es gibt wohl selten eine so vielschichtige Frage wie die, die uns heute gestellt ist. Allein sachlich ist es schon äusserordentlich schwierig, die als Treibstoffwerk auf der Grundlage der Holzverzuckerung aufgezoogene Fabrik so umzustellen, dass das Unternehmen trotz den Nachteilen seines Standortes wirtschaftlich wird. Viele Fragen, die dabei eine Rolle spielen, sind unter Fachleuten heute noch kontrovers. Sodann stossen die Interessen in der schweizerischen Wirtschaft hart aufeinander. Die Textilindustrie, die Lonza und die übrige chemische Industrie erachten sich in ihren Interessen durch einen vom Bund massgeblich unterstützten Betrieb bedroht; sie sind unterstützt durch ihre kantonalen Regierungen. Über Fragen der Waldwirtschaft und der Kriegswirtschaft besteht heute ebenfalls noch keine einheitliche Meinung. Rechtliche Probleme und nicht zuletzt soziale Beziehungen sind im Spiel und müssen beachtet werden. Zu all dem kommt dann noch das Menschliche, leider allzu Menschliche. In einem einzigen Punkt nur ist man sich einig: dem Kanton Graubünden soll diese seine Wirtschaft befruchtende Quelle nicht zum Versiegen gebracht werden.

Es ist nicht möglich, eine Lösung zu finden, die alle befriedigt, und ich stehe auch nicht an zuzugeben, dass die Vorlage des Bundesrates ihre Schwächen hat. Bei einer derart komplexen Materie wie die vorliegende wird man niemals ein Maximum, sondern höchstens ein Optimum anstreben und er-

reichen können. Was für die eine Seite befriedigend erscheint, ist für die andere unannehmbar. Und wenn heute keine der direkt interessierten Parteien vollumfänglich mit der Vorlage einverstanden ist, so ist dies wohl nur ein Beweis dafür, dass sie eine mittlere Linie einhält. Es ist ein verhältnismässig schmaler Pfad, den wir uns durch das Gestrüpp der Interessengegensätze bahnen konnten. Wir schlagen ihn ein, weil wir keinen besseren zu finden vermochten, und bitten deshalb auch diejenigen, die nicht voll befriedigt sind, uns zu folgen und der Vorlage zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Duttweiler erhält das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

**Duttweiler:** Ich war enttäuscht darüber, dass auf den Gedanken der Solidarität zwischen der schwer verdienenden chemischen Grossindustrie und der leidenden chemischen Industrie in Ems überhaupt nicht eingetreten wurde, abgesehen von einem politisch nicht gerade in Zusammenhang stehenden Seitenhieb. Ich bin heute noch überzeugt, dass das möglich wäre. Herr Bundesrat Streuli hat die Faust abgelehnt, aber er hat einen Daumen. Die Finanzverwaltung hat etwas zu sagen, ebenfalls die Steuerverwaltung. Ich darf in einer persönlichen Erklärung nicht länger werden, aber ich möchte doch bitten, dass man das versucht. Es ist möglich, dass Basel den zweiten Rang, was den Prozentsatz der Kommunisten betrifft, verlieren würde, wenn die Bevölkerung von Basel einmal sähe, dass etwas wirklich Konstruktives, im allgemeinen Interesse Gelegenes von der chemischen Industrie getan würde, statt immer nur dieses Profitstreben.

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	135 Stimmen
Für den Antrag Jaeckle (Nichteintreten)	12 Stimmen

*Titel und Ingress*

**Antrag der Kommission**

*Titel*

**Bundesbeschluss**

über

**Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG**

*Ingress*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Antrag Obrecht**

*Titel*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Ingress*

gestützt auf Artikel 31bis, Absatz 3, Litera e, und Artikel 32 der Bundesverfassung, nach Einsicht...

**Antrag Tschopp**

*Ingress*

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung, nach Einsicht...*

*Titre et préambule*

**Proposition de la commission**

*Titre*

**Arrêté fédéral**

instituant

**des mesures pour encourager l'économie du canton des Grisons, au moyen d'une aide à la Société anonyme pour la saccharification du bois à Domat-Ems**

*Préambule*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Proposition Obrecht**

*Titre*

Adhésion au projet du Conseil fédéral.

*Préambule*

vu l'article 31bis, alinéa 3, lettre e, et article 32 de la Constitution,  
vu le message...

**Proposition Tschopp**

*Préambule*

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,  
vu l'article 89bis, alinéa 3, de la Constitution, vu le message...*

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles*

**Broger, Berichterstatter:** Die Fassung des Bundesrates spricht von der Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG. Die ständerätliche Kommission änderte jedoch in ihrer ersten Sitzung den Titel in dem Sinne ab, dass sie ihn folgendermassen formulierte: „Bundesbeschluss über die Gewährung einer Hilfe an den Kanton Graubünden.“ Die nationalrätliche Kommission nahm den Gedanken, dass man eigentlich die Hilfe dem Kanton Graubünden zukommen lassen wolle, beziehungsweise seiner Wirtschaft, weniger der Hovag und schon gar nicht den Aktionären, auf, glaubte aber, die Absicht noch besser zu präzisieren, wenn sie statt von einer Hilfe an den Kanton – die Hilfe besteht ja nicht in einer Geldsumme, die man der Staatskasse zukommen lässt – von einer Hilfe zugunsten der Wirtschaft des Kantons Graubünden sprach. Die Formulierung ergab dann einige Schwierigkeiten, da man nicht gut von einer Hilfe zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden reden konnte, und so fasste man den Titel so, dass man sagte: „Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden“, und fügte, weil die Hilfe über die Hovag geht, hinzu: „durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG“. Materiell war der Ständerat mit unserer Fassung einverstanden, fand aber die Formulierung, vor allem den Ausdruck „Massnahmen“ unschön und

stellte den Titel deshalb um, so dass nun nach dieser Fassung die Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG an erster Stelle steht. Unsere Kommission wiederum findet nichts Ausserordentliches am Worte „Massnahmen“ und hat keine Bedenken; dieses Wort finden wir auch in weiteren gesetzlichen Erlassen. Sie hält an ihrer ursprünglichen Fassung deshalb fest, weil sie Wert darauf legt, die Hilfe an den Kanton zu betonen und darum an die erste Stelle setzen möchte. Die Reihenfolge im Titel stimmt dann überein mit derjenigen in Artikel 1, Absatz 1, die der Ständerat angenommen hat.

**M. Glasson**, rapporteur: Le Conseil fédéral propose de dire dans le titre qu'il s'agit de l'aide à la société anonyme. Le Conseil des Etats a ajouté: «Pour le renforcement économique du canton des Grisons» et votre commission estime également qu'il faut mettre l'accent sur les mesures qui sont prises pour encourager l'économie de cette région. L'aide à la société est un moyen d'y parvenir. C'est pourquoi nous vous proposons la formule que vous trouvez à la troisième colonne du projet.

**Obrecht**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, dass er Titel und Ingress doch gemeinsam behandelt. Ich muss zuerst zum Ingress sprechen, damit ich Ihnen meinen Antrag zum Titel begründen kann; das hängt sehr eng zusammen.

Der verehrte Vertreter des Bundesrates hat in seiner eindrucksvollen Rede sich darüber gewundert, dass ich diesem Bundesbeschluss die verfassungsrechtliche Grundlage entziehen wolle, ihm aber doch aus Liebe zum Kanton Graubünden zustimme. Die Liebe zum Kanton Graubünden ist natürlich keine Verfassungsgrundlage, das ist mir auch klar. Sie kann höchstens helfen, sachliche Bedenken gegen die Vorlage zu überwinden. Aber ich lasse dem Bundesbeschluss eine verfassungsrechtliche Grundlage mit meinem Antrage; es ist sogar eine sehr saubere verfassungsrechtliche Grundlage nach meiner Auffassung. Ich bin nur überzeugt, dass die Anrufung der Litera c in Absatz 3 von Artikel 31bis als Verfassungsgrundlage für diesen Bundesbeschluss sehr fragwürdig ist. Ich habe Bedenken vor den Folgen dieses Präjudizes, das wir mit der Anrufung dieser Bestimmung hier schaffen würden. Ich erfülle, wenn ich diese Bedenken hier äussere, vielleicht eine gewisse Pietätspflicht, die Sie verstehen werden. Sie wissen, dass die neuen Wirtschaftsartikel von zwei Solothurner Bundesräten geschaffen worden sind, und ich weiss, wie gross die Sorge dieser beiden Männer war, der in der Verfassung sorgsam aufgerichtete Damm könnte vorzeitig brechen und die neuen Wirtschaftsartikel könnten einem schrankenlosen Interventionismus, unter Missachtung der Handels- und Gewerbefreiheit, Tür und Tor öffnen. Mir scheint, dass der Bundesrat und die Kommission doch etwas leicht sich dazu entschlossen haben, Litera c (Schutz zugunsten wirtschaftlich bedrohter Landesteile) als Verfassungsgrundlage anzurufen.

Wenn man die Beratungen über die neuen Wirtschaftsartikel verfolgt, sieht man, dass man bei dieser Litera c etwa an den Schutz folgender Landesgegenenden und Wirtschaftsgruppen gedacht hat: Schutz der Landwirtschaft, die über das ganze Land verteilt ist und rund 20% der Bevölkerung noch

Beschäftigung bietet; man dachte an die Uhrenindustrie mit ihren Hunderten von Betrieben und Zehntausenden von Arbeitern, von denen das wirtschaftliche Schicksal ganzer Landesteile abhängt, man dachte an die Hotellerie, bei der es ähnlich ist, an die Stickereiindustrie, bei der ebenfalls, in kleinerem Massstabe, ähnliche Voraussetzungen vorliegen. Hier geht es aber nicht darum, einen Wirtschaftszweig zu schützen, der für eine ganze Region entscheidend ist, es geht auch nicht darum, eine einzelne Industriegruppe zu schützen, sondern wir haben das erste Mal den Fall, dass wir die Hilfe einem einzelnen Unternehmen zukommen lassen wollen, zudem einem Unternehmen, das bis heute von zwei Männern mit der Stimmkraft der Aktien beherrscht wird. Gewiss leisten wir durch die Hilfe an dieses Unternehmen auch indirekt Hilfe an den Kanton Graubünden. Ist aber der Kanton Graubünden ein wirtschaftlich bedrohter Landesteil im Sinne dieser Verfassungsbestimmung? Ist er von einer Krise heimgesucht, droht ihm eine wirtschaftliche Katastrophe? Ich glaube das nicht. Der Kanton Graubünden ist ein wirtschaftsschwacher, aber nicht ein wirtschaftlich bedrohter Landesteil. Das ist bei weitem nicht dasselbe. Selbstverständlich kann ich nicht bestreiten, dass Ems ein sehr grosser wirtschaftlicher Faktor für den Kanton Graubünden ist. Aber kann man sagen, dass der Kanton Graubünden als Landesteil wirklich wirtschaftlich bedroht ist, wenn dieses Unternehmen seine Produktion einschränken oder sogar stilllegen müsste, dieses Unternehmen, das 1300 Arbeiter, das heisst 1% der Bevölkerung des Kantons Graubünden, beschäftigt (davon nur 900 Bündner)? Kann man sagen, dass der Kanton Graubünden bedroht wäre, wenn ihm an seiner Steuerkraft – ich stützte mich auf die Angaben der Botschaft – ein Fünfundzwanzigstel durch Einstellung dieses Werkes weggenommen würde? Kann man mit Rücksicht auf die bündnerische Waldwirtschaft von einer Gefährdung der bündnerischen Wirtschaft sprechen? Ich habe schon gestern darauf hingewiesen, dass es nicht so ist, wie man in der Öffentlichkeit vielfach annimmt, dass Ems all das Fallholz, das Durchforstungsholz der Bündner Wälder, das ungenützt verfault, verwertet, sondern nur die Sägereiabfälle übernimmt, zirka 30 000 Ster aus dem Kanton Graubünden. Das ist eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Hilfe für die Bündner Waldwirtschaft, aber das ist niemals so entscheidend, dass man erklären könnte: Wenn diese Hilfe wegfällt, ist der Kanton Graubünden wirtschaftlich bedroht.

Was wir hier treiben, ist nicht eine präventive Katastrophenhilfe, wie es Litera c entspricht, sondern wir ergreifen wirtschaftsfördernde Massnahmen zugunsten eines Kantons. Das dürfen wir auch, nach Artikel 31bis, Absatz 1 und 2. Aber wir dürfen dann nicht von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Wenn Herr Bundesrat Streuli auf verschiedene Präjudizien hingewiesen hat, bei denen man auch Hilfe an einzelne Unternehmungen gewährte, handelte es sich um vorwiegend finanzielle Hilfe und nicht um Massnahmen, die von der Handels- und Gewerbefreiheit abwichen.

So hat man die Wirtschaftsartikel bei ihrem Erlass nicht verstanden. Wo soll die Grenze sein, wenn wir schon so leichten Herzens eine wirtschaftliche

Gefährdung eines Landesteiles wegen eines einzelnen Unternehmens annehmen? Wo wollen wir den Damm noch halten, wenn einmal die Fluten einer Krise heranrollen? Wie wollen wir andere Kantone abweisen, in denen vielleicht einmal grössere Betriebe Einschränkungen oder Entlassungen vornehmen müssen, vielleicht von mehr Arbeitern, als Ems im gesamten beschäftigt? Ich denke vor allem an Gegenden mit Schuhindustrie oder ausgesprochener Metallindustrie usw. Wie wollen wir dem Kanton Graubünden den Krückstock, den wir ihm heute geben, wieder wegnehmen, wenn sich in fünf oder zehn Jahren die Voraussetzungen, dass Ems zu einem selbsttragenden Unternehmen wird, nicht erfüllen sollte? Wenn wir annehmen, Graubünden sei bei Schliessung dieses Werkes wirtschaftlich gefährdet, so werden wir das in 10, 20 oder 50 Jahren auch annehmen müssen, und dann haben wir die Verewigung dieser Hilfe.

Wir wollen ja helfen, aber ich habe die grössten Bedenken vor diesem Präjudiz. Ich glaube, wir kommen, wenn dieses Präjudiz einmal geschaffen ist, auch nicht mehr mit dem Hinweis auf den Sonderfall Graubünden durch. Die Verfassung kennt keine Sonderfälle. Sie stellt bestimmte Voraussetzungen auf, und wenn sie erfüllt sind, wird man aus politischen und rechtlichen Gründen in einem anderen, ähnlich liegenden Fall diese Voraussetzungen nicht verneinen können. Wir stehen dann vor der Gefahr, dass einem Interventionismus, unter Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit Tür und Tor geöffnet ist. Ich kann einer solchen Auslegung der Wirtschaftsartikel nicht zustimmen. Ich habe sie nie so verstanden.

Etwas ganz anderes ist es, wenn wir die Vorlage auf Litera e abstützen, das heisst auf den Kompetenzartikel für die Kriegswirtschaft. Gewiss dürfen wir heute die kriegswirtschaftliche Bedeutung von Ems nicht mehr überschätzen. Ich bin auch da mit dem Bundesrat einverstanden. Aber die kriegswirtschaftliche Bedeutung ist heute ohne jeden Zweifel noch da. Ems ist ja aus der Kriegswirtschaft herausgewachsen, ist, wie ich gestern sagte, eine Erbschaft aus der Kriegswirtschaft, die wir anständig liquidieren müssen. Ich glaube, es ist daher folgerichtig, diese Hilfe, die ja nur eine Übergangsmassnahme darstellen soll, einzig und allein auf den kriegswirtschaftlichen Kompetenzartikel zu stützen und nicht unnötig ein gefährliches Präjudiz zu schaffen, das uns später schwere Sorgen bereiten kann.

Es ist logisch, dass wir in diesem Falle auch den Titel gegenüber dem Kommissionsvorschlag ändern. Es handelt sich indirekt gewiss um eine Massnahme zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden. Verfassungsrechtlich sind aber von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichende Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft eines Kantons nicht gestattet, sondern nur Massnahmen zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile. Das ist nicht dasselbe. Auch mit diesem Titel wird der Eindruck erweckt, der Bund könne, gestützt auf Artikel 31bis, Absatz 3, Litera c, einfach die Wirtschaft eines Kantons fördern und zu diesem Zwecke von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Auch damit schaffen wir ein gewichtiges Präjudiz. Die Hilfe an Graubünden hat kriegswirtschaftliche Ursachen, kriegswirtschaftliche Gründe, und das

sollten wir sowohl im Ingress wie im Titel markieren. Diesem Erfordernis kommt der Titel gemäss Antrag des Bundesrates entgegen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und die Vorlage nur auf den kriegswirtschaftlichen Kompetenzartikel zu stützen und den Titel entsprechend zu fassen. Für Ems und den Kanton Graubünden kann es ja auch entscheidend sein, worauf sich der Bundesbeschluss stützt. Uns darf das aber nicht gleichgültig sein. Wir sind dafür verantwortlich, dass der Damm, den die Verfassung gegen einen schrankenlosen Interventionismus aufrichten wollte, nicht bricht, ehe der Tatbestand der wirtschaftlichen Gefährdung, für welche diese Bestimmung geschaffen wurde, überhaupt jemals und irgendwo eingetreten ist.

**Tschopp:** Nach der eingehenden und ausführlichen Eintretensdebatte von gestern und heute morgen kann ich mich kurz fassen. Zuerst eine Vorbemerkung. Herr Kollege Duttweiler hat gestern bei seiner Tour d'horizon auch die chemische Industrie erwähnt und den Vorschlag gemacht, sie solle die Hovag übernehmen, so gleichsam unter dem Motto: „Geh du voran, Hahnemann, du hast die längern Stiefel an.“ Wie mir mitgeteilt wurde, hat tatsächlich eine Firma der chemischen Industrie den Versuch unternommen, mit den Herren Oswald der Hovag zu verhandeln, aber diese Firma, die nach ihrer fabrikatorischen Struktur fähig gewesen wäre, die Hovag zu übernehmen, musste den Versuch aufgeben und als aussichtslos betrachten, mit der Hovag zu einer Einigung zu gelangen. Herr Duttweiler hat uns gestern auch von seinen Erfolgen in bezug auf die Taxiunternehmen und die Generosobahn erzählt. Ich möchte gegenüber Herrn Kollege Duttweiler die Anregung machen, dass er vielleicht einmal versucht, mit den Herren Oswald der Hovag zu verhandeln. Vielleicht gelingt seiner Verhandlungskunst ein besseres Resultat.

**Präsident:** Ich möchte gegenüber Herrn Tschopp die Anregung machen, zu seinem Antrag zu sprechen.

**Tschopp:** Nur noch einen Satz. Übrigens hat die chemische Industrie jahrelang via Alkoholverwaltung auch für die Hovag Opfer gebracht und durch die Spritpreise enorme Beiträge geleistet. Die übrigen Inlandpreise für Sprit waren wesentlich günstiger als diejenigen von Ems, ganz zu schweigen von den Importpreisen.

Nun komme ich zur Sache (Heiterkeit). Die Bemühungen der Bündner Regierung, der Entvölkerung der Gebirgstäler entgegenzuwirken, verdienen unsere Anerkennung und Unterstützung. Die Frage ist nur, in welcher Form wir diese Unterstützung gewähren können. Im Auftrag des Strassenverkehrsverbandes hat seinerzeit Herr Professor Keller, St. Gallen, über die Frage der Weiterführung der Hovag ein Gutachten erstattet. Professor Keller stellte darin fest, dass der Hovag aus der Mehrbelastung der Treibstoffverbraucher in den Jahren 1946-1952, also in der Nachkriegszeit, die Summe von 68 Millionen Franken zugekommen ist. Seither hat sich dieser Betrag weiter erhöht. Den Wert der Installationen schätzte Keller auf Ende 1950 auf zirka 60 Millionen Franken, also einen Betrag, der

mit dem investierten Eigenkapital – das Aktienkapital beträgt ja nur rund 3 Millionen Franken – in einem unmöglichen Missverhältnis steht. Man könnte auch noch einen weitem Betrag in diese Rechnung einsetzen, nämlich den Ausfall der Zölle, der durch die inländische Treibstoffproduktion in der Bundesrechnung entstanden ist. Dieser Betrag macht für die Jahre 1946–1952 ebenfalls rund 29 Millionen Franken aus.

Die enorme Hilfe an die Hovag wurde gewährt in der Hoffnung, dass es der Hovag gelingen werde, sich auf Produkte umzustellen, die es ihr ermöglichen, den Betrieb selbsttragend zu gestalten. Nun ist es gar nicht erfreulich, dass nochmals eine Hilfe geleistet werden muss in der Höhe von rund 28 Millionen Franken, die je ungefähr zur Hälfte vom Bund und den Treibstoffkonsumenten getragen werden soll. Dabei sind diese 28 Millionen Franken nicht einfach der Preis für eine Ware, sondern es handelt sich um einen Überpreis, der gegenüber den Importpreisen übernommen und bezahlt wird. Sie ersehen dies aus der Aufstellung auf den Seiten 36 und 37 der Botschaft. Es wäre viel sympathischer, man würde im Sinne der Motion unseres geschätzten Kollegen Ming dem Kanton Graubünden diese 28 Millionen Franken für direkte Aufträge zur Verfügung stellen, für die man genau weiss, was man erhält und was dabei herauskommt. Diese Hilfe an eine private Aktiengesellschaft – dem Herrn Präsidenten hat es gestern nicht so gepasst wie heute, aber ich gebe mir alle Mühe... –

**Präsident:** Herr Tschopp, gestern waren wir in der Eintretensdebatte, und heute stehen wir in der Detailberatung. Das ist etwas ganz anderes. Ich bin wirklich in der Hoffnung, dass Sie nun endlich zu Ihrem Antrag kommen (Heiterkeit).

**Tschopp:** Diese Hilfe an eine private Aktiengesellschaft wird abgestützt auf die Wirtschaftsartikel (Art. 31bis, Abs. 3, lit. c und e). Gestatten Sie mir, gegen diese verfassungsrechtliche Abstützung stärkste Bedenken geltend zu machen. Ich hoffe, dass der Präsident jetzt feststellt, dass ich zur Sache rede.

Wir leben immer noch in der Hochkonjunktur. Gemäss den Mitteilungen in der „Volkswirtschaft“ erteilten die Kantone im Monat Juli 16 000 Ausländern die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Ich nehme an, dass der Kanton Graubünden hier ebenfalls beteiligt ist. Wenn jetzt schon die Wirtschaftsartikel angerufen werden, was werden wir dann erleben, wenn wir einmal in der Wirtschaft eine rückläufige Bewegung antreten müssen (Herr Obrecht hat bereits darauf hingewiesen) und in Zukunft diese Bestimmung jedesmal angerufen werden kann, wenn ein Unternehmen, das für eine Ortschaft und ihre Umgebung eine wichtige Erwerbsquelle darstellt, in Schwierigkeiten gerät. Die einzige Abstützung, die ich dem Artikel 31bis für diesen Fall zugestehen kann, finde ich in Litera e, also in der kriegswirtschaftlichen Bedeutung. Aber auch in der Botschaft (S. 17) äussert sich der Bundesrat in dem Sinne, dass diese Bestimmung fortwährend, nämlich mit der zunehmenden Beschaffung von Tankraum, an Bedeutung verliere. Aus allen diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Bundesbeschluss auf Grund

von Artikel 89bis, Absatz 3, zu fassen. Damit hat man einmal ein Jahr Zeit. In einem Jahr kann sehr viel abgeklärt werden. Wenn es der Hovag in dieser Zeitspanne nicht möglich ist, selbsttragend zu werden, dann soll das Volk, der Steuerzahler, diese Belastung einmal genehmigen. Der ausserordentliche Charakter dieser Hilfe kommt durch die Abstützung auf Artikel 89bis viel besser zum Ausdruck.

Ich komme zum Schluss. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir noch die Finanzordnung 1955 bis 1958 gelegentlich durch eine neue definitive Finanzordnung ersetzen sollten. Wenn Sie jetzt nicht sorgfältig bei jeder Vorlage auch die finanzielle Tragweite in Erwägung ziehen, bieten wir jetzt schon die ersten Argumente für die Verwerfung einer neuen definitiven Lösung. Ich bitte Sie, bei Ihrer Entscheidung auch diesen Gesichtspunkt zu beachten.

**Broger, Berichterstatter:** Nachdem ich bereits über den Titel gesprochen habe, möchte ich zum Ingress noch folgendes beifügen:

Der Ingress wurde sowohl vom Ständerat als auch von unserer Kommission in der Fassung des Bundesrates übernommen. Die früheren Beschlüsse stützten sich noch auf das Vollmachtenrecht. Wenn wir nun die Hilfe an die Hovag fortführen wollen, müssen wir dafür eine neue Rechtsgrundlage haben. Der Bundesrat sieht diese in Artikel 31bis, Absatz 2, Litera c und e, der Bundesverfassung. Daraus ergibt sich die Form, die Artikel 32 BV vorschreibt, nämlich ein dem Referendum unterstellter Erlass.

Ein Antrag in der Kommission, den Bundesbeschluss auch auf Artikel 31bis, Absatz 3, Litera a, zu stützen, wurde zurückgezogen, unter der Voraussetzung, dass im Rate erklärt werde, die Hovag sei berechtigt, das für die vorgesehene Spritfabrikation benötigte Holz aus der ganzen Schweiz zu beziehen.

Es ist nun der Antrag gestellt worden, den Artikel 89bis, Absatz 3, als Grundlage für den vorliegenden Bundesbeschluss zu nehmen. Wir hätten es dann mit einem dringlichen Bundesbeschluss zu tun, der sich auf keinen Artikel der Bundesverfassung stützen kann. Die dringlichen Bundesbeschlüsse müssten innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht mehr erneuert werden.

Wie man dazukommen kann, diese Artikel 89bis der Bundesverfassung anzurufen, ist mir unverständlich, es sei denn, man habe die Absicht, die vorgesehene Hilfe zu torpedieren. Wenn nämlich dieser Antrag vom Nationalrat angenommen würde, hätte das zur Folge, dass es zu einer schwerwiegenden Differenz mit dem Ständerat käme, die wahrscheinlich während dieser Session nicht mehr bereinigt werden könnte. Die ganze Angelegenheit wird über das Jahr 1955 hinaus verzögert. Die Differenz könnte erst in der Dezembersession behandelt werden, und wenn dann der Antrag Tschopp auch gar nicht angenommen würde, sondern der Hinweis auf Art. 31, Abs. 3, Lit. c und e, der Bundesverfassung bliebe, müsste doch die dreimonatige Referendumsfrist abgewartet werden, da ja auch der Artikel 31 das Referendum, wenn auch nur fakulta-

tiv, vorsieht. Noch schlimmer wären aber die Folgen, wenn schliesslich in beiden Räten in der Dezembersession der Artikel 89bis, Absatz 3, eine Mehrheit erreichen würde. Dann würde während mindestens eines Jahres Unsicherheit bestehen bezüglich der Hilfe an die Hovag. Die Leitung des Unternehmens könnte nicht mehr auf weite Sicht planen und jede Initiative müsste erlahmen. Am meisten müsste das Forschungsinstitut, auf dessen Fortbestehen wir besonderes Gewicht legen, betroffen werden.

Abgesehen von diesen Fragen haben wir es bei diesem Bundesbeschluss mit einer Materie zu tun, die geradezu dem Artikel 31 ruft, und man sollte daher nicht so leichtfertig einen Artikel herbeiziehen, der nur ausnahmsweise und nur dann zitiert werden sollte, wenn es sich um eine Gesetzesmaterie handelt, für welche kein Artikel der Bundesverfassung zugrunde gelegt werden kann. Im vorliegenden Falle stehen nicht bloss mit der Handels- und Gewerbefreiheit in Einklang stehende Förderungsmassnahmen in Frage, wie sie Absatz 2 des genannten Artikels erlaubt, sondern der Hovag sollen auch Pflichten auferlegt werden, die in die Handels- und Gewerbefreiheit eingreifen, so z. B. in den Artikeln 5, 6 und 7 des Entwurfes. Der Bund darf auch bei Gewährung von Bundesbeiträgen nur unter den in Artikel 31bis, Absatz 3, genannten Voraussetzungen in die Handels- und Gewerbefreiheit eingreifen; selbst dann, wenn der Subventionsempfänger in eine Freiheitsbeschränkung einwilligen würde.

Ein weiterer Antrag lautet nun auf Streichung der Litera *c* und will sich nur auf Litera *e* stützen. Nun kann aber Litera *e* nur als Rechtsgrundlage herbeigezogen werden, wenn die Hilfe der kriegswirtschaftlichen Vorsorge dient. Dies trifft hier wohl zu, genügt aber nicht; sonst müssten wir – übrigens auch logischerweise – den Artikel 1 ändern. Dort wird von Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden gesprochen. Es besteht also die Absicht, einem wirtschaftlich bedrohten Landesteil zu helfen. Nun wird gesagt zur Begründung, man wolle kein Präjudiz schaffen. Da möchte ich fragen: Warum hat man denn Artikel 31bis geschaffen? Doch nicht etwa zur Verschönerung unserer „Landesbibel“, sondern zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dass diese Voraussetzungen beim Kanton Graubünden zutreffen, dass er ein wirtschaftlich bedrohter Landesteil im Sinne dieses Artikels ist, wird wohl niemand bestreiten können. Man darf die Entlassung von 800 oder sogar 1300 Arbeitern nicht so bagatellisieren, wie es getan wurde. Die Entlassung dieser Leute hätte nämlich für den Kanton Graubünden die gleiche Bedeutung, wie wenn man z. B. im Kanton Zürich die Firmen Sulzer, Escher-Wyss, Maag, Maschinenfabrik Oerlikon, Werkzeugmaschinenfabrik Bührle, Lokomotivfabrik Winterthur und Waggonsfabrik Schlieren schliessen würde.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die beiden Anträge abzuweisen.

**M. Glasson**, rapporteur: Je vous prie de rejeter la proposition de M. Tschopp qui voudrait fonder l'arrêté sur l'article 89bis, alinéa 3, de la Constitution. La procédure extraordinaire qui est prévue par

cette disposition constitutionnelle n'a pas besoin d'être employée en l'occurrence. Je ne puis me cacher de l'impression que l'on cherche par ce moyen-là à compliquer le problème et surtout à essayer – passez-moi l'expression – de torpiller le projet que nous avons sous les yeux. De toute façon, il est bien évident que l'on créerait ainsi une divergence avec le Conseil des Etats, divergence qui retarderait la solution du problème d'une façon telle que l'on irait directement à l'encontre de la solution que l'on essaye de trouver: l'aide à apporter à la Société anonyme pour la saccharification du bois.

En effet, l'insécurité dont on a parlé ce matin encore serait redoutable puisqu'il serait absolument impossible de faire quoi que ce soit, le referendum étant obligatoire dans l'année. Si le peuple rejetait l'arrêté, toute l'affaire tomberait et aucune proposition correspondant à cet arrêté ne pourrait être faite à nouveau.

La proposition de M. Tschopp est d'autant plus inadmissible que, comme je l'ai dit tout à l'heure, la base constitutionnelle existe sans qu'il soit nécessaire de solliciter les textes. Reconnaissons que le problème n'est pas facile à résoudre. Parmi toutes les questions que votre commission a eu à se poser, celle-ci ne manquait pas d'être épineuse.

M. Obrecht propose de revenir au titre qu'avait adopté le Conseil fédéral et fait une proposition à ce sujet. Il voudrait que l'on ne fonde cet arrêté que sur l'article 31bis, alinéa 3, lettre *e*, en faisant ainsi abstraction de la lettre *c* prévue dans le projet et que votre commission vous propose de mentionner également dans le préambule. Notre collègue craint qu'en invoquant la lettre *c* on ne crée un précédent dangereux; il pense que les articles économiques n'ont pas été institués dans cet esprit et que l'on prend en considération ici un cas particulier. M. Obrecht nous dit que la Constitution n'a pas le droit d'envisager de tels cas spéciaux, qu'elle ne peut envisager que des cas généraux. Hélas! sur ce point-là, je dois dire à M. Obrecht qu'il y a belle lurette que la Constitution s'occupe de cas spéciaux et qu'elle a perdu ce caractère général qu'elle aurait dû garder en ne s'occupant que des grands principes.

Mais il y a autre chose. La lettre *c* invoquée par le Conseil fédéral, qui tend à protéger des régions dont l'économie est menacée, n'a pas à être utilisée seulement lorsqu'il s'agit de régions d'une envergure telle qu'elles approchent de l'ensemble du territoire de la Confédération. On ne veut pas non plus que l'économie soit menacée à un point tel qu'elle soit proche de la faillite.

On veut au contraire venir au secours d'une région au moment où des mesures sont encore possibles, sinon c'est mettre des emplâtres sur une jambe de bois. C'est alors que les articles économiques perdraient complètement leur signification.

Comme le président de la commission vient de le relever, il s'agit d'une question de mesure. Il va bien sans dire que le cas d'Ems placé, pour citer cet exemple, à Zurich, n'entre pas en ligne de compte; pour ce canton, heureusement économiquement fort, le redressement de l'activité d'Ems ou sa suppression même ne poseraient pas de problème. Mais pour le canton des Grisons qui, sur le plan écono-

mique, est le canton le plus pauvre de la Confédération et qui, de plus, est une région de montagne, il est évident que débaucher 800 ou 1000 ouvriers est un problème crucial. Pour le canton des Grisons, la question de savoir si l'on peut encore compter sur un emploi de main-d'œuvre tel que c'est le cas encore maintenant, ou si l'on doit au contraire envisager le placement de cette main-d'œuvre ailleurs, est un problème extrêmement difficile. M. Tenchio vous l'a, je crois, démontré avec pertinence hier déjà. Il y a dans l'économie des Grisons, outre la situation générale que vous connaissez, l'étendue considérable de son territoire, la proximité de la frontière, toutes choses qui lui rendent sa tâche très difficile. On peut ajouter à cela le caractère très saisonnier de l'activité de sa population.

Par conséquent, la sécurité qu'offre Ems à un nombre d'employés et d'ouvriers relativement important de ce canton est évidemment un appoint appréciable. Je pense donc que nous pouvons en toute tranquillité créer ce précédent car les articles économiques n'ont pas été créés pour rester dans un tiroir. Le peuple suisse ne les a pas votés pour que les pouvoirs publics n'en fassent pas un usage naturellement justifié. Je suis d'avis qu'ici l'article 31 bis, alinéa 3, lettres *c* et *d*, est appliqué d'une façon rationnelle. Il s'agit d'un intérêt général justifié; il s'agit de venir au secours d'une région dont l'économie est menacée; il s'agit enfin de prendre les mesures de précaution en vue de temps de guerre.

Je me suis d'ailleurs personnellement posé une question à laquelle M. Streuli, conseiller fédéral, a fait d'ailleurs allusion dans son rapport. Je me suis demandé si on n'aurait pas pu également invoquer l'article 32 bis, alinéa premier, qui donne le droit à la Confédération de légiférer sur la fabrication, l'importation, la rectification, la vente et l'imposition des boissons distillées. Or, en demandant à l'usine d'Ems de fournir à la Confédération 26 200 tonnes d'alcool éthylique, la Confédération peut s'appuyer sur cette disposition car la loi sur l'alcool prévoit, parmi les boissons distillées, l'alcool éthylique. Par conséquent, on pourrait à mon avis se fonder sur cette disposition constitutionnelle.

Je me suis posé une autre question en estimant que le Conseil fédéral avait été extraordinairement scrupuleux en nous proposant l'alinéa 3 de l'article 31 bis. En effet, le second alinéa pourrait, à mon sens, être éventuellement invoqué. On part de l'idée qu'il y a une dérogation à la liberté du commerce et de l'industrie. Certainement. Mais à l'égard de qui? A l'égard de la Société anonyme pour la saccharification du bois. Or on peut toujours, par un contrat ou d'une autre manière, limiter sa liberté d'action et lorsqu'on demande par exemple, à la Hovag, en vertu de l'article 5, de ne pas faire concurrence d'une façon injustifiée à d'autres entreprises suisses, on limite certainement son activité commerciale; on déroge par conséquent à la liberté du commerce et de l'industrie mais à l'égard d'une personne déterminée et non pas à l'égard d'un groupe ou d'un ensemble d'individus.

Je me résume. Je pense que nous pouvons admettre le point de vue du Conseil fédéral et fonder cet arrêté sur l'article 31 bis, alinéa 3, lettres *c* et *e*.

Par conséquent, au nom de la commission, je vous demande de repousser la proposition de M. Tschopp, de même que celle de M. Obrecht et d'admettre la proposition, en ce qui concerne le préambule, du Conseil fédéral et, en ce qui concerne le titre, de votre commission.

**Bundesrat Streuli:** Zum Antrage des Herrn Nationalrat Tschopp habe ich mich schon im Eintretensreferat ausgesprochen. Ich betrachte ihn sachlich und rechtlich als nicht begründet. Übrigens hat das Volk auch nach unserer Vorlage das Recht und die Gelegenheit, selbst zu entscheiden.

Nur noch eine kurze Bemerkung. Herr Tschopp hat von 28 Millionen Franken zusätzlicher Leistung gesprochen. Diese Tabelle in der Botschaft darf nicht missverstanden, und es dürfen keine falschen Schlüsse daraus gezogen werden. Die wirklichen zusätzlichen Kosten, die der Bund leistet, betragen gemäss Tabelle auf Seite 35 18,5 Millionen Franken.

Zum Antrage von Herrn Nationalrat Obrecht. Ich habe schon im Eintretensreferat ausgeführt, dass kein einziger Fall besteht, der auch nur ähnlich gelegen sein könnte, wie die vom Bundesrat in Graubünden geschaffene Lage. Auch heute kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Hilfe an den Kanton Graubünden und die Sorge um die ihm aus der Schliessung des Unternehmens entstehenden Schäden für den Bundesrat und das Parlament das ausschlaggebende Motiv für eine weitere Hilfe sind. Dagegen ist richtig und anzuerkennen, dass es an sich genügt, wenn sich eine Vorlage auf eine verfassungsrechtliche Kompetenz stützen kann. Es bedarf nicht mehrerer Verfassungsgrundlagen. Man könnte also an sich verzichten, auch noch Litera *e* anzurufen. Doch glaube ich, dass das dem Inhalt der Vorlage wohl nicht gerecht würde, und das käme dann auch beim Titel zum Ausdruck. Wesentlich aber für den Bundesrat ist die Feststellung, dass die Vorlage auf sicherer verfassungsmässiger Grundlage beruht.

**Reichling:** Nur zwei bis drei kurze Bemerkungen. In Übereinstimmung mit Herrn Bundesrat Dr. Streuli bin auch ich der Auffassung, dass uns nicht an der Verspritzung, nicht an der Holzverzuckerung liegt, sondern an der Fortführung der Abfallholzverwertung; wenn das geschehen kann ohne Verspritzung, sogar ohne Verzuckerung, so sind wir damit durchaus einverstanden. Wir sind das um so mehr, weil wir aus dem obstbaulichen Sektor heraus kein Interesse haben, dass die Alkoholverwaltung mit mehr Alkohol belastet wird als absolut notwendig ist. Wir arbeiten also durchaus positiv mit, dass diese Umstellung möglichst rasch durchgeführt werden kann.

Nun eine kleine Ergänzung zu den Vorschlägen von Herrn Bundesrat Dr. Streuli. Er hat bereits appelliert an die zuständigen Wirtschaftskreise und die Fachkreise, sie möchten sich einschalten in diese Umstellungsarbeiten. Ich glaube, man darf hier den seit einigen Jahren bestehenden nationalen Fonds für die wissenschaftliche Forschung erwähnen. Mir scheint, dass auch dieser Fonds in den Dienst dieser Umstellung gestellt werden sollte und damit erreicht werden könnte, dass die Umstellung vielleicht etwas abgekürzt wird.

Gegenüber den Anträgen der Herren Obrecht und Tschopp möchte ich auch meinerseits dringend auf Ablehnung plädieren, vor allem deshalb, weil die Annahme dieser beiden Anträge eine Differenz zum Ständerat schaffen würde, die in dieser Session nicht mehr bereinigt werden könnte. Das hat mir soeben der Präsident der ständerätlichen Kommission, Herr Ständerat Vaterlaus, persönlich erklärt; wenn wir solche Differenzen schaffen, würde eine Verabschiedung der Vorlage in dieser Session ausgeschlossen. Ich möchte nichts weiter beifügen; gegenüber Herrn Obrecht verstehe ich nur eines nicht. Bei der Beratung der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge hat man erklärt, eine Abstützung der Emser Vorlage auf jenes Gesetz komme gar nicht in Frage, weil ja die kriegswirtschaftliche Bedeutung ganz aus dem Rahmen falle und unbedeutend sei, und jetzt will man diese Angelegenheit rein nur auf diese kriegswirtschaftliche Litera e abstützen. Ich glaube also, dass da Widersprüche bestehen, die ich mir persönlich nicht leicht erklären kann. Nun habe ich aber, wie das der Herr Kommissionspräsident bereits erwähnte, im Gegenteil in der Kommission beantragt, man solle auch Litera a erwähnen, und bin aus den Gründen, die er anführte, von diesem Antrag abgekommen. Es schiene mir viel eher am Platze, nicht nur Litera c und e, sondern sogar Litera a von Artikel 31 bis, 3. Absatz, mit als Verfassungsgrundlage einzufügen; aber ich stelle diesen Antrag nicht, möchte Sie jedoch dringend bitten, neben Litera c, d. h. neben der Hilfe an die bedrohten Landesteile, auch Litera e, kriegswirtschaftliche Vorsorge, zu erwähnen. Hier möchte ich gegenüber Herrn Obrecht nur das eine sagen: Diese bedrohten Landesteile liegen, wie ich gestern ausgeführt habe, nicht nur im Kanton Graubünden, sondern im gesamten Berggebiet unseres Landes. Wenn wir diese Holzverwertung unterbinden oder abschliessen, würde zweifellos eine Bedrohung dieser Gebiete eintreten, was wir mit dieser Vorlage verhüten wollen. Diese Litera besteht also durchaus zu Recht, und die präjudiziellen Bedenken sind sicher nicht am Platze; sie sind nicht gerechtfertigt. Ich möchte Sie dringend bitten, die beiden Anträge Tschopp und Obrecht abzulehnen.

**König:** Ich habe gar nichts dagegen, dass Herr Kollege Reichling aus materiellen Gründen die Anträge Tschopp und Obrecht bekämpft. Ich wende mich aber gegen die Tendenz, dass man hier erklärt, der Nationalrat sei nur noch das Parlament, das zu nicken habe, weil der hohe Ständerat nicht geruhe, auf eine allfällige Differenz mit uns noch einzutreten. Ich wende mich dagegen, dass man den ständerätlichen Kommissionspräsidenten zitiert, der hier als Sachkundiger erkläre, sein Parlament werde auf eine Differenz in dieser Session nicht mehr eintreten. Wir sind es uns schuldig, dass wir unsern Entscheid nach bestem Wissen und Gewissen fällen, und zwar ohne Seitenblick und ohne Druck der Ständekammer.

*Abstimmung - Vote*

*Ingress - Préambule*

Eventuell - Eventuellement	
Für den Antrag der Kommission	76 Stimmen
Für den Antrag Obrecht	25 Stimmen

**Präsident:** Damit ist auch der Antrag Obrecht zum Titel abgelehnt.

Definitiv - Définitivement	
Für den Antrag der Kommission	93 Stimmen
Für den Antrag Tschopp	13 Stimmen

*Art. 1*

### Antrag der Kommission

Der Bundesrat wird ermächtigt, zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden der Holzverzuckerungs-AG, unter Berücksichtigung ihres seinerzeitigen kriegsbedingten Aufbaues und der sich daraus ergebenden Umstellungsschwierigkeiten, in den Jahren 1956 bis 1960 bis zu 26 200 Tonnen Äthylalkohol nach Massgabe der folgenden Bestimmungen abzunehmen.

Der Bundesrat kann die in diesem Beschluss vorgesehene Hilfe einstellen, wenn der angestrebte Zweck ohne sie erreicht werden kann.

### Proposition de la commission

Compte tenu du développement qui a été imposé à la Société pour la saccharification du bois à Domat/Ems par l'économie de guerre et des difficultés de transformation qui en résultent, le Conseil fédéral est autorisé, en vue de renforcer l'économie du canton des Grisons, à prendre en charge de 1956 à 1960, aux conditions ci-après définies, jusqu'à 26 200 tonnes d'alcool éthylique produites par ladite société.

**Broger,** Berichterstatter. Unsere Kommission – nun auch der Nationalrat – hat im Titel den Akzent auf die Hilfe für die Wirtschaft des Kantons Graubünden gelegt und will diese Hilfe, wie der Ständerat, auch in Artikel 1 hervorheben. Es ist nun aber doch noch eine Differenz entstanden, indem unsere Kommission im ersten Absatz den Zwischensatz eingefügt hat: „... unter Berücksichtigung ihres seinerzeitigen kriegsbedingten Aufbaues und der sich daraus ergebenden Umstellungsschwierigkeiten.“ Mit dieser Ergänzung wünscht die Kommission die Hilfe, die gewährt wird, zu begründen, und zwar damit nicht ein unerwünschtes Präjudiz geschaffen wird. Es soll gesagt sein, aus welchen Gründen die Hilfe gewährt wird. Dadurch, dass nur eine oberste Limite für die Menge des abzunehmenden Sprits gesetzt wurde, wird es möglich, in den kommenden Jahren ungleiche Mengen zu beziehen, und der Bundesrat kann auf Grund des zweiten Absatzes die Hilfe auch einstellen, wenn die Totalmenge von maximal 26 200 Tonnen Äthylalkohol noch nicht bezogen worden ist. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, dem Antrag der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen.

**M. Glasson,** rapporteur: L'article premier pose le principe de la prise en charge qui est fixée par l'arrêté à 26 200 tonnes. Je me suis déjà exprimé dans le rapport d'entrée en matière sur les raisons qui ont incité le Conseil fédéral à s'arrêter à cette quantité. Je n'y reviens pas.

Le texte du Conseil fédéral dit que cette prise en charge a lieu afin de maintenir en activité la société. Le Conseil des Etats a ajouté: «... en vue de renforcer l'économie du canton des Grisons.» Nous

avons repris à la commission cette formule. Le Conseil ici présent doit accepter cette façon de faire puisqu'il a déjà adopté le titre dans le texte proposé par la commission, texte qui déclare que cet arrêté institue des mesures pour encourager l'économie du canton des Grisons.

Nous avons tenu à ajouter encore qu'il fallait tenir compte du développement qui a été imposé à la société pour la saccharification du bois par l'économie de guerre et des difficultés de transformation qui en résultent. C'est en effet parce qu'il y a eu cette situation créée durant la guerre, c'est parce qu'il faut maintenant passer à l'économie privée et transformer cette usine et que cette transformation ne peut pas se faire avant cinq ans, le canton des Grisons ayant besoin que l'on maintienne cette activité, que nous devons prendre en charge cette quantité de 26 200 tonnes.

Au nom de la commission, je vous propose d'admettre l'article dans la teneur proposée par la commission.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 2

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Broger, Berichterstatter:** Hier stimmt die nationalrätliche Kommission dem Ständerat zu. Mit dem vorliegenden Bundesbeschluss soll der Hovag geholfen werden. Es wird aber dafür gesorgt, dass das Unternehmen nicht mehr Geld erhält, als es für die Erreichung der gesteckten Ziele benötigt. Die Frage der Gestehungskosten ist mit der Kontrollkommission allerdings noch nicht endgültig besprochen worden. Festgelegt ist, dass die bestehenden Anlagen nicht noch einmal abgeschrieben werden können; hingegen sollen auf neuen Anlagen kalkulatorische Zinsen zugestanden werden. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur ständerätlichen Fassung.

**M. Glasson, rapporteur:** A l'article 2, le Conseil des Etats a modifié le texte du Conseil fédéral en déclarant que le prix de revient devra être déterminé par le Conseil fédéral. Cela est la conséquence des expériences faites jusqu'ici. Dans le régime transitoire, les prix étaient revus à intervalles réguliers. Par ce texte, il y aura maintenant un prix fixe qui ne devra pas dépasser le montant des frais de production. La formule est par conséquent meilleure et évite des difficultés.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 3

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

Nationalrat – Conseil national 1955

#### Art. 4

##### Antrag der Kommission

Die Holzverzuckerungs-AG ist zu verpflichten, während den Jahren der Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses alle Vorkehren zu treffen, um das Unternehmen wirtschaftlich selbsttragend zu gestalten.

In Verfolgung dieses Zieles ist die Holzverzuckerungs-AG zu verpflichten, die entsprechenden produktionstechnischen und kommerziellen Massnahmen in eigener Verantwortung laufend zu treffen.

##### Proposition de la commission

La société anonyme pour la saccharification du bois devra s'engager à prendre, durant la période de validité du présent arrêté, toutes les mesures pour devenir économiquement indépendante.

A cet effet, elle s'engagera à prendre constamment et sous sa propre responsabilité les mesures concernant la technique de la production et les mesures commerciales appropriées.

**Broger, Berichterstatter:** Während der Ständerat dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt hat, schlägt Ihnen die nationalrätliche Kommission eine neue Fassung vor, mit der Ergänzung „... während den Jahren der Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses...“ an Stelle von „... bis Ende 1960...“, wie es der Ständerat mit dem Bundesrat vorschlägt.

Ferner muss ich erwähnen, dass die Kommission mit dem neuen zweiten Absatz erreichen will, dass das Unternehmen während der ganzen Dauer der Bundeshilfe laufend bestrebt ist, die notwendigen Vorkehren zu treffen und nicht erst vielleicht im letzten Jahr damit beginnen kann. Die Hovag soll schon im Jahre 1955 verpflichtet werden, alle Anstrengungen zu machen, um das Unternehmen selbsttragend zu gestalten. Im zweiten Absatz werden die sich aus dem ersten Absatz ergebenden Massnahmen näher umschrieben. Die Vorkehren sollen von der Hovag in eigener Verantwortung in Angriff genommen werden.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

**M. Glasson, rapporteur:** Nous avons déjà dit que l'entreprise ne serait pas encore viable à la fin de 1955, à moins que la Confédération ne continue à prendre en charge de l'alcool.

La commission de contrôle estime cependant que l'entreprise pourrait devenir indépendante au cours des cinq prochaines années en développant la production de lactame et d'urée et en améliorant les procédés actuels, en renonçant enfin en même temps à la saccharification. La fabrication de glycérine pourrait être également un moyen de rendre indépendante la société si l'on combine cette production avec une fabrication d'autres produits. Ces possibilités ne sont d'ailleurs pas les seules. Il appartiendra à la société de les rechercher dès le début de la validité de l'arrêté. C'est pourquoi votre commission vous propose un texte différent de celui du Conseil fédéral pour mieux marquer cette obligation de la société. Celle-ci devra poursuivre ses efforts sans relâche durant les cinq ans dans lesquels la Confédération lui vient en aide, cela tant du point de vue technique que sous l'angle commercial. C'est ce que précise l'alinéa 2 de cet article.

La société anonyme réussira-t-elle à se transformer durant la période de validité de l'arrêté? Votre commission pense qu'il est difficile de donner à cette question une réponse tout à fait sûre mais ainsi que l'a déclaré tout à l'heure M. Streuli, conseiller fédéral, il faut bien que la société soit au clair sur l'intention du Conseil fédéral de ne pas être lié au-delà des cinq ans.

**Stadlin:** Die beiden Herren Berichterstatter haben Ihnen auseinandergesetzt, dass in Artikel 4 die Hovag verpflichtet werde, während der Dauer des vorliegenden Bundesbeschlusses alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Unternehmen wirtschaftlich selbsttragend gestaltet werden könne. Unsere Kommission glaubte, diese Verpflichtung auf Antrag von Herrn Kollege Grimm noch präzisieren zu müssen. Deshalb wurde ein neues Alinea 2 eingefügt, wonach die Hovag die entsprechenden produktionstechnischen und kommerziellen Massnahmen in eigener Verantwortung laufend vorzunehmen hat. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, sei auch an dieser Stelle betont, dass dadurch keineswegs eine Abschwächung des Kontrollrechtes des Bundes oder eine Einschränkung der übrigen Bestimmungen des Bundes beabsichtigt wird. Man will im Gegenteil die Verpflichtungen zusammenfassen und betonen, dass die leitenden Organe der Hovag kraft ihrer Stellung und ihrer Aufgabe in eigener Verantwortung verpflichtet seien, alles zu tun, um eben das angestrebte Ziel, die Verselbständigung des Unternehmens, innert der Frist von fünf Jahren zu ermöglichen. Ich betone nochmals, dass dadurch die im Bundesbeschluss niedergelegten Bestimmungen beibehalten werden, so namentlich auch hinsichtlich des Artikels 5, auf den wir nun zu sprechen kommen werden. Es ist die Bestimmung, die vorschreibt, dass die Hovag andere schweizerische Unternehmungen nicht konkurrenzieren dürfe.

Also, durch die Einfügung des Artikels 4, Alinea 2, wird diese Bestimmung und werden auch die übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses in keiner Weise derogiert oder abgeschwächt. Ich möchte das auch an dieser Stelle betont haben.

**Duttweiler:** Der Artikel 4 enthält etwas, das absolut selbstverständlich ist für jeden von einer privaten Unternehmung angestellten Geschäftsführer. Wie könnte man sagen, dass man nicht alles tun müsse, um Verluste zu vermeiden, oder wie könnte man sich vorstellen, einen Geschäftsführer zu haben, der nicht alle technischen und kaufmännischen Vorkehrungen treffen würde, die notwendig sind. Das ist absolut selbstverständlich. Wir haben aber gar nichts darin, das einer Verpflichtung gleichkäme, wir haben gar nichts darin, das einen rechtlichen Halt böte, um gegen die Geschäftsführung vorzugehen. Wir haben keinen anderen rechtlichen Halt als den, den z. B. die Aktionäre hätten, um gegen einen ihrer Geschäftsführer vorzugehen, wenn er seine Pflichten vernachlässigt hat.

Wieso kommt dieser Artikel in diesen Bundesbeschluss hinein? Was ist sein Ursprung? Da kann ich nur Vermutungen anstellen. Ich weiss aber, dass dies auf ein Misstrauen zurückzuführen ist, wonach

die Geschäftsführung ihre natürlichen Pflichten nicht erfüllen würde. Man glaubte daher, sie mit einer Bestimmung des Bundesbeschlusses zwingen zu müssen, ihre Pflichten zu tun.

Nun frage ich Sie: Diese Emser Angelegenheit beruht zum allergrössten Teil auf der Tüchtigkeit der Leitung. Sie wollen Umstellungen haben, neue Erfindungen, sehr komplizierte Dinge, bei welchen die Emser Unternehmung mit den allerersten chemischen Konzernen der Welt in Konkurrenz steht. Dabei glauben Sie, dass eine Geschäftsführung dank einer solchen gesetzlichen Verpflichtung, ihre Pflicht zu tun, das schaffen könnte. Wir wissen alle, dass dies nicht zutreffen kann.

Ich habe gestern einen Vergleich angestellt zwischen dem Fünfjahresplan des Bundesrates und der Fünfjahresplanpraxis der Russen und habe einen Punkt vergessen, in dem nämlich beide abweichen. In Russland wird nämlich die Führung jeweiligen geändert, wenn das Leistungssoll nicht erfüllt wird, in der Schweiz dagegen nicht. Das ist also unser Vorsprung gegenüber der russischen Planwirtschaft. Da würde ich nun meinen, dass gerade hier der Hase im Pfeffer liegt.

Ich masse mir nicht an, ein Urteil zu fällen über die Fähigkeit dieser Herren, aber ich stelle Tatsachen fest. Es wurden immer wieder Versprechungen gemacht, jahrelang, ich glaube jahrzehntelang, die nicht gehalten wurden. Es wurden Berechnungen angestellt, Wahrscheinlichkeitsberechnungen über den zukünftigen Gang. Sie trafen konsequent nicht zu. Das sind aber Tatsachen, die eine Geschäftsführung bestimmt belasten. Auf das kommt es nämlich für die Zukunft an. Wir wissen also, dass wir nichts zu halten haben von den Berechnungen und den Versprechungen dieser Herren. Nun, da möchte ich nur sagen, dass der Grund dafür vielleicht zu suchen ist in der mangelnden technischen oder kaufmännischen Befähigung. Es kommt aber ein zweiter, viel wichtigerer Punkt dazu. Es ist die Gesinnung. Ich habe einen Grund, die Gesinnung anzufechten. Ich wusste vorher nicht, dass Verhandlungen zwischen der chemischen Industrie und Ems in dieser Frage gepflogen wurden. Ich weiss es jetzt, nachdem Herr Kollege Tschopp es hier im Rate mitgeteilt hat. Die Ablehnung, mit diesen anderen Unternehmungen zusammenzuarbeiten, verrät einen Mangel an Gesinnung. Es verrät einen Mangel an Gesinnung, wenn man sich nur damit tröstet, die Allgemeinheit solle zahlen, wir wollen an Krücken gehen, wollen Gelder der Allgemeinheit da verwursteln, wir ziehen vor, selbständig zu sein. Unter solchen Umständen fehlt es bestimmt an Gesinnung.

Und da kommen wir nun zu einer ernstesten Frage: Wir stellen fest, dass die Herren von Ems die Verhandlungen ablehnten. Es wäre schön, von den Parlamentariern, die darüber Bescheid wissen – sie sind zum grössten Teil jetzt nicht hier, es wäre schön, wenn sie da wären, sie haben nämlich für eine glänzende Regie in der parlamentarischen Behandlung gesorgt –, zu erfahren, weshalb diese Verhandlungen abgelehnt worden sind. Es ist dies ein Kernpunkt. So sage ich: Wir können es ganz einfach nicht verantworten, unter diesen Bedingungen die 28,3 Millionen Franken für die nächsten fünf Jahre zu bewilligen, d. h. wir können alles, aber nachher wird schon geraunt, und

zwar in Kreisen, die einstweilen zugestimmt haben, dass das Referendum komme. Also, wenn wir uns da wieder einmal aus vielleicht mehr parteipolitischen Gründen oder taktischen Gründen vergewaltigen lassen wollen, anstatt zu unserer Sache zu stehen, so können wir das tun. Aber dann steht ein Scherbenhaufen in Aussicht. Diese Herren werden nur auf eine konstruktive Lösung in Zusammenarbeit mit anderen Industrien eintreten, wenn sie müssen, und niemals sonst; sonst werden sie eben sagen: Wir sind die Massgebenden, wir haben das massgebende Wort zu reden. Welche Fäden noch laufen, welche Interessen in diesem merkwürdigen Konsortium spielen, wissen wir nicht, können wir nie wissen auf Grund der Kontrolle. Wenn wir einfach 28 Millionen Franken spendieren, sind wir mit Sicherheit in fünf Jahren genau wieder da, wo wir heute stehen, und die Herren werden genau wieder so nett lächelnd erwarten, dass wir nun die nächste Tranche bewilligen. Wir haben in Gottes Namen die Pflicht, darnach zu trachten, eine konstruktive Lösung herbeizuführen.

Ich wäre also der Meinung, dass man in der Endabstimmung diese Sache nicht genehmigt; sonst wird nämlich das Referendum kommen und das Volk selbst zum Rechten schauen müssen, wo die Parlamente dazu nicht Hand geboten haben. Es tut mir auch leid, dass Herr Bundesrat Streuli nicht sagte, dass diese Verhandlungen schwebend waren. Ich weiss nicht, ob er davon Kenntnis hatte, aber ich bin überzeugt, dass er – wenn die Sache nicht zustandekommt – Hand bieten wird, um diese Verhandlungen zu führen. Wir werden dann hören – es wird ja ein Bericht erstattet werden –, wohin diese Konstruktivlösung geführt hat.

Zum Schlusse möchte ich mich noch entschuldigen gegenüber der chemischen Industrie. Es ist für mich irgendwie eine Hoffnung, dass ein neues Denken auch in diesen „hohen Kreisen“ Platz greifen werde. Das wäre das Allerschönste für das Volk, zu wissen, dass auch diese Kreise für die allgemeine Sache, für das Volk da sind.

**Bundesrat Streuli:** Zum Antrag von Herrn Nationalrat Duttweiler. Er sagt, dieser Artikel 4 sei eigentlich etwas Selbstverständliches. Ich denke, dass er sich dabei vor allem auf den Absatz 2 bezieht; denn Absatz 1 ist eigentlich gerichtet an den Bundesrat. Er heisst: „Die Holzverzuckerungs-AG ist zu verpflichten, ...“. Sie ist vom Bundesrat zu verpflichten, und ich glaube, diese Anweisung an den Bundesrat steht hier durchaus zu Recht. Der Bundesrat soll dafür sorgen, dass die Holzverzuckerung die Umstellung so rasch als möglich vornimmt.

Nun aber zu Absatz 2 dieses Artikels und den Ausführungen von Herrn Nationalrat Stadlin. Hier beantragt Ihnen Ihre Kommission eine Ergänzung gegenüber dem Beschluss des Ständerates. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, möchte ich doch das folgende sagen: Es soll nicht die Meinung haben, dass der Bundesrat nichts mehr zu dieser Umstellung zu sagen hätte. Das habe ich bereits im Eintretensreferat dargetan. Es kann nicht bedeuten, dass die Werke allein tun, was in ihrem Belieben stände; die Entschlussfreiheit der Werke ist ohnehin eingeengt; sie hat ihre Grenze in Artikel 5, wo der Bundesrat verpflichtet wird, eine gerechtfertigte

Konkurrenzierung zu verhindern. Hier ist also eine Schranke. Die andere Schranke liegt in Artikel 1, wonach der Bundesrat ermächtigt, aber auch verpflichtet ist, die Hilfe vorzeitig einzustellen, wenn das mit der Vorlage angestrebte Ziel ohne sie verwirklicht werden kann. Würde das Unternehmen also einen Weg zur Umstellung wählen, der nur mit Hilfe des Bundes beschritten werden könnte, während auch andere Wege offenstehen würden, welche die öffentlichen Interessen ebenfalls wahren, würde der Bundesrat die Hilfe einzustellen haben. Die Freiheit des Unternehmens steht also zwischen den Artikeln 1 und 5 und findet darin ihre Grenzen.

Wenn nun aus dieser Fassung, wie es Herr Nationalrat Stadlin meinte, irgendein Missverständnis sich zeigen könnte, wäre es vielleicht schon geschickter, man würde der ständerätlichen Fassung zustimmen. Auf alle Fälle sollte dieser Zusatz des Nationalrates nicht zu einer „Verunklarung“ der Vorlage führen.

**Präsident:** Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Artikel 4 ist genehmigt.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 5

#### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Broger, Berichterstatter:** Bei diesem Artikel stimmt die nationalrätliche Kommission dem Ständerat zu. Mit dem Ständerat hat die Kommission die Worte „während der Dauer der Bundeshilfe“ und „sachlich“ gestrichen. Mit dieser Formulierung wollte man der Hovag nicht allzusehr die Hände binden, sonst ist es ihr ja gar nicht möglich, selbsttragend zu werden, wie das selbst von Gegnern der Vorlage zugestanden wurde. Eine gewisse Konkurrenzierung anderer Unternehmen muss in Kauf genommen werden. Wir dürfen nämlich auch nicht Hand dazu bieten, dass gewisse Betriebe ein Monopol besitzen und ihre Waren teurer verkaufen können in der Schweiz, als dies in Deutschland geschieht. Nach der geltenden Formulierung ist es aber immerhin möglich, während der Dauer des Bundesbeschlusses Massnahmen zu treffen, die sich darüber hinaus auswirken können. Die Konkurrenzklausel wurde mit Rücksicht auf die Lonza aufgenommen. Heute besteht ein zweijähriger Vertrag zwischen der Hovag und der Lonza, der ja während seiner Dauer verlängert werden kann.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur Fassung des Ständerates.

**M. Glasson, rapporteur:** La commission vous propose d'adopter l'article 5 dans le texte arrêté par le Conseil des Etats. Cet article 5 donne au Conseil fédéral la compétence d'empêcher que la société anonyme ne concurrence d'une manière injustifiée d'autres entreprises suisses. Le Conseil fédéral a voulu que la concurrence soit objectivement injustifiée pour qu'elle soit interdite.

Déjà au début des travaux de la transformation de la production, les autorités fédérales ont proposé comme principe que l'aide accordée à la société ne devait pas porter préjudice à une autre partie du pays ou menacer l'existence d'autres entreprises.

Le Conseil des Etats a adopté une autre formule qui est avant tout d'ordre rédactionnel et à laquelle votre commission s'est ralliée. Elle a estimé en effet que le mot «objectivement» n'ajoutait rien et qu'il appartenait au Conseil fédéral de décider dans chaque cas si la concurrence était justifiée ou non. Nous sommes d'avis en effet, avec le Conseil fédéral, que l'entreprise ne peut pas modifier sa production et par conséquent devenir indépendante, comme lui en fait le devoir l'article 4, sans faire aucune concurrence à une autre entreprise suisse.

C'est par 10 voix contre 3 que votre commission a décidé de vous proposer de supprimer le terme «objectivement» et de vous rallier ainsi à la décision du Conseil des Etats.

La question de savoir si la formule «...pendant la période durant laquelle elle bénéficiera de l'aide de la Confédération» devait figurer ou non dans l'arrêté, a donné lieu à une vive discussion au sein de votre commission. En effet, la décision du Conseil des Etats de supprimer cette partie de phrase est bien plus qu'une correction rédactionnelle; elle est d'ordre matériel. C'est donner par là le pouvoir au Conseil fédéral de prendre des mesures qui porteront leurs effets au-delà de 1960. Est-ce aller trop loin? D'aucuns l'ont pensé. D'autres, au contraire, et votre rapporteur était de ce nombre, étaient d'avis que cette possibilité devait être laissée aux autorités fédérales car on peut fort bien imaginer des cas où l'entreprise ne se contenterait pas, par exemple, d'utiliser des recettes provenant de la fabrication d'alcool pour abaisser le prix d'autres produits; elle lancerait sur le marché de tels produits qu'elle aurait amassés, après la fin de l'aide de la Confédération. Ce serait placer d'autres entreprises suisses et en particulier la Lonza, dont on a déjà parlé, dans une situation d'inégalité qui ne saurait être objectivement tolérée. Ce sont les raisons pour lesquelles votre commission vous propose à l'unanimité d'adopter le texte du Conseil des Etats.

**M. Crittin:** Pour le canton du Valais l'intérêt qui s'attache à cet arrêté est considérable. Et pourtant, j'ai constaté qu'au cours des débats au Conseil des Etats la voix de mon canton ne s'est pas fait entendre. D'autre part, j'ai relevé que la commission du Conseil national ne comptait aucun membre valaisan, alors que le canton des Grisons était représenté par un membre de son gouvernement, un membre dont nous connaissons tous l'intelligence, l'habileté et la grande activité. Jusqu'à maintenant, seul mon collègue du Haut-Valais, M. Stoffel, a pris la parole. J'ai donc jugé nécessaire d'intervenir en ce moment, de crainte que l'absence à cette tribune d'un député du Bas-Valais n'incline à penser que la partie la plus importante de mon canton reste indifférente à l'objet en discussion qui ne revêtirait qu'un intérêt régional.

Or, il n'en est rien. Tous les Valaisans savent, et cela depuis tantôt un demi-siècle, que la Lonza joue un rôle économique, social et fiscal de tout premier ordre dans leur canton. Aussi bien, n'avait été la

situation particulière et commune au Valais et aux Grisons, j'aurais combattu avec vigueur l'entrée en matière en montant en épingle les ennuis, inconvénients et anomalies suscités par l'aide de la Confédération à une entreprise privée dans des conditions et selon des modalités à tout le moins critiquables.

M. Streuli est arrivé au Conseil fédéral beaucoup moins pour prendre en charge l'alcool éthylique d'Ems que pour endosser tous les nombreux soucis et ennuis que cette aide a causés au Conseil fédéral. Je suis donc persuadé que si c'était à refaire, le préavis de l'honorable chef du Département des finances et des douanes serait négatif.

J'en viens à l'article 5. Cet article, à mon sens, est le seul moyen de défense de la société la Lonza et, par conséquent, du Valais contre un état de choses qui peut devenir extrêmement fâcheux, voire funeste à leurs intérêts. Je dis «aux intérêts de mon canton» parce que j'y ai fait allusion tout à l'heure. L'activité de la Lonza est à ce point intégrée dans la vie économique du Valais que leur situation se confond en l'occurrence. Etat de choses, je le souligne, créé avec le concours involontaire ou plutôt non intentionnel de la Confédération. Dès lors, le moins que nous autres Valaisans puissions demander, c'est qu'on nous donne des assurances quant à l'interdiction de concurrence qui est faite à la Hovag, interdiction dont le principe est contenu dans l'article 5 du projet.

La concurrence est un mot qui est prononcé bien souvent dans ces débats. Et cependant sa notion n'est pas toujours facile à définir. Je considère pour ma part que deux entreprises industrielles ou commerciales peuvent s'engager dans un dualisme très poussé mais à deux conditions: la première, qu'elles respectent les règles de la bonne foi et d'une parfaite loyauté. La seconde condition, c'est que l'une et l'autre de ces entreprises ne travaillent qu'avec leurs propres moyens. Mais si l'une d'entre elles exerce son activité avec le concours de la puissance de l'Etat et que celui-ci se reconnaisse le devoir de protéger l'autre entreprise ainsi handicapée, alors le jeu de la concurrence doit être considérablement restreint, voire supprimé. J'estime donc que, lorsque la concurrence faite par la Hovag à la Lonza ou à une autre industrie suisse leur cause un réel préjudice, la Confédération devra intervenir pour mettre fin à une telle situation. C'est ainsi que doit être comprise cette intervention si l'on veut qu'elle réponde réellement et efficacement à la défense de «concurrence faite de manière injustifiée» que stipule l'article 5.

Le message mentionne un cas concret d'interdiction. La Hovag se proposait de fabriquer des engrais à base de nitrate. La Confédération y a mis son veto, estimant que les conséquences en seraient sérieusement dommageables à la Lonza qui fabrique ces engrais. Il en serait résulté une diminution de la main-d'œuvre dans cette société, ce qui aurait été fâcheux pour le Valais.

Je suis reconnaissant à M. Streuli, conseiller fédéral, qui, dans son discours sur l'entrée en matière, a bien voulu donner un cas type d'interdiction.

En outre, durant la période transitoire de 1954 à 1955, un *modus vivendi* quant à la concurrence a vraisemblablement été créé entre la Hovag, d'une part, et les autres entreprises suisses. Il est par con-

séquent normal que la Confédération s'en tienne à l'avenir à ce régime qui me paraît avoir été efficient. C'est le seul moyen d'éviter au Valais un réel amoindrissement de son économie générale et de ses ressources fiscales. A ce défaut, je n'hésite pas à dire que mon canton et tout autres entreprises suisses en état de concurrence avec la Hovag seront frappés d'injustice par l'arrêté que nous discutons. Je suis certain que la grande majorité de cette Chambre voudra éviter un tel résultat.

En terminant, deux mots concernant la durée des effets des mesures d'interdiction prises par le Conseil fédéral. A cet égard, des explications claires et nettes viennent d'être données par le rapporteur français, M. Glasson, ce dont les Valaisans lui sauront gré. Elles me dispensent d'un développement. Il est clair que si ces mesures ne peuvent déployer leurs effets au-delà de la période de l'aide de la Confédération, l'article 5 est absolument illusoire.

J'ai souligné en commençant la discrétion de mon canton dans la discussion de toute cette affaire. Elle s'explique par le caractère puissamment légitime de sa revendication, au surplus tout à fait raisonnable. Sous le bénéfice des considérations que j'ai eu l'honneur de vous exposer et moyennant que cette revendication reçoive satisfaction, je crois pouvoir dire que mes collègues valaisans voteront l'article 5.

**Obrecht:** Es sind noch Fälle einer indirekten und ungewollten Benachteiligung anderer Industrien durch Ems denkbar, die nicht ohne weiteres durch Artikel 5 gedeckt sein werden, die aber in gewissen anderen Industrien und anderen Kantonen eine Beruhigung erwecken. Ich gestatte mir, ähnlich wie Herr Crittin, hier diesen Bedenken Ausdruck zu geben.

In meinem Heimatkanton steht die Zellulosefabrik Attisholz, die für unseren Kanton und übrigens auch für die ganze schweizerische Wirtschaft einen bedeutenden Faktor darstellt, der es aber glücklicherweise gut geht und die keine Bundeshilfe benötigt. Die Zellulosefabrik Attisholz ist der älteste industrielle Spritproduzent in der Schweiz, und sie hat auch kriegswirtschaftlich schon im Ersten Weltkrieg eine bedeutsame Rolle gespielt. Sie hat sehr schöne Zeugnisse in Händen von verschiedenen Amtsvorgängern des Herrn Bundesrat Streuli.

Als in Ems die Äthylalkoholproduktion aufgenommen wurde, kam natürlich Ems in gewisse Konkurrenz zu Attisholz, die sich im Krieg nicht besonders fühlbar machte, aber nach dem Krieg dazu führte, dass Attisholz seine Produktionskapazität nicht mehr ganz ausnützen konnte. Es musste auch immer tiefere Preise für seinen Alkohol in Kauf nehmen, als sie Ems erhielt.

Attisholz gewinnt den Sprit nicht direkt aus dem Holz wie Ems, sondern aus der Sulfitablauge, die bei der Zellulosefabrikation anfällt. Sprit ist also bei Attisholz nicht das Hauptprodukt, wie bei Ems, sondern ein Nebenprodukt. Aber selbstverständlich kann das Hauptprodukt nur dann zu konkurrenzfähigen Preisen hergestellt werden, wenn auch das Nebenprodukt etwas an die Kosten beiträgt. Das ist in besonderer Masse bei Attisholz notwendig, das im Verhältnis zur gesamten ausländischen Zellulosefabrikation die höchsten Holzpreise, die

höchsten Löhne, die höchsten Kohlenpreise und die höchsten Frachten zahlen muss.

Attisholz hat in den letzten Jahren glücklicherweise seine ganze Sulfitablauge auf Sprit verarbeiten und bei einem Grundkontingent von 20 000 Hektolitern praktisch rund 40 000 Hektoliter jährlich an die Alkoholverwaltung abliefern können. Ems hat auf der andern Seite ebenfalls ein Grundkontingent von 20 000 Hektolitern, aber auch etwas über dieses Kontingent hinaus liefern können. Es ist nun im Bundesbeschluss vorgesehen, dass Ems 20 000 Hektoliter an die Alkoholverwaltung normal abliefern, wie bisher; aber die Botschaft rechnet damit, dass darüber hinaus noch 10 000 Hektoliter weiter an die Alkoholverwaltung abgeliefert werden für die nächsten fünf Jahre. Attisholz hat nun die verständliche Befürchtung, dass, wenn die Alkoholverwaltung genötigt sein könnte durch diesen Bundesbeschluss, mehr von Ems abzunehmen, Attisholz dann wieder beschränkt würde in seiner Produktion. Dies wäre auch eine indirekte Benachteiligung anderer Industrien durch Ems. Ich möchte daher den Bundesrat fragen, ob er dafür garantieren kann, dass diese Benachteiligung von Attisholz nicht eintritt. Es wäre daran zu denken, dass, wenn die Alkoholverwaltung von Ems mehr abnehmen muss als bisher, dann nicht einfach Attisholz gedrosselt wird, sondern dass man in den Importen entsprechend zurückhaltend ist. Ich wäre Herrn Bundesrat Streuli für eine möglichst konkrete Zusage dankbar.

Noch ein Wort zum Schluss. Man hat gestern sehr viel vom Segen von Ems für die schweizerische Waldwirtschaft gesprochen. Damit die Proportionen richtig gesehen werden, ist es vielleicht nicht überflüssig, wenn bei dieser Gelegenheit einmal darauf hingewiesen wird, dass Attisholz ein weitaus interessanterer und grösserer Kunde der schweizerischen Waldwirtschaft ist als Ems. Attisholz verarbeitet im Jahre 450 000 Ster Papierholz. Mehr als die Hälfte dieses Papierholzes stammt aus dem Schweizer Wald. Es handelt sich nicht um Abfallholz, wie bei Ems, sondern um hochwertiges Papierholz, das natürlich auch weit höher bezahlt wird. Auch Attisholz hat rund 1000 Arbeitnehmer, und es ist, wenn ich richtig orientiert bin, der grösste Kunde der Schweizerischen Bundesbahnen. Attisholz verschafft den Schweizerischen Bundesbahnen mehr als 2% ihres Güterumschlages und zahlt zirka 6 Millionen Franken Frachten an die Bundesbahnen im Jahr. Ich glaube also, ich habe nicht übertrieben, wenn ich sagte, dass Attisholz ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor ist. Dieses Unternehmen, das im eminenten Interesse der Waldwirtschaft liegt und auf eigenen Füßen steht, was ich besonders betonen möchte, darf wohl erwarten, dass es nicht indirekt durch diesen Bundesbeschluss benachteiligt wird. Deshalb wäre ich für eine Auskunft dankbar.

**Eugster:** Die Landwirtschaft stimmt dieser Konkurrenzklausele nur sehr ungern zu. Das hat einen bestimmten Grund. Die Lonza ist die einzige Stickstoffabrikantin in der Schweiz. Sie hat während des Krieges im Interesse der Landwirtschaft und vor allem der Lebensmittelerzeugung ihre Kapazität gewaltig erweitert mit Hilfe eines 30prozentigen Zollschatzes, den der Stickstoffdünger erhält. Zehn

Jahre nach dem Kriege dürften diese Anlagen amortisiert sein, und zwar auf Kosten der schweizerischen Landwirtschaft, denn wir bezahlen den Stickstoffdünger am teuersten von allen Ländern Europas. Nun kommt die Hovag und fabriziert ebenfalls Stickstoffdünger. Der Hovag aber wird es verwehrt, diesen Stickstoffdünger der schweizerischen Landwirtschaft zu verkaufen. Sie muss ihn heute 12 Franken billiger im Ausland absetzen. Sie werden verstehen, dass wir unter diesen Umständen an dieser Konkurrenzklause keine Freude haben. Wir möchten nur hoffen, dass es der Hovag gelingt, nach fünf Jahren finanziell unabhängig zu werden, damit wir hier eine gesunde Konkurrenz erhalten, denn wir haben heute morgen schon gehört, dass die Monopolstellung der Hovag bekämpft wird. Immer wieder hören wir im Rate, dass wir keine Monopolstellungen schaffen sollen. Hier wird sie aber künstlich geschaffen. Man wirft der Landwirtschaft immer vor, sie produziere zu teuer. Ich werde nicht müde werden, Ihnen zur Ehrenrettung der schweizerischen Landwirtschaft die Feststellung entgegenzuhalten, welche das unabhängige Agrarseminar der Handelshochschule in St. Gallen gemacht hat: Alle Hilfe finanzieller Natur, welche man der schweizerischen Landwirtschaft gewährt, wird illusorisch gemacht durch die Verteuerung der Produktionsmittel durch den Schutz, den Handel und Industrie und der Arbeiter an der Grenze geniessen. Diese künstliche Verteuerung des Kunstdüngers, eines der wichtigsten Produktionsmittel der schweizerischen Landwirtschaft, ist ein typischer Beweis für die Wahrheit dieser Feststellung.

Bundesrat **Streuli**: Sie haben hier ein kleines Beispiel, wie sich die Dinge im Raume stossen. Herrn Nationalrat Crittin möchte ich nicht weiter antworten. Ich habe es bei meinem Eintretensreferat schon getan und ihm die Zusicherungen, die er wünscht, dort bereits gegeben.

Ich verstehe die Wünsche von Herrn Nationalrat Eugster selbstverständlich gut, möglichst billigen Dünger zu haben, doch wird er zugeben müssen, dass die Verhältnisse dann ungleich sind, wenn die eine Firma produziert und ihre Anlagen selbst abzuschreiben hat, gegenüber der andern, die ihre Produkte liefern kann, nachdem ihre Anlagen durch öffentliche Mittel abgeschrieben wurden. Das wäre eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung.

Nun zu den Bemerkungen und Fragen von Herrn Nationalrat Obrecht. Wir haben das Alkoholmonopol. Aller in der Schweiz anfallende Alkohol muss von der Alkoholverwaltung abgenommen werden, gleichgültig, wie er produziert wird. Hier handelt es sich um Attisholz und Ems. Es bestehen für beide Betriebe Konzessionen und daraus für die Alkoholverwaltung die Verpflichtung zur Abnahme. Im Jahre 1945/46 war diese konzessionsgemässe Abnahmeverpflichtung der Alkoholverwaltung bei Attisholz 25 000 Hektoliter, bei Ems 20 000 Hektoliter; im Jahr 1954/55 ist sie bei Attisholz auf 20 000 Hektoliter reduziert worden, bei Ems blieb sie auf 20 000 Hektoliter. Dazu kommt noch die zusätzliche Übernahme von anfallendem Alkohol durch die Alkoholverwaltung. Es waren bei Attisholz im Jahre 1945/46 2000 Hektoliter, heute sind es 20 000 Hektoliter. Die Abnahme von Attisholz

ist also bis heute auf 40 000 Hektoliter angewachsen. Von Ems wurden im Jahre 1945 10 000 Hektoliter zusätzlich abgenommen, heute noch 2500 Hektoliter. Die Abnahme gegenüber Ems hat sich also reduziert. So liegen die Verhältnisse.

Es ist begreiflich, dass nicht bloss Befürchtungen aus dem Kanton Wallis, sondern auch vom Kanton Solothurn her kommen. Die Firma in Attisholz hat uns geschrieben und auch in mündlichen Besprechungen ihre Bedenken auseinandergesetzt. Nun haben Sie auch noch die Befürchtungen von Herrn Nationalrat Obrecht gehört. Sie gehen dahin, dass, wenn die Alkoholverwaltung von der Hovag mehr als 20 000 Hektoliter Feinsprit übernehmen müsste, die Bezüge aus Attisholz eingeschränkt würden. Wie in der Botschaft auf Seite 30 ausgeführt wird, handelt es sich bei diesen zusätzlichen Abnahmemengen durch die Alkoholverwaltung von Ems um höchstens 10 000 Hektoliter im Jahr. Für Attisholz besteht also folgende Sachlage. Diesem Unternehmen ist durch die Konzession ein Kontingent von 20 000 Hektolitern zugesichert. Das ist die Menge, zu deren Abnahme die Alkoholverwaltung verpflichtet ist. Durch zusätzliche Übernahmen konnte Attisholz indessen seine Lieferungen seit Kriegsende allmählich bis auf 40 000 Hektoliter erhöhen. Diese zusätzlichen Übernahmen wurden der Alkoholverwaltung ermöglicht, weil sie zu verhältnismässig vorteilhaften Preisen erhältlich waren. Die Beibehaltung dieser zusätzlichen Liefermengen hängt nun, wie bisher, vom Preis ab und zudem auch von der Entwicklung des Absatzes der Alkoholverwaltung. Es ist klar, dass die Alkoholverwaltung grundsätzlich nicht mehr Ware annehmen kann, als sie abzusetzen imstande ist. Diese Kriterien werden auch in Zukunft bestimmend sein müssen, wobei bei der jeweiligen Bemessung zusätzlicher Lieferungen der Hovag den Lieferungsmöglichkeiten von Attisholz angemessen Rechnung getragen werden soll.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 6*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 7*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Broger**, Berichterstatter: Die nationalrätliche Kommission stimmt hier dem Ständerat zu. Kein Artikel der Vorlage hat sowohl im Ständerat als auch in unserer Kommission so viel zu sprechen gegeben wie dieser. Einverstanden war man sofort mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erhöhung des Aktienkapitals auf 5 Millionen Franken. Einig war man sich auch darin, zu verhindern, dass eine kleine

Gruppe von Aktionären durch Privilegierung der Stimmkraft der Stammaktien die Möglichkeit hätte, das Unternehmen zu beherrschen, trotzdem sie nicht über die Mehrheit des Aktienkapitals verfügt. Eine solche Ordnung liesse sich nicht vereinbaren mit der Bundeshilfe. Man war sich auch bewusst, dass der Bund als Nichtaktionär nicht intervenieren konnte in der Generalversammlung der Gesellschaft; noch viel weniger durften durch ein Gesetz die Rechte der Aktionäre berührt werden. Der Bund ist aber berechtigt, an die Gewährung seiner Hilfe Bedingungen zu knüpfen, und angesichts der grossen Hilfe sogar weitgehende Bedingungen. Die Aktien der Hovag wären ja ohne die Hilfe des Bundes nichts mehr wert. Deren Substanz wird nur durch die Gewährung einer Bundeshilfe erhalten, und zwar wirkt sich diese Hilfe lange über das Jahr 1960 hinaus aus. Wir dürfen deshalb auch Bedingungen aufstellen, deren Wirkungen über die Dauer der Bundeshilfe hinausgehen. Es ist dann Sache der Hovag, diese Bedingungen anzunehmen oder sie abzulehnen. Wenn die Gesellschaft die Bedingungen annimmt, dann wird die Bundeshilfe wirksam, wenn nicht, dann fällt sie eben dahin.

Neben der Privilegierung wollte man auch noch die Überfremdung verhindern, da Befürchtungen auftauchten, es könnte irgendeine Gruppe versuchen, durch Ankauf der Aktienmehrheit entscheidend in das Unternehmen einzugreifen und eventuell sogar die ganze Hovag oder einen Teil derselben stillzulegen oder zu verlegen. Daran konnte auch der Bund kein Interesse haben, da ja dann die ganze Hilfe, auch die bisherige, wertlos würde.

Es wurden verschiedene Wege erwogen, von der Blockierung der Stimmrechtsaktien über die Schaffung von vinkulierten Namensaktien bis zur Abschaffung des ganzen Aktienkapitals. Man hat sich dann dem Ständerat angeschlossen und bestimmt, dass sich das Stimmrecht der Aktionäre ausschliesslich nach Artikel 692, Absatz 1, des Obligationenrechtes zu richten habe. Dieser Artikel bestimmt: „Die Aktionäre üben ihre Stimmkraft in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.“ Das bedeutet, dass fünf Stimmrechtsaktien zu 100 Franken nur noch die gleiche Stimmkraft haben wie eine Prioritätsaktie zu 500 Franken und die Inhaber der Stimmrechtsaktien die Gesellschaft nicht mehr beherrschen können, ausser wenn sie auch kapitalmässig die Mehrheit einnehmen.

Kontrovers blieb einzig noch die Frage, ob es heissen soll: „...während der Dauer der Bundeshilfe...“. Nun wissen wir, dass die Stimmrechtsaktien seinerzeit gerade zur Verhinderung einer Überfremdung eingeführt wurden, obwohl diese in Wirklichkeit keine Garantie bieten, weil ja der Verwaltungsrat keine Kontrolle darüber hat, in wessen Besitz sich die Aktien befinden und sie übrigens ja auch verkauft werden könnten. Es wurde auch gesagt, dass sie nach einer temporären Blockierung wieder eingeführt werden könnten, wenn das gewünscht wird, und dass sich darum eventuelle zukünftige Kapitalgeber nicht bereit finden würden, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen, wenn sie zum voraus wüssten, dass die Stimmrechtsaktien nach Ablauf der Bundeshilfe wieder wirksam würden. Ferner wurde auch darauf aufmerksam ge-

macht, dass die temporäre Ausserkraftsetzung der Stimmrechtsaktien auf grosse aktienrechtliche Schwierigkeiten stosse. Die beigezogenen Fachleute waren sich nicht einmal im klaren, ob dies überhaupt möglich sei. Die Kommission hat dann, wohl aus der Überlegung heraus, keine weitere Differenz zu schaffen und deswegen nicht die Verabschiedung der ganzen Vorlage während dieser Session zu riskieren, dem Ständerat zugestimmt.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Antrag des Ständerates.

**M. Glasson**, rapporteur: L'article 7 soumet la société anonyme à deux obligations: Porter, dans un délai de deux ans, son capital-actions à 5 millions de francs, alors qu'il est aujourd'hui de 3 millions. Cette première exigence est parfaitement légitime; elle est nécessaire en premier lieu pour financer la transformation de l'entreprise. La garantie de l'achat de l'alcool donnée par la Confédération lui facilitera la tâche à cet égard. Il n'y a pas eu à ce propos de longues discussions au sein de la commission.

Il n'en a pas été de même en ce qui concerne la seconde obligation contenue dans cet article 7, à savoir l'exigence qui veut que la société anonyme veille à ce que, pendant la durée de l'aide, quelques actionnaires ne puissent avoir la haute main sur l'entreprise sans participer d'une manière appropriée au capital. Ces considérations d'ordre financier et les relations de la société avec des entreprises affiliées sont peut-être les questions qui ont été les plus délicates à examiner au sein de notre commission.

En effet, la Hovag est étroitement liée juridiquement et financièrement avec plusieurs autres entreprises, à savoir: la Patvag S.A., qui s'occupe de chimie et d'électricité, la Fibron S.A., dont le siège est à Domat/Ems, la Grilon S.A., l'Inventa S.A. et la Calanda S.A.

La Patvag S.A. a pour but d'établir des projets d'entreprises appartenant à l'industrie des biens de consommation, de préférence dans le domaine de l'électricité, de la chimie et de la biochimie, de construire, de financer et d'exploiter ces entreprises, de participer à de telles entreprises et d'exécuter des travaux de caractère administratif, commercial et fiduciaire, ainsi que des opérations d'encaissement. Vous voyez que les buts de cette société anonyme sont extrêmement nombreux. C'est ainsi que c'est la Patvag S.A. qui a installé les usines électriques de Pintrun, de Tavanasa et de Russein dans l'Oberland grison, et livré à de bonnes conditions l'électricité à la société de Domat/Ems et à la Fibron S.A. Or la majorité des actions de la Patvag S.A., ainsi que les actions originaires de la société anonyme pour la saccharification du bois sont en mains de deux actionnaires. Ces deux actionnaires et la Patvag possèdent une grande partie des actions privilégiées (2,5 millions de francs) de la société pour la saccharification du bois. Dès lors, sans avoir de participation au capital correspondante, ces actionnaires peuvent, par le jeu du droit de vote privilégié, avoir une influence prépondérante au sein de la société. Si la Confédération aide cette société, elle ne peut tolérer, durant cette aide, une telle influence. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a proposé de lui demander de s'engager à veiller à ce que l'équilibre soit

établi entre les actionnaires. Si cet engagement n'est pas respecté, la Confédération pourra, en vertu de l'article 8, réduire ou suspendre complètement son aide.

Le Conseil des Etats a estimé devoir préciser ces exigences. Il l'a fait dans une forme que la commission du Conseil national a fait sienne en disant que „la société veillera à ce que le droit de vote de ses actionnaires se règle exclusivement d'après l'article 699, premier alinéa, du Code des obligations“. Le Conseil des Etats ne dit pas autre chose que le droit de vote devra s'exercer proportionnellement à la valeur nominale de toutes les actions en possession des actionnaires. Autrement dit, le privilège accordé actuellement à un petit groupe d'actionnaires sera suspendu durant l'aide de la Confédération.

Au nom de la commission, je vous propose d'adopter l'article 7.

**Bühler-Winterthur:** Ich muss hier leider etwas überraschend das Wort ergreifen, weil die Interpretation dieses Artikels immer noch nicht klar ist. Es handelt sich nämlich hier um die Einfügung, die im Ständerat vorgenommen wurde, gegen den Antrag der ständerätlichen Kommission. Es ist die Einfügung: „... während der Dauer der Bundeshilfe“. Ich möchte diese Bestimmung klar interpretieren, weil nun, wie ich soeben aus dem Munde des Herrn Bundesrat Streuli erfahren habe, die Juristen im Bundeshaus sie wieder anders interpretieren, als die Kommission es wünscht. Wir wollen nämlich hier nicht hintergangen werden, und es muss hier in diesem Saale doch abgeklärt werden, was man damit meint. Ich will jetzt hier interpretieren, was wir in der Kommission meinen, und eine andere Auslegung gibt es nachher nicht: „Die Stimmrechtsaktien sind den andern Aktien in ihrem Wert gemäss Artikel 692 OR gleichzusetzen.“ Man wird mit 25 Franken also nicht gleichviel Stimmkraft haben wie mit 500 Franken, sondern man muss eben so viele 25-Franken-Aktien und so viele 100-Franken-Aktien zusammenlegen, bis man ein Kapital von 500 Franken hat, um die gleiche Stimmkraft zu haben wie mit einer Aktie von 500 Franken. Dies muss von einer Generalversammlung beschlossen werden, und in diesem Beschluss darf nicht schon festgelegt werden, was dann im Jahre 1961 wieder passiert. Was die Kommission aber will oder womit sie einverstanden ist, ist, dass die Gesellschaft, wenn sie nach der Bundeshilfe vollständig frei ist, in einer Generalversammlung wieder beschliessen kann, wie sie ihre Aktienverhältnisse ordnen will. Das ist die Auffassung. Es hat dies aber nicht die Meinung, dass man jetzt ein Provisorium schafft und dass man jetzt schon in der Generalversammlung bestimmt, was im Jahre 1961 gelten soll. Also diese Interpretation kommt nicht in Frage, sonst müsste ich, wenn jemand hier eine andere Ansicht vertreten sollte, den Antrag stellen, die Worte „... während der Dauer der Bundeshilfe...“ zu streichen. So etwas Schlimmes ist das nicht. Jetzt gibt es plötzlich Herren, die finden, man dürfe sich nicht in das Privatrecht hineinmischen. Man ist wirklich zimperlich geworden. Was hat man denn bei der Swissair getan? Man hat der Swissair nichts anderes gegeben als eine Garantie, und dafür von den Swissairaktionären, die überall im Publikum vorhanden waren, verlangt, dass – wenn ich mich

recht erinnere – ein Drittel abgeschrieben wurde. Man hat dort mehr als eine Aufhebung von Stimmrechten verlangt; es wurde ein Eingriff vermögensrechtlicher Natur vorgenommen. Hier wollen wir auch ein unmögliches Verhältnis aufheben und anständige Aktionärverhältnisse schaffen.

Ich bitte also zu berücksichtigen: Wenn Sie nicht meiner Ansicht sind, die ich hier ausführe, und glauben, juristisch könnte man das anders auslegen, muss ich eventuell den Antrag stellen, „während der Dauer der Bundeshilfe“ zu streichen.

**König:** Mir fällt die Differenz auf in der Interpretation dieses Vorschlages zwischen den Herren Berichterstattern, insbesondere zwischen Herrn Kommissionspräsident Broger und Herrn Kollege Bühler. Die Herren Berichterstatter haben uns gesagt, dass es genüge, nach dem Vorschlag, wie er vom Ständerat formuliert wurde, wenn die Vorrechte der Stimmrechtsaktien während der Dauer der Bundeshilfe suspendiert bleiben; während Herr Bühler erklärt, die Kommission habe sich auf den Standpunkt gestellt, diese Vorrechte im Stimmrecht seien von der Gesellschaft aufzuheben und der Satz „während der Dauer der Bundeshilfe“ habe nur den Sinn, dass es der Gesellschaft nach Wegfall der Bundeshilfe wieder freistehe, allenfalls neue Vorrechte im Stimmrecht einzuführen. Ich muss gestehen, ich habe beim Lesen des Vorschlages auch Zweifel gehabt, ob die Formulierung eindeutig genug sei in dieser Beziehung, oder ob nicht auf Grund dieses Wortlautes die Hovag auf den Gedanken kommen könnte, es genüge durchaus, dass sie für die Dauer der Bundeshilfe die Vorrechte im Stimmrecht ausser Kraft setze, d. h. sie suspendiere, in der Meinung, dass sie nach Wegfall der Bundeshilfe automatisch wieder aufleben. Ich habe mich gefragt, ob es nicht am Platze wäre, den Wortlaut zu ergänzen und den Satz so zu formulieren: „Sie hat dafür zu sorgen, dass die Vorrechte im Stimmrecht ihrer Aktien aufgehoben werden und dass sich das Stimmrecht der Aktionäre während der Dauer der Bundeshilfe ausschliesslich nach Artikel 692, Absatz 1 OR richtet.“

Ich möchte die Frage an den Herrn Bundesrat richten, ob er es nicht vorziehen würde, diese Ergänzung vorzunehmen, damit die Angelegenheit absolut klargestellt ist, nachdem ich dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten doch gewisse Zweifel entnehmen musste.

**Bundesrat Streuli:** Die Juristen sind hier nicht gleicher Auffassung. Wie wollen Sie nun von mir den Schiedsspruch erwarten in dieser nicht sehr einfachen Angelegenheit? Man hat sehr lange über diese Worte gesprochen „während der Dauer der Bundeshilfe“, ob sie bestehen bleiben sollen oder nicht. In der Kommission des Ständerates ist mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen worden, diese Worte nicht aufzunehmen. Im Plenum wurden sie dann mit grösserer Mehrheit wieder eingesetzt. Nun kommt die Diskussion darüber auch hier in Fluss.

Was heisst „während der Bundeshilfe“? Es will besagen, dass auf alle Fälle während der Dauer der Bundeshilfe ein privilegiertes Stimmrecht nicht ausgeübt werden darf; also während der Dauer der Bundeshilfe soll die Hovag nicht von einzelnen Aktionären beherrscht werden können, ohne dass sie

gleichzeitig das entsprechende verantwortliche Kapital besitzen. Und was geschieht nachher? Soll dieses Stimmrechtprivileg nach Aufhebung der Hilfe automatisch wieder aufleben oder soll die Gesellschaft noch einen besonderen Beschluss fassen müssen? Ich glaube, einig sind wir darin, dass, wenn die Bundeshilfe aufgehoben ist, der Bund keine Forderungen mehr zu stellen hat in bezug auf diese Stimmrechtsaktien, sondern dass dann die Gesellschaft an sich wieder frei ist. Also besteht jetzt – wenn ich richtig verstehe – die Frage: Kann das die Gesellschaft heute schon beschliessen im Sinne einer befristeten Anordnung, oder hat sie einen Beschluss zu fassen, dass die Stimmrechtsaktien aufgehoben werden, um später wieder einen neuen Beschluss zu fassen, der sie wieder einführt? Das liegt in der Kompetenz des Unternehmens selbst. Ich glaube, wichtig ist, dass während der Dauer der Hilfe dieses Stimmrechtprivileg aufgehoben wird. Ich gebe zu: Viel klarer wäre es, wenn die Worte „während der Dauer...“ gestrichen würden. Dann würde es deutlich heissen: Diese Stimmrechtsaktien werden aufgehoben und das Stimmrecht richtet sich ausschliesslich nach dem bezeichneten Artikel des Obligationenrechtes. Damit würden wir die Gesellschaft auch nicht einengen; auch dann könnte die Gesellschaft nach Ablauf der Hilfe wieder frei entscheiden, ob sie das Stimmrechtprivileg einführen wolle oder nicht. Sicher würde das Streichen dieser Worte zur Klärung beitragen und sicher würden deswegen die Rechte der Gesellschaft nicht mehr geschmälert, als wenn die Worte stehenbleiben.

**Broger, Berichterstatter:** Ich muss gestehen, dass ich mir nicht ganz klar bin, unter welchen Bedingungen dieser Beschluss der Generalversammlung nach Ablauf der Bundeshilfe dann beschlossen werden soll. Kann dann dieser Beschluss mit dem alten Stimmrecht, wo es also noch Stimmrechtsaktien gab, gefasst werden oder geht dann der erste Beschluss der Generalversammlung nach Ablauf der Hilfe auf Grund desjenigen Stimmrechtes vor sich, das während der Hilfe in Kraft war? Darauf kommt es an.

**Bühler-Winterthur:** Wieder einmal ist es leider so, dass Unklarheit herrscht und die Juristen nicht wissen, wie man diesen Beschluss auslegt. Ich möchte geschichtlich noch einmal festlegen; der Entwurf des Bundesrates enthielt schon eine Bestimmung. Dann haben wir erfahren, dass während der Dauer der Bundeshilfe diese Privilegierung aufgehoben werden solle und man das so mache, dass man die Stimmrechtsaktien in Bern deponiere. Da haben wir erklärt: „Da machen wir nicht mit.“ Nun ist doch das Logische, dass man eine saubere Lösung sucht.

Daher stelle ich den klaren Antrag, die Worte „während der Dauer der Bundeshilfe“ zu streichen. Wenn die Bundeshilfe wegfällt und wir mit Ems überhaupt nichts mehr zu tun haben, ist eine Generalversammlung von Ems vollständig kompetent, zu machen, was sie will. Sie kann die Stimmrechtsaktien wieder einführen. Das ist verständlich. Das wollte die Kommission den Herren in Ems garantieren und sicherstellen. Aber ich möchte hier eine

Promesse abgeben, dass wir den Artikel so verstehen, dass Ems im Jahre 1965 oder später, wenn die Bundeshilfe aufhört, wie irgendeine andere Aktiengesellschaft vollständig frei ist, zu beschliessen, was sie will. Aber wir wollen jetzt kein Präjudiz. Daher sind die Worte „während der Dauer der Bundeshilfe“ zu streichen. Ich habe bis jetzt immer dieser Hilfe zugestimmt, um die Chancen einer Überbrückung zu geben. Aber für mich handelt es sich hier um den Punkt, ob ich zustimmen kann oder nicht, ob ich für ein Referendum Sorge oder nicht (Heiterkeit). Jawohl, auf diese drei Wörter kommt es mir an.

**König:** Ich kann dem Antrag des Herrn Kollegen Bühler durchaus zustimmen. Aber ich frage mich, ob es richtig ist, diese wichtige Angelegenheit jetzt einfach hier im Plenum zu erledigen. Ich stelle fest, dass Herr Bundesrat Streuli in der entscheidenden Frage, ob die Vorrechte der Stimmrechtsaktien für die Dauer der Bundeshilfe bloss suspendiert bleiben oder ob sie aufgehoben werden und allenfalls durch eine spätere Generalversammlung mit dem normalen Stimmrecht neu eingeführt werden könnten, gerade das Gegenteil dessen erklärt, was, wie Herr Bühler ausgeführt hat, die Meinung der Kommission gewesen sei. In dieser Situation sollte der Nationalrat nicht zum Entscheid schreiten, sondern diesen Artikel an die Kommission zurückweisen, damit sie mit dem Bundesrat mindestens in der Interpretationsfrage einig wird, sonst haben wir nachher gar nichts. Ich stelle Ihnen also den Antrag, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

**M. Glasson, rapporteur:** Nous avons, à l'article 5, décidé qu'en matière de concurrence, nous voulions permettre au Conseil fédéral de prendre des mesures qui pourraient avoir une portée s'étendant au-delà de l'aide de la Confédération, c'est-à-dire au-delà de 1960. Le Conseil fédéral, dans son texte, a proposé de dire «pendant la période durant laquelle elle bénéficiera de l'aide de la Confédération». Le Conseil des Etats a supprimé ce membre de phrase. Votre commission vous a proposé d'adhérer au Conseil des Etats et vous en avez décidé ainsi. Nous sommes donc déjà allés très loin.

En ce qui concerne le droit de vote, à la commission, nous avons tous été d'accord pour dire qu'il n'était pas possible de tolérer, pendant que la Confédération aidait cette société, que les actionnaires puissent exercer leur influence d'une façon qui ne soit pas conforme au capital qu'ils ont versé dans la société. Il fallait donc supprimer le privilège attaché à certains droits de vote.

Le Conseil fédéral a proposé une formule. Le Conseil des Etats en a proposé une autre mais nous avons dit que cela devait se faire pendant la durée de l'aide de la Confédération car si nous ne disons pas cela, nous devons préciser jusqu'à quand nous entendons intervenir dans le mécanisme de la Société anonyme pour la saccharification du bois, sinon nous déciderons que les actions à droit de vote privilégié sont supprimées *ad aeternum*. Là est toute la difficulté. Certains disent qu'il faut les supprimer. Cela comporte un effet définitif. D'autres disent non, il faut suspendre les effets de ces actions pendant la

durée de l'aide de la Confédération. En mettant ce membre de phrase «pendant la durée de l'aide de la Confédération», cela signifie que l'on n'entend que suspendre l'effet de ces actions, ce qui signifie en outre que la société anonyme devra prendre la décision de supprimer les effets des actions à droit de vote privilégié et les mettre sur le même pied que les actions ordinaires mais cela durant les cinq ans pendant lesquels la Confédération viendra en aide à la société. Ensuite, elle sera libre de faire ce qu'elle veut.

*Abstimmung – Vote*

Für den Rückweisungsantrag König	25 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	50 Stimmen
Für den Antrag Bühler	44 Stimmen

*Art. 8*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Broger, Berichterstatter:** Im ersten Absatz des Artikels 8 besteht gegenüber der bundesrätlichen Vorlage einzig die Differenz, dass die Worte „in geeigneter Weise“ gestrichen worden sind. Ihre Kommission hat sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt.

Sodann folgt noch ein neuer Absatz 2, wo nur Ordnungsvorschriften enthalten sind.

Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, die Hilfe auch während dieser fünf Jahre teilweise oder gänzlich einzustellen, wenn die Hovag den Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Formulierung bedeutet eine Verschärfung der Bedingungen, so dass die Hovag wirklich gezwungen werden kann, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, da sie sonst riskiert, dass die Hilfe eingestellt wird. Ich möchte Ihnen beantragen, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen.

**M. Glasson, rapporteur:** Je vous propose également d'adopter la formule prévue par le Conseil des Etats. Vous voyez qu'à l'alinéa premier, le Conseil des Etats a supprimé les mots «d'une manière appropriée». Il a bien fait parce que ce n'est pas nécessaire.

Il a introduit un nouvel alinéa qui dit que le Conseil fédéral désignera un organe ou une commission chargée de contrôler la société et les entreprises qui lui sont affiliées. C'est indispensable. Avec raison, M. Gressot a critiqué hier le passage du message qui dit que les autorités fédérales examineront si ce contrôle ne peut pas, à l'avenir, être exercé par une seule personne désignée par la Confédération. Je pense qu'il est préférable que ce soit un organe, une commission. La désignation est encore à décider par le Conseil fédéral.

A l'alinéa 3, le Conseil des Etats a ajouté le mot «réduire» au mot «suspendre», ce qui est préférable et renforce le contrôle du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 9*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Antrag Gemperli**

Die Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG ist nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass

- damit die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus den früheren Verträgen sowohl gegenüber der Holzverzuckerungs-AG als auch gegenüber dem Kanton Graubünden von diesen Beteiligten anerkannt wird, und
- der Kanton Graubünden im Einvernehmen mit dem Bundesrat eine angemessene Leistung erbringt.

*Art. 9*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Proposition Gemperli**

L'aide à la Société anonyme pour la saccharification du bois ne sera accordée qu'à la condition que

- la Société anonyme pour la saccharification du bois et le canton des Grisons reconnaissent que de ce fait les engagements que la Confédération a pris envers eux en concluant les précédents contrats, sont tenus et
- le canton des Grisons, en accord avec le Conseil fédéral, fournisse une prestation équivalente.

**Broger, Berichterstatter:** Hier liegt ein Antrag vor, der mit einem Absatz a verhindern will, dass nach Ablauf dieses Bundesbeschlusses die Hovag (Vertragspartner ist nicht der Kanton Graubünden, denn der Bund hat keine juristische Bindung mit dem Kanton) kommt und wiederum Ansprüche an den Kanton stellt.

Da die Kommission hierüber nicht beraten hat, kann ich nur sagen, dass man anlässlich der Beratungen in der Kommission allgemein der Ansicht war – es geht dies aus dem Protokoll hervor –, jede neue Hilfe nach dem Jahre 1960 müsste neu beschlossen werden. Persönlich möchte ich den Standpunkt der Kommission einnehmen.

Absatz b stellt sodann eine Milderung dar gegenüber dem Antrag der Kommission und der ständerätlichen Fassung, da der Antrag Gemperli nicht von „Ermächtigung“, sondern von „Einvernehmen“ spricht. Praktisch dürfte die Sache meiner Ansicht nach so ziemlich aufs gleiche herauskommen.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**M. Glasson, rapporteur:** La commission vous propose d'adopter le texte du Conseil des Etats qui est certainement meilleur que celui du Conseil fédéral. Le Conseil des Etats dit que le Conseil fédéral est simplement autorisé à faire dépendre son aide d'une participation appropriée du canton des Grisons, tandis qu'au début, le Conseil fédéral disait que l'aide dépendait absolument de la participation des Grisons. M. Schuler a déjà démontré hier qu'il estimait que c'était une erreur de demander au canton des Grisons une participation parce que c'est

une question que l'on doit laisser au canton des Grisons le soin de trancher.

Nous parlerons de la proposition Gemperli après que son auteur l'aura développée.

Je vous propose d'adopter le texte du Conseil des Etats.

**Gemperli:** Ich habe Ihnen zu Artikel 9 folgenden Antrag gestellt:

„Die Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG ist nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass a) damit die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus den früheren Verträgen sowohl gegenüber der Holzverzuckerungs-AG als auch gegenüber dem Kanton Graubünden von diesen Beteiligten anerkannt wird, und b) der Kanton Graubünden im Einvernehmen mit dem Bundesrat eine angemessene Leistung erbringt.“

Das wesentlich Neue liegt in der Litera a. Mein Anliegen geht dahin, Klarheit, Rechtssicherheit herbeizuführen über das Verhältnis dieser Vorlage, über die wir jetzt beraten, zu den früheren Verträgen. Die Hilfe, die der Bundesrat vorschlägt, wird kurzum jetzt auf Verfassung und Gesetz abgestützt und nicht auf Vertragsrecht. Man kann sich ja darüber unterhalten, was richtiger gewesen wäre. Sie werden mich nun aber fragen: Es bestehen ja nach den Behauptungen des Bundesrates und der Kommission aus den früheren Verträgen über das Jahr 1955 hinaus gar keine Verpflichtungen mehr. Ich stelle fest, dass darüber nach wie vor ein sehr ernsthafter Meinungsstreit besteht, worüber die Botschaft des Bundesrates selbst was folgt feststellt: „Zwischen der Eidgenossenschaft einerseits, der Holzverzuckerungs-AG und dem Kanton Graubünden andererseits bestehen schon seit Jahren Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Tragweite der Grundverträge. Währenddem die Bundesbehörden sich von jeher auf den Standpunkt gestellt haben, nach dem 31. Dezember 1955 und nach Erfüllung der Abnahmegarantie sei die Eidgenossenschaft aus diesen Verträgen nicht mehr verpflichtet, leiten das Unternehmen und der Kanton Graubünden aus den Verträgen der Holzverzuckerungs-AG mit dem Bund einen Anspruch auf Erhaltung des Unternehmens mit Bundeshilfe nach 1955 ab. Sie stützen ihre Ansicht vor allem auf ein am 7. September 1953 durch die Herren Professor Dr. W. Kaegi, Zürich, Professor Dr. H. Zwahlen, Lausanne, und Rechtsanwalt Dr. A. Züblin, Zürich, erstattetes Rechtsgutachten.“

Die Botschaft fährt dann weiter: „Der Bundesrat teilt diese Auffassung nicht und verneint jede weitere rechtliche Verpflichtung des Bundes aus den Verträgen mit der Holzverzuckerungs-AG.“ Der Bund stützt sich dabei ebenfalls auf Gutachten von Professoren.

Damit, dass der Bundesrat nun sagt, es gebe keine Verpflichtungen mehr aus früheren Verträgen, ist natürlich der Streit nicht entschieden. Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang an einen Passus der Eingabe des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen. Ich zitiere aus dieser Eingabe des Regierungsrates kurz was folgt: „Es dürfte eher zu einer allen beteiligten Parteien gerecht werdenden

Beschlussesfassung führen, wenn zum mindesten anerkannt wird, dass eine ernst zu nehmende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass bundesseits gegenüber dem Kanton Graubünden und der Holzverzuckerungs-AG echte rechtliche Verpflichtungen vorliegen. Die Rechtsfrage spielt für die Art und den Umfang der Bundeshilfe und für die den übrigen Beteiligten zumutbaren Verpflichtungen eine entscheidende Rolle. Deshalb hat der Kleine Rat von allem Anfang an grossen Wert auf ihre Abklärung gelegt. Er möchte auch kein Missverständnis über seine Haltung aufkommen lassen. Er wird jeder gerechten und durchführbaren Lösung zustimmen, sich aber auch nicht scheuen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch das vertraglich vorgesehene Schiedsgericht abgrenzen zu lassen, wenn auf dem nunmehr vom Bundesrat eingeschlagenen Wege eine annehmbare Lösung nicht erzielt werden sollte.“

Soweit der Kleine Rat des Kantons Graubünden.

Ich habe versucht, ganz persönlich abzuklären, wie Leute, die der Regierung nahestehen, darüber denken. Ich musste feststellen, dass es heute noch verschiedene Leute gibt, die grossen Wert darauf legen, dass diese Rechte nach wie vor bestehen bleiben, d. h. die Verpflichtungen aus den Grundverträgen. Der Streit bleibt also bestehen. Er ist zivilrechtlicher Natur. Darüber kann später nur das vorgesehene Schiedsgericht entscheiden, sofern nicht, was ich eben herbeiführen möchte, ein Verzicht von Seiten der Parteien ausgesprochen wird. Es stehen hier Gutachten gegen Gutachten, drei Professoren gegen drei Professoren. Ob diese Gutachten in diesem Falle mehr Professoren oder mehr Advokaten waren, kann ich nicht entscheiden. Es ist hier davon gesprochen worden, dass der Bundesrat mehr Professoren als Advokaten für sich habe. Das weiss ich auch nicht; aber jedenfalls wird der Streit weiter bestehen bleiben.

Ich glaube, Sie sind alle mit mir darin einig, dass wir hier eine grosszügige Hilfe leisten, eine sehr grosszügige Hilfe. Wir stützen sie ab auf die Wirtschaftsartikel. Aber wir können doch dabei nicht in Kauf nehmen, dass der Bund eines Tages beim zivilen Schiedsgericht, wenn es den Leuten passt, ins Recht gefasst wird, entweder von den Herren in Chur oder von jenen Herren in Ems, von jenen Herren, von denen ja verschiedentlich hier die Rede war. Auch im Ständerat hat ein Vertreter des Kantons St. Gallen die bekannte Feststellung gemacht, dass die Herren in Ems es verstanden hätten, mehr „bad-will“ als „good-will“ zu schaffen. Ich glaube auch, dass es ihnen schon zuzutrauen wäre, nämlich das mit dem Prozess. Ich glaube, es wäre auch „pädagogisch“ zweckmässig, wenn wir nicht noch irgendwie den Leuten so etwas wie einen Strohhalm übriglassen würden, von dem sie glauben könnten, sie könnten sich daran noch irgendwie verankern. Es muss vorwärts gehen mit der Umstellung und der Abklärung. Ich glaube, wir alle, und vor allem die Öffentlichkeit würden es als peinlich empfinden, wenn eines Tages nach der wirklich grosszügigen Hilfe, die wir da beschliessen werden, noch ein Prozess eingeleitet würde. Herr Kollege Karl Obrecht hat gestern mit Recht geltend gemacht, dass es an der Zeit wäre, dass man in Graubünden aufhören sollte, sich auf Rechte aus abgelaufenen Verträgen

zu berufen und den Bund quasi als Rechtsbrecher hinzustellen. Ich möchte – das ist der Sinn meines Antrages – dieser Entwicklung abhelfen und Klarheit schaffen. Leider gibt weder die Botschaft noch die Kommission irgendwie klaren Bescheid darüber, wie das Verhältnis sein soll oder gedacht ist zwischen den Grundverträgen und dieser Vorlage, d. h. sie geben insofern Klarheit, als sie sagen: Es gibt keine Verpflichtung mehr über 1955 hinaus. Aber das steht ja eben noch zur Diskussion. Die Angelegenheit ist damit nicht erledigt, indem wir hier sagen: es bestehe keine Verpflichtung mehr. Mein Antrag hat nur den Sinn, Klarheit zu schaffen.

Übrigens möchte ich die Gelegenheit benützen, die Frage insbesondere an den Vertreter des Bundesrates zu richten, ob eventuell unterdessen Klarheit geschaffen worden ist. Sind im Vorverfahren Erklärungen von seiten der Beteiligten abgegeben worden, wie sie das halten wollen, wenn die Vorlage zustande kommt, oder ist inzwischen eine solche Erklärung eingegangen?

Sie haben ja auch einen Artikel der „Bündner Zeitung“ auf den Tisch gelegt bekommen mit dem etwas vielsagenden Artikel: „Der rechtliche Anspruch Graubündens auf die Hovag.“ Dieser Artikel kommt zum Schluss: „Wir betrachten so die Vorlage als Honorierung einer 1940 und 1941 abgegebenen Zusage.“ Das möchte ich bestätigt bekommen von den Vertragsparteien, aber noch etwas klarer, so klar, wie ich Ihnen das in Artikel 9, Litera a, vorgeschlagen habe.

Betreffend Litera b möchte ich eigentlich im wesentlichen nur – natürlich abgeändert durch die neue Systematik – vorschlagen, was die Kommission und der Ständerat schon beschlossen haben. Mein Vorschlag ist vielleicht etwas imperativer ausgefallen, doch das rührt von meinem Beruf her. Ich bin der Auffassung, dass man Leuten, die, sagen wir, ständig im Hause sind, nicht ganz zu Unrecht einen Selbstbehalt auferlegt; wir machen das auch bei uns im Steuerausgleich so. Ich glaube, es ist in Ordnung, dass der Kanton Graubünden sich irgendwie ein bisschen an dieser Aktion beteiligt. Auch hier wird das seine pädagogischen Auswirkungen haben.

Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

**Raschein:** Alle die Schwierigkeiten und die verschiedenen Interessen, die sich in der zu behandelnden Vorlage stellen, sind in der Eintretensdebatte und der Detailberatung neuerdings in Erscheinung getreten. Es war deshalb verständlich, dass der Kleine Rat des Kantons Graubünden wie der Bundesrat durch Rechtsgutachten speziell die Frage des Rechtsanspruches auf Hilfe durch den Bund abklären liessen. Auch hier zeigt es sich, dass die Rechtsgelehrten zu verschiedenen Schlüssen kamen. Deshalb ist es begreiflich, dass es dem Aussenstehenden schwer fällt, sich über den Rechtsanspruch Graubünden/Hovag gegenüber dem Bund ein Urteil zu bilden. Dadurch, dass nun das Parlament über das weitere Schicksal der Hovag in den nächsten fünf Jahren befinden soll und befinden wird, ist die Frage aber wohl noch nicht gelöst und abgetan, ob gegenüber dem Bund ein Rechtsanspruch auf eine Hilfe bestehe. Wenn Sie sich die Entwicklung der Hovag in Erinnerung rufen, ist aber ganz offensichtlich, dass eine moralische Verpflichtung einer

Hilfeleistung durch den Bund besteht. Die Hovag wäre ohne Hilfe des Bundes zum mindesten nie in diesem Ausmass erstellt worden. Wenn man in Zeiten der Not nicht genügend vorsichtige Verträge abgeschlossen hat, ist die Hovag nicht das einzige Beispiel dafür. Ich erinnere nur an Militärstrassen, die der Bund zu bauen versprochen hat, und als die Gefahr vorbei war, überliess man beinahe fertig erstellte Strassen ihrem Schicksal. Es brauchte langwierige Verhandlungen, bis sich der Bund herbeiliess, wenigstens teilweise seine Verpflichtungen einzugehen.

Die Vorlage, die der Bundesrat unterbreitet, unter der Annahme, dass ein Rechtsanspruch für Hilfeleistung durch den Bund nicht bestehe, enthält Vorschriften, die eine weitere Verschärfung der einzuhaltenden Bedingungen nicht rechtfertigen. Über verschiedene Abänderungen der bundesrätlichen Vorlage kann man diskutieren, und Sie haben bereits entsprechende Änderungen beschlossen.

Aber der Antrag von Herrn Gemperli, der eben begründet wurde, ist undiskutierbar, und wir wollen hoffen, dass derselbe sowohl vom Bundesrat wie auch von Ihnen abgelehnt werde. Hovag und Kanton stehen heute in einer Zwangslage, denn wenn der Bund nicht hilft, muss die Fabrik geschlossen werden, und die Folgen einer Schliessung dieses grössten Unternehmens in unserem Kanton brauche ich Ihnen nicht weiter zu schildern. Dies hat heute Herr Bundesrat Streuli bereits getan. Diese Zwangslage, in der sich der Kanton und die Hovag heute befinden, soll ausgenützt werden, um Kanton und Hovag zu veranlassen, auf alle Rechtsansprüche gegenüber dem Bunde zu verzichten. Es ist wirklich schwer zu verstehen, dass man in einem Rechtsstaate nur versuchen kann, solche Begehren im Parlament zu stellen. Wenn schon über die Frage des Rechtsanspruches befunden werden soll, dann soll dies der zuständige Richter tun. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Herrn Gemperli abzulehnen.

**Jaquet:** Ich glaube, der Antrag des Herrn Gemperli hat doch seine Bedeutung und er würde der Sache dienen. Entgegen dem, was unser Kollege Raschein soeben sagte, glaube ich, dass die wahren Freunde des Kantons Graubünden für diesen Antrag eintreten werden. Was an der ganzen Sache gefährlich ist, ist die Unklarheit der Rechtslage. Persönlich habe ich es nicht gerade glücklich gefunden, dass immer wieder diese Rechtslage in den Vordergrund gestellt worden ist. In der Kommission haben wir entschieden, nachdem wir verschiedene Standpunkte angehört hatten: Wir wollen uns nicht zum Schiedsrichter aufspielen über die Rechtslage, ob Graubünden oder die Hovag Rechte haben gegenüber dem Bund. Aber eines ist doch sicher: Sollte je ein Referendum in der Vorlage ergriffen werden, so ist die Tatsache der Ablehnung dieses Antrages Gemperli an und für sich schon eine grosse Gefahr für die Vorlage. Der Bundesrat erklärt: Nach fünf Jahren muss Schluss sein. Wir alle wollen helfen und dieser Lösung zustimmen. Aber dann dürfen wir nicht sagen, es müsse nach fünf Jahren Schluss sein, vorbehältlich eines Rechtsanspruches einer privaten Firma gegenüber der Eidgenossenschaft. Derjenige, der die Hilfe gibt, hat das Recht, ohne

Rücksicht darauf, ob man Schiedsgerichte oder dergleichen anwenden will, seine Lage so zu präzisieren, dass er sagt: Bitte, ich gebe dir die nötigen Mittel, aber nach fünf Jahren ist ein Streit aus alten Verträgen nicht mehr möglich. Wenn wir die Sache Ems zum Gelingen bringen wollen – und das ist vielleicht noch ziemlich schwierig – würde die Ablehnung des Antrages Gemperli geradezu verkünden, dass wir im Rate der Auffassung waren, unter Umständen komme man nach fünf Jahren nicht mit der Bitte um eine Hilfe, sondern in einem Rechtsanspruch auf Grund der alten, aus dem Krieg herkommenden Verträge. Ich sage noch einmal: Unser Rat soll die Rechtslage nicht entscheiden. Wir sind kein Verfassungsgericht und kein Schiedsgericht. Aber eines sind wir ganz sicher: Wir tragen die Verantwortung für die Hilfe, aber auch die Verantwortung dafür, dass die Hilfe in einer Form gewährt wird, die jede Unklarheit gegenüber der Öffentlichkeit ausschliesst.

Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen sehr beliebt machen, dem Antrag Gemperli zuzustimmen.

**Bundesrat Streuli:** Ich bedaure, dem Antrag von Herrn Gemperli und auch den Ausführungen von Herrn Jaquet nicht folgen zu können. Es ist sehr verdienstvoll, zu versuchen, die Frage der sachlichen Verpflichtungen des Bundes aus den Verträgen zu klären und sie aus der Welt zu schaffen, doch bringt uns der Antrag Gemperli diese Lösung nicht. Der Vorschlag Gemperli enthält übrigens zwei Anträge, auf die ich separat eintreten möchte.

Einmal beantragt Herr Gemperli, der Hovag eine neue Hilfe nur zu gewähren, wenn sie und der Kanton Graubünden anerkennen, dass damit der Bund seine Verpflichtungen aus früheren Verträgen erfüllt hätte. Die Hovag hat aber gemäss Vertrag das Recht, im Zweifelsfall ein Schiedsgericht anzurufen; dieses Recht soll ihr nicht genommen werden. Der Bundesrat – ich habe das mehrfach erwähnt – steht auf dem Standpunkt, dass er mit Ablauf der in den früheren Verträgen vorgesehenen Verpflichtungen, das heisst spätestens mit Ende 1955, alle seine Rechtspflichten aus diesen Verträgen erfüllt habe. Die heutige Vorlage dient keineswegs der Erfüllung noch bestehender Rechtsverpflichtungen. Die beantragte Formulierung wäre aber geeignet, den Anschein zu erwecken, als ob der Bund doch noch mit der Möglichkeit des Bestehens solcher Verpflichtungen rechnen würde. Das muss vermieden werden. Im Antrag Gemperli heisst es: „... damit die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus den früheren Verträgen gegenüber der Holzverzuckerungs-AG von diesen Beteiligten anerkannt wird.“ Unter dieser Voraussetzung soll die Hilfe bewilligt werden, als ob eine Verpflichtung heute noch bestehen würde. Das könnte geradezu als Anerkennung des Rechtsstandpunktes der Hovag angesehen werden.

Sie haben den schönen lateinischen Satz: *Pacta sunt servanda*. Das gilt in erster Linie für den Staat als Vertragspartner. Wenn der Bund aus den seinerseitigen Verträgen noch irgendwelche Rechtspflichten hätte, wären sie von ihm getreulich zu erfüllen. Der Bund hat diese Frage mit aller Sorgfalt geprüft und er verneint das Bestehen solcher Pflichten. Wir sind der Überzeugung, dass wir mit Ende 1955 nicht

nur unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, sondern darüber hinaus noch mehr geleistet haben. Wir haben eine grössere Treibstoffmenge angenommen. Wir haben die Forschung stärker als vorgesehen unterstützt. Wenn entgegen unserer Auffassung noch irgendwelche Rechtspflichten des Bundes trotzdem bestehen sollten, würde der Bund auch diese getreulich erfüllen. Der Vorschlag von Herrn Nationalrat Gemperli könnte aber den Anschein erwecken, als ob sich der Bund um die Erfüllung solcher vertraglicher Verpflichtungen drücken wollte.

Die vom Bundesrat gestellten Voraussetzungen und Bedingungen werden teilweise durch das öffentliche Wohl gefordert (Art. 5, 6, 8 und 9 der Vorlage); teilweise dienen sie dem ureigenen Interesse der Gesellschaft selbst (Art. 4 und 7). Es schiene mir mit der Würde des Staates nicht vereinbar, die heutige Zwangslage des Kantons und des Unternehmens zu benützen, um von ihnen den Verzicht auf vermeintliche Rechte zu verlangen. Die Würde des Staates gebietet ihm vielmehr zu tun, was richtig ist, ohne sich um die abwegigen Thesen von Kanton und Hovag zu kümmern. Was wäre der Nutzen davon, Kanton und Werk heute eine derartige Verzichtserklärung abzupressen? Mit Bitternis kämen sie sich als vergewaltigt vor. Sie könnten darin einen Missbrauch der Macht des Stärkeren sehen. Niemand könnte verhindern, dass Kanton und Unternehmen in einem späteren Zeitpunkt auf die nicht freier Überzeugung entsprechende Erklärung zurückkämen und sie als erzwungen widerrufen würden. Der Bund braucht eine derartige Erklärung, dass er seine Pflichten erfüllt habe, nicht. Eine elegante Lösung wäre allerdings, wenn von der Hovag und vom Kleinen Rat spontan und freiwillig die Erklärung abgegeben würde, dass der Bund alle seine Pflichten aus den Verträgen getreu und redlich erfüllt habe. Eine solche Erklärung ist aber bis jetzt noch nicht abgegeben worden.

Nun der Antrag Gemperli, Litera b. Nach Fassung Ihrer Kommission soll der Bundesrat ermächtigt sein, vom Kanton eine angemessene Leistung zu verlangen. Sache des Bundesrates ist es danach, zu entscheiden, in welcher Form und in welchem Masse diese Leistung gefordert werden soll. Nun schlägt Herr Nationalrat Gemperli demgegenüber vor, zwingend einen solchen Beitrag zu fordern; vielleicht kommt das von der Systematik seines Antrages her. Unter Umständen hat er das nicht unbedingt gewollt, aber es ist nun so, dass dieser Beitrag zwingend gefordert wird. Es heisst, die Hilfe sei nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass der Kanton Graubünden im Einvernehmen mit dem Bundesrat eine angemessene Leistung erbringe. Darin liegt ein Widerspruch zu unserem Antrag, aber auch ein Widerspruch im Antrag selbst. Wenn zwingend ein Beitrag gefordert wird, sollte gesagt werden, worin er zu bestehen habe. Jedenfalls darf er dann vom Kanton nicht vom Einvernehmen abhängig gemacht werden, sonst ist es keine zwingende Bedingung. Wir müssten also nach dem Antrag Gemperli über diese angemessene Leistung des Kantons Graubünden verhandeln, und es hätte ein Einvernehmen stattzufinden. Ich möchte das sehr deutlich ablehnen und bitten, dass man bei der Fassung

der Kommission bleibt. Der Formulierung Ihrer Kommission, der ich beipflichte, liegt der Gedanke zugrunde, dass prinzipiell, wie Herr Gemperli es auch will, eine Selbsthilfe gefordert werden dürfe, dass aber heute noch nicht feststehe, in welcher Form sie vernünftigerweise geleistet werden könne. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Gemperli zu Artikel 9 abzulehnen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	95 Stimmen
Für den Antrag Gemperli	18 Stimmen

*Art. 10*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Antrag Gemperli**

*Lit. a*

a) ...des Alkoholgesetzes. Die Berechnung des Übernahmeprices ist gemäss Artikel 11, Absatz 6, dieses Gesetzes vorzunehmen.

*Art. 10*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Proposition Gemperli**

*Lit. a*

a) ...la loi sur l'alcool. Le prix de revient sera fixé conformément à l'article 11, alinéa 6, de ladite loi.

**Gemperli:** Ich kann und will mich kurz fassen. Ich kann dies um so eher tun, als wir in bezug auf diesen Artikel keine materielle Differenz haben.

Mein Anliegen geht auch hier ausschliesslich dahin, grössere Klarheit zu schaffen. Ich möchte eine Beifügung zu Artikel 10, Litera a. Es ist dort die Rede vom Alkoholgesetz. Ich möchte eine Beifügung, die ausdrücklich sagt, welche Bestimmung für die Berechnung des Übernahmeprices massgebend sein soll. Ich bitte Sie, die Botschaft zu konsultieren. Sie werden feststellen, dass dort dieser Artikel ausdrücklich genannt ist. Auf Seite 30 heisst es: „Die Alkoholverwaltung soll den Sprit nach den Grundsätzen des Alkoholgesetzes übernehmen. Massgebend ist für die Berechnung des Preises der Artikel 11, Absatz 6.“ Gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Wir haben schon lange ein Alkoholgesetz. Die Alkoholverwaltung musste bisher die vollen Gestehungskosten bezahlen, so wie sie von Ems berechnet wurden, das heisst mit etwa 112 bis 120 Franken bei einem Einfuhrpreis von 50 Franken und bei einer Zahlung von 80 Franken an Attisholz.

Ich möchte Sie bitten, hier wenigstens Klarheit zu schaffen.

**Broger, Berichtstatter:** Die Sache ist so, dass die Hilfe an die Hovag durch diesen Antrag Gemperli absolut nicht berührt wird. Es findet einfach eine andere Berechnung statt zwischen Bundeskasse und Alkoholverwaltung. Die Alkoholverwaltung kommt etwas besser weg. Ich bin daher nicht gegen den Antrag Gemperli, jedoch einzig aus dem Grunde,

weil dann der Ertrag der Alkoholverwaltung vielleicht etwas grösser wird und ebenfalls der Anteil der Kantone am Alkoholzehntel.

**M. Glasson, rapporteur:** J'estime que la proposition de M. Gemperli est superflue puisque le message dit lui-même qu'il s'agit bien de fixer le prix de revient d'après l'article 11, alinéa 6. Cependant cela ne charge pas outre mesure le projet et du moment que nous n'avons pas été très gracieux à l'égard de M. Gemperli tout à l'heure, sans consulter la commission, M. Broger et moi, serions d'accord d'accepter la proposition de M. Gemperli qui ne change rien au fond.

**Bundesrat Streuli:** Materiell bringt der Antrag des Herrn Nationalrat Gemperli nichts Neues. Schon lange haben wir ein Alkoholgesetz, sagte er vorhin, und schon lange haben wir auch von Ems Alkohol abgenommen, und ebenso lange haben wir das Alkoholgesetz dabei auch gehandhabt. Auch diesen Artikel 11, Absatz 6, haben wir dort gehandhabt. Also, der Antrag bringt nichts Neues. Aber schon bisher waren wir uns in bezug auf die Anwendung von Artikel 11, Absatz 6, nicht einig.

Die Ergänzung ist also nicht nötig. Man könnte sich einzig fragen – ich mache übrigens dem Antrag keine Opposition – ob die beantragte Ergänzung referendumpolitische Vorteile biete und ob diese allenfalls so gross wären, dass sie die Schaffung einer Differenz mit dem Ständerat rechtfertigen, obwohl ich annehme, dass auch der Ständerat diesem Antrag zustimmen könnte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber doch noch Herrn Nationalrat Gemperli als kantonalen Finanzdirektor und Teilhaber am Ertrag der Alkoholverwaltung sagen, dass ich alles Verständnis dafür habe, wenn die kantonalen Finanzdirektoren einhellig für eine möglichst geringe Belastung der Alkoholverwaltung kämpfen. Ich möchte aber gleich beifügen, dass diese Wünsche der Herren Finanzdirektoren noch ein viel grösseres Gewicht bekämen, wenn nicht die Herren Forstdirektoren der nämlichen kantonalen Regierungen ebenso einstimmig vom Bunde forderten, dass er weiterhin zu über- teuerten Preisen von der Hovag Sprit abnähme. Auch für diese Haltung der Herren Forstdirektoren habe ich übrigens Verständnis, sind doch zwei Drittel aller Waldungen in öffentlichem Besitz. Erfüllt der Bund aber in so weitgehendem Masse die Wünsche der Forstdirektoren, so ist es nur billig, wenn auch die Herren Finanzdirektoren ihren bescheidenen Beitrag an die Rechnung leisten.

**Präsident:** Der Antrag Gemperli ist unbestritten. Artikel 10 ist angenommen unter Zusatz des Antrages Gemperli.

*Art. 11*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

**Präsident:** Herr Jaeckle hat das Wort zur Abgabe einer Fraktionserklärung.

**Jaeckle:** Ich habe den Auftrag, Ihnen folgende Erklärung abzugeben:

Die Fraktion des Landesringes lehnt den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG aus folgenden Gründen ab:

1. Durch die Totalunterstützung von 28 Millionen Franken für fünf Jahre ist keinerlei Gewähr für eine definitive Sanierung der Emser Werke geboten, da alle Berechnungen der Geschäftsleitung und früheren Versprechungen nicht gehalten werden konnten.

2. Es soll zugunsten der bedrohten Arbeiterschaft Zeit gewonnen werden, damit Verhandlungen mit der schweizerischen Grossindustrie der Chemie über eine Zusammenarbeit mit den Emser Werken unter Mitwirkung des Bundes aufgenommen werden können.

3. In diesem Sinne sind wir bereit, einer Überbrückungslösung auf Grund von Artikel 89bis der Bundesverfassung zuzustimmen.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 93 Stimmen  
Dagegen 17 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

**Nachmittagssitzung vom 29. September 1955**  
**Séance du 29 septembre 1955, après-midi**

Vorsitz – Présidence: Herr Häberlin

**6892. Einheimische Treibstoffherzeugung.**  
**Aufrechterhaltung**  
**Carburants indigènes. Maintien de la**  
**production**

Siehe Seite 371 hiervor – Voir page 371 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1955  
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1955

*Differenzen – Divergences*

*Art. 4*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Präsident:** Differenzen mit dem Ständerat bestehen nur bei Artikel 4.

**Broger, Berichterstatter:** Nachdem der Ständerat heute morgen den Abänderungen des Nationalrates mit Ausnahme derjenigen in Artikel 4 der Vor-

lage zugestimmt hat, bestehen nur noch zwei Differenzen.

Die erste Differenz bezieht sich auf Absatz 1 des Artikels 4, wo der Ständerat die schon in der bundesrätlichen Vorlage vorhandenen Worte „bis Ende 1960“, die der Nationalrat ausgemerzt hat, belassen hat. Der Nationalrat hat gestern an Stelle der Worte „bis Ende 1960“ die Worte „während der Jahre der Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses“ gesetzt und wollte damit festlegen, dass man vom Unternehmen die sofortige Aufnahme der Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, um das Unternehmen wirtschaftlich selbsttragend zu gestalten, erwarte und verlange, ferner, dass die Anstrengungen während der ganzen Dauer der Hilfe zu erfolgen hätten. Man wollte nicht die Meinung aufkommen lassen, dass es genüge, wenn das Unternehmen vielleicht erst in ein oder zwei Jahren oder gar erst gegen Ende der gesetzlichen Frist beginne, die verlangten Vorkehrungen zu treffen. Der Ständerat ist nun diesen Intentionen gefolgt, gab sich aber damit nicht zufrieden und belass die Worte „bis Ende 1960“, welche der Nationalrat ausgemerzt hatte. Er wollte damit noch einen weiteren Gedanken in Absatz 1 legen, nämlich die Forderung, dass das Ziel, bis Ende 1960 wirtschaftlich selbsttragend zu werden, erreicht werden müsse.

Die nationalrätliche Kommission hat sich heute morgen mit dem Ständerat solidarisch erklärt. Man hofft, dass die Erreichung dieses Zieles möglich sein wird bis Ende 1960. Wenn dies wider Erwarten nicht der Fall wäre, dann dürfte bei eventuellen Beratungen über eine Verlängerung der Hilfe nach 1960 darauf abgestellt werden, ob das Unternehmen während der Jahre 1955 bis 1960 seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und auch, ob die baldige Aussicht auf Verselbständigung bestehe.

Die zweite Differenz ist entstanden durch die Streichung des Absatzes 2. Die nationalrätliche Kommission konnte sich hier einmal darum dem Ständerat anschliessen, weil die verlangten Massnahmen eine Selbstverständlichkeit sind, vor allem aber wegen der Worte „in eigener Verantwortung“. Es hätte nämlich die Gefahr bestanden, ihnen den Sinn zu geben, das Unternehmen könne in der Folge ganz unabhängig vom Bundesrat und selbständig entscheiden über die produktionstechnischen und kommerziellen Massnahmen. Der Bundesrat hätte dann selbst bei ihm widersinnig erscheinenden Massnahmen keine Möglichkeit, Einspruch zu erheben. Dies wollte auch unsere Kommission nicht.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Änderungen von Absatz 1 und 2 des Artikels 4, wie sie der Ständerat vorgenommen hat, zuzustimmen.

Im Anschluss an die Ausführungen möchte ich dem Rat auch noch Kenntnis geben von einer Umstellung in der Reihenfolge der Artikel, wie sie unsere Kommission im Einverständnis mit dem Ständerat beschlossen hat. Die Artikel folgen sich nun in logischer Reihenfolge nach drei Gesichtspunkten: 1. Grundsätze, 2. Pflichten der Hovag, 3. Aufgaben des Bundes.

In Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint der Artikel 9 als Artikel 4, der Artikel 4 als Artikel 5, der Artikel 5 als Artikel 8 und der Artikel 8 als Artikel 9.

## **Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung**

### **Carburants indigènes. Maintien de la production**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6892
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1955
Date	
Data	
Seite	371-401
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 909

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Präsident:** Herr Jaeckle hat das Wort zur Abgabe einer Fraktionserklärung.

**Jaeckle:** Ich habe den Auftrag, Ihnen folgende Erklärung abzugeben:

Die Fraktion des Landesringes lehnt den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG aus folgenden Gründen ab:

1. Durch die Totalunterstützung von 28 Millionen Franken für fünf Jahre ist keinerlei Gewähr für eine definitive Sanierung der Emser Werke geboten, da alle Berechnungen der Geschäftsleitung und früheren Versprechungen nicht gehalten werden konnten.

2. Es soll zugunsten der bedrohten Arbeiterschaft Zeit gewonnen werden, damit Verhandlungen mit der schweizerischen Grossindustrie der Chemie über eine Zusammenarbeit mit den Emser Werken unter Mitwirkung des Bundes aufgenommen werden können.

3. In diesem Sinne sind wir bereit, einer Überbrückungslösung auf Grund von Artikel 89bis der Bundesverfassung zuzustimmen.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusses 93 Stimmen  
Dagegen 17 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

**Nachmittagssitzung vom 29. September 1955**  
**Séance du 29 septembre 1955, après-midi**

Vorsitz – Présidence: Herr Häberlin

**6892. Einheimische Treibstoffherzeugung.**  
**Aufrechterhaltung**  
**Carburants indigènes. Maintien de la**  
**production**

Siehe Seite 371 hiervor – Voir page 371 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1955  
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1955

*Differenzen – Divergences*

*Art. 4*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Präsident:** Differenzen mit dem Ständerat bestehen nur bei Artikel 4.

**Broger, Berichterstatter:** Nachdem der Ständerat heute morgen den Abänderungen des Nationalrates mit Ausnahme derjenigen in Artikel 4 der Vor-

lage zugestimmt hat, bestehen nur noch zwei Differenzen.

Die erste Differenz bezieht sich auf Absatz 1 des Artikels 4, wo der Ständerat die schon in der bundesrätlichen Vorlage vorhandenen Worte „bis Ende 1960“, die der Nationalrat ausgemerzt hat, belassen hat. Der Nationalrat hat gestern an Stelle der Worte „bis Ende 1960“ die Worte „während der Jahre der Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses“ gesetzt und wollte damit festlegen, dass man vom Unternehmen die sofortige Aufnahme der Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, um das Unternehmen wirtschaftlich selbsttragend zu gestalten, erwarte und verlange, ferner, dass die Anstrengungen während der ganzen Dauer der Hilfe zu erfolgen hätten. Man wollte nicht die Meinung aufkommen lassen, dass es genüge, wenn das Unternehmen vielleicht erst in ein oder zwei Jahren oder gar erst gegen Ende der gesetzlichen Frist beginne, die verlangten Vorkehrungen zu treffen. Der Ständerat ist nun diesen Intentionen gefolgt, gab sich aber damit nicht zufrieden und belass die Worte „bis Ende 1960“, welche der Nationalrat ausgemerzt hatte. Er wollte damit noch einen weiteren Gedanken in Absatz 1 legen, nämlich die Forderung, dass das Ziel, bis Ende 1960 wirtschaftlich selbsttragend zu werden, erreicht werden müsse.

Die nationalrätliche Kommission hat sich heute morgen mit dem Ständerat solidarisch erklärt. Man hofft, dass die Erreichung dieses Zieles möglich sein wird bis Ende 1960. Wenn dies wider Erwarten nicht der Fall wäre, dann dürfte bei eventuellen Beratungen über eine Verlängerung der Hilfe nach 1960 darauf abgestellt werden, ob das Unternehmen während der Jahre 1955 bis 1960 seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und auch, ob die baldige Aussicht auf Verselbständigung bestehe.

Die zweite Differenz ist entstanden durch die Streichung des Absatzes 2. Die nationalrätliche Kommission konnte sich hier einmal darum dem Ständerat anschliessen, weil die verlangten Massnahmen eine Selbstverständlichkeit sind, vor allem aber wegen der Worte „in eigener Verantwortung“. Es hätte nämlich die Gefahr bestanden, ihnen den Sinn zu geben, das Unternehmen könne in der Folge ganz unabhängig vom Bundesrat und selbständig entscheiden über die produktionstechnischen und kommerziellen Massnahmen. Der Bundesrat hätte dann selbst bei ihm widersinnig erscheinenden Massnahmen keine Möglichkeit, Einspruch zu erheben. Dies wollte auch unsere Kommission nicht.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Änderungen von Absatz 1 und 2 des Artikels 4, wie sie der Ständerat vorgenommen hat, zuzustimmen.

Im Anschluss an die Ausführungen möchte ich dem Rat auch noch Kenntnis geben von einer Umstellung in der Reihenfolge der Artikel, wie sie unsere Kommission im Einverständnis mit dem Ständerat beschlossen hat. Die Artikel folgen sich nun in logischer Reihenfolge nach drei Gesichtspunkten: 1. Grundsätze, 2. Pflichten der Hovag, 3. Aufgaben des Bundes.

In Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint der Artikel 9 als Artikel 4, der Artikel 4 als Artikel 5, der Artikel 5 als Artikel 8 und der Artikel 8 als Artikel 9.

M. **Glasson**, rapporteur: Le Conseil des Etats s'est réuni ce matin et, reprenant la discussion du projet concernant cet objet, a adhéré à toutes les décisions du Conseil national, à deux exceptions près qui concernent l'article 4.

A l'article 4, premier alinéa, nous avons décidé hier de marquer, par le membre de phrase «durant la période de validité du présent arrêté», la volonté de ce Conseil d'exiger de la Société anonyme pour la saccharification du bois à Ems qu'elle prenne immédiatement et durant toute la validité de l'arrêté des mesures pour devenir économiquement indépendante. Nous avons en cela modifié le texte proposé par le Conseil fédéral qui ne contenait pas les termes «durant la période de validité» mais qui, en revanche, disait que la société devait prendre toutes les mesures pour devenir économiquement indépendante d'ici à fin 1960. Or, le Conseil des Etats, ce matin, a approuvé le membre de phrase que nous avons inséré dans l'alinéa premier, c'est-à-dire «durant la période de validité du présent arrêté» mais a maintenu «d'ici à fin 1960». Autrement dit, le texte serait le suivant: «La Société anonyme pour la saccharification du bois devra s'engager à prendre, durant la période de validité du présent arrêté, toutes les mesures pour devenir économiquement indépendante d'ici à fin 1960.»

Votre commission s'est réunie ce matin et, après une discussion que je puis dire approfondie, elle a décidé par 12 voix contre 5 de vous proposer d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Votre commission l'a fait dans l'idée que les mots «d'ici à fin 1960» donnaient une indication du but à poursuivre et à atteindre par la Société pour la saccharification du bois. Si, contre toute attente, cette société n'arrivait pas à transformer sa production et à devenir indépendante d'ici à 1960, il appartiendra au Parlement et au peuple de prendre les dispositions qui s'imposeraient.

La deuxième divergence concerne l'alinéa 2 de cet article 4. Le Conseil des Etats a décidé ce matin de le biffer. Votre commission a examiné également cette question et, à l'unanimité, a décidé de se rallier à la décision du Conseil des Etats.

Si votre commission est arrivée à cette décision, cela n'est pas du tout parce qu'elle estime que cet alinéa est superflu. Au contraire, elle est d'avis que, conformément à l'alinéa premier de cet article 4, il appartiendra à la société de prendre constamment les mesures concernant la technique de la production et les mesures commerciales appropriées comme le dit l'alinéa 2. Si votre commission a estimé qu'il était préférable de faire abstraction de cet alinéa, c'est uniquement à cause des termes «sous sa propre responsabilité». Elle pense que ces termes pourraient donner lieu à des malentendus. La société pourrait éventuellement l'interpréter comme une liberté d'action totale. Il est bien clair qu'il lui appartient de chercher les voies et moyens propres à obtenir la transformation de la fabrication de l'usine d'Ems mais il va sans dire aussi que la Confédération peut, en tout temps, intervenir dans ses recherches et, par conséquent, il ne faudrait pas que les termes «sous sa propre responsabilité» puissent aboutir à un malentendu. C'est la raison pour laquelle la commission vous propose à l'unanimité de biffer l'ali-

néa 2 de cet article 4. Ainsi disparaîtraient ces divergences avec le Conseil des Etats.

Il reste une question de systématique à mettre au point. Votre commission vous propose de disposer les articles de l'arrêté de la façon suivante: Les trois premiers articles resteraient tels qu'ils sont. Mais nous mettrions l'article 9 à la place de l'article 4 actuel, de sorte que nous aurions dans les quatre premiers articles les principes. L'article 4 deviendrait l'article 5, les articles 6 et 7 resteraient à leur place. Nous aurions ainsi un chapitre, si l'on peut l'appeler ainsi, qui traiterait des devoirs de la société. Enfin, l'article 5 deviendrait l'article 8 et l'article 8 deviendrait l'article 9, les articles 10 et 11 restant les mêmes. Nous aurions ainsi, à la fin de l'arrêté, l'indication des obligations de la Confédération et les articles concernant l'exécution de l'arrêté lui-même. De ce fait, un ordre plus logique que celui que nous avons au départ serait établi. C'est la raison pour laquelle la commission vous propose, à l'intention de la commission de rédaction, de changer dans le sens que je viens d'indiquer la systématique du projet.

**Bundesrat Streuli:** Der Bundesrat kann sich mit dieser Formulierung einverstanden erklären. Im Hinblick auf die Diskussionen in Ihrer Kommission von heute morgen möchte ich dazu noch folgendes erklären:

Absatz 1 dieses Artikels ist eine Zielsetzung. Grundsätzlich ist es ein Auftrag an den Bundesrat. „Die Holzverzuckerungs-AG ist zu verpflichten“; sie ist vom Bundesrat zu verpflichten, und es kommt in dieser Formulierung der starke Wille des Parlamentes zum Ausdruck, dass alles unternommen werde, um dieses Ziel zu erreichen. Sollte das erstrebte Ziel wider alles Erwarten doch nicht voll erreicht werden können, so liegt es nach Ablauf von fünf Jahren einzig beim Parlament und beim Volke, die dazumalige Lage zu beurteilen, und Volk und Parlament sind in ihren Entscheidungen in jenem Zeitpunkt ohne jede Verpflichtung des Bundes vollständig frei.

Nun gestatten Sie mir, Ihnen bei dieser Gelegenheit noch Kenntnis zu geben von einem Brief, den ich vor 15 Minuten von den Herren Gebrüder Oswald erhalten habe. Dieser Brief nimmt Bezug auf eine Besprechung, die ich gestern Abend mit den beiden Herren hatte. Es wird darin unter anderem folgendes ausgeführt:

„Da den Stammaktien keine andere Funktion zukommt als die des Schutzes der Unternehmung und die Erfüllung der gegenüber dem Wald übernommenen Verpflichtungen, wurden sie nie zu Mehrheitsbeschlüssen oder -wahlen verwendet; sie blieben bis zum heutigen Tage ohne Dividende, obwohl der grundlegende Bundesvertrag allen Aktien einen Ertrag zusicherte.“

Da sich die mit der Schaffung der Stammaktien B verfolgte Zielsetzung auch auf andere Weise als durch deren Beibehaltung wenigstens teilweise erreichen lässt, nämlich durch die Umwandlung der bisherigen Vorzugsaktien in Namensaktien mit Übertragungsgenehmigung, so erklären wir uns bereit, unsere Stammaktien B aufheben und in Namensaktien zu nominal 500 Franken zusammenlegen zu lassen.

Dies wird geschehen, sobald die Vorzugsaktionäre ihr Einverständnis zur vorerwähnten Umwandlung erteilt und der auf dem Bundesbeschluss beruhende Vertrag zwischen dem Bund und der Holzverzuckerungs-AG abgeschlossen ist.

Gleichzeitig werden wir die Zusammenlegung der Stammaktien A à 25 Franken in Namensaktien zu nominal 500 Franken der Generalversammlung beantragen, müssen aber darauf hinweisen, dass sie bei rund hundert verschiedenen Eigentümern liegen und auch deren Zustimmung erforderlich sein dürfte.“

Unterschrieben ist dieser Brief von den alleinigen Eigentümern der Stammaktien B, nämlich von Dr. Werner Oswald für sich persönlich, von Dr. Rudolf Oswald für sich persönlich und Dr. Rudolf Oswald als Präsident der Patvag AG für Chemie und Elektrizität.

*Angenommen – Adopté*

• *An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

## **6944. Internationale Organisationen. Rechtliches Statut in der Schweiz Organisations internationales. Statut juridique en Suisse**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Juli 1955  
(BBI II, 377)

Message et projet d'arrêté du 28 juillet 1955  
(FF II, 389)

Beschluss des Ständerates vom 27. September 1955  
Décision du Conseil des Etats du 27 septembre 1955

### **Antrag der Kommission**

Eintreten

### **Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

### *Berichterstattung – Rapports généraux*

**Dietschi-Solothurn, Berichterstatter:** Die Schweiz kennt grundsätzlich keine rechtlichen Privilegien. In Artikel 4 BV sind alle Vorrechte der Geburt, des Ortes und des Standes abgeschafft. Dennoch, das Leben ist vielseitiger als Verfassungsprinzipien. Verschiedene Lebenskreise greifen ineinander über, auch in unserem demokratische Land, nämlich der internationale Rechtsbereich in den nationalen Rechtsbereich hinein. Das Land des Roten Kreuzes, der Staat der Neutralität, das Herz Europas, die gastfreundliche Schweiz ist zum Sitz zahlreicher internationaler Organisationen geworden, trotz ihres Fernbleibens von der Uno. Wenn es schon alte Gepflogenheit des Völkerrechtes ist, dass die Diplomaten als exterritorial gelten, also dem Recht des akkreditierten Staats nicht unterstellt sind, ist es nur natürlich, dass diese Gepflogenheit auch für die Vertreter des Überstaates, der Vereinigten Nationen, gefordert wurde. Es bestehen hiefür ausdrückliche Beschlüsse der Uno-Generalversammlung von 1946 betreffend Vorrechte und Immunitäten und für die Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen solche von 1947. Es versteht sich von selbst, dass

die Schweiz diese Beschlüsse respektieren musste, als die Uno Genf 1946 zum europäischen Sitz erkor. Gleich zu behandeln war auch das Internationale Arbeitsamt, das nach Auflösung des Völkerbundes selbständig geworden war. Dann zog die Uno weitere Organisationen nach sich, die Weltgesundheitsorganisation und die Flüchtlingsorganisation, die allerdings inzwischen aufgelöst worden ist. Auch der Weltpostverein und der Weltnachrichtenverein wurden zu Spezialorganisationen der Uno und kamen nach Genf. Es schien gerechtfertigt, die gleichen Rechte auch auf diese Organisationen auszudehnen. Das gleiche ist der Fall für die meteorologische Weltorganisation, die sich 1951 in Genf als Spezialorganisation niederliess. Ihr folgte die andere, noch viel wichtigere physikalische Organisation internationaler Zusammenarbeit, die Forschungsstätten für kernphysikalische Forschung. Sodann konnte sich auch noch das Internationale Erziehungsamt von 1925, das unter der Leitung unseres Freundes Alfred Borel, Genf, steht, irgendwo der Unesco affiliieren, und schliesslich ist im letzten Jahr eine zwischenstaatliche Kommission für europäische Auswanderung in Genf angesiedelt worden. Sie sehen, Genf ist eine Residenz geworden, vor der selbst Bern erbleichen könnte.

Das rechtliche Statut, das mit allen diesen Organisationen nun vom Bundesrat vereinbart wurde, ist grundsätzlich gleicher Ordnung, nicht jedoch ist es gleich in der Form. Es wurden spezielle Abkommen mit jeder Organisation geschlossen, mit nicht ganz gleichen Texten. Trotzdem der Bundesrat eine vollständige Übereinstimmung aller Texte als wünschbar bezeichnen möchte, was aber eine Revision von neun Abkommen bedeuten würde, hält er doch auf Grund von mehr als achtjähriger Erfahrung die heutige Regelung für durchaus befriedigend. Er rühmt den Geist der Zusammenarbeit, er stellt fest, dass den Organisationen daran gelegen sei, jeden Missbrauch der zuerkannten Vorrechte zu bekämpfen. Er hält deshalb die Zeit für gekommen, diese Abkommen, die unter dem Zeichen der Dringlichkeit und teilweise sogar noch auf Grund von Kriegsvollmachten geschlossen wurden, der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterbreiten. Dies ist der Inhalt des ersten Bundesbeschlusses. Es sind neun Abkommen, die dort zu genehmigen wären.

Materiell können diese Abkommen kaum Anlass zu grossen Beratungen geben, so scheint es uns. Es ist altes internationales Gewohnheitsrecht, das einfach der modernen Entwicklung und dem Charakter der neuzeitlichen Organisationen angepasst wurde. Von der kleinen Schweiz aus kann dieses Recht nicht wesentlich bestimmt werden. Als Gastland sind wir schliesslich auch an die internationale Courtoisie gebunden. Es ist ein Stück positiver Neutralitätspolitik, das die Schweiz hier handhabt, ein Stück positiver Neutralitätsaufgabe, die sie hier erfüllt.

Eine einzige Frage könnte zu gewissen Schwierigkeiten Anlass geben, das ist die Steuerfrage, nicht für die Angehörigen der ausländischen Staaten, die von Bundessteuern nach Völkerrecht ohne Zweifel zu befreien sind, von den kantonalen Steuern aber je nach der Stellungnahme der Kantone befreit werden. Die Frage stellt sich für die

## **Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung**

### **Carburants indigènes. Maintien de la production**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6892
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1955
Date	
Data	
Seite	401-403
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 910

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**6942. Zufahrtslinien der Italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz. Abkommen**  
**Voies d'accès en Suisse des Chemins de fer italiens de l'Etat. Accord**

Siehe Seite 283 hiervor – Voir page 283 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1955  
 Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 126 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

**6832. Wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Bundesgesetz**  
**Conséquences économiques de conflits internationaux. Loi**

Siehe Seite 337 hievor – Voir page 337 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. September 1955  
 Décision du Conseil des Etats du 20 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 113 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

**6829. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge**  
**Aide supplémentaire à la vieillesse et aux survivants**

Siehe Seite 305 hiervor — Voir page 305 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. September 1955  
 Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 141 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

**6892. Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung**  
**Carburants indigènes. Maintien de la production**

Siehe Seite 401 hiervor – Voir page 401 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. September 1955  
 Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 118 Stimmen  
 Dagegen 13 Stimmen

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

**5410. Interpellation Dietschi-Solothurn. Spölwerk**  
**Usine du Spöl**

*Wortlaut der Interpellation – Texte de l'interpellation*

Im Ständerat hat der Sprecher des Bundesrates anlässlich der Beantwortung der Interpellation Altwegg auf Erhaltung des Nationalparkes erklärt, es stehe einwandfrei fest, dass die Klausel, mit der der Bund der Gemeinde Zernez das Recht einräumte, den Spöl im Parkgebiet zu stauen, für das jetzt hängige Projekt nicht in Anspruch genommen werden könne. Das heutige Projekt verstösst also gegen den Bundesbeschluss vom 3. April 1914 auf Erhaltung des Nationalparkes.

Kurz nach Neujahr gab der Bundesrat bekannt, dass er sich weigere, mit den Konzessionsbewerbern des Spölwerkes zu verhandeln, da ein verhandlungsfähiges Konsortium nicht vorhanden sei. Trotzdem damit das Gesuch als gegenstandslos zu betrachten wäre, hat der Bundesrat inzwischen beschlossen, mit Italien Verhandlungen über die Erstellung des Spölwerkes aufzunehmen. Die Richtlinien für die schweizerische Delegation wurden bereits festgelegt und die Delegation selber wurde bestimmt.

1. Ist der Bundesrat bereit, bei den Verhandlungen dafür zu sorgen, dass in keiner Weise ein Präjudiz geschaffen wird, das es ihm verunmöglicht, den Bundesbeschluss vom 3. April 1914 zu respektieren?
2. Ist er bereit, die verfassungsmässigen Rechte der Bundesversammlung und des Volkes, in deren ausschliessliche Kompetenz die Abänderung von Bundesbeschlüssen fällt (Art. 85 und 89 BV), in vollem Masse zu achten?

En répondant, devant le Conseil des Etats, à l'interpellation Altwegg pour la protection du parc national, le représentant du Conseil fédéral a déclaré qu'il était bien établi que pour le projet en suspens, on ne saurait faire usage de la clause par laquelle la Confédération a accordé à la commune de Zernez le droit de construire un barrage du Spöl dans le parc

## **Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung**

### **Carburants indigènes. Maintien de la production**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6892
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1955
Date	
Data	
Seite	419-419
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 918

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Herr Kollege Schmuki hat in seinem ausführlichen Referat gesagt, ich hätte in der Kommission erklärt, der Bundesrat wäre schon bereits ermächtigt, Abänderungen bestehender Vorschriften, auch gesetzlicher Natur, in eigener Kompetenz zu verfügen. Ich glaube kaum, dass ich so etwas gesagt habe; denn der Bundesrat hat die Kompetenzen, die ihm vom Gesetz erteilt werden, aber nicht die Kompetenz, Gesetze zu ändern. Es ist dies der Grund, weshalb ich in der Kommission einige Bedenken geäußert habe und auch hier im Rate einige Bedenken äussern möchte.

Was bezweckt diese Abänderung, diese Ermächtigung des Bundesrates, für gewisse Abgaben Erleichterungen einzuführen? Diese Abgaben sind entweder im Gesetze oder in Verordnungen verankert. Die Abgaben, die im Gesetze verankert sind, sind in gewissen Artikeln verankert, und diese Artikel können nicht ohne weiteres vom Bundesrate auf die Seite geschoben werden im Moment, wo der Bundesrat etwas anderes verfügt. Wenn dagegen diese Abgaben in Verordnungen verankert sind, dann kann der Bundesrat ohne weiteres solche Verordnungen abändern, ohne die Sache vor das Parlament kommen zu lassen, weil er schon vom Gesetze selbst dazu ermächtigt ist.

Was bedeutet diese Ermächtigung oder welches sind die Gefahren, die mit einer solchen Ermächtigung vorkommen können? Wir sehen es gerade dann, wenn wir die Grundsätze, die im heutigen Gesetze gelten, mit dem neuen Grundsatz vergleichen, der jetzt von der Zollverwaltung vorgeschlagen wird. Im Artikel 14, Absatz 2, des Zollgesetzes ist von zollpflichtigen Warenmengen die Rede, bei denen der Zollbetrag weniger als 20 Rappen ausmacht. Nach Ziffer 2 dieses Artikels sind bestimmte Mengen zollpflichtiger Waren zollfrei. Was sieht die Botschaft auf Seite 5 vor? Es heisst dort: „Bei der Festsetzung dieser Wertgrenze sind aber die Interessen des einheimischen Gewerbes und des Detailhandels zu berücksichtigen.“ Das heisst, wir haben bis jetzt zollpflichtige Warenmengen, für die ein Zoll von 20 Rappen vorgesehen war, zollfrei erklärt. Nun wird aber nicht mehr eine Warenmenge, sondern der Wert einer Ware bis zu einer gewissen Grenze zollfrei erklärt. Ich glaube, das sind zwei verschiedene Grundsätze. Unser Zolltarif sieht Gewicht und Menge der Ware vor, und jetzt spricht man schon vom Wert. Deshalb glaube ich, dass es besser gewesen wäre, wenn man die verschiedenen Artikel des Gesetzes geändert hätte. Es stimmt, dass die Zollverwaltung behauptet, wir hätten auch andere Gesetze abändern müssen, und zwar die Gesetze betreffend die Warenumsatzsteuer und die Luxussteuer. Und man spricht da von der Kompliziertheit einer derartigen Revision im Vergleich zur Einfachheit einer Zusammenfassung im Zollgesetzartikel. Aber solche Zusammenfassungen können den Gesetzen gegenüber auch sehr gefährlich werden.

Ich stelle keinen Antrag auf Nichteintreten. Ich stelle auch keinen Antrag auf Rückweisung; aber ich wollte mein Votum in der Kommission hier klarstellen.

**Präsident:** Der Herr Referent beantragt Ihnen, dem Bundesgesetz in globo zuzustimmen mit der redaktionellen Änderung, die vom Nationalrat in

Artikel 48, Absatz 3, beschlossen worden ist. Es wird dort das Wort „zuzugestehen“ ersetzt durch den Ausdruck „zu gewähren“.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*Le Conseil passe sans opposition a la discussion des articles*

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles*

*Titel und Ingress, Abschnitt I und II*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Titre et préambule, chapitres I et II*

#### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen – Adoptés*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Gesetzentwurfes 30 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

### **6892. Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung Carburants indigènes. Maintien de la production**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. Juli 1955  
(BBl II, 237)  
Message et projet d'arrêté du 15 juillet 1955 (FF II, 245)

#### **Antrag der Kommission**

Eintreten.

#### **Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

*Berichterstattung – Rapport général*

**Vaterlaus,** Berichterstatter: Um den heute zur Behandlung stehenden Bundesbeschluss über die Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs AG zu beurteilen, scheint mir eine kurze Zusammenfassung der Entstehungsgeschichte und der Entwicklung der Holzverzuckerungs AG notwendig zu sein. Wie Sie der ausführlichen Botschaft des Bundesrates haben entnehmen können, wurde auch in der Schweiz vor dem letzten Kriege die Herstellung eines Ersatztreibstoffes durch chemische Gewinnung von Holzzucker und dessen Umwandlung in Sprit geprüft und versucht. Der Versuch, Alkohol dem Benzin beizumischen, löste 1935 scharfe Kämpfe aus. Die Initianten verzichteten darum auf die Errichtung eines eigentlichen Treibstoffwerkes. Trotzdem wurde im Winter 1935/36 an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden das Begehren gestellt, ein

Projekt für die Herstellung einer kleineren Anlage zur Erzeugung von jährlich 20 000 Hektoliter Feinsprit zu fördern. Da ein solches Werk volkswirtschaftlich für den Kanton Graubünden von grosser Bedeutung war, ersuchte der Kleine Rat am 8. September 1937 das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement um die Erteilung einer Konzession und um Abnahme des anfallenden Sprits bis zu 20 000 Hektoliter jährlich durch die Alkoholverwaltung, und zwar zu den Gestehungskosten. Am 23. August 1940 beschloss der Bundesrat, diesem Gesuche zu entsprechen. Die Holzverzuckerungs AG, die wir von nun an Hovag AG nennen, erhielt dadurch die Konzession zur Erzeugung von 20 000 Hektoliter Sprit. Der Bund verpflichtete sich für dessen Übernahme zu den Gestehungskosten, höchstens jedoch zu einem Preis von 60 Franken je Hektoliter. Der damalige Unterschied zwischen Einstandspreis und dem Übernahmepreis betrug für die genannte Menge 100 000 Franken. Dieser war durch die Bundeskasse zu tragen.

Während der Verhandlungen über die Konzessionsbedingungen wurde von der Schweizerischen Zentralstelle für Erhebungen und Studien zur Förderung und Rationalisierung des Strassenverkehrs mit grossem Nachdruck vermehrte Herstellung von Treibstoff verlangt. Sie forderte im Februar 1941 die unverzügliche Herstellung von 30 000 Tonnen Paraldehyd und den Bau einer Holzverzuckerungsfabrik, die jährlich eine Menge von 10 000 Tonnen Alkohol- und Ketongemisch zu motorischen Zwecken abzugeben imstande war. Bei wiederkehrenden normalen Verhältnissen sollte diese Fabrik weitgehend abgebaut werden. Diese Zentralstelle stellte das Begehren, die Überpreise nicht den Benzinconsumenten allein zu belasten, sondern diese teilweise durch allgemeine Bundesmittel zu finanzieren. Diese Initianten, unterstützt vom Kanton Graubünden, forderten eine Jahresproduktion von 10 000 Tonnen Treibstoff und 1600 Tonnen Feinsprit. Der Bundesrat stimmte diesem neuen Projekt am 24. März 1941 zu. An die Ausführung des Werkes leistete das Eidgenössische Militärdepartement einen Arbeitsbeschaffungsbeitrag von 2,4 Millionen Franken, der Kanton Graubünden einen solchen von 1,2 Millionen Franken. Der Vertrag des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über das neue Werk kam am 21. Juni 1941 zum Abschluss. In demselben wurde unter anderem festgelegt: Lieferpflicht der Hovag und Abnahmepflicht des Bundes für eine Menge von 98 200 Tonnen Treibstoff bis 31. Dezember 1955. Der Bund sichert Bezahlung der Gestehungskosten für den Treibstoff zu. Verpflichtung der Hovag, durch Versuche den Betrieb auf andere wirtschaftlich interessante Produkte umzustellen, um damit die gewährte Abnahmegarantie möglichst überflüssig zu machen. Die folgende Schlussbestimmung des Vertrages ist Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen zwischen Bund einerseits und Kanton Graubünden und Hovag andererseits geworden: „Wie das damals geplante Werk, wird aber auch das auf Grund dieser vertraglichen Abmachungen entstehende Werk geschaffen in der Absicht, dem Kanton Graubünden den Wirtschaftsausgleich in sich selbst und mit der übrigen Schweiz zu erleichtern und die Waldwirtschaft auch in Friedenszeiten zu stützen. Die Par-

teien werden deshalb rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages prüfen, ob andere als kriegswirtschaftliche Überlegungen, wie sie dem ursprünglichen Projekt zugrunde gelegen haben, in dieser oder einer andern Form Veranlassung geben, dass die den Kanton Graubünden beschäftigenden Probleme durch das Werk gelöst werden können.“

Die Verpflichtung des Bundes, der Hovag bis 31. Dezember 1946 jährlich 2000 Tonnen Futterhefe abzunehmen, die Verteuerung des Baues – die Anlagekosten waren von 15,6 Millionen auf 19 Millionen Franken angestiegen – erforderten eine Neuordnung des Vertragsverhältnisses. Es geschah dies in einem weiteren Vertrag vom 7. Juni 1943. Mit diesem Vertrag wurde vom Bunde eine besondere Kommission zur Überwachung der Durchführung der vertraglichen Bestimmungen eingesetzt. Die Benzineinfuhr sank von 200 000 Tonnen im Jahre 1938 auf 11 360 Tonnen im Jahre 1945. Die Hovag lieferte in den Kriegsjahren 1943–1945 etwa 20 Tonnen Misch- und Spezialtreibstoff ab. Der für die Alkoholverwaltung eingeführte Sprit sank von 70 000 Hektoliter im Jahre 1939 bis auf 2000 Hektoliter im Jahre 1943, um 1944 ganz auszusetzen. So wurde die Hovag während des Krieges durch jährliche Lieferungen von etwa 25 000 Hektoliter Sprit eine der Hauptversorgungsquellen der Alkoholverwaltung. Es muss also festgestellt werden, dass die Hovag während des Krieges einen bedeutenden Beitrag zur Sicherstellung des Landes mit Treibstoff, Hefe und Sprit geleistet hat. Die darum berechnete Hilfe des Bundes an die Hovag stützte sich auf Vollmachtenrecht. Es war ganz natürlich, dass in der Nachkriegszeit, da Benzin wieder beliebig eingeführt werden konnte, und zudem zu Preisen, die wesentlich unter den Gestehungskosten der Ersatztreibstoffe der Hovag lagen, bei der Abwicklung der Verpflichtungen des Bundes erhebliche Schwierigkeiten sich zeigten. Der Bund hatte für den von ihm abzunehmenden Treibstoff keine genügende Verwendung. Armee und Post konnten die inländische Treibstoffproduktion nicht allein verbrauchen. So wurde eine Beimischung zum eingeführten Benzin notwendig, was eine Erhöhung des Benzinpreises bedingte. Im Jahre 1949 wurde deshalb eine neue Vereinbarung abgeschlossen, mit dem Ziele einer Abkürzung der Dauer der Treibstofflieferungen und Festsetzung von Fixpreisen mit degressiver Wirkung (Verminderung von 1385 Franken bis auf 1000 Franken je Tonne). Tatsächlich waren durch Vorlieferungen, die vertraglich möglich waren, die Liefermengen der Hovag bereits Ende 1953 erfüllt. Der Vertrag mit der Hovag bleibt aber bis Ende 1955 in Kraft. Dieser Umstand führte zur Übergangsordnung 1954/55. Diese wurde notwendig, nachdem durch eine durchgeführte Expertise festgestellt worden war, dass ein Verzicht auf die Herstellung von Treibstoff und Sprit ab 1954 einen Zusammenbruch des Werkes zur Folge hätte. Beim Abschluss des Vertrages bestand beim Bunde die Auffassung, dass die vorgesehenen Bundesleistungen der Hovag den Ausbau einer wirtschaftlich selbsttragenden Produktion ermöglichen sollten. Trotz Rationalisierung des Betriebes und der Aufnahme der Produktion von Formaldehyd und Reinmethanol, von Ammoniak, Harnstoff und Caprolactam, das letztere ist der Ausgangsstoff für die Herstellung

von Grilon, gelang es nicht, das Werk selbsttragend zu machen. Die bereits erwähnte Expertise kam zum Schluss, dass vom betriebswissenschaftlichen Standpunkt aus eine Produktion von 10 000 Tonnen Treibstoff und 1600 Tonnen Sprit als Minimum zu betrachten sei. So beschloss der Bundesrat anfangs 1954, der Hovag in den Jahren 1954 und 1955 die genannten Mengen Treibstoff und Sprit zu den Gesteungskosten abzunehmen. In dieser Übergangsordnung wurden auch Art und Umfang der Kontrolle durch den Bund festgelegt. In die betriebswirtschaftliche Expertise soll auch die Fibron AG, die Grilon herstellt, mit einbezogen sein.

Diese Übergangsordnung sollte also erlauben, die Treibstoffanlagen vorläufig zu erhalten und Zeit zu gewinnen, um die Verwertung des Inlandtreibstoffes auf freiwilliger Grundlage, ohne zwangsweise Beimischung zum Importbenzin, und die Möglichkeiten der Verwendung oder Umstellung der Anlagen zur Erzeugung von wirtschaftlich interessanten Produkten zu prüfen.

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement setzte eine Kontrollkommission ein, die laufend die Gesteungskosten der abzunehmenden Erzeugnisse prüft, Projekte für die Aufnahme neuer Produktionen begutachtet, über unzulässige Konkurrenzierung anderer Unternehmungen wacht und laufend die rechtlichen und finanziellen Beziehungen der Hovag zu den ihr nahestehenden Unternehmungen kontrolliert. Diese Kontrollkommission hat in den Jahren 1954/55 unter anderem festgestellt, dass keine Kostenverschiebungen zugunsten der Fibron AG oder anderer Tochtergesellschaften vorgenommen wurden, so dass also die Hilfe des Bundes nicht zu einer unzulässigen Verbilligung anderer auf dem freien Markt abgesetzten Produkte missbraucht wurde.

Die mit der Hovag abgeschlossenen Verträge sind auf Ende dieses Jahres befristet. Bestehen aus diesen Verträgen für den Bund Verpflichtungen über das Jahr 1955 hinaus? Wie Ihnen bekannt ist, bestehen leider zwischen dem Bund einerseits, der Hovag und dem Kanton Graubünden andererseits seit Jahren Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Tragweite der Grundverträge. Während Hovag und Kanton Graubünden aus diesen Verträgen einen Anspruch auf Erhaltung des Unternehmens mit Bundeshilfe nach 1955 ableiten, haben sich die Bundesbehörden von jeher auf den Standpunkt gestellt, sie hätten nach dem 31. Dezember 1955 keinerlei Verpflichtungen mehr gegenüber der Hovag. Beide Auffassungen sind durch juristische Gutachten begründet worden. Wir stehen wieder einmal vor der Tatsache, dass prominente Juristen gegensätzliche Standpunkte vertreten und sich in dieser Rechtsfrage nicht einigen können. Ihrer Kommission sind beide Gutachten zur Kenntnis gebracht worden. Aus der darüber gepflogenen Aussprache resultierte einstimmige Zustimmung zum Standpunkt des Bundesrates, wie er ausführlich in den Schlussfolgerungen der Herren Experten Huber, Imboden und Merz auf Seiten 13/14 der Botschaft zum Ausdruck kommt, d. h. also, dass nach dem 31. Dezember 1955 für den Bund infolge der festen Vertragsdauer keinerlei rechtliche Verpflichtungen mehr bestehen können, die Hovag zu unterstützen,

selbst wenn sie ohne solche Hilfe in ihrer Existenz gefährdet sein sollte.

Es scheint uns wichtig festzustellen, dass der grundsätzliche Unterschied zwischen der Auffassung der Herren Kägi/Zwahlen/Züblin und jener der Herren Huber/Imboden/Merz darin besteht, dass die Gutachter des Kantons Graubünden das Bestehen eines öffentlichen Interesses einer Rechtspflicht gleichgesetzt haben. Die Herren Huber/Imboden/Merz haben diesem Umstand jedoch nur politische Bedeutung beigemessen. Eine Rechtspflicht müsste nach Auffassung Ihrer Kommission auch abgelehnt werden, wenn man an die Konsequenzen denkt, welche sie für den Bund haben würde. Würde die Verpflichtung des Bundes bejaht, dann wäre der Bundesrat allein zuständig, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Aufwendungen dazu wären dann lediglich ins Budget einzusetzen, ohne dass die Bundesversammlung etwas dazu zu sagen hätte.

Nachdem die Rechtspflicht des Bundes abgelehnt wird, erhebt sich nun aber sofort die Frage, ob nicht aus politischen und wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung der Unterstützung in irgendeiner Form durch den Bund nach dem 31. Dezember 1955 ratsam und geboten sein wird.

In der Tat bestehen verschiedene Gründe, die die Fortführung einer Hilfe an die Hovag rechtfertigen können. Der wichtigste Grund besteht in der Tatsache, dass mit der weiteren Hilfe an die Hovag auch eine wesentliche Hilfe an einen wirtschaftlich notleidenden Landesteil geleistet würde. Der Kanton Graubünden gehört zu den finanzschwächsten Kantonen der Schweiz. Anlässlich des Besuches unserer Kommission in den Emser Werken ist uns vom Vertreter des Kleinen Rates des Kantons Graubünden sehr anschaulich und mit eindringlichen Worten die volkswirtschaftliche Bedeutung des Emser Werkes für den Kanton Graubünden geschildert worden. Die etwa 1400 Arbeiter des Werkes, die dort eine ganzjährige Beschäftigung haben, kommen aus 70 Gemeinden, und durch deren Verdienst können etwa 4000–5000 Personen ernährt werden. Die Aufrechterhaltung der Emser Werke stellt darum eine der Möglichkeiten dar, dem industriearmen Kanton Graubünden eine Hilfe durch den Bund angedeihen zu lassen.

Ein weiterer Grund besteht in der Unterstützung der bündnerischen sowie der gesamtschweizerischen Waldwirtschaft. Bekanntlich zeigte sich in den Nachkriegsjahren ein stets steigender Bedarf an Bauholz sowie an Holz für die Zellulose- und Papierfabrikation. Dadurch ist die Nachfrage nach Nutzholz, vor allem Nadelnutzholz, gross, diejenige von Brenn- und Abfallholz aber wesentlich geringer. Der Verbrauch an Brennholz geht aus bekannten Gründen jährlich zurück. Deshalb wäre die chemische Verwertung der geringsten Holzsorten sehr zu begrüssen, vorausgesetzt, dass sie wirtschaftlich lohnend gestaltet werden könnte. Leider hat sich bisher die Verarbeitung zu Sprit als höchst unwirtschaftlich erwiesen. Sicher ist die chemische Verwertung des Holzes nach verschiedenen Richtungen noch entwicklungsfähig. So hoffen die Chemiker und die Geschäftsleitung der Hovag, dass innerhalb von fünf Jahren ein Teil der heutigen Spritproduktion auf wirtschaftlich selbsttragende Produkte umgestellt werden kann. Der Brennholzüberschuss des

Kantons Graubünden beträgt jährlich etwa 30 000 Ster; dieser wird von Ems übernommen. Dazu bezieht die Hovag etwa 100 000 Ster aus 600 Sägereien der ganzen Schweiz und einen Rest von etwa 30 000 bis 40 000 Ster aus dem Ausland.

Bei der Entscheidung über die Fortführung der Hilfe an die Hovag muss auch die kriegswirtschaftliche Bedeutung des Emser Werkes untersucht werden. Dabei wollen wir uns daran erinnern, dass in den Kriegszeiten das Werk in Ems nicht als Spritfabrik, sondern als Treibstoffwerk gebaut worden ist. Der in der Schweiz verfügbare Tankraum ist von 148 000 Tonnen im Jahre 1941 bis heute auf gegen 1 Million Tonnen angestiegen. Der Jahresverbrauch an flüssigen Treib- und Brennstoffen belief sich 1954 auf etwa 1,7 Millionen Tonnen. Ein weiterer Ausbau des Tankraumes ist also noch notwendig und ist zurzeit in Prüfung. Bis zu seiner Vollendung ist die Versorgung unseres Landes mit flüssigen Treib- und Brennstoffen für den Fall kriegerischer Verwicklungen noch ungenügend. Aus diesem Grunde kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Treibstoffanlagen der Hovag bis zur Vollendung des weiteren Ausbaues der Tankanlagen noch eine gewisse kriegswirtschaftliche Bedeutung hat. Dies dürfte noch vier bis fünf Jahre der Fall sein, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die jährliche Produktionskapazität der Hovag mit 18 000 Tonnen nicht mehr so schwer ins Gewicht fällt, wie zur Zeit des letzten Krieges.

Die Frage, ob die Emser Werke ohne Bundeshilfe Ende 1955 lebensfähig sind, wurde von der Kontrollkommission verneint. Aus den Berichten dieser Kommission geht eindeutig und klar hervor, dass die Holzverzuckerungs-AG ohne Hilfe Dritter oder des Bundes nicht aufrechterhalten werden kann.

Auf Grund einer sorgfältigen, objektiven Prüfung all der Gründe, die eine Fortführung einer Hilfe an die Hovag rechtfertigen könnten, beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, es sei der Hovag eine zeitlich auf fünf Jahre beschränkte Hilfe weiterhin zu gewähren. Ihre Kommission hat sich dieser Auffassung des Bundesrates angeschlossen und einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

Wie soll nun geholfen werden?

Für eine weitere Hilfe muss eine Rechtsgrundlage vorhanden sein. Wie ich bereits ausgeführt habe, müssen wir davon ausgehen, dass nach Ablauf der Verträge keine Rechtspflicht des Bundes mehr besteht, der Hovag zu helfen. Für die Weiterführung der Hilfe sieht der Bundesrat die Rechtsgrundlage in den Wirtschaftsartikeln, und zwar in Artikel 31 bis, Absatz 3, Lit. c und e, der Bundesverfassung. Daraus ergibt sich die Form, welche Artikel 32 der Bundesverfassung vorschreibt, nämlich ein dem Referendum unterstellter Bundesbeschluss.

Artikel 31 bis, Absatz 3, lautet:

„Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- c) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;
- e) über vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten.“

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Vorschrift auch zu finanziellen Leistungen ermächtigt, weil im Absatz 3 im Gegensatz zu Absatz 2 nicht von „Massnahmen“, sondern von „Vorschriften“ die Rede ist. In den Wirtschaftsartikeln ist eine Rechtsgrundlage vorhanden, um sowohl einem wirtschaftlich bedrohten Landesteile zu helfen als auch vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten zu treffen. Wenn der Gesetzgeber sagt, der Bund sei zuständig, Vorschriften zu erlassen, so heisst das, dass er auch kompetent ist, finanzielle Mittel einzusetzen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Es gibt in der Bundesverfassung noch viele andere Bestimmungen, welche gleich lauten und trotzdem als Rechtsgrundlage für die finanziellen Leistungen des Bundes herangezogen werden.

Ihre Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die weitere Hilfe an die Hovag auf die genannten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung gestützt werden kann.

Das Ziel der Hilfe an die Hovag ist sich gleich geblieben. Es ist die Umwandlung der Gesellschaft in ein konkurrenzfähiges Unternehmen, das ohne Hilfe Dritter wirtschaftlich existieren kann. Die Umstellung war seit jeher das Ziel der Hovag. Wir müssen heute konstatieren und bedauern, dass dieses Ziel noch nicht hat erreicht werden können.

Die Kommission ist in ihrer grossen Mehrheit überzeugt, dass die Umstellung der Hovag innerhalb der nächsten fünf Jahre möglich sein sollte, auch wenn heute noch nicht alle Einzelfragen ganz abgeklärt sind.

Über die Entwicklung der Emser Werke möchte ich mich kurz fassen. Sie finden auf den Seiten 21–25 der Botschaft alle notwendigen Angaben. Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass für die Umstellung der Emser Werke viel getan worden ist. Diesen Eindruck erhielt auch Ihre Kommission bei der Begehung der Werke in Ems. Ich möchte nur erwähnen, dass die Hovag mit der Verwirklichung der Methanolumstellung, das heisst mit dem Verzicht auf die Methanolproduktion, einen bedeutenden Beitrag zur Lösung des Problems geleistet haben wird. Es bedingt dies eine entsprechende Steigerung der Ammoniakproduktion, und die sich daraus ergebenden neuen Produkte – Caprolactam, Harnstoff und Ammonsulfat – können nach Ansicht der Kontrollkommission bei Ausnützung der vollen Produktionskapazität und bei Andauern der bestehenden Preisbasis diesen Teil des Werkes selbsttragend gestalten. Dabei besteht die Möglichkeit, bei Bedarf die Anlagen wieder für die Methanolproduktion einzusetzen. Das Werk kann also bei Bedarf seine kriegswirtschaftliche Aufgabe wieder erfüllen, ohne dass in Friedenszeiten Inlandtreibstoff übernommen werden muss.

Die Hovag hat den Plan, die Spritfabrikation innerhalb von fünf Jahren auf Glycerin umzustellen. In dieser Zeit soll die Jahresproduktion von 5600 Tonnen Sprit auf 3600 Tonnen herabgesetzt und aus dem entsprechenden Holzzucker Glycerin hergestellt werden. In einer zweiten fünfjährigen Etappe sollen weitere 2000 Tonnen Sprit zu anderen Produkten verarbeitet werden, so dass nach diesem zehnjährigen Programm die Alkoholverwaltung jährlich noch 1600 Tonnen Sprit abzunehmen hätte. Darüber, ob das gesteckte Ziel auf diesem Wege erreicht werden

kann, gehen die Meinungen der Fachleute leider stark auseinander. Es werden ernste Zweifel geäußert, ob die Glycerinherstellung wirtschaftlich selbsttragend durchgeführt werden kann.

Die Hovag sollte an der Holzverspritzung nur festhalten, wenn es ihr gelingt, den Sprit zu Weltmarktpreisen herzustellen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Hovag keine Vorschriften gemacht werden sollen, wie sie zur wirtschaftlichen Selbständigkeit gelangen soll. Diese nicht leicht Aufgabe muss von den Fachleuten der Hovag gelöst werden. Der Bund möchte zur Erreichung dieses Zieles dem Unternehmen während einer gewissen Zeit bestimmte Mittel zur Verfügung stellen. Die Hilfe soll weiterhin durch die Abnahme von Sprit zu den Gestehungskosten geleistet werden. Der Bund wollte die Abnahmemenge dem Absatz durch die Alkoholverwaltung besser anpassen. Von dieser Überlegung aus hätte eine jährliche Menge von 3600 Tonnen bis höchstens 4400 Tonnen übernommen werden können. Die Hovag erklärte, dass sie auf eine Jahresproduktion von 5600 Tonnen angewiesen sei und dass mit der vom Bund vorgeschlagenen Menge keine Hilfe geleistet würde. Im Bundesbeschluss wird nun vorgeschlagen, dass in den Jahren 1956 bis 1960 bis zu 26 200 Tonnen Äthylalkohol, und zwar im ersten Jahre 5400 Tonnen und in den nächsten vier Jahren bis zu 5200 Tonnen, abzunehmen seien. Es bedingt dies, dass der Sprit vom Bund zum Teil auf Lager gelegt werden muss. Damit ist der Bund der Hovag weitgehend entgegengekommen. Da in dieser Form die Hilfe nach Umfang und Zeit begrenzt und überblickbar ist, kann sie verantwortet werden.

Die Ausführungen und Tabellen der Seiten 31 bis 37 der Botschaft orientieren uns über die finanziellen Leistungen des Bundes. Ich möchte diese Angaben durch folgende Ausführungen ergänzen:

Die Gestehungspreise in den Tabellen der Seiten 34/35 sind nur als Annahmen eingesetzt und können deshalb nicht verbindlich sein. Da die Hovag in Zukunft weniger Sprit produziert, können diese Preise noch etwas steigen. Bei der Abnahme des Sprites durch die Alkoholverwaltung ist mit einem festen Kontingent von 1600 Tonnen zum Preise von 80 Franken pro Hektoliter gerechnet worden. Diese Preise entsprechen denjenigen, die bisher an die Zellulosefabrik Attisholz bezahlt wurden. Die Alkoholverwaltung hat also nicht mehr die vollen Gestehungskosten zu bezahlen. Mit dieser Berechnungsart haben sich die Alkoholkommissionen beider Räte einverstanden erklärt.

Die Armee soll jährlich 2000 Tonnen Sprit abnehmen. Auch sie soll in Zukunft nicht die vollen Gestehungskosten zahlen, um das Militärbudget nicht unnötigerweise zu belasten. Das Eidgenössische Militärdepartement wird für die Spritzbezüge von der Hovag mit einem höheren als dem Weltmarktpreis belastet. Es entspricht dies der Praxis, dass das Eidgenössische Militärdepartement die benötigten Waren für die Armee aus verschiedenen Gründen nicht lediglich dort bezieht, wo sie am billigsten bezogen werden können. Das Eidgenössische Militärdepartement bezahlt zusätzlich die Hälfte der Differenz zwischen Weltmarktpreis für Benzin und den Gestehungskosten der Hovag. Auf Grund dieser Voraussetzungen ergibt sich für fünf

Jahre neben der Belastung des Militärbudgets von 6,5 Millionen Franken, des Beitrages der Alkoholverwaltung von 3,2 Millionen Franken und des Beitrages des Schweizerischen Strassenverkehrsverbandes von 1,5 Millionen Franken eine zusätzliche Belastung der Bundeskasse von 3,5 Millionen Franken. Die Gesamtleistungen gegenüber dem Weltmarktpreis für Feinsprit und Alkohol belaufen sich demnach für die nächsten fünf Jahre auf 28,269 Millionen Franken, wovon Bund, Alkoholverwaltung und Militärdepartement 13,269 Millionen Franken und der Schweizerische Strassenverkehrsverband 15 Millionen Franken beitragen werden.

Zum letzterwähnten Beitrag des Schweizerischen Strassenverkehrsverbandes ist noch folgendes auszuführen: Auf Seite 30 der Botschaft wird festgestellt, dass die Verhandlungen über die Fortführung einer Beitragsleistung an die Überpreise des Inlandbetriebsstoffes noch nicht abgeschlossen seien, dass aber gute Aussicht bestehe, dass diese Verhandlungen zu einem für beide Teile annehmbaren Resultat führen werden. Bundesrat Dr. Streuli hat uns in der Kommissionssitzung über den Stand dieser Verhandlungen orientiert. In einer Zuschrift des Schweizerischen Strassenverkehrsverbandes an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement vom 29. August 1955 erklärt sich der genannte Verband, im Einvernehmen mit den ihm angeschlossenen Konsumentenorganisationen, unter gewissen Voraussetzungen bereit, eine weitere freiwillige Hilfeleistung an die Fortführung der Produktion der Hovag für die Jahre 1956–1960 in Betracht zu ziehen. Die genannten Voraussetzungen sind der Kommission ebenfalls bekanntgegeben worden. Sie sind derart, dass sie fast ausnahmslos durch die Bestimmungen des vorliegenden, von Ihrer Kommission zum Teil abgeänderten Bundesbeschlusses erfüllt werden. Wenn beide Räte dem aus den Beratungen der beiden Kommissionen hervorgegangenen Bundesbeschluss zustimmen, so sind die Bedingungen erfüllt, um mit dem Beitrag des Schweizerischen Strassenverkehrsverbandes bestimmt rechnen zu dürfen.

Die Hilfeleistung an die Hovag musste an einige Bedingungen geknüpft werden.

Von allem Anfang an mussten die Rückwirkungen der Hilfe an die Hovag auf die bestehende Industrie der Schweiz geprüft werden. Die Hovag soll nicht mit Bundesmitteln eine Produktion aufbauen können, welche bereits in der Schweiz bestehende stark konkurrenzieren kann. So wurde seinerzeit die Fabrikation von Salpetersäuredünger nicht gestattet, weil dadurch die Interessen der Lonza und die Arbeitsbeschäftigung im Kanton Wallis stark beeinträchtigt worden wären. Wenn aber das Emser Unternehmen die Treibstoffproduktion reduzieren oder ganz verlassen soll, so wird dies nicht möglich sein, ohne ein anderes schweizerisches Unternehmen zu konkurrenzieren. Die Bundesbehörden haben dazu in bestimmten Fällen Stellung zu nehmen und nur berechnete Interessen anderer schweizerischer Landesteile und Unternehmen zu schützen.

Voraussetzung einer Bundeshilfe ist, dass der Kanton, dem diese Hilfe zukommt, auch eine eigene Leistung aufweist. Ich habe früher ausgeführt, in welchem Masse die vorgeschlagene Hilfe an die

Hovag auch eine Unterstützung für den Kanton Graubünden ist. So darf erwartet werden, dass der Kanton Graubünden in irgendeiner Weise an der wirtschaftlichen Verselbständigung der Hovag mit-helfen wird. Es kann dies geschehen auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft oder durch Beteiligung an dem zu erhöhenden Aktienkapital. Unter „Graubünden“ kann man sowohl den Kanton als auch die Kantonalbank und die Standortgemeinden verstehen.

Über die rechtlichen Verflechtungen der Hovag mit den ihr nahestehenden Unternehmungen orientierte unsere Kommission Prof. Merz, Mitglied der Kontrollkommission. Im Auftrag des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes wurden von dieser Kommission untersucht: die Aktienkapitalverhältnisse, insbesondere die massgebenden, materiell berechtigten Aktieneigentümer, die massgebenden Gläubiger der Gesellschaften, die gegenseitigen Forderungen, der erwähnten Gesellschaften, die Bürgschaftsverpflichtungen innerhalb der genannten Gesellschaften, vertragliche Bindungen und daraus entspringende Entschädigungspflichten innerhalb der genannten Gesellschaften und die Abmachungen dieser Gesellschaften mit Dritten. Zusammenfassend ist darüber zu sagen: Die „Patvag“ ist der Elektrizitätslieferant der Hovag. Die „Inventa“ verwertet die Patente, die „Fibron“ übernimmt das Lactam und verarbeitet es zur Kunstfaser. Die „Grilon“ ist die Verkaufsgesellschaft der „Fibron“. Die Aufgabenteilung innerhalb dieser Gesellschaften scheint, so betrachtet, durchaus normal zu sein. Gewinnverschiebungen innerhalb dieser Gesellschaften konnten nicht festgestellt werden. Es wird zu normalen Bedingungen und Preisen verrechnet. Tatsache ist aber, dass zwei Herren der genannten Gesellschaften direkt oder indirekt beherrschen, obwohl sie nicht die Mehrheit des Aktienkapitals vertreten.

Vor den Kommissionsberatungen sind die Mitglieder Ihrer Kommission mit der Zusendung zahlreicher Eingaben und Gutachten beglückt worden, so vom Schweizerischen Verband für Waldwirtschaft und vom Schweizerischen Holzindustrieverband, mit einem von ihm veranlassten Gutachten von Prof. v. Waldkirch, vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden, die Gutachten der beiden Experten-gruppen, ein Schreiben des Staatsrates des Kantons Wallis und eine Eingabe des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Die in diesen Eingaben gestellten Abänderungsanträge wurden, soweit dies möglich war, in der Detailberatung der Vorlage diskutiert.

Ich habe versucht, Ihnen über die weitschichtige Materie der Hovag einen kurzen Überblick zu geben und zu den wichtigsten Fragen Stellung zu nehmen. Je mehr man sich mit den der Lösung harrenden Problemen befasst, um so mehr wird einem bewusst, dass wir bei den vorliegenden komplizierten Zusammenhängen nie eine Lösung finden werden, welche allen Beteiligten passt und beide Vertragsparteien befriedigen kann. Diese Schwierigkeiten werden immer da sein. Der Vorschlag des Bundesrates zeigt uns einen Weg, der dem Kanton Graubünden eine bedeutende Hilfe bringen wird. Die grosse Mehrheit Ihrer Kommission ist der Auffassung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Hilfe verantwortet wer-

den kann. Im Namen Ihrer Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

#### *Allgemeine Beratung – Discussion générale*

**Lieb:** Das ursprüngliche Projekt, im Kanton Graubünden eine Holzverzuckerungsanlage zu bauen, entstand schon in den dreissiger Jahren. Damals handelte es sich um eine verhältnismässig kleine Anlage, deren Aufgabe es gewesen wäre, die Brennholzüberschüsse des Kantons Graubünden zu verwenden. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, als die Zufuhren von Öl, Benzin und Alkohol stark gestört wurden, traten kriegswirtschaftliche Überlegungen in den Vordergrund. Die Treibstoffbeschaffung war in jenem Moment viel wichtiger als die Verwertung des überschüssigen Brennholzes, denn während der Kriegsjahre gab es ja überhaupt kein überschüssiges Brennholz. An Stelle des früher geplanten Holzverzuckerungswerkes mit einem Verbrauch von etwa 20 000 bis 25 000 Ster Holz wurde eine weitaus grössere Anlage für die Herstellung von Sprit und Methanol im Interesse der wirtschaftlichen Landesverteidigung gebaut, die in der Lage war, gegen 200 000 Ster Holz zu verarbeiten. Die heutige Anlage wurde vor allem geschaffen aus kriegswirtschaftlichen Überlegungen, aber auch, wie es im Vertrag von 1941 niedergelegt ist, in der Absicht, dem Kanton Graubünden den Wirtschaftsausgleich in sich selbst und mit der übrigen Schweiz zu erleichtern und die Waldwirtschaft auch in Friedenszeiten zu stützen.

Heute, zehn Jahre nach Abschluss der Kriegshandlungen, ist der Wunsch natürlich begreiflich, dass dieses Werk selbständig, selbsttragend gestaltet werden muss. Die Frage ist nur die, welcher Weg hiezu eingeschlagen werden soll und in welcher Zeit das Ziel erreicht werden kann. Meines Erachtens ist der Weg einzuschlagen, auf dem das früher gesteckte Ziel, das auch heute noch richtig ist, erreicht werden kann. Es hätte wirklich wenig Sinn, kurz nach Erreichung des Zieles einen falschen Weg einzuschlagen und aus Mangel an Geduld die nötige Zeit nicht mehr zu gewähren, um ein selbständiges Unternehmen zu erhalten, das die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons Graubünden verbessert und für die Waldwirtschaft eine wesentliche Stützung darstellt und zudem in Zeiten der Not wieder auf die Treibstoffherzeugung umgestellt und voll eingesetzt werden kann. Schlagen wir einen zu kurzen Weg ein, so verscherzen wir uns die endgültigen Früchte der jahrelangen gemeinsamen und erfolgversprechenden Anstrengungen. Die Herstellung von Treibstoff ist heute weniger wichtig; sie ist nicht einmal notwendig, sondern überflüssig. Deren gute Dienste während des Krieges dürfen wir aber nicht vergessen. Auch dürfen wir uns nicht dem Optimismus hingeben, dass die Produktion nie mehr nötig sein werde. Neben der vorgesehenen Vermehrung des Tankraumes ist die Reservestellung dieser Industrie der Holzverzuckerung absolut notwendig. Wohl ist der Tankraum, wie uns der Herr Präsident ausgeführt hat, seit 1941 von rund 150 000 Tonnen auf 920 000 Tonnen im Jahre 1954 vergrössert worden. Es ist auch vorgesehen, ihn in der nächsten Zeit auf 1 250 000 Tonnen zu erweitern. Hiervon dürften etwa ein Fünftel für Benzin und vier Fünftel für

Heizöl, Brennholz, Sprit, Dieselöl usw. zur Verfügung stehen. In der letzten Zeit ist aber der Bedarf an Heizöl und Treibstoffen derart in die Höhe geklettert, dass das Verhältnis Tankraum zum Jahresbedarf trotz der Vergrößerung des Tankraumes nicht günstiger geworden ist. Die Versorgung unseres Landes mit flüssigen Treib- und Brennstoffen für den Fall kriegerischer Verwicklungen bleibt ungenügend. Dazu kommt, dass der Bedarf in der nächsten Zeit noch weiter ansteigen wird. Fachleute schätzen diese Zunahme in den nächsten zehn Jahren auf das Zwei- bis Zweieinhalbfache des heutigen Bedarfes.

Auch die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist weitgehend auf die zur Verfügungstellung von genügenden Treibstoffen angewiesen. Wegen Mangels an Arbeitskräften waren viele Bauern gezwungen, vom Tiergespann auf motorische Traktion umzustellen. Heute stehen 30 000 Traktoren und 50 000 Motormäher im Betrieb. Der Verbrauch dieser landwirtschaftlichen Motoren allein beläuft sich bereits auf etwa 130 000 Tonnen. Ohne Zuteilung dieser Treibstoffe wäre unsere Landwirtschaft nicht mehr in der Lage, unsere Bevölkerung in Zeiten der Not mit Lebensmitteln in dem Ausmasse zu versorgen, wie dies während des letzten Krieges der Fall war. Wenn auch prozentual der Anteil der Eigenproduktion am Verbrauch kleiner geworden ist – das ist ohne weiteres festzustellen –, so ist die Eigenproduktion doch nicht weniger notwendig. Absolut gesehen ist sie in meinen Augen sogar noch wichtiger, weil die Motorisierung der Armee und auch der Landwirtschaft noch in weit grösserem Masse auf Treibstoffzuteilung angewiesen sein wird. Sowohl für die Kriegswirtschaft als auch für die Landwirtschaft ist die Bereithaltung der Holzverzuckerungsanlage für Zeiten kriegerischer Verwicklungen durchaus notwendig. Auch die weitere Hilfe an den Kanton Graubünden – er ist nicht nur einer der finanzschwächsten Kantone, sondern er ist der finanzschwächste Kanton – ist nach wie vor gerechtfertigt und notwendig. Trotz der Erschliessung Bündens als schweizerisches Wasserschloss, die nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten in vermehrtem Masse in Gang kommt, ist Graubünden zur Verminderung der Konjunktorempfindlichkeit darauf angewiesen, die wenigen im Kanton bestehenden Industrien zu erhalten. Die Stilllegung des grössten Betriebes oder auch die Entlassung eines grossen Teiles der Belegschaft könnte für Graubünden schwerwiegende Folgen haben. Das Werk der Hovag beschäftigt heute 1350 Leute. Davon sind 860 Bündner und 450 Angehörige anderer Kantone, wovon sich der grösste Teil schon früher im Kanton Graubünden niedergelassen hat. Ein relativ kleiner Teil der Belegschaft musste als Facharbeiter aus der übrigen Schweiz zugezogen werden. Nur 40 bewilligungspflichtige Ausländer werden im Betrieb beschäftigt. Das Werk schafft die Existenzgrundlage für etwa 4000 Personen.

Der oft gehörte Hinweis, ein Teil der Belegschaft könnte besonders in Zeiten der Konjunktur ohne Schwierigkeiten im Hotel- oder Baugewerbe Arbeitsstellen finden, ist ungerecht. Bei beiden dieser Gewerbe handelt es sich um ausgesprochene Saisongewerbe, die zudem noch sehr konjunktorempfind-

lich sind. Es ist deshalb für die im Werk Beschäftigten und für den Kanton von grösstem Wert, dass alle diese Leute ihre dauernde entwicklungsfähige, ganzjährige Arbeitsstelle behalten können und sich nicht mit Saisonstellen abfinden müssen. Es ist nach meiner Auffassung ein Akt der Solidarität, wenn der Bund und die übrigen Kantone sein und ihr finanziell schwächstes Glied nicht im Stiche lassen.

Auch für die Zwecke der Waldwirtschaft ist die Beibehaltung der Holzverzuckerungsanlage von grosser Bedeutung. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, der Wald sei in der heutigen Zeit der Konjunktur auf die Hilfe nicht mehr angewiesen. Die Hochkonjunktur für den Wald wie die hohen Holzpreise beschränken sich ausschliesslich auf das Nadelrundholz und Papierholz. Die übrigen Holzsortimente, das Laubrundholz, das Brennholz und das Abfallholz, sind davon nicht betroffen. Die künftigen Absatzverhältnisse für Brenn- und Abfallholz können nicht günstig beurteilt werden. Der Brennholzverbrauch geht ständig zurück. Die Holzfeuerung in Bachöfen, Kochherden und Waschherden wird immer mehr durch die saubere, arbeitssparende elektrische Heizung ersetzt. Holzgefeuerte Einzelöfen, Kachelöfen, Zentralheizungen werden immer mehr auf Öl umgestellt, und die Kohlenheizungen, welche noch beträchtliche Mengen von Anfeuerholz benötigten, werden ebenfalls in weitgehendem Masse auf flüssige Brennstoffe umgestellt. Das Brennholz wird aus den bisherigen Verwendungsgebieten immer mehr verdrängt. Absatzschwierigkeiten und Unverkäuflichkeiten können sich sehr rasch einstellen. Der Holzverbrauch der Hovag mit 170 000 bis 180 000 Ster ist daher ein sehr massgebender und nützlicher Faktor. Seit Inbetriebnahme der Hovag hat das Werk aus Graubünden Holz im Werte von 7,1 Millionen Franken übernommen, aus der übrigen Schweiz für 24,1 Millionen, Franken total somit aus der Schweiz für 31,2 Millionen Franken. Der Import von billigem Sägemehl, das zur Reduktion der Produktionskosten sehr wertvoll war, erforderte 3,4 Millionen Franken oder rund 10% des gesamten Holzankaufes. Die Abnahme von Abfallholz durch Ems hat einen Zusammenbruch der Brennholz- und Abfallholzpreise für die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft aufgehalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht, wie so oft behauptet wird, um bessere Holzsortimente handelt. Die Hovag verarbeitet vor allem Sägemehl, Schwarten, Spriesseln, drittklassiges Brennholz, also die geringsten und geringwertigsten Holzsortimente. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, die Hovag verwende neben dem Waldbrennholz noch grosse Mengen von Sägereiabfällen, also Schwarten, Spriesseln und Sägemehl, und diene damit vor allem den Interessen der Sägereien. Der Waldwirtschaft wäre aber damit sehr wenig geholfen. Diese Betrachtungsweise ist falsch und geht an den bestehenden Tatsachen vorbei; denn könnten die Sägereien ihre Abfallsortimente nicht an die Hovag verkaufen, so würden die Sägereiabfälle auf den Brennholzmarkt geworfen, und das Brennholz aus dem Walde würde dadurch schwer konkurrenziert. Das Angebot von Brennholz würde den Bedarf heute schon und in Zukunft noch weit mehr übersteigen, und als Folge davon würden die Brennholzpreise empfindlich sin-

ken und ganz zusammenbrechen. Könnte dieses Abfall- und Brennholz nicht mehr wie bisher verwendet werden, so müssten die Preise für die übrigen Holzsortimente entsprechend erhöht werden; denn trotz der heutigen Konjunktur beim Nadelrundholz ist der Reinertrag des Waldes der hohen Löhne wegen keinesfalls übersetzt. Dieses Bild ergibt sich nicht nur durch die Augen der Förster und allenfalls der Forstdirektoren, sondern es sind das objektive Feststellungen.

Neben der chemischen Verwertung der geringsten Holzsortimente besteht auch die Herstellung von Holzfasern und Holzspanplatten. Dieser Holzplattenindustrie wird von der Waldwirtschaft die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Sie ist ebenfalls sehr wichtig und kann sicher auch noch mehr entwickelt und ausgebaut werden. Sie wird aber nie in die Lage kommen, das bei Aufgabe der Holzverzuckerung allenfalls freiwerdende und das aus dem Brennprozess verdrängte Holz zu verarbeiten. Die Hovag allein verwertet etwa dreimal soviel Holz wie die ganze inländische Plattenfabrikation zusammen. Zudem verbraucht die Holzplattenindustrie die besseren Holzsortimente. Sie ist auf bessere Holzsortimente angewiesen, als sie die Hovag verarbeiten kann. Aus allen diesen Gründen erachte ich die Beibehaltung der Holzverzuckerung als äusserst wichtig, gerechtfertigt und notwendig.

Ein Ersatz der Spiritproduktion durch den Ausbau der Laktam- und Harnstoffproduktion, unter Aufgabe der Holzverzuckerung wäre daher nicht richtig. Der bündnerischen und schweizerischen Holzwirtschaft wäre nicht geholfen, und zudem müssten zirka 240 Arbeitskräfte entlassen werden.

Die zweite Lösung, unter Beibehaltung der Holzverzuckerung und Umstellung auf Glycerin steht weitaus im Vordergrund und ist die einzig richtige. Sie erhält den Arbeiterbestand und dient auch der Waldwirtschaft. Die Bemerkungen in der Botschaft, dass die Kontrollkommission der Umstellung von der Spirit- auf die Glycerinproduktion eher skeptisch gegenüberstehe, sind oder waren jedenfalls zu pessimistisch. Anlässlich unseres Augenscheines in der Kommissionssitzung konnten wir erfahren, dass diese Umstellung chemisch-technisch möglich, zweckmässig und wirtschaftlich finanziell als tragbar erachtet wird. Unter diesen Umständen wäre es ein grosser Fehler, wenn man diese Möglichkeit ausser acht lassen würde. Auf diese Weise könnte ein Produkt herausgebracht werden, durch das andere Schweizer Firmen nicht konkurrenziert würden.

Die Beibehaltung der Holzverzuckerung macht es auch möglich, die holzchemischen Forschungsarbeiten weiterzuführen. Soviel ich weiss, hat die Schweiz kein anderes Forschungsinstitut für chemische Holzverzuckerung. Mit dem Fallenlassen der Holzverzuckerung ginge auch diese Forschungsmöglichkeit verloren, was sehr zu bedauern wäre; denn die Holzchemie hat eine sehr grosse Zukunft. Sie ist auch nah verwandt mit der Zuckerchemie. Eventuell ist es sogar möglich, noch andere neue Produkte aus Holzzucker und Abfallzucker aus der Rübenzuckerindustrie herzustellen, wodurch weniger oder gar keine Rübenzuckermelasse auf Alkohol weiterverarbeitet werden müsste, was wiederum im Interesse der Alkoholverwaltung, der Landwirt-

schaft und damit im Gesamtinteresse der Schweiz liegen würde.

Die Umstellung von Spirit auf Glycerin braucht aber Zeit. Schon die Umstellung von Methanol auf Salpetersäuredünger (Harnstoff) erfordert grosse Anstrengungen in betriebswirtschaftlicher und baulicher Hinsicht. Diese Umstellung wird in diesem Jahre noch nicht abgeschlossen werden können. Es braucht hierzu noch einen beträchtlichen Teil des kommenden Jahres.

Anlässlich des Augenscheines in Ems ist von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden – und auch in der Botschaft wird darauf hingewiesen – dass es nicht möglich sein werde, die gesamte Spiritproduktion auf Glycerin umzustellen. Nur ein Teil des anfallenden Holzzuckers, die Hexosen, die ungefähr 40 Prozent ausmachen, kann nach dem neuen Entwicklungsverfahren in Glycerin verarbeitet werden, und für diese Umstellung allein werden fünf Jahre benötigt. Für die weitere Verarbeitung des Restzuckers, der Pentosen, der nicht in Glycerin übergeführt werden kann, sind die erforderlichen Forschungsarbeiten mit Erfolgsaussichten im Gange. Die Verfahren sind aber noch nicht soweit entwickelt und abgeschlossen, dass auch diese Umstellung bis Ende 1960 möglich sein wird. Für diese Weiterentwicklung werden noch weitere fünf Jahre, das heisst eine Zeit bis 1965, notwendig sein. Aus diesen Gründen halte ich dafür, dass die Hilfe auf eine Dauer von zehn Jahren in dem Sinne ausgedehnt werden soll, dass die Abnahme bis 1960 nach dem Vorschlage der Kommissionsmehrheit auf 26 200 Tonnen Äthylalkohol und für die Jahre 1961 bis 1965 auf 15 000 Tonnen festgelegt werde. Wie Sie aus der synoptischen Darstellung gesehen haben, werde ich mir dann gestatten, zu Artikel 1 einen entsprechenden Minderheitsantrag zu stellen. Nur mit der Beibehaltung der Holzverzuckerung wird das ursprünglich gestellte Ziel erreicht; nur damit wird dem Kanton Graubünden und der schweizerischen Waldwirtschaft geholfen sein. Das ist praktische Bergbauernhilfe. Die Aufarbeitung des Brennholzes ist eine wichtige Verdienstmöglichkeit der Bergbauern. Die Beibehaltung der Holzverzuckerung ist eine aktive und wirksame Hilfe an die Gebirgsbevölkerung.

Mit diesen Bemerkungen erkläre auch ich mich mit Eintreten auf die Vorlage einverstanden.

**Stähli:** Es ist Ihnen bereits dargelegt worden, dass die auf Grund des Vollmachtenrechtes zwischen dem Bunde und der Holzverzuckerungs-AG abgeschlossenen Verträge Ende 1955 ablaufen werden. Die Berichte der Kontrollkommission haben un-zweideutig ergeben, dass das Emser Werk vorderhand noch nicht als ein wirtschaftlich selbsttragendes Unternehmen betrachtet werden kann. Weite Kreise sind sich auf Grund dieser Feststellungen darüber einig geworden, dass der Bund diesem für die Volkswirtschaft des Kantons Graubünden bedeutenden Unternehmen weiterhin helfend bestehen sollte. Darüber, in welchem Masse für die Fortführung dieser Hilfe auch die Unterstützung der Waldwirtschaft und die Sicherung der Treibstoffversorgung mit ins Feld geführt werden sollen, möchte ich mich nicht aussprechen. Für alle jene Eidgenossen, die willens sind, die Aufrechterhaltung

des Emser Werkes auf eine weitere Zeitspanne zu sichern, dürfte in erster Linie die Tatsache ins Gewicht fallen, dass es sich bei dieser Hilfe um eine solche zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden handeln soll, wie dies der von der Kommission vorgeschlagene Titel der Vorlage zum Ausdruck bringen will. Ich teile die Auffassung des Bundesrates, dass für den Bund nach Ablauf des Vertragswerkes mit der Hovag keine Rechtspflicht zu einer weiteren Hilfeleistung an dieses Unternehmen besteht und dass der Bundesbeschluss über eine Weiterführung dieser Hilfe auf Artikel 31bis, Absatz 3, Litera c und e, und Artikel 32 BV abgestützt werden kann.

Einen wesentlichen Bestandteil der Ihnen unterbreiteten Vorlage bildet die Übernahme von Spirit durch die Alkoholverwaltung. Darnach plant das Emser Werk, die Spiritfabrikation innert fünf Jahren auf Glycerin umzustellen, wodurch noch 3600 Tonnen Spirit anfallen würden und nach einer weiteren Umstellungsperiode hätte dann die Alkoholverwaltung noch 1600 Tonnen = 20 000 hl Feinsprit abzunehmen. Diese Holzverspritung ist aber für die Alkoholverwaltung nur dann interessant, wenn der Spirit nicht einfach zu den Gestehungskosten, sondern zu Weltmarktpreisen übernommen werden könnte. Bekanntlich hat die Alkoholverwaltung die Industrie mit Alkohol zu versorgen, und zwar, wenn immer möglich, zu Weltmarktpreisen. Die vorgeschlagene Lösung geht also davon aus, dass die Alkoholverwaltung jährlich 1600 Tonnen Feinsprit fest übernehmen soll, plus ein allfälliges jährliches Zusatzkontingent von 800 Tonnen = 10 000 hl, über welche Menge jedes Jahr neu zu entscheiden sein wird.

Bisher hat die Alkoholverwaltung dem Emser Werk für den Spirit die vollen Gestehungskosten vergütet. Die nunmehr in Aussicht genommenen Preise entsprechen ungefähr jenen, wie sie der Zellulosefabrik Attisholz gewährt werden. Soweit ich orientiert bin, und wie offenbar auch der Sprecher des Bundesrates ausgeführt hat, haben die beiden Alkoholkommissionen der Räte gegen diese Berechnungsart keine Einwände erhoben. Die Alkoholverwaltung wird während der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses 20–30% ihres derzeitigen Spiritbedarfes durch Lieferungen von Ems zu decken haben. Hiefür muss sie einen erheblichen Überpreis bezahlen.

Die Beziehungen der Hovag zur Alkoholverwaltung haben schon bei früheren Beratungen der Alkoholkommissionen der Räte, aber auch im Schosse der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation und ganz besonders der Alkoholfachkommission seit Jahren wiederholt Anlass zu mehr oder weniger eingehenden Diskussionen gegeben. Die im Alkoholgesetz vorgesehene Fachkommission, mit deren Leitung der Sprechende seinerzeit vom Bundesrat betraut worden ist, hat sich unter anderem auch über die Übernahmepreise des Spirits, den die Alkoholverwaltung von den sogenannten Industriebrennereien zu übernehmen hat und zu welcher Kategorie neben der Zuckerfabrik Aarberg und der Zellulosefabrik Attisholz auch Ems gehört, vorgängig der Beschlussfassung durch den Bundesrat gutachtlich zu äussern. Die Regelung, wie sie nun der Bundesbeschlussentwurf hinsichtlich des von

der Alkoholverwaltung zu übernehmenden Sprites vorsieht, wird meines Erachtens jener Auffassung in Hauptsache Rechnung tragen, wie sie die Alkoholfachkommission im Hinblick auf Graubünden seit jeher vertreten hat. Ich möchte aber die Gelegenheit wahrnehmen, um mit einigem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine höhere Belastung der Alkoholverwaltung, als sie in der Botschaft bezüglich Preis und Menge des von Ems zu übernehmenden Sprites umschrieben wird, mit dem Ziel und dem Zweck der Alkoholordnung nicht mehr vereinbar wäre.

Nach dem gründlichen Referat des Herrn Kommissionspräsidenten will ich mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken und erkläre Zustimmung zum Antrag der Kommission auf Eintreten in die Beratung des Bundesbeschlussentwurfes.

**Speiser:** Die Mitglieder Ihrer Kommission waren in einer ganzen Reihe von Punkten nicht einig; aber in einem Gefühl dachten sie alle gleich, allerdings in einem negativen Gefühl, d. h. keiner von uns beneidet Herrn Bundesrat Streuli für die Erbschaft Ems, die er nicht ausschlagen und für die er kein „*beneficium inventarii*“ verlangen konnte. Trotzdem ich nicht eines der amtsältesten Ratsmitglieder bin, ist es sicher das komplizierteste und schwierigste Geschäft, das ich je in einer Kommission oder im Rate zu behandeln hatte. Es ist auch nicht ganz leicht, in diesem Geschäft vollständig unvoreingenommen zu bleiben, weil jeder etwas weiss, was vielleicht die andern nicht wissen und mancher auf irgendeine Art schon hinter die Kulissen hat schauen können. Überall stossen wir auf ungelöste und vielleicht unlösbare Probleme, und auf Fragezeichen, deren Zahl fast von Tag zu Tag sich mehrt. Ich will hier nur einige nennen. Die Sympathie, die wir alle für den Kanton Graubünden hegen, unsere Überzeugung, dass der Kanton Graubünden finanziell und wirtschaftlich speziell ungünstig dasteht, wird mobilisiert zugunsten einer privaten Aktiengesellschaft, und wer nicht oder nicht hundertprozentig mitmachen will, der wird als Feind des Kantons Graubünden hingestellt.

Zur Rechtsgrundlage. Diese ist sehr schwankend. Sie sehen dies schon daraus, wie wir die Meinungen über den Titel dieser Vorlage und darüber, auf welchen Verfassungsartikel wir uns stützen wollen, gewechselt haben. Ist es eine Hilfe an den Kanton Graubünden oder an die schweizerische Forstwirtschaft ganz allgemein oder ist es eine Hilfe an eine private Aktiengesellschaft? Ferner ist das überstürzte Tempo, für das ich den Bundesrat in keiner Weise verantwortlich machen möchte, einer guten Arbeit nie dienlich. Dann kommen wir auf das Problem der Holzverzuckerung und Holzverspritung. Weite Kreise interessieren sich an der Vorlage überhaupt nur, wenn sehr viel Holz verspritzt oder verzuckert wird. Mit dem Moment, wo man daran geht, der Hovag die Existenz auf andern Gebieten zu ermöglichen, interessiert sie die ganze Vorlage in keiner Weise mehr. Die Waldinteressenten haben eben nicht die gleichen Interessen wie die Aktionäre der Hovag. Man sagt heute, Holz könne viel besser verarbeitet werden zur Verzuckerung und Verspritung. Die Technik macht eben Fortschritte. Es scheint sonderbar, dass man Sägemehl aus einer abgeleg-

nen Sägerei der Westschweiz auf sehr kompliziertem Wege nach Ems befördert und dort verzuckert, statt das Sägemehl dort, wo es anfällt, in der früher üblichen Weise entweder durch Verbrennen oder durch Streue in den Ställen zu verwenden. Gewiss sind die Bundesbahnen Profiteure dieses Systems.

Dann die Frage: Wie lange muss man helfen? Die Vorlage sieht fünf Jahre vor. Nun haben wir aber hören müssen, dass fünf Jahre auf keinen Fall genügen, um die Anlage in Ems selbsttragend zu machen. Man müsse mindestens zehn Jahre zur Verfügung haben. Ein entsprechender Antrag liegt ja auch schon vor. Wir kommen also hier mit einer Vorlage, bei der uns die Benefizienten von Anfang an verkünden, sie genüge nicht, man werde in fünf Jahren nicht weiter sein als heute. Leider zeigen die Erfahrungen, dass das wahrscheinlich stimmen wird.

In der Botschaft wird auch die Frage des Schweren Wassers und ein Auftrag erwähnt, den die Hovag von der Reaktor-AG erhalten hat. Seither hat sich aber gezeigt, dass man das gleiche Schwere Wasser zu weniger als einem Drittel des Preises aus dem Ausland beschaffen kann. Es ist sogar fraglich geworden, ob in der Atomenergieverwertung das Schwere Wasser nicht bald durch etwas anderes abgelöst wird.

Nun möchte ich noch etwas über die Vorgeschichte sagen, weil ich damit zu tun hatte. Die Vorgeschichte der Gründung der Hovag fällt in die Kriegswirtschaft. Wir standen damals unter einem starken Druck, auch einem zeitlichen, ähnlich wie heute. Die Arbeiten unter einem zeitlichen Druck dienen aber nie der gründlichen Prüfung einer Vorlage. Man hatte damals einen akuten Mangel an flüssigen Treibstoffen. Darum wurde die Fabrik in Ems gegründet; auch die Lonzawerke haben geholfen. Diese letzteren lieferten schon anfangs 1944. Die Hovag begann erst Ende 1943 zu liefern, hauptsächlich in den Jahren 1944 und 1945, im ganzen 19 000 Tonnen. Wir waren damals froh um diese Produktion. Wenn der Krieg länger gedauert hätte, wären wir um die Existenz der Hovag noch froher gewesen. Aber das muss ich doch feststellen: Als die Kriegswirtschaft damals die Gründung der Hovag empfahl, dachte niemand daran, dass auf diese Weise in einer nicht gerade günstig gelegenen Gegend der Schweiz eine chemische Fabrik entstehen sollte, in der mit der Zeit gegen 80 Millionen investiert würden und die laut den letzten Jahresberichten 17 Produkte der chemischen Industrie fabriziert. Wir müssen verstehen, dass bei der angestammten chemischen Industrie ein Missbehagen existiert und ein gewisser Neid, denn sie muss ihre Investitionen selbst verdienen, und zwar zum grössten Teil im Ausland. Sie fragt sich deshalb: Wie soll die Sache weitergehen?

Nun ist noch ein Punkt zu erwähnen, der vielleicht manches erklärt. Im Vertrag, den der Bund mit der Hovag am 4. März 1943 abgeschlossen hat, wird in Artikel 12, Alinea c, ausdrücklich verlangt, dass die Hovag Versuche unternehme, die Produktionskapazität der Werke auf andere im Rahmen der Wirtschaftlichkeit liegende Erzeugnisse umzustellen, also auf andere Produkte als Treibstoffe. Diesen Befehl hat die Hovag erhalten. Die bis jetzt erfolglosen Versuche, dieser Bestimmung nachzukommen, liegen im Grunde genommen an der Basis

aller Schwierigkeiten, die wir heute haben. Das ist der eigentliche Schicksalsartikel für die Hovag. Sie wurde dadurch fast zur Konkurrenzierung gezwungen. Leider müssen wir feststellen, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht wurde, sondern dass wir offenbar noch sehr weit davon entfernt sind, sonst müssten wir jetzt nicht über eine neue Aktion diskutieren, die einer Bundessubvention von jährlich über 5 Millionen gleichkommt, also jedes Jahr fast zweimal das heutige Aktienkapital dieser Gesellschaft, dass allerdings für unseren Begriff viel zu klein ist.

Nebenbei möchte ich noch folgendes erwähnen. Es wird manchmal gesagt, es liege im Interesse der Automobilisten, dass die Hovag erhalten bleibe. Ich möchte Sie vor Illusionen warnen. Kein privater und ziviler Automobilist soll sich nur die geringste Illusion machen, dass er im Kriegsfall einen Tropfen Benzin erhalte, sei es importiertes Benzin oder einheimisches Produkt, mit oder ohne Existenz der Emser Werke.

Ich bin grundsätzlich für Eintreten, wie schon in der Kommission, aber ich möchte mir für die Einzelabstimmungen und die Schlussabstimmung Freiheit vorbehalten. Ich frage mich allerdings noch einmal, ob es möglich ist, die Vorlage in dieser Session durchzuzupfeitschen. Wäre es nicht besser, daran zu denken, eine Zwischenpause einzuschalten in der Hoffnung, es werde doch noch gelingen, die Hovag als selbsttragendes Unternehmen in die schweizerische Wirtschaft und die chemische Industrie einzugliedern? Ich glaube, es sind Bestrebungen in dieser Richtung im Gange und ich sehe auf diesem Wege die einzige Möglichkeit, die ewigen Reibungen zu vermeiden und die Hovag als nützliches Glied in der schweizerischen Wirtschaft am Leben zu erhalten.

**Rohner:** Mein Vorredner hat auf den schwierigen Charakter der Vorlage hingewiesen, die uns heute beschäftigt. Wir wissen, dass der Bundesrat die Dauer der neuen Bundeshilfe an die Hovag auf fünf Jahre befristen will. Andererseits wird uns heute schon durch die Hovag und den Kleinen Rat des Kantons Graubünden erklärt, dass diese fünfjährige Frist zu kurz sei. Wir haben also bereits heute mit aller Bestimmtheit damit zu rechnen, dass nach Ablauf von fünf Jahren mit neuen Hilfsbegehren an den Bund herangetreten wird. Insoweit ist deshalb der Vorschlag des Herrn Kollegen Lieb zur Detailberatung durchaus logisch. Andererseits wird nirgendwo, weder in der bundesrätlichen Botschaft noch in den Darlegungen und Ausführungen des Kleinen Rates oder der Hovag, irgend etwas Konkretes darüber ausgeführt, wie denn Programm und der Inhalt der weiteren Umstellungsaktion, der sogenannten Spritumstellung II, also nach Ablauf der ersten Bundeshilfe bis Ende 1960, überhaupt aussehen sollen. Ich mache Sie auch auf den klaffenden Widerspruch aufmerksam – Herr Kollege Speiser hat dies bereits getan –, der darin besteht, dass seitens der Anhänger der Hovag, insbesondere auch seitens der landwirtschaftlichen Vertreter, die Verspritzung des Holzes als eine wirtschaftliche Holzverwertung hingestellt wird, während in der Botschaft selbst und von Herrn Bundesrat Streuli persönlich ausgeführt worden ist, dass die Holzverspritzung so ziemlich die unwirtschaftlichste Art der Holzverwertung überhaupt darstelle.

Die neue Bundeshilfe will von ganz bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, Auflagen hinsichtlich einer Änderung der Kapitalstruktur der Hovag und Auflagen hinsichtlich einer durchgehenden scharfen Kontrolle der Hovag und der affilierten Unternehmungen. Man darf in diesem Zusammenhang einmal füglich die Frage aufwerfen, ob nicht gerade die autoritäre Beherrschung der Hovag durch zwei Minderheitsaktionäre und vielleicht auch etwas die persönlichen Eigenheiten dieser Herren bis zu einem gewissen Grad eine Atmosphäre ausgesprochenen „bad will“ für die Hovag geschaffen haben, einen „bad will“, der so weit geht, dass die realen grossen Verdienste, die die Hovag sich in der Kriegswirtschaft erworben hat, geradezu verdunkelt worden sind. Das Wenigste, das verlangt werden muss hinsichtlich der neuen Bundeshilfe an die Hovag, ist eben die Erfüllung dieser Forderungen auf Änderung der Kapitalstruktur und auf Einsetzung einer wirksamen Kontrolle. Sonst glaube ich, würde das Referendum geradezu provoziert.

Eine sehr wesentliche Frage ist das sogenannte Konkurrenzproblem, die Auseinandersetzung mit bestehenden, auf eigenen Füßen stehenden wirtschaftlichen Unternehmungen, die sich durch die Hovag konkurrenzieren fühlen könnten. Wir haben uns dabei klar zu sein, dass die Hovag früher oder später wieder in den marktwirtschaftlichen Wettbewerb eintreten muss, und sie wird, mit Ausnahme vielleicht von Glycerin und schwerem Wasser, mit ihren Erzeugnissen überall bereits existierende, auf eigenen Füßen stehende Unternehmungen konkurrenzieren müssen. Die Hovag erzeugt diese Produkte in Anlagen, die dank Bundeshilfe und dank den Leistungen des Strassenverkehrs praktisch abgeschrieben sind. Also, die Spiesse sind so oder anders ungleich lang.

In den bundesrätlichen Erläuterungen zur Vorlage (S. 27 und 28) heisst es, dass die Hovag-Hilfe nicht zu einer Schädigung anderer Landesteile oder „zur Bedrohung der Existenz anderer Industrieunternehmungen“ führen dürfe. Diese Toleranzgrenze der der Hovag inskünftig einzuräumenden Wettbewerbsfreiheit wird hier meines Erachtens etwas weit gezogen. Bis „zur Bedrohung der Existenz anderer Unternehmungen“, so weit darf man also nicht gehen, aber immerhin bis in die Nähe dieser Bedrohung. Wir haben auch daran zu denken, dass, falls die Bundeshilfe nach 1960 aufhören sollte, der dank der Bundeshilfe vollständig abgeschriebene Produktionsapparat der Hovag immerhin weiter vorhanden und daher auch die Bundeshilfe weiterhin wirksam ist, auch über den Zeitpunkt des Erlöschens der Bundeshilfe hinaus.

Von den Anhängern der Hovag wird nun gelegentlich die etwas gefährliche These vertreten, dass die private Wirtschaft staatlichen Schutz vor einer Konkurrenzierung durch die Hovag fordere, das sei im Grunde genommen ausserordentlich unliberal und etatistisch gedacht. Das ist nun allerdings ein Syllogismus, der mit Händen zu greifen ist; denn es geht nicht um ein Schutzbedürfnis privater Unternehmungen gegenüber einem andern privatwirtschaftlichen Unternehmen, sondern eben gerade um die Verhinderung und Abwehr einer Verfälschung von Wettbewerbsbedingungen, die dann

vorliegen würde, wenn ein mit gewaltigen öffentlichen Mitteln aufgezoogenes und geschütztes Unternehmen mit Duplikatserzeugnissen die bestehenden privatwirtschaftlichen Unternehmungen ohne jede Einschränkung konkurrenzieren dürfte. Um das geht es.

Nun zur Frage der verfassungsrechtlichen Abstützung der Vorlage, worüber Herr Kollega Speiser auch bereits gewisse Ausführungen gemacht hat. Verfassungsrechtlich stützt sich die Vorlage auf die Wirtschaftsartikel, und zwar Artikel 31 bis, Absatz 3, Litera c, also auf den Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile, und Artikel 31 bis, Absatz 3, Litera e, auf vorsorgliche Massnahmen für Kriegzeiten. Ich halte nun persönlich die Berufung auf Litera e (vorsorgliche Massnahmen für Kriegzeiten) entschieden für plausibler als die andere Berufung, weil ja durch den Bundesbeschluss die Hovag verpflichtet werden soll, ihre Treibstoffanlagen für eine vom Bundesrat zu bestimmende Zeitdauer und Produktionsmenge derart zu unterhalten, dass bei Bedarf diese Produktion von Mischtreibstoff, also Methanol, wieder aufgenommen werden kann. Die Berufung auf Artikel 31 bis, Absatz 3, Litera e, nämlich den Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile, stellt meines Wissens den ersten Anwendungsfall dieser Bestimmung dar, und wir müssen uns in diesem Fall ganz besondere Zurückhaltung auferlegen. Es wird von Wirtschaftskreisen die Meinung vertreten, dass mit Einsatz geringerer Mittel dem Kanton Graubünden unter Umständen nachhaltiger und wirksamer geholfen werden könnte als mit der bisherigen Art und Weise der Hovag-Stützung, die schliesslich nur dazu geführt hat, dass trotz Zuwendung gewaltiger öffentlicher Mittel ein volles Jahrzehnt nach Kriegsende das Emser Unternehmen immer noch nicht auf eigenen Füßen zu stehen vermag. Auch mit einer Weiterführung der Hilfe an die Hovag, ob sie nun direkt oder indirekt erfolgt, können natürlich gewisse Gegebenheiten, wie die der ungünstigen Standortsbedingungen, nicht geändert werden; sie können höchstens gemildert werden. Ich glaube allerdings mit anderen, dass der Aufwand für diesen Zweck in einem deutlichen Missverhältnis zum möglichen Erfolg steht. Der Vorort – ich möchte mich keineswegs mit allen Thesen des Vorortes identifizieren – hat die mit der neuen Vorlage vorgesehene Hilfe an die Hovag umgerechnet in einen Lohnzuschuss von Fr. 2.35 je Arbeitskraft und Arbeitsstunde des in der eigentlichen Hovag tätigen Personals, nämlich rund 1000 Personen. Es kann nun wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass mit einem solchen Einsatz an jedem beliebigen Standort der Schweiz, einschliesslich Graubündens, neue Industrien und neue grossgewerbliche Unternehmungen aufgebaut werden könnten, die nach einer gewissen Anlaufzeit zweifellos selbsttragend sein würden.

Das kriegswirtschaftliche Moment gemäss Bundesverfassung (Art. 31 bis, Abs. 3, Lit. e), also Erhaltung der Produktionsbereitschaft für Mischtreibstoff, hat, wie bereits gesagt, meines Erachtens mehr Gewicht als jenes der regionalen Wirtschaftshilfe. Ob es aber nach Durchführung des Bauprogrammes für Treibstofftankraum auf die Dauer dieses Gewicht behalten kann, ist eine andere Frage, deren Beantwortung Ermessenssache ist.

Es geht bestimmt nicht darum, Misstrauen zu säen oder die ernstesten wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Kantons Graubünden zu bagatellisieren. Aber diese Schwierigkeiten dürfen auch nicht übertrieben werden. Sie dürfen nicht dramatisiert werden. Vor allem soll das wirtschaftliche Schicksal des Kantons Graubünden nicht kurzerhand dem wirtschaftlichen Schicksal der Hovag gleichgesetzt werden, der Hovag, eines immerhin in privatrechtliche Form gekleideten Unternehmens, auf dessen bisherige Entwicklung und Lenkung, auf dessen Investitionstätigkeit, auf dessen zweifellos in gewissen Bereichen übermässige Expansion der Kanton Graubünden überhaupt keinen Einfluss hat nehmen können; sonst hätte er im ureigensten Interesse Graubündens die Entwicklung gewiss gebremst und etwas zurückgebunden.

Es geht auch nicht an, die Einstellung zur heutigen Emser Vorlage (Gutheissung oder Ablehnung der Vorlage in der jetzigen oder einer modifizierten Form) zu einer ausschliesslichen Angelegenheit des Herzens zu machen, ausschliesslich zu einer Frage der freundeidgenössischen Einstellung und Gesinnung gegenüber der Bergbevölkerung. Diese Dinge stehen ganz ausser Frage. Sie hängen aber wirklich nicht ausschliesslich von einem Mehr oder Weniger von Millionen Franken von Bundeszuschüssen an die Hovag ab, und sie haben jedenfalls auch nicht nur zur Voraussetzung, dass am heutigen Bestand, an der jetzigen Struktur der Hovag, an ihrem Januskopf, an ihrer merkwürdigen dualistischen Gestalt zwischen öffentlichem Betrieb und Privatunternehmen ja nichts geändert werden dürfe. Man hat mit Recht die Hovag als einen „Aussenseiter der privatwirtschaftlichen Gesellschaft“ bezeichnet. Ich mache ausdrücklich gewisse Einschränkungen zu den Ausführungen, die Herr Dr. Köchlin anlässlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 17. September 1955 in Zürich machte. Uneingeschränkt teile ich aber die Auffassung, die er am Schluss seines Referates ausspricht, wo er sagt: „Die endgültige Regelung, die für das Problem Ems getroffen werden wird, und deren Durchführung werden erkennen lassen, ob und inwieweit die gesunden und sauberen Grundsätze des Verantwortungsgefühls der Allgemeinheit gegenüber, der Fairness und der Bereitwilligkeit, Risiken einzugehen und dann auf sich zu nehmen, in dieser nun zum Austrag kommenden Frage Anwendung finden sollen“ – Mahnungen, die sich nicht nur an die Adresse der Helfer, sondern insbesondere auch an die Adresse jener richten, denen mit dieser Vorlage geholfen werden soll.

Im übrigen bin ich ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage.

**Lardelli:** Ich will mich auf einen ganz kleinen Ausschnitt aus dieser grossen Vorlage beschränken.

Die Jurisprudenz gilt zwar als logische Wissenschaft, kann sich aber in der Exaktheit der Erkenntnisse nicht mit mathematischen Gegebenheiten vergleichen. Es kommt immer wieder darauf an, ob die Prämissen richtig sind, wenn daraus ein logischer Schluss gezogen werden muss. Und so erleben wir es heute bei der Vorlage, dass wieder einmal die Auffassungen der Schriftgelehrten einander widersprechen. Auf Seite 13 der Botschaft sehen wir, dass

die drei vom Bundesrat berufenen Experten sich auf den Standpunkt stellen, dass zwischen dem Bund und der Hovag, eventuell unter Einbezug des Kantons Graubünden, kein Gesellschafts- oder gesellschaftsähnliches Verhältnis bestehe und dass die Verpflichtung des Bundes nach Artikel 13, Absatz 2, des Grundvertrages vom Juni 1941 nur formeller Natur sei, nur vorsehe, dass die dort geplante Prüfung rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages vorgenommen werde, aber eine materielle Verpflichtung, je nach dem Ergebnis der Prüfung, nicht gegeben sei. Des weitern wird festgehalten, dass der Entscheid über die Prüfungsergebnisse seitens des Bundes in aller Freiheit erfolgen könne und dass zudem die heute zu treffenden Massnahmen nur ergehen können auf Grund der jetzt geltenden bundesstaatlichen Zuständigkeit in der Verfassung.

Demgegenüber vertreten andere Gutachten den Standpunkt, dass der Bund ausgerechnet auf Grund von Artikel 13 des Grundvertrages im Verhältnis zur Volkswirtschaft des Kantons Graubünden auch nach 1955 zu Hilfsmassnahmen verpflichtet sei, und zwar gestützt auf Verpflichtungen, die ordnungsgemäss unter dem Regime der Vollmachten, nicht zuletzt auch im Verhältnis zum Kanton Graubünden, übernommen wurden, und dass der Bund dementsprechend in Erfüllung eingegangener Rechtspflichten in Kompetenz des Bundesrates zu Massnahmen dieser vollmachtenrechtlichen Zusagen auch nach 1955 verpflichtet sei.

Ich habe bei Behandlung des Postulates Rohner den Standpunkt vertreten, dass tatsächlich die Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates von 1940 und 1941 verbindliche Zusagen an den Kanton Graubünden enthalten und auch für Nachkriegsverhältnisse für beschränkte Zeit verbindlich und massgebend sind. Herr Kollege Lachenal hat damals diese von mir vertretene Auffassung bekämpft und meinen Hinweis auf ein Danaergeschenk, das dem Kanton Graubünden 1940/41 gemacht würde, mit dem schönen Vergleich des Fasses der Danaiden beantwortet, unter Heiterkeit Ihres Rates. Herr Bundesrat Streuli hat bei Stellungnahme zum Postulat den Rechtsanspruch des Kantons Graubünden für die Nachkriegszeit abgelehnt. Ich muss auf diese Rechtsfrage zurückkommen, weil ich zum Unterschied der meisten Herren hier im Saale an der Entstehung dieser massgebenden Grundlage einigermaßen mitgewirkt habe und über die damaligen Zusagen im Bild bin.

Vorerst einmal ist das Problem der Abfallverwertung von Brennholz im Kanton Graubündens schon zu Beginn der dreissiger Jahre aufgenommen worden, als in der Wirtschaftskrise die Bautätigkeit in katastrophalem Masse zurückging und ausgerechnet die Waldwirtschaft unseres Kantons in Mitleidenschaft zog. Damals wurde die Möglichkeit der technischen Verwertung des Holzabfalls für den Kanton Graubünden eingehend geprüft und damals galt es, der Berglandwirtschaft über eine knapp rentierende Verwertung der Holzabfälle die fehlende Arbeitsmöglichkeit im Bergbauernbetrieb zu sichern.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden, dem ich einmal angehörte, hat mit einer ausführlichen Eingabe vom 8. September 1937 beim Bund um Unterstützung der Holzverzuckerung nachgesucht. Die Alkoholverwaltung hat sich damals gesträubt

und auf die finanzielle Belastung hingewiesen, die ihr aus einer Abnahmepflicht von damals 20 000 hl Feinsprit erwachsen würde. Dieses Quantum entspricht einer Kapazität zur Verwertung von Abfallholz im Ausmass von 30 000 Ster, die praktisch im Kanton Graubünden anfielen und unverkäuflich waren. Nach vielen Verhandlungen hat dann der Bundesrat nach Kriegsausbruch und im Rahmen seiner Vollmachten am 23. August 1940 das Gesuch des Kleinen Rates um Förderung und Ermöglichung einer so bemessenen Holzverzuckerungsanlage mit entsprechender Abnahmepflicht der Alkoholverwaltung genehmigt. Im Protokoll des Bundesrates vom 23. August 1940 ist zu lesen: „In der Erwägung, dass das Holzverzuckerungsprojekt, nicht ausschliesslich, ja nicht einmal in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Alkoholpolitik beurteilt werden darf, da die Konzession zur Herstellung von Spiritus aus Holz lediglich ein Mittel darstellen soll, um den Holzabsatz und die Arbeitsbeschaffung im Kanton Graubünden zu fördern, hat das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement dieses Projekt in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement sowie unter Zuziehung des Eidgenössischen Militärdepartements behandelt.“ Und weiter: „Zufolge der Mobilisation der Armee und der Schliessung der Grenzen ging einerseits die Arbeitslosigkeit von selbst zurück und andererseits steigerte sich auch der Holzbedarf, da die Zufuhr der bisherigen Brennstoffe ausblieb. In seinem Ergänzungsbericht vom 7. November 1939 hielt der Experte, Herr Professor Schläpfer, dennoch dafür, dass es sich empfehle, dass der Bundesrat zum Projekt ohne Rücksicht auf diese Veränderung Stellung beziehe, um die Initianten in die Lage zu versetzen, ihre Vor- und Entwicklungsarbeiten soweit zu fördern, dass der Betrieb auf den Zeitpunkt einsatzbereit sei, wo die Holzabsatzschwierigkeiten erneut auftreten, was bei Beendigung der Feindseligkeiten mit der Wiederkehr der freien Einfuhr von Kohle mit Sicherheit der Fall sein werde. Die Schwierigkeiten, die seinerzeit dem Holzverzuckerungsprojekt gerufen haben, werden sich immer wieder zeigen, da dem Kanton Graubünden ausser der Waldwirtschaft jeder anderweitige aufnahmefähige Arbeitsmarkt vollständig fehlt, und u. a. auch die Leute zu beschäftigen sind, die ihren Erwerb nicht mehr in der Fremdenindustrie finden.“

Auf dieser Grundlage wurden die Pläne und Vorbereitungen für eine Holzverzuckerungsanlage erstellt und spruchreif gemacht. Es handelte sich um eine nicht sehr in Betracht fallende Belastung der Alkoholverwaltung.

Auf Seite 10 des gleichen Bundesratsbeschlusses vom 23. August 1940 lesen wir:

„Die bündnerische Regierung, die wiederholt auf eine Beschleunigung der Stellungnahme des Bundesrates hindrängte, ist bereit, die ihr zukommenden Verpflichtungen ebenfalls zu übernehmen.“

Der Kanton Graubünden musste über Arbeitsbeschaffungskredite Beiträge im Ausmass von 1,2 Millionen Franken übernehmen, während der Bund seinerseits solche Kredite im doppelten Ausmass, also 2,4 Millionen Franken, übernahm, in einer Zeit, als zufolge der Mobilisation eine Arbeits-

losigkeit von Bedeutung überhaupt nicht mehr bestand. Der Beschluss des Kleinen Rates des Kantons Graubünden über die verbindliche Zusage dieser Arbeitsbeschaffungskredite datiert vom 25. Februar 1941 und geht allen weiteren Abmachungen, die an Stelle des beschränkten Projektes für eine Abfallverwertungsanlage für Bündner Abfallholz hinausgehen, voran. Der Arbeitsbeschaffungsbeitrag des Kantons wurde bezahlt. Das ist die Rechtsgrundlage für die Dauerlösung, die auch nach Kriegabschluss zugesagt und zugesichert war.

Mittlerweile hatte sich die Lage auf dem Treibstoffmarkt grundlegend verändert. Da sind nun die Automobilverbände, zusammengeschlossen im Verband der Via Vita, mit Eingabe vom 11. Februar 1941 an den Bundesrat gelangt. Sie verlangten die massive sofortige Förderung der Ersatztreibstoffwirtschaft und machten geltend, dass solcher Ersatztreibstoff aus der Holzverzuckerung gewonnen werden könne und dass bis in alle Einzelheiten gehende fertige Projekte vorliegen. Dieser von den Herren Dechevrens, Britschgi und Primault unterzeichneten ultimativen Eingabe lagen technische Angaben bei, aus denen hervorgeht, dass den Gesuchstellern durchaus bekannt war, wie nachteilig sich die Umstellung des Ersatztreibstoffbetriebes in der Nachkriegszeit auswirken werde. Es ist da zu lesen:

„Bei der Wiederkehr normaler Verhältnisse wird dieser Preisunterschied gegenüber Benzin noch grösser sein und auch dann weiter bestehen, wenn die Anlagen amortisiert sind und nurmehr die reinen Herstellungs- und Verteilungskosten in Betracht fallen. Die Liquidationsfähigkeit von Unternehmen, die flüssige Ersatztreibstoffe herstellen, ist in den meisten Fällen ungünstig.“

Der Bundesrat hat diesen Notschrei der Treibstoffkonsumenten aufgenommen und die Grundlagen für die gewaltige Erweiterung des geplanten Holzverzuckerungswerkes in Graubünden geprüft. In der Bundesratssitzung vom 24. März 1941 wurde festgestellt, dass „Graubünden, dem grössten Holzüberschussgebiet der Schweiz, eine dauernde Sanierung des darniederliegenden Holzmarktes dadurch ermöglicht werden soll, dass vorab die minderwertigen Sorten Abnahme finden.“ Im Protokoll dieser Sitzung ist zu lesen: „Was die Holzlieferungen anbelangt, muss zwischen der Kriegszeit mit ihren weitgehenden Ansprüchen aller Art an den Wald und der Nachkriegszeit unterschieden werden.“

Im Protokoll wird auch darauf Bezug genommen, welches die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse sind und was nachher im Vordergrund steht.

Diesen Gesichtspunkten hat der Vertrag vom 18. Juni 1941 Rechnung getragen. In den Artikeln 1 bis 12 sind die kriegswirtschaftlichen Gegebenheiten in allen Details geregelt. Artikel 13 befasst sich dann mit dem Dauerproblem der Hilfe für den industriearmen Kanton Graubünden an seine Wald- und Berglandwirtschaft.

Wie da bei verbindlichen Zusagen des mit Vollmachtenrecht ausgestatteten Bundesrates hinsichtlich der dauernden Stützung der bündnerischen Volks- und Waldwirtschaft, dem Artikel 13 nur formelle Bedeutung und die Wirkung von Motiven beigemessen werden kann, ist uns in Graubünden

nicht verständlich. Wir betrachten Artikel 13 als auf die Dauer zugestandene verbindliche Zusage.

Dass das nicht leicht durchführbar sein wird, wusste der Bundesrat auf Grund der Eingabe der Via Vita. Dass er dieses wirtschaftliche Risiko übernahm, war rein kriegswirtschaftlich bedingt; die Unternehmung hat ihre kriegswirtschaftlichen Verpflichtungen zugegebenermassen erfüllt, einschliesslich der Unterziehung unter die Kontrollfunktionen des Bundes und schwerwiegender Konkurrenzverbote.

Wie diese Förderung auf die Dauer ausgestaltet werden kann, nachdem unter dem Druck der Kriegswirtschaft eine Anlage von beinahe siebenmal grösserer Produktion gegenüber dem ursprünglichen Dauerprojekt erstellt worden ist, wird dann noch zu bereinigen sein, wenn gegebenenfalls gegen die heutige Vorlage das Referendum eingeleitet wird und eine Volksabstimmung negativ ausgehen sollte, denn auf die Dauerlösung hat sich der vollmachtenausübende, also abschliessend kompetente Bundesrat im Jahre 1940 und nachher 1941 ausdrücklich verpflichtet, und das Land ist an diese Verpflichtung gebunden.

Es ist unseres Erachtens nicht zu bestreiten, dass der Kanton Graubünden Partner an diesem Vertragswerk ist, auch wenn der Grundvertrag vom 18. Juni 1941 nur zwischen dem Bund und der Hovag abgeschlossen wurde, denn der Gesuchsteller für den ursprünglich bescheidenen Plan war der Kleine Rat des Kantons Graubünden, und der Bundesrat hat seine Zustimmung dazu am 20. August 1940 erklärt. Nur dem Kanton Graubünden wurde neben Bundesstellen von diesem Bundesratsbeschluss offiziell Kenntnis gegeben. Auch der Bundesratsbeschluss vom 24. März 1941 genehmigt nochmals das Gesuch des Kleinen Rates vom 8. September 1937, und es wird dem Kleinen Rat für sich und zuhanden der damals in Gründung begriffenen Holzverzuckerungs-AG Kenntnis gegeben. Der Kleine Rat hat sich zu besondern Leistungen verpflichten müssen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass ihm vorgeschrieben wurde, aus Arbeitsbeschaffungsmitteln den Betrag von 1 200 000 Franken zur Verfügung zu stellen, in einer Zeit, als nennenswerte Arbeitslosigkeit nicht bestand. Der Kleine Rat hat sich dazu verpflichtet, und die Verpflichtung wurde eingelöst. Der Kanton Graubünden hat sicher nicht diese Leistungen übernommen, um kriegswirtschaftliche Belange des Bundes zu finanzieren. Die Beschaffung von Treibstoff für die Armee war ein gesamtschweizerisches und nicht ein bündnerisches Problem. Aber der Kanton musste noch weitere Zugeständnisse machen. Um die Anlagen des grossen, erweiterten Treibstoffwerkes rasch zu amortisieren, wurde den Geldgebern – es waren Grossbanken – eine bedeutende und rasche Tilgung ihrer Darlehen im Rahmen des Abnahmepreises für den Alkohol zugesichert. Diese Amortisationen sind weder beim Bund noch beim Kanton steuerlich erfasst worden, weil sie als unerlässliche Gestehungskosten erschienen, nachdem allseits anerkannt war, dass die Werke auf Lieferende abgeschrieben sein müssen und noch wirtschaftliche Schwierigkeiten weiter bestehen werden.

Der Kanton Graubünden hat sich dann bei der Finanzierung, die auf kürzesten Termin vorge-

schrieben wurde, mit 300 000 Franken beteiligen müssen, weil die Unterbringung des Aktienkapitals nur mit Schwierigkeiten möglich war. Ich bin über diese Verhandlungen einwandfrei im Bild, weil ich 1937–1941 an diesen Verhandlungen in amtlicher Funktion beteiligt war.

Wir betrachten so in Graubünden die Vorlage als ergangen in Honorierung einer 1940 und 1941 gegebenen verbindlichen Zusage, und so wird die rechtliche Auseinandersetzung zu einem Streit um des Kaisers Bart. Zugegeben, bei Verwerfung der Vorlage im Referendum müsste die Rechtsfrage wieder akut werden, und zuständig dafür ist nach dem Vertrag das Bundesgericht. Das war hier vorsorglich zu sagen.

**Bundesrat Streuli:** Bei diesen sehr wichtigen und ausserordentlich komplexen Fragen, die jetzt vor Ihnen liegen und mit denen Sie sich zu beschäftigen haben, dürfen, so scheint mir, vor allem zwei Dinge nicht ausser acht gelassen werden; einmal ist die Holzverzuckerungs-AG, die Hovag, aus kriegswirtschaftlichen Gründen auf Veranlassung des Bundesrates auf korrekter Rechtsgrundlage, nämlich gestützt auf das Vollmachtenrecht des Bundesrates, aufgezogen worden. Und sodann darf man nicht vergessen, dass der Kanton Graubünden nicht nur eines der schwächsten, sondern wirklich eindeutig das schwächste Glied unserer Eidgenossenschaft ist. Wenn man sich bei der Beurteilung der Fragen von Ems, so kompliziert sie auch sein mögen und sind, diese beiden Tatsachen stets vor Augen hält, dürfte es leichter sein, sich auf eine Lösung zu einigen. Aus den übrigen Umständen, die wir noch zu berücksichtigen haben, türmen sich immer noch ausserordentlich grosse Schwierigkeiten auf. Schon in Anbetracht Ihrer Zeitnot möchte ich mich möglichst kurz fassen und auf die Eintretensdebatte versparen, was jetzt nicht unbedingt gesagt sein muss; denn sonst müsste ich Sie wohl stundenlang in Anspruch nehmen. Ich erwähne nur: Jede dieser einzelnen Fragen der Rechtsverpflichtung des Bundes, die soeben Herr Ständerat Lardelli angeschnitten hat, würde zu langen Diskussionen führen. Die Waldwirtschaft, die hier auch zur Diskussion gezogen worden ist, die Treibstoffvorsorge für den Kriegsfall, die Konkurrenzbedingungen, die Konsequenzen, die sich aus unserm Alkoholmonopol ergeben, alles dies sind Fragen, die zu sehr langen Diskussionen Anlass geben könnten, wenn man auf sie eintreten müsste. Ich möchte also jetzt bloss einige Fragen erörtern und Ihnen dann bei der Detailberatung zur Erteilung weiterer Auskunft zur Verfügung stehen.

Man muss darauf hinweisen, dass es sich hier um eine einmalige Angelegenheit handelt. Es ist einmalig, dass einem Industrieunternehmen in diesem Ausmass geholfen werden muss. Auch dem Bundesrat ist dieser Entscheid nicht leicht gefallen, auch mir ist er nicht leicht gefallen. Ich erinnere an meine Ausführungen in der Junisession des letzten Jahres. Aber ich sagte eben, dieses grosse Industrieunternehmen – das das ist das Typische, das Charakteristische – ist unter aktiver Mithilfe des Bundes geschaffen worden, und dazu in abgelegener Gegend, bewusst in abgelegener Gegend, eben als Hilfe für diese Gegend. Trotz der Anstrengungen, die seither

gemacht worden sind, ist dieses Unternehmen heute noch nicht selbsttragend. Die Umstellung, das heisst, dass das Unternehmen selbsttragend werde, hat der Bundesrat übrigens selbst zu einem gewissen Teil erschweren müssen, nämlich weil wir nicht zugeben konnten, dass Umstellungen gemacht worden wären, beispielsweise Ausweitungen auf Kunstdünger, die zu einer Schädigung anderer Gegenden und Unternehmungen geführt hätten. Also, das Unternehmen ist heute noch nicht selbsttragend; das ist auch heute nicht und in keiner der Kommissionen der Räte bestritten worden. Wenn wir nicht helfen, wenn der Bund nicht noch einmal für eine beschränkte Zeit und in beschränktem Umfang hilft, dann hätte dies den Zusammenbruch des Unternehmens zur Folge – es könnte gar nicht anders sein – mit allen Folgen für den Kanton, für die besondere Region und für die Belegschaft sowie ihre Familien.

Sodann haben wir heute noch die kriegswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens zu würdigen. Ich schätze sie persönlich nicht sehr hoch ein. Vielleicht könnte man bald darauf verzichten, wahrscheinlich aber heute noch nicht. Jedenfalls für die Dauer dieser Hilfeleistung, d. h. für die nächsten fünf Jahre, dürfen wir die kriegswirtschaftliche Bedeutung des Werkes noch bejahen, bis nämlich vermehrter Tankraum geschaffen ist. Jedenfalls kann aber nicht bestritten werden, dass die kriegswirtschaftliche Bedeutung sukzessive abnimmt, bis sie ganz verschwinden wird.

Nun die Bedeutung des Emser Werkes für die Abfallholzverwertung. Es ist dies ein dritter Grund für die Beibehaltung der Emser Werke. Solange wir für die Waldwirtschaft noch keine Ersatzmöglichkeiten in genügendem Umfange haben, mögen auch die Emser Werke hier noch einem Bedürfnis entsprechen. Ich bin aber mit Herrn Ständerat Lieb nicht einverstanden in seinen weitreichenden Schlussfolgerungen, auch nicht mit seinem Antrag, diese Hilfe auf zehn Jahre auszudehnen. Ich stelle jetzt einmal fest: Sämtliche Wünsche der Waldwirtschaft, die sie für die nächsten fünf Jahre haben kann, sind berücksichtigt; denn in bezug auf die Holzverwertung soll ja in diesen nächsten fünf Jahren keine Änderung stattfinden als die Einschränkung der Produktion in nicht sehr namhaftem Ausmass. Aber in grundsätzlicher Hinsicht möchte ich sagen, weil man in der Detailberatung wohl nicht mehr darauf zurückkommen kann und wird, dass à la longue die Emser Werke für die Waldwirtschaft keine Bedeutung mehr haben und auch nicht mehr haben können, da die dortige Verwertung des Holzes wirtschaftlich einfach nicht tragbar ist. In bezug auf die Holzverzuckerung sind wir neben Deutschland das einzige Land auf der ganzen Welt, das Holzverzuckerungsanlagen besitzt. Es bestehen noch zwei Unternehmen in Deutschland, sonst sind mir auf der ganzen Welt keine bekannt, obwohl es noch sehr viele walddreichere Länder gibt. Die Wissenschaftler der ganzen Welt sind sich darin einig, dass die Fabrikation von Sprit auf Grund der Holzverzuckerung ein unwirtschaftliches und unsinniges Unternehmen ist. Ich könnte Ihnen hier namhafte Wissenschaftler aus allen Ländern zitieren. Ich tue es nicht. Ich behalte mir vor, dies noch nachzuholen, wenn auf die Frage zurückgekommen werden sollte.

Sodann möchte ich feststellen, dass wir zwei Dinge auseinanderhalten müssen. Wir haben einmal die Holzverzuckerung, die nicht zu einer Verspritzung führt. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Holzverzuckerung, das habe ich vorhin ausgeführt, also das Fabrizieren von Sprit als Hauptprodukt aus dem Holz, wirtschaftlich nicht vertreten werden kann. Wir haben aber noch ein anderes: Auch wenn wir jetzt bei der Hovag während dieser fünf Jahre auf Glycerin umstellen, so fällt nach dieser Umstellung immer noch Sprit an, und zwar in Mengen von rund 3600 Tonnen je Jahr, mit einem zusätzlichen Aufwand des Bundes von rund 4 Millionen Franken je Jahr, so dass dann auf zehn Jahre hinaus der Bund weiterhin belastet wäre.

Wenn man wünscht, dass gegen die Vorlage ein Referendum ergriffen werde und man weiter wünscht, dass dieses Referendum abgelehnt würde, kann man meines Erachtens keinen besseren Weg beschreiten, als den Antrag stellen oder beschliessen, diese Hilfe sei nicht auf fünf Jahre, sondern auf zehn Jahre weiterzuführen, wobei ich auch hier noch bestätigen kann, was in den weiteren fünf Jahren geschehen soll, ist auch der Hovag – ich möchte sagen, begreiflicherweise – noch vollständig unklar. In diesen Nebel hinein dürfen wir sie nicht führen.

Wem soll geholfen werden? Ich sagte vorhin, ich könne jetzt nicht eintreten auf die Frage, ob der Bund aus den bisherigen Verträgen noch rechtlich verpflichtet sei; ich kann nur feststellen: Nach Auffassung des Bundesrates besteht eine solche Rechtspflicht nicht. Übrigens hat es meines Erachtens auch gar keinen Sinn, dass wir uns hier darüber aussprechen; denn wenn eine Rechtspflicht bestehen sollte, wäre sie bestimmt nicht umschrieben nach Mass und Zeit, sondern würde uns dazu führen, dass der Bund noch etwas tun soll. Das tun wir aber, nur ist der Unterschied gegenüber der Auffassung des Herrn Ständerat Lardelli, dass der Bund freiwillig, aus eigener Machtvollkommenheit, aus den erwähnten Gründen Hilfe leisten will, während die Hovag und der Kleine Rat des Kantons Graubünden den Bund hierzu als rechtlich verpflichtet erachten; im Endeffekt kommt es aber sachlich auf dasselbe hinaus.

Wir haben aber auch keinen Anlass, etwa den Aktionären zu helfen. Wir wollen der Region helfen und nicht dem Unternehmen an sich. Es wurde auch beanstandet, dass man diese Hilfe dann formell doch an eine privatrechtliche Gesellschaft gebe, das sei einmalig. Dazu nur einige Beispiele: die Stützung der Zuckerfabrik Aarberg, Hilfe an die Genfer Diskontbank, Hilfe an die Schweizerische Volksbank und die Hilfe an die Schweizerische Reederei. Diese Hilfe galt jeweils nicht dem Unternehmen als solchem oder den Aktionären, diese Hilfe ging an die Gesellschaften wegen der dahinterstehenden öffentlichen Interessen der Landwirtschaft, der Sparer oder des Kreditwesens; das gilt auch hier. Die Hilfe an die Hovag gilt dem Kanton Graubünden.

Wie soll geholfen werden? Es muss so geholfen werden, dass das Unternehmen jetzt für fünf Jahre weiterbestehen und sich während dieser Zeit wirtschaftlich selbsttragend gestalten kann. Es muss so geholfen werden, dass die dortigen Arbeitsplätze (ich rechne nicht damit, dass unbedingt sämtliche 1400 Arbeitsplätze erhalten werden können, wenn rationellere Arbeitsweisen etwelche Einschränkung

als gerechtfertigt erscheinen liessen) im Prinzip erhalten werden sollen. Dafür gibt es nun verschiedene Möglichkeiten. Wir sind aber auf eine einzige realisierbare gestossen, und auch hier besteht Einstimmigkeit mit dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden und der Hovag. Die einzige realisierbare Möglichkeit ist die, auf beschränkte Zeit weiter Alkohol zu Gestehungspreisen abzunehmen. Die Gestehungspreise – hierin liegt ja die Hilfe – liegen allerdings wesentlich höher als die Marktpreise des Sprites. Das ist erklärlich aus dem Standort, den teuren Frachten und dem teuren Rohmaterial, der Art der Produktion (Alkohol aus Holz, während sonst Alkohol aus Industrieabfällen gewonnen wird). Immerhin kann man auch hier sagen, ich muss das beiläufig anführen, sind die Preise, die wir der Hovag bezahlen, wesentlich tiefer als diejenigen, die die Alkoholverwaltung für Obstalkohol bezahlt, obschon es sich dort um Überschussverwendung handelt und hier um ein Hauptprodukt. Es ergibt sich aber bei dieser Abnahme gegenüber bisher eine bedeutende Entlastung; denn bisher wurden 11 200 Tonnen Mischtreibstoff und Sprit abgenommen, zukünftig werden es 5400 Tonnen im ersten Jahr und 5200 Tonnen je in den folgenden vier Jahren sein.

Wegen des gesetzlichen Alkoholmonopols kann für diese Abnahme nur die Alkoholverwaltung in Frage kommen. Aber auch hier schlagen wir Ihnen eine Änderung vor; die Alkoholverwaltung soll, entsprechend schon lange mit Vehemenz vorgetragenen Postulaten der Alkoholkommissionen, nicht mehr den vollen Gestehungspreis bezahlen, sondern nur noch einen bestimmten Preis, den Sie aus der Tabelle auf Seite 34 der Botschaft ersehen mögen. Hier danke ich auch dem Herrn Präsidenten der Alkoholfachkommission, Herrn Ständerat Stähli, für sein Votum von vorhin, dass er dieser Lösung zustimmt. Die Alkoholverwaltung macht dann Ems gegenüber nichts anderes, als was sie auch bei der Übernahme von anderen anfallenden Produkten (Attisholz) macht. Bei dieser Abnahme der 5200 Tonnen Sprit zu Gestehungspreisen ergibt sich also für die Alkoholverwaltung keine verschiedene Behandlung gegenüber anderen Industrieunternehmungen. Aber immerhin ergeben sich für den Bund und die Strassenverkehrsverbände, die hier zur Finanzierung herbeigerufen wurden, aus diesen Preisunterschieden eben recht ansehnliche zusätzliche Leistungen.

Nun zur Verwendung des abgenommenen Materials. Wir haben nicht bloss das Problem des Preises, sondern auch das Problem der Quantität des anfallenden Sprites. In bezug auf die Quantität noch eine Zwischenbemerkung: Wenn wir der Hovag von Anfang an vorgeschlagen hatten, bloss noch 3600 Tonnen zu übernehmen, war das deswegen, weil wir 3600 Tonnen jährlich schlankweg hätten verwenden können, 2000 Tonnen durch die Armee und 1600 Tonnen durch die Alkoholverwaltung. Nun sind wir schrittweise weitergegangen bis auf 5400 bzw. 5200 Tonnen. Das führt notwendigerweise dazu, dass wir diese Quantitäten nicht laufend verwenden und absetzen können, sondern dass wir einen Teil auf Lager legen müssen, der nach Ablauf der fünf Jahre noch aufgebraucht werden muss. Es ist also nicht bloss eine Frage des Preises, sondern des Quantum. Von diesem anfallenden Quantum über-

nimmt die Alkoholverwaltung fest 1600 Tonnen, wie aus der Tabelle auf Seite 37 ersichtlich ist. Sie verpflichtet sich, noch mehr zu übernehmen, je nach Absatzmöglichkeit, d. h. je nach Jahren, die wegen Obst- und Kartoffelverwertung, eventuell Verspritzung, ebenfalls die Möglichkeit geben, weitere Quantitäten von Ems zu übernehmen. Sie kann sich dazu nicht verpflichten, entsprechend ihren anderen Verpflichtungen, die sie von Gesetzes wegen hat. Die Armee übernimmt fest 2000 Tonnen, auch zu einem Mischpreis, also nicht zu den Gestehungspreisen, aber zu einem höheren Preis als dem Weltmarktpreis. Die Restverwertung ist noch ungewiss. Sie richtet sich je nach den Marktmöglichkeiten; eventuell kommt Export in Frage. Ein solcher Export ist uns in diesem Jahre für bestimmte Quantitäten gelungen. Ob diese Türe offen bleibt, wissen wir nicht. Im andern Fall muss der anfallende Vorrat durch Alkoholverwaltung und Armee in späteren Zeiten aufgebraucht werden.

Ein weiteres Kapitel betrifft die Konkurrenzverhältnisse. Wie wir schon in der Botschaft ausgeführt haben, liessen sich die Bundesbehörden von allem Anfang vom Grundsatz leiten, dass die im Interesse des Kantons Graubünden der Holzverzuckerungs-AG gewährte Hilfe nicht zu einer Schädigung anderer Landesteile oder zur Bedrohung der Existenz anderer Industrieunternehmen führen dürfe. An diesem Grundsatz werden wir auch weiterhin unbedingt festhalten. Es kann nicht in Frage kommen, dass wegen der Hilfe an die Hovag und an den Kanton Graubünden eine Notlage, beispielsweise bei der Lonza und dem Kanton Wallis, entstehen würde. Wohl kann unter der Herrschaft der Handels- und Gewerbefreiheit kein Unternehmen für sich ein Monopol in Anspruch nehmen. Jedes Unternehmen der freien Wirtschaft muss es sich gefallen lassen, auch in seinem angestammten Geschäftsbereich von neuen Unternehmungen konkurrenziert zu werden. Was jedoch mit Recht verlangt werden kann, ist, dass nicht mit öffentlichen Mitteln ein Konkurrenzunternehmen aufgebaut und damit die Wettbewerbsvoraussetzungen verfälscht werden. Gerade das Gebot der Handels- und Gewerbefreiheit auferlegt dem Staat bei der Förderung einzelner Unternehmen starke Zurückhaltung und gebietet, dass dort, wo aus zwingenden Gründen von der Förderung eines einzelnen Unternehmens nicht Umgang genommen werden kann, dafür gesorgt wird, dass sich die Eingriffe in die Wettbewerbsvoraussetzungen auf ein Mindestmass beschränken. Aber auch die Interessen des Bundes und der Hovag selbst verlangen, dass die Konkurrenzierung anderer Unternehmungen auf ein Minimum eingeschränkt werde. In der Tat würde durch eine unzweckmässige Produktionsumstellung ein Preiskampf zwischen der Hovag und andern Industrieunternehmungen um den Schweizer Markt ausgelöst, und wenn das der Fall wäre, würde der ganze Zweck der Bundeshilfe selbstverständlich in Frage gestellt, denn die Hovag wäre nicht aus eigenen Kräften in der Lage, einen derartigen Kampf zu bestehen. Ihre Hilfsbedürftigkeit müsste zwangsläufig wachsen und sich verlängern. Auf lange Sicht betrachtet, kann man somit das Ziel der Hilfe, das Unternehmen selbsttragend zu gestalten, nur verwirklichen und erhalten, wenn die Umstellung der Werke in einer Weise erfolgt, die

nicht notwendigerweise zu einem Preiskampf um den Inlandmarkt führt. Das liegt, wie gesagt, im wahren Interesse der Hovag selbst.

Der Beschlussentwurf will dieses Ziel erreichen, indem einmal dem Unternehmen nur die Gesteuerungskosten vergütet werden. Zum andern soll der Bundesrat ganz allgemein dafür sorgen, dass die Hovag keine ungerechtfertigte Konkurrenzierung anderer Unternehmungen betreibt. Dabei muss man sich im klaren sein, dass es ohne gewisse Überschneidungen und ohne eine gewisse Konkurrenzierung nicht abgehen wird, denn es entspricht dem Willen des Bundes, die Hilfe möglichst bald abzubauen. Das Unternehmen soll in vermehrtem Masse für den freien Markt, also unter den Gesetzen des Wettbewerbes produzieren und seine Erzeugnisse absetzen können.

Gestatten Sie mir noch ganz kurz, auf einige der gefallenen Voten zu antworten. Es sind sehr extrem liegende Ansichten vertreten worden. Herr Ständerat Lieb will noch weiter gehen als der Bundesrat, nämlich auf zehn Jahre. Herr Ständerat Speiser hat sich zwar nicht gegen Eintreten ausgesprochen, aber man konnte spüren, dass er von der Sache am liebsten überhaupt nichts wissen möchte.

Herr Ständerat Speiser hat erklärt, die Rechtsgrundlage sei sehr schwankend. Ich weiss nicht, ob Sie in der Detailberatung darauf eintreten wollen. Ich auf jeden Fall betrachte sie nicht als schwankend, sondern als sehr sicher und eindeutig klar. Herr Ständerat Speiser hat keinen Antrag gestellt, aber gesagt, man sollte eine Zwischenphase einschalten; man sollte der Hovag Gelegenheit geben, sich in die freie Wirtschaft einschalten zu können. — Eine Zwischenphase könnte, sofern Sie diese Vorlage nicht in der Septembersession verabschieden, nur durch einen dringlichen Bundesbeschluss ermöglicht werden, dem eine Volksabstimmung gleichwohl folgen müsste. Aber was würde das Volk dazu sagen, wenn jetzt Bundesrat und Parlament, nachdem man zwölf Jahre Zeit hatte, keinen andern Ausweg als einen dringlichen Bundesbeschluss finden könnten? Das müssen wir auf alle Fälle vermeiden. Es wäre mir ausserordentlich unangenehm, weil ich die Verantwortung hierfür persönlich zu übernehmen hätte. Ich hatte im Sinne, Ihnen die Vorlage so rechtzeitig herzubringen, dass sie der eine Rat in der Junisession, der andere in der Herbstsession hätte behandeln können. Ich versichere Sie, dass ich persönlich und auch die ganze Verwaltung die grössten Anstrengungen unternommen haben, dieses Ziel zu erreichen. Es war einfach nicht möglich. Wir haben mit dem Kleinen Rat und der Hovag verhandelt und glaubten immer noch, zu einem Ziel zu kommen. Von Tag zu Tag haben wir den Kalender übermarcht, immer in der Meinung, es würde noch eine Verständigung geben. So ist es gekommen, dass Ihnen die Vorlage erst im Juli unterbreitet werden konnte. Ich möchte Sie bitten, das zu verstehen und zu entschuldigen. Ich bitte Sie, aber auch alles daran zu setzen, dass die Vorlage verabschiedet werden kann; auch wenn diese Pille nicht leicht zu schlucken ist. Ich verstehe das psychologisch sehr gut. Die Pille wird aber nicht weniger bitter, wenn man noch einige Monate zuwartet. Wir müssen diese Sache zu Ende beraten. Es gibt keinen andern Weg.

Nachdem Herr Dr. Köchlin bereits zitiert wurde, gestatten Sie mir, mich gewissermassen auch noch mit den Bemerkungen und der Kritik, die er angebracht hat, abzugeben, besonders auch, nachdem sie weitherum publiziert worden sind. Ich kann das quasi in der Weise tun, dass ich rekapitulierend noch auf einige Fragen eintrete. Wenn der Präsident des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, eben Herr Dr. Köchlin, sich sehr kritisch zu der Vorlage geäussert hat, möchte ich ohne weiteres zugeben, dass Dr. Köchlin wie kein anderer dazu berechtigt ist, seinem Skeptizismus Ausdruck zu geben, denn er war es, der seinerzeit als Chef der Sektion für Chemie des Kriegsindustrie- und -arbeitsamtes sich mit allem Nachdruck gegen das damalige Projekt ausgesprochen hatte. Als Präsident des Handels- und Industrievereins ist er heute auch berufen, die Fahne der Handels- und Gewerbefreiheit hochzuhalten und die Auffassung der Privatwirtschaft zu vertreten. Auch der Sprechende — ich habe es schon erwähnt — konnte sich nicht leichten Herzens zur Fortführung der Hilfe an die Hovag entschliessen, weil er ebenfalls einfach noch nicht sieht, welches Ziel wir zu erreichen vermögen. Aber man konnte doch nicht unbesehen an der Tatsache vorbeigehen, dass es bei diesem Entscheid um die Existenz des unter Mitwirkung des Bundes in Kriegszeiten geschaffenen grössten Industrieunternehmens des finanzschwächsten Kantons der Eidgenossenschaft geht.

Es sind somit in erster Linie Gründe der Hilfe gegenüber diesem wirtschaftlich bedrohten Landesteil. Deshalb war es auch gegeben, den Bundesbeschluss auf die Wirtschaftsartikel und insbesondere auf Artikel 31bis, Absatz 3, Litera c, zu stützen. Der Fall Hovag ist derart einzigartig, dass wir keine Bedenken haben, damit einen unerwünschten Präzedenzfall für die Auslegung der Wirtschaftsartikel zu schaffen. Es gibt kein anderes Unternehmen in der Schweiz, das in Kriegszeiten zur Sicherstellung des Landes mit lebenswichtigen Gütern in einem finanzschwachen Kanton aufgebaut worden ist und noch nicht in der Lage wäre, sich aus eigenen Kräften zu erhalten. Ein solcher Fall, ich glaube, das darf ich ruhig behaupten, wird sich auch in absehbarer Zeit nicht wiederholen.

Selbstverständlich wird der Bundesrat dafür sorgen, dass die Hilfe an die Hovag nicht in ungerechtfertigter Weise zu Lasten anderer schweizerischer Unternehmungen oder Landesteile sich auswirkt. Auch auf diese Frage kann in der Detailberatung, bei der Behandlung der Artikel 5 und 7, noch zurückgekommen werden.

Da es dem Bundesrat in erster Linie um die Hilfe an den finanzschwachen Kanton Graubünden und nicht etwa um die Hilfe an die einzelnen Aktionäre der Hovag oder der ihr nahestehenden Betriebe geht, wird er auch für die Dauer der Bundeshilfe nur einer Lösung seine Zustimmung geben können, welche mit geringerem finanziellem Aufwand den angestrebten Zweck erfüllt. Dass solche Lösungen durchaus im Bereich des Möglichen liegen, zeigen gerade die Ausführungen von Herrn Dr. Köchlin im zitierten Artikel. In der gleichen Richtung gingen ja auch wir mit unseren eigenen Bestrebungen. Wir wollten nicht einfach etwas weiterführen, das vor zehn Jahren abgeschlossene Verträge uns gebracht

hatten; wir suchten eigentlich schöpferisch an diese Fragen heranzugehen, um wirklich Neues erreichen zu können. Denn wir wollen nicht etwas unterstützen, eine Fabrikation weiter fördern, die nie selbsttragend werden kann, nämlich die Holzverspritzung, sondern wir wollen versuchen, den Emser Werken so zu helfen, dass wir sie in die schweizerische Wirtschaft als selbsttragendes Glied einordnen können. Deswegen begrüßen wir auch, dass die Kommission Ihres Rates die vom Bundesrat zu Artikel 1 vorgeschlagene Formulierung, welche diesem bereits die Kompetenz gegeben hätte, die Hilfe vorzeitig einzustellen, wenn sich dies als notwendig erwiesen hätte, im zweiten Absatz noch präzisierter. Der Bundesrat wird auch nach Annahme dieses Beschlusses es durchaus in der Hand haben, die Hovag zu veranlassen, einer sich während der Dauer der Bundeshilfe bietenden und den Bundesbehörden zweckmässig erscheinenden Lösung zuzustimmen.

Noch ein letztes Wort in bezug auf die Kosten dieser Vorlage. Man darf die Tabellen auf Seite 37 der Vorlage nicht missverstehen. Wenn hier gesprochen wird, dass gegenüber dem Weltmarktpreis zusätzliche Leistungen des Bundes und der Strassenverkehrsverbände von insgesamt (Armee- und Alkoholverwaltung inbegriffen) 28,2 Millionen Franken erfolgen würden für diese fünf Jahre, so muss diese Zahl nun richtig interpretiert werden. Es handelt sich hier um Leistungen, die über den Weltmarktpreis hinaus gemacht werden. Nun übernimmt die Armee auch heute schon von anderen Lieferanten Waren über dem Weltmarktpreis zur Stützung der betreffenden Industrie und der betreffenden Gewerbetreibenden. Ich erinnere an die Lastwagen. Diese werden von der Armee nicht zu Weltmarktpreisen übernommen. Hier liegt bewusst eine Unterstützung vor, im Interesse der Armee, die sich dann stützen kann auf eine Produktion im eigenen Land. Das gilt auch für die Alkoholverwaltung. Auch der Sprit, den die Alkoholverwaltung von Attisholz abnimmt, übernimmt sie nicht zu Weltmarktpreisen, sondern zu einem höheren Preise. Also dürfen wir jetzt nicht den Vergleich mit den Weltmarktpreisen so interpretieren, als ob diese 28 Millionen Franken einzigartig dastehen würden und nun hier als zusätzliche Leistung zu betrachten wären. Man muss sich die Tabelle auf Seite 35 ansehen. Hier haben Sie die wirklichen zusätzlichen Leistungen über die Leistungen hinaus, welche die Armee und die Alkoholverwaltung auch andern Betrieben gegenüber übernehmen. Dann reduziert sich die eigentliche zusätzliche Leistung an Ems auf 18,5 Millionen Franken (15 Millionen Franken des Strassenverkehrsverbandes und 3,5 Millionen Franken des Bundes). So sehen die Zahlen doch etwas anders aus. Immerhin, auch 18 Millionen Franken wirklich zusätzlicher Leistungen an Ems, das ist keine Bagatelle; auch die lassen sich sehen, und deshalb glaube ich, dass man hier nicht noch weiter gehen darf. Es scheint mir deswegen, dass die hauptsächlichsten Bedenken, wie sie jetzt auch in der Generalversammlung des Vorortes gegenüber der Vorlage zum Ausdruck gebracht und publiziert worden sind, nicht gerechtfertigt sind, auf alle Fälle nicht in diesem vollen Umfange.

Ich beantrage Ihnen daher mit Ihrer Kommission ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und ihr die Genehmigung zu erteilen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le Conseil passe sans opposition à la discussion  
des articles*

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles*

### **Antrag der Kommission**

*Titel*

#### **Bundesbeschluss**

über

**die Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden**

*Ingress*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

### **Proposition de la commission**

*Titre*

#### **Arrêté fédéral**

concernant

**une aide à la Société anonyme pour la saccharification du bois, pour le renforcement économique du canton des Grisons**

*Préambule*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Zu Titel und Ingress habe ich im Eintretensreferat bereits die notwendigen Ausführungen gemacht. Ihre Kommission möchte auch im Titel des Bundesbeschlusses die Hilfe an den Kanton Graubünden zum Ausdruck bringen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu Titel und Ingress.

*Angenommen – Adoptés*

*Art. 1*

### **Antrag der Kommission**

*Mehrheit*

Der Bundesrat wird ermächtigt, zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden der Holzverzuckerungs-AG in den Jahren 1956 bis 1960 bis zu 26 200 Tonnen Äthylalkohol nach Massgabe der folgenden Bestimmungen abzunehmen.

Der Bundesrat kann die in diesem Beschluss vorgesehene Hilfe einstellen, wenn der angestrebte Zweck ohne sie erreicht werden kann.

*Minderheit*

(Lieb, Klaus)

Der Bundesrat wird ermächtigt, der Holzverzuckerungs-AG zur Erhaltung ihrer Existenzgrundlage in den Jahren 1956 bis 1960 bis zu 26 200 Tonnen und in den Jahren 1961 bis 1965 bis zu 15 000 Tonnen Äthylalkohol nach Massgabe der folgenden Bestimmungen abzunehmen.

Absatz 2 streichen.

**Proposition de la commission***Majorité*

Le Conseil fédéral est autorisé, en vue de renforcer l'économie du canton des Grisons, à prendre en charge de 1956 à 1960, aux conditions ci-après définies, jusqu'à 26 200 tonnes d'alcool éthylique produites par la société anonyme pour la saccharification du bois à Domat/Ems.

Le Conseil fédéral pourra supprimer l'aide prévue dans le présent arrêté si le but poursuivi peut être atteint sans elle.

*Minorité*

(Lieb, Klaus)

Le Conseil fédéral est autorisé, afin de maintenir en activité la société anonyme pour la saccharification du bois à Domat/Ems, à prendre en charge de 1956 à 1960, aux conditions ci-après définies, jusqu'à 26 200 tonnes d'alcool éthylique produites par cette société et de 1961 à 1965 jusqu'à 15 000 tonnes.

Alinéa 2 biffer.

**Vaterlaus**, Berichterstatter der Mehrheit: In Artikel 1 soll nochmals zum Ausdruck gebracht werden, dass die Hilfe an die Hovag zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden geleistet wird. In einem zweiten Absatz soll noch festgelegt werden, dass die Hilfe des Bundes eingestellt werden kann, wenn der angestrebte Zweck ohne sie erreicht werden kann.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Hilfe des Bundes für 10 Jahre, also bis 1965, zu gewähren. Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Ich teile hier die Auffassung von Herrn Bundesrat Streuli, dass eine Hilfsaktion für die Dauer von zehn Jahren ganz sicher das Referendum gegen diese Vorlage zur Folge hätte.

**Lieb**, Berichterstatter der Minderheit: Ich werde mich angesichts der vorgerückten Zeit kurz fassen. Ich habe schon in meinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass die ganze Umstellung der Spiritproduktion auf die Glycerinproduktion in fünf Jahren nicht möglich sein wird. Die Umstellung der ersten Hälfte braucht allein schon fünf Jahre. Für die zweite Hälfte werden – das hat man uns in Ems deutlich gesagt – weitere fünf Jahre benötigt. Die Hovag könnte eventuell, wie das heute ja schon von verschiedener Seite ausgeführt worden ist und wie es auch in der Botschaft zum Ausdruck kommt, innert fünf Jahren wohl selbsttragend werden, wenn die Holzverzuckerung ganz aufgegeben und der ganze Betrieb auf Stickstoffdüngerproduktion umgestellt würde. Ich sage eventuell, weil schon die technische Umstellung grosse Schwierigkeiten gebracht hat. Es ist nicht einmal sicher, ob diese Umstellung auf die Düngerproduktion wirtschaftlich sein wird; denn in Ems haben wir auch erfahren, dass mit den Preisen im Exporthandel die Produktionskosten nicht voll gedeckt werden. Und im Inland darf der Harnstoff während der Bundeshilfe nicht oder nur zum Teil abgesetzt werden, damit die Lonza nicht konkurrenziert wird. Es steht auch fest, dass die Hovag in der Lage ist, den Stickstoffdünger

wesentlich billiger zu produzieren als die Lonza. Deshalb ist es nicht ganz interessant, darauf hinzuweisen. Da der Hovag nach Ablauf der Bundeshilfe auf die Dauer wohl keine Einschränkung mehr in bezug auf den Verkauf im Inland auferlegt werden kann, würde die Lonza bei der Umstellung des ganzen Betriebes auf Harnstoffproduktion in weit höherem Masse konkurrenziert. Ich bin deshalb der Auffassung, dass weder die Lonza noch der Kanton Wallis ein Interesse daran haben können, dass die Holzverzuckerung in Ems fallengelassen wird und der ganze Betrieb umgestellt wird auf Harnstoffproduktion. Bei Aufrechterhaltung der Holzverzuckerung muss weniger Harnstoff hergestellt werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten und selbsttragend zu gestalten. Mit der Holzverzuckerung allein wird auch dem Wald in Friedenszeiten gedient werden können, wie es das Ziel bei der Gründung der Hovag war. Mit dem Holzverzuckerungsbetrieb kann auch die ganze Belegschaft weiterbeschäftigt werden; bei ihrer Aufgabe müsste ein grosser Teil – ungefähr 240 Leute – entlassen werden. Mit der Holzverzuckerung – ich habe schon darauf hingewiesen, ich gestatte es mir aber noch einmal zu unterstreichen – wird auch die Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Holz- und Zuckerchemie weitergeführt, was für die Schweiz von grosser Bedeutung ist. Ich bin ja auch nicht der Meinung, dass man unter allen Umständen bei der Versprütung bleiben solle. Das ist ein Unterschied; sondern nur bis zur Holzverzuckerung und dann eben den Holzzucker nicht weiter auf Spirit umarbeiten lassen. Das Ziel der Umstellung ist, von uns aus gesehen, dass man vom Spirit wegkommt auf andere Produkte, und hierüber sind ja die Versuche schon im Gange, und wie man uns sagte und wie ich von anderer Seite auch hörte, sind durchaus erfolgversprechende Versuche vorhanden. Es ist ja das eigentliche Ziel, bei der Holzverzuckerung zu bleiben und trotzdem vom Spirit wegzukommen. Das sind, kurz gesagt, die Gründe, die mich dazu veranlassen, eben die Frist für diese Hilfe zu verlängern, weil heute schon feststeht, dass, wenn Sie dieses erstrebenswerte Ziel erreichen wollen, die nächsten fünf Jahre nicht ausreichen werden.

**Präsident:** Wir schreiten zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor, derjenige der Mehrheit und jener der Minderheit, vertreten durch die Herren Lieb und Klaus.

**Klöti:** Ich möchte dem Minderheitsantrag bei Absatz 1 zustimmen, nicht aber bei Absatz 2, und bitte deshalb, die Sache zu trennen und zunächst nur über Absatz 1 abstimmen zu lassen.

**Präsident:** Wir klären die Situation, indem wir zunächst über Absatz 1 des Artikels 1 abstimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen

**Lieb:** Ich ziehe den Minderheitsantrag für Absatz 2 zurück.

**Präsident:** Damit ist Artikel 1 bereinigt, sofern nicht der Minderheitsantrag von anderer Seite aufgegriffen wird. – Es ist nicht der Fall.

#### Art. 2

##### Antrag der Kommission

Der Übernahmepreis darf die vom Bundesrat ermittelten Gestehungskosten nicht übersteigen.

##### Proposition de la commission

Le prix d'achat ne devra pas dépasser le prix de revient déterminé par le Conseil fédéral.

**Vaterlaus, Berichterstatter:** Im Gegensatz zu den Berechnungen der Gestehungskosten während der Übergangsperiode 1954/55, die periodisch nachgerechnet wurden, sollen, da sich dies als etwas schwerfällig erwiesen hat, für die folgenden fünf Jahre Fixpreise für die zu übernehmenden Produkte festgesetzt werden. Bei wesentlicher Änderung der Preise der Grundprodukte soll der Fixpreis angepasst werden können. Deshalb die Formulierung, dass der Übernahmepreis die vom Bundesrat ermittelten Gestehungskosten nicht übersteigen dürfe.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 3

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Vaterlaus, Berichterstatter:** Zu Artikel 3 habe ich die nötigen Bemerkungen bereits im Eintretensreferat angebracht und dazu nichts weiter zu bemerken.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 4

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 5

##### Antrag der Kommission

Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung schweizerischer Unternehmungen durch die Holzverzuckerungs-AG zu verhindern.

##### Proposition de la commission

Le Conseil fédéral prendra les mesures nécessaires pour empêcher que la société anonyme pour la saccharification du bois ne concurrence d'autres entreprises suisses.

**Vaterlaus, Berichterstatter:** Auch zu Artikel 5 habe ich die nötigen Ausführungen bereits im Eintretensreferat gemacht. Der Vorschlag Ihrer Kom-

mission weicht im folgenden von demjenigen des Bundesrates ab. Die Wörter „während der Dauer der Bundeshilfe“ und „sachlich“ sind weggelassen. Dass die genannten Massnahmen nur während der Dauer der Bundeshilfe getroffen werden können, ist selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich scheint uns, dass nur sachlich ungerechtfertigte Konkurrenzierung verhindert werden muss. Darum die Streichung dieser Wörter.

**Haefelin:** Wenn man von Konkurrenzierung schweizerischer Unternehmungen durch die Hovag spricht, so denkt man vorweg an die Konkurrenzierung durch neue Verfahren und Produkte der Hovag. Es scheint mir, dass durch die Einsetzung einer Kontrollstelle die diesbezüglichen Befürchtungen geschwunden sind. Nun möchte ich aber darauf hinweisen, dass schon von Anfang an die Hovag durch ihr primäres Produkt, nämlich durch den Sprit, in eine gewisse Konkurrenz getreten ist mit einer alleingesessenen Firma, nämlich der Zellulosefabrik Attisholz. Die Zellulosefabrik Attisholz ist genötigt, aus ihrer Sulfitablauge, die aus der Zellulosefabrikation hervorgeht, den Sprit zu gewinnen. Sie ist um so mehr genötigt, diesen Sprit zu rechten Preisen absetzen zu können, als sie auf dem Markt der Zellulose im Kampfe steht mit einer sehr mächtigen ausländischen Konkurrenz. Nun muss seit dem Bestehen der Hovag Attisholz die Belieferung der Alkoholverwaltung mit Sprit mit der Hovag teilen. Momentan ist die Situation so, dass die Hovag der Alkoholverwaltung 1600 Tonnen oder 20 000 Hektoliter Sprit liefert, während Attisholz im laufenden Jahre ungefähr das Doppelte oder 40 000 Hektoliter liefern kann, wobei zu sagen ist, dass der Preis, den die Alkoholverwaltung der Hovag bezahlt, wesentlich über demjenigen liegt, den sie Attisholz bezahlt. Nun soll das Kontingent der Hovag an Sprit erhöht werden, und zwar von 1600 Tonnen auf 2400 Tonnen oder von 20 000 Hektoliter auf 30 000 Hektoliter pro Jahr. Gleichzeitig läuft auf Jahresende der Konzessionsvertrag mit Attisholz ab, und Attisholz befürchtet nun, dass die Erhöhung des Kontingents der Hovag zu ihren Lasten gehen könnte. An Attisholz ist die solothurnische Wirtschaft stark interessiert. Wenn wir von Herrn Bundesrat Streuli eine gewisse Zusicherung erhalten könnten, dass Attisholz auch in Zukunft mit den bestehenden Kontingenten Spritlieferungen an die Alkoholverwaltung rechnen dürfte und dass eine diesbezügliche Konzessionserneuerung eintreten werde, würde man sich mit einer derartigen Erklärung zufrieden geben. Wenn aber die Erhöhung des Kontingents der Hovag zu Lasten von Attisholz gehen sollte, müssten wir von solothurnischer Seite aus unsere schärfsten Bedenken äussern. Ich wäre Herrn Bundesrat Streuli dankbar, wenn es ihm möglich wäre, uns bezüglich der Konzessionserneuerung von Attisholz zu beruhigen.

**Bundesrat Streuli:** Die Verhältnisse bezüglich der Zellulosefabrik Attisholz sind uns natürlich genau bekannt. Ich möchte die Frage von Herrn Ständerat Haefelin folgendermassen beantworten. Wir wissen genau, dass unsere schweizerische Zellulosefabrik in Attisholz nur dann mit dem Ausland konkurrenzfähig sein kann, wenn auch sie den Alko-

hol zu bestimmten Preisen an die Alkoholverwaltung abgeben kann. In den ausländischen Zellulosefabriken, in denen ebenfalls Alkohol als Abfallprodukt anfällt, wird dieser den Fabriken abgenommen. Wenn das bei uns nicht der Fall wäre, würde das die Konkurrenzmöglichkeiten der Attisholzfabrik beeinträchtigen. Diese Fragen werden wir selbstverständlich zu berücksichtigen haben. Nun haben wir von der Fabrik Attisholz nach Aufstellung der Alkoholverwaltung von Jahr zu Jahr mehr Alkohol abgenommen. Im Jahre 1950 waren es 10 000 Hektoliter, später 12 000 und 15 000 Hektoliter; heute sind es 20 000 Hektoliter. Nun haben wir natürlich auch die Emser Produktion abzunehmen. Ich glaube nicht, dass diese Produktion von Ems hindern würde, dass man in Attisholz grundsätzlich andere Verhältnisse schaffen müsste. Die Alkoholverwaltung hat sich Ems gegenüber verpflichtet, 1600 Tonnen pro Jahr abzunehmen. Dazu kommt noch ein Zusatzkontingent von weiteren 800 Tonnen, weil noch andere Verpflichtungen bestehen, so bezüglich des Kernobstbranntweines und der Melasse. Je nach den grösseren Quantitäten, die daraus anfallen, müssten in Attisholz und Ems die anfallenden Produkte entsprechend reduziert werden, es sei denn, dass der Alkoholabsatz, also der Weiterverkauf der Alkoholverwaltung an die Industrie, an Umfang zunehmen würde. Dann hätten alle Platz. Wir haben aber noch auf einen andern Umstand Rücksicht zu nehmen: der Alkohol wird in den übrigen Ländern dauernd billiger, so dass für uns ein grosses Problem entsteht. Ich kann Sie versichern, dass der Bundesrat diese Fragen bezüglich Ems und Attisholz genau überprüfen und nicht irgendwie Massnahmen treffen wird, die Attisholz in seiner Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen würden.

*Angenommen - Adopté*

*Art. 6*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

#### **Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Dieser Artikel 6 ist kriegswirtschaftlich bedingt. Die Produktionsbereitschaft für Inlandtreibstoff ist ein notwendiges Korrelat der Bundeshilfe. Wir müssen uns klar sein, dass diese Bedingung betrieblich einige Unzukömmlichkeiten verursachen wird. Nicht alle Teile der bestehenden Treibstoffanlagen können nach der Umstellung für die Produktion sofort wieder eingesetzt werden. Für den Übergang von der friedensmässigen zur kriegswirtschaftlichen Produktion muss eine gewisse Übergangszeit eingeräumt werden.

**Vieli**: Artikel 6 statuiert die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Treibstoffanlagen, allerdings für eine vom Bundesrat zu bestimmende Produktionsmenge. Nun sagt die Botschaft auf Seite 28 folgendes: „Die Produktionsbereitschaft für Inlandtreibstoff ist das notwendige Korrelat der Bundeshilfe. Der weitaus grösste Teil der bestehenden

Treibstoffanlagen kann auch nach der Umstellung für die Produktion eingesetzt werden. Einige Anlagen müssen jedoch stillgelegt und zur Aufrechterhaltung der Produktionsbereitschaft für Treibstoff unterhalten werden.“ Es stellt sich daher die Frage: Mit welchen Mitteln soll die Holzverzuckerungs-AG die stillgelegten Treibstoffanlagen unterhalten? Es wäre angenehm zu hören, wie diese Unkosten gedeckt werden sollen, da die Botschaft darüber nichts sagt.

**Bundesrat Streuli**: Wenn Anlagen stillgelegt werden müssen, von denen der Bund aber verlangt, dass sie in steter Bereitschaft zu halten sind, so müssen die daraus erwachsenden Auslagen vom Bund getragen werden. Ob das durch eine besondere Abmachung mit der Hovag geschehen soll oder ob solche Komponenten noch in den Gestehungspreis des abzunehmenden Sprites eingerechnet werden können, ist eine Frage, über die man mit der Hovag verhandeln muss. Grundsatz aber ist: Wenn der Bundesrat verlangt, dass Anlagen, die sonst von der Firma für ihre Produktion nicht benötigt werden, in Bereitschaft zu halten sind, hat der Bund die Kosten zu übernehmen.

*Angenommen - Adopté*

*Art. 7*

#### **Antrag der Kommission**

Die Holzverzuckerungs-AG ist zu verpflichten, ihr Aktienkapital innert der Frist von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieses Beschlusses auf mindestens 5 Millionen Franken zu erhöhen. Die Stimmrechtsaktien sind für die Dauer der Bundeshilfe aufzuheben.

#### **Proposition de la commission**

La Société anonyme pour la saccharification du bois devra s'engager à porter, dans un délai de deux ans à partir de l'entrée en vigueur du présent arrêté, son capital-actions à 5 millions de francs au moins. Les actions ayant un privilège de vote seront supprimées pendant la durée de l'aide de la Confédération.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Eine Erweiterung der eigenen Kapitalbasis ist dringend notwendig, wenn die erforderliche Betriebsumstellung richtig finanziert werden kann. Die Erhöhung des Aktienkapitals von 3 Millionen auf 5 Millionen Franken innerhalb zweier Jahre scheint uns eine minimale Forderung zu sein.

Bezüglich der Stimmkraft der jetzt vorhandenen Aktien bestehen unerfreuliche Verhältnisse, indem eine Aktie zu 25 Franken die gleiche Stimmkraft wie eine Aktie zu 500 Franken hat. Dadurch wird es möglich, dass eine kleine Gruppe von Aktionären das Unternehmen beherrschen kann, ohne über die Mehrheit des Aktienkapitals zu verfügen. Für die Dauer der Bundeshilfe soll dies ausgeschlossen werden, was durch Absatz 2 des Artikels 7 festgelegt werden soll.

**Speiser**: Wir haben diesen Artikel 7 in zwei Kommissionssitzungen diskutiert, und ich bin von seinem Wortlaut noch nicht befriedigt. Zuerst schwankte man zwischen „Die Stimmrechtsaktien sind für die Dauer der Bundeshilfe abzuschaffen“ oder „aufzu-

heben“. Ein Vorschlag des Bundesrates lautete: „Die Stimmrechtsaktien sind mit Beginn der Bundeshilfe abzuschaffen.“ Nun, wenn Sie eine Kategorie von Aktien abschaffen, so bedeutet dies eine Reduktion des Aktienkapitals. Wie werden sie abgeschafft werden? Werden sie zu pari zurückbezahlt? Ich nehme an, das müsste man tun; denn einfach annullieren kann man Aktien, die Privaten gehören, nicht. Aber was bezweckt wird – so war es wenigstens die Auffassung nach dem ersten bundesrätlichen Entwurf – ist, zu verhindern, dass das Unternehmen während der Dauer der Bundeshilfe durch einzelne Aktionäre direkt oder indirekt ohne entsprechende Kapitalbeteiligung wirtschaftlich beherrscht werden kann. Ohne eine entsprechende Kapitalbeteiligung will sagen, dass der Inhaber einer Aktie von 25 Franken nicht soviel Stimmkraft haben soll wie der Inhaber einer Aktie von 500 Franken. Wenn wir das erreichen wollen, sollten wir eigentlich sagen: „Die Stimmrechtsaktien sind nach ihrem Nominalwert in Vorzugsaktien von 500 Franken umzuwandeln.“ Das ist das, was bezweckt wird. Dann bleibt das Aktienkapital das gleiche, nur wird das privilegierte Stimmrecht abgeschafft. Obschon die ganze Sache einen sehr starken Eingriff in private Rechte bedeutet, ist dies dann wenigstens klar.

**Präsident:** Stellt Herr Ständerat Speiser einen Antrag? Wenn ja, so bitte ich ihn, diesen schriftlich einzureichen.

**Speiser:** Ja, ich beharre auf meinem Antrag. Er lautet: „Die Stimmrechtsaktien sind nach ihrem Nominalwert in Vorzugsaktien umzuwandeln.“

**Bundesrat Streuli:** Ich möchte Herrn Ständerat Speiser noch fragen, ob er die Worte „mit Beginn der Bundeshilfe“ bewusst weggelassen hat oder ob es nicht heissen sollte: „Die Stimmrechtsaktien sind mit Beginn der Bundeshilfe nach ihrem Nominalwert ...“ usw.

**Speiser:** Ich möchte den Ausdruck „mit Beginn der Bundeshilfe“ stehen lassen.

**Präsident:** Es würde nun also heissen: „Die Stimmrechtsaktien sind mit Beginn der Bundeshilfe nach ihrem Nominalwert in Vorzugsaktien umzuwandeln.“

**Lieb:** Ich habe nicht die Kompetenz, im Namen der Kommission zu sprechen, sondern es ist meine eigene Auffassung, die ich hier zum Ausdruck bringe. Ich habe das Gefühl, die Fassung, wie sie die Kommission nun vorgeschlagen hat, sei die richtige. Wir haben es allgemein gefasst, und der Bundesrat wird dann je nach den Vorschlägen, die auch der Hovag gegenüber gemacht werden, die einzelnen Modalitäten, die dazu führen, dass die Vorzugsaktien für die Dauer der Bundeshilfe aufgehoben werden, und die näheren Bestimmungen in Übereinstimmung mit der Hovag festlegen können. Wir haben in der Kommission die Auffassung vertreten, dass die Bundeshilfe nicht weitergehen könne und nicht weiterführen dürfe als dazu, dass diese Vorzugsstimmrechtsaktien während der Dauer der

Bundeshilfe aufgehoben werden; denn, wenn sie ganz ausgeschlossen oder abgeschafft würden, so würde doch die Gefahr bestehen, dass in der Zwischenzeit dann eine gewisse Entfremdung der Aktiengesellschaft eintreten könnte. Weil diese Vorzugsaktien auch nach der Bundeshilfe abgeschafft blieben, könnte nichts anderes mehr gemacht werden. Dann wäre dies eine Vergewaltigung der Hovag. So weit darf man mit der Bundeshilfe nicht gehen, dass auch nach ihrem Ablauf noch derart einschneidende Massnahmen für die Hovag bestehen blieben.

Wir haben die Sache in der Kommission eingehend besprochen. Wir sind nicht so leicht darüber hinausgegangen, sondern haben mit Überzeugung der Fassung der Kommission zugestimmt. Deshalb möchte ich Ihnen auch beliebt machen, an der Vorlage, wie sie die Kommission ausgearbeitet hat, festzuhalten.

**Vaterlaus, Berichterstatter:** Ich möchte ebenfalls am Antrag der Kommission festhalten. Wir möchten, dass diese Massnahme auf die Dauer der Bundeshilfe beschränkt bleibt, weil wir glauben, es gehe nicht an, Massnahmen zu treffen, die dann noch gelten sollen, wenn die Bundeshilfe aufhört. Darum möchte ich Ihnen beantragen, an der Fassung der Kommission festzuhalten.

**Bundesrat Streuli:** Vorerst möchte ich feststellen, dass es mit dieser Fassung des Artikels 7 nach dem Wortlaut der Kommission selbstverständlich nicht die Meinung haben kann, dass das Aktienkapital reduziert würde. Das kann aus dieser Fassung nicht abgeleitet werden. Das privilegierte Stimmrecht soll vielmehr aufgehoben werden, also die Stimmrechtsaktien. Wie soll dies dann geschehen? Ich glaube, nach der Fassung von Artikel 7 könnte man das so oder anders tun. Das wäre dann noch zu besprechen, selbstverständlich auch mit der Hovag.

Zweitens möchte ich sagen, dass diese Massnahme nur für die Dauer der Bundeshilfe gelten soll. Ich bestätige, was Herr Ständerat Lieb vorhin hier gesagt hat: Nach Ablauf der Bundeshilfe, wenn der Bund keine Leistungen mehr erbringt, soll die Gesellschaft wieder frei sein, soll wieder machen können, was sie tun mag.

Nun zum dritten Punkt, den Herr Lieb ebenfalls angeschnitten hat: die Gefahr der Entfremdung. Wenn das Stimmrechtsprivileg aufgehoben wird während der Dauer der Bundeshilfe, dann besteht deswegen keine Gefahr der Überfremdung; denn die Gesellschaft hat es in der Hand, Namensaktien auszugeben, die nur übertragen werden können beispielsweise mit Einwilligung des Verwaltungsrates, so dass jeder neue Aktionär dem Verwaltungsrat genehm sein muss. Das, scheint mir, ist die normale Form des Kampfes gegen eine Überfremdung der Gesellschaft. Namensaktien wollen wir aber nicht ausschliessen. Wir wollen durchaus nicht dazu Hand bieten, dass irgend jemand Aktien zusammenkaufen kann, um nachher das Unternehmen stillzulegen. Wir wollen das Unternehmen erhalten.

**Präsident:** Hält Herr Ständerat Speiser seinen Antrag aufrecht?

**Speiser:** Ja.

**Klöti:** Die Fassung, die die Kommission vorschlägt, scheint mir nicht übermässig gut zu sein. Ich stimme lieber für den Antrag des Bundesrates, der die Tendenz andeutet und dann den Vollzug des Zwecks, der hier angedeutet ist, dem Bundesrat überlässt. Ich möchte also den bundesrätlichen Antrag zur Annahme empfehlen.

**Stüssi:** Wir müssen uns bewusst sein, dass wir hier in wohlverworbene Rechte bestimmter Aktionäre eingreifen und nicht einfach Bestimmungen treffen können, wie es uns beliebt. Die beantragte Bestimmung hat eigentlich nur den Sinn einer Bedingung. Wenn dieser nicht nachgekommen würde, hätte der Bund das Recht, seine Leistung zu sistieren. Die Stimmrechtsaktien sind manchen ein Dorn im Auge, weil sie gegenüber den normalen Aktien ein bedeutend grösseres Stimmengewicht haben. Aber wenn man dieses Privileg beseitigen will, muss man sich bewusst sein, dass man gerechterweise den Wert der Aktien erhalten und den Stimmrechtsaktien wenigstens diejenigen Rechte belassen muss, wie sie die anderen Aktionäre besitzen. Ich finde, dass es zu weit geht, die Stimmrechtsaktien aufheben zu wollen. Die Aufhebung würde doch das Resultat zur Folge haben, dass dann die Stimmrechtsaktionäre überhaupt kein Recht mehr hätten. Man will aber eigentlich bloss erreichen, dass sie nicht mehr Rechte haben sollen als die übrigen Aktionäre, solange diese Bundeshilfe gewährt wird. Das scheint mir dasjenige zu sein, was der Bund richtigerweise verlangen kann. Deswegen sollte man diesen Absatz etwas anders fassen, zum Beispiel: Die Stimmrechtsaktien sind für die Dauer der Bundeshilfe den übrigen Aktien in ihren Rechten gleichzustellen; bessere Redaktion vorbehalten. Damit wäre meines Erachtens der Absicht besser Ausdruck verliehen. Ich betrachte diesen Wortlaut nicht als eine abschliessende Formulierung, aber jedenfalls darf das Wort „aufheben“ nicht dabei sein, weil es sich um eine Gleichstellung handelt.

**Präsident:** Stellt Herr Ständerat Stüssi einen Antrag?

**Stüssi:** Die Stimmrechtsaktien sind für die Dauer der Bundeshilfe in ihren Rechten den übrigen Aktien gleichzustellen.

So ist es klar, was der Bundesrat anstreben will. Er kann das nicht anders, als indem er die Aktiengesellschaft veranlasst, nun dieser aufgestellten Bedingung nachzukommen. Wenn sie das nicht tut, ist eben eine Grundlage der Leistung des Bundes nicht erfüllt und diese würde so lange sistiert bleiben.

Bundesrat **Streuli:** Ich glaube, dass die Kommission die vom Bundesrat vorgelegte Fassung des Artikels 7 bereits präzisiert und klargestellt hat. Die Absicht des Bundesrates war übrigens bereits klar. Aber es war darin etwas Gummi enthalten und man sagte, dass man genug habe am Sprit und nicht auch noch Gummi nehmen wolle. Deshalb betrachtete ich die Formulierung, wie sie die Kommission getroffen hat, als richtig. Aber ich glaube, dass dem

Antrag des Herrn Ständerat Stüssi zugestimmt werden könnte, denn das ist der Sinn, dass die Stimmrechtsaktien für die Dauer der Bundeshilfe den übrigen Aktien in ihren Rechten gleichzustellen seien.

**Schoch:** Ich weiss nicht, ob das wirklich die Formulierung ist, die die Sache trifft. Man müsste vielleicht doch sagen: „... sind entsprechend ihrem Nominalwert den anderen Aktien gleichzustellen“, so dass eine Aktie, die zwanzigmal weniger Wert hat, eben auch entsprechend weniger Stimmrecht besitzt.

**Präsident:** Ich beantrage, dass dieser Artikel von der Kommission zur Prüfung entgegengenommen wird.

**Müller:** Ich beantrage, darüber abzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für Rückweisung an die Kommission	19 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

#### *Art. 8*

#### **Antrag der Kommission**

Der Bundesrat lässt die Erfüllung der der Holzverzuckerungs-AG seitens des Bundes auferlegten Pflichten kontrollieren.

Der Bundesrat bezeichnet dafür eine Kontrollstelle oder eine Kommission zur Überwachung der Holzverzuckerungs-AG und der ihr nahestehenden Gesellschaften.

Kommt die Holzverzuckerungs-AG ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Bundesrat die teilweise oder gänzliche Einstellung der Hilfe beschliessen.

#### **Proposition de la commission**

Le Conseil fédéral fera contrôler la façon dont la société anonyme pour la saccharification du bois s'acquitte des obligations qui lui sont imposées.

Le Conseil fédéral pourra suspendre l'aide de la Confédération si la société ne remplit pas ses obligations.

**Vaterlaus, Berichterstatter:** Dieser Artikel ordnet die Kontrolle durch den Bund. Nachdem der Bund durch den vorliegenden Bundesbeschluss bedeutende Mittel für die genannten Zwecke einsetzt, ist ganz klar, dass eine genaue Kontrolle ausgeübt werden muss. Ihre Kommission ist der Auffassung, dass im Bundesbeschluss nicht genau vorgeschrieben werden soll, wie der Bundesrat diese Kontrolle zu organisieren hat. Wichtig ist, dass festgelegt wird, dass auch die der Hovag nahestehenden Gesellschaften in die Kontrolle einbezogen werden. Zur Kontrolle muss auch gehören die Prüfung der Umstellungsprogramme, und dazu braucht es selbstverständlich Fachleute.

Durch den dritten Absatz erhält der Bundesrat die Möglichkeit, bei Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die Hovag wirksame Massnahmen zu treffen.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 9***Antrag der Kommission**

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG von einer angemessenen Leistung des Kantons Graubünden abhängig zu machen.

**Proposition de la commission**

Le Conseil fédéral est autorisé à faire dépendre l'aide de la Confédération à la société anonyme pour la saccharification du bois d'une prestation appropriée du canton des Grisons.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Die Leistungen des Kantons Graubünden an die Hilfe für die Hovag sollen, wie ich bereits im Eintretensreferat bemerkte, in nicht zu enger Form vorgeschrieben werden. Es gibt für den Kanton Graubünden verschiedene Möglichkeiten, diese Forderung zu erfüllen; daher diese etwas weitere Fassung, die die Kommission vorschlägt.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 10 und 11***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 10 et 11***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adoptés*

**Schoch**: Ich glaube, die Kommission sollte die Differenz in Artikel 7 heute mittag noch behandeln, weil die nationalrätliche Kommission meines Wissens morgen dieses Geschäft behandeln will.

**Präsident**: Wir würden das Geschäft dann morgen wieder auf die Traktandenliste nehmen.

Bundesrat **Streuli**: Ich weiss nicht, ob der Herr Kommissionsreferent es jetzt nicht vorbringen will oder vergessen hat, auf die Umstellung der Vorlage noch hinzuweisen.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Ich würde das dann morgen bringen.

Bundesrat **Streuli**: Es wäre vielleicht vorteilhafter, das jetzt zu erledigen; es ist eine kleine Sache.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Wir möchten noch eine kleine Umstellung in den Artikeln, das heisst eine systematische Neuordnung vorschlagen. Diese Neuordnung legt in einer ersten Gruppe von vier Artikeln die Grundsätze fest. Artikel 1 bleibt Artikel 1, Artikel 2 bleibt Artikel 2, und Artikel 3 bleibt Artikel 3. Der bisherige Artikel 9 aber würde Artikel 4. Eine zweite Gruppe umfasst drei Artikel und legt die Pflichten der Vorratshaltung fest. Der bisherige Artikel 4 würde dann Artikel 5, Artikel 6 bleibt Artikel 6, Artikel 7 bleibt Artikel 7. Eine letzte Gruppe umfasst wiederum vier Artikel, die Aufgaben des Bundesrates betreffend. Der bisherige

Artikel 5 würde Artikel 8, der bisherige Artikel 8 würde Artikel 9. Die Artikel 10 und 11 bleiben die beiden Schlussartikel. Es ist eine reine Umstellung um eine bessere systematische Ordnung des Bundesbeschlusses herbeizuführen. Die Kommission hat dieser Umstellung zugestimmt.

*Angenommen – Adopté*

*Hier wird die Beratung abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

---

**Vormittagssitzung vom 22. September 1955**  
**Séance du 22 septembre 1955, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr *Locher*

**6892. Einheimische Treibstoffherzeugung.  
Aufrechterhaltung  
Carburants indigènes. Maintien de la  
production**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 127 hiervor – Voir page 127 ci-devant

*Art. 7***Antrag der Kommission**

Die Holzverzuckerungs-AG ist zu verpflichten, ihr Aktienkapital innert der Frist von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieses Beschlusses auf mindestens 5 Millionen Franken zu erhöhen. Sie hat dafür zu sorgen, dass sich das Stimmrecht ihrer Aktionäre mit Beginn der Bundeshilfe nach Artikel 692, Absatz 1, des Obligationenrechtes, richtet.

(*Artikel 692, Absatz 1, lautet*: Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.)

**Proposition de la commission**

La Société anonyme pour la saccharification du bois devra s'engager à porter, dans un délai de deux ans à partir de l'entrée en vigueur du présent arrêté, son capital-actions à 5 millions de francs au moins. Elle veillera à ce que, dès que l'aide de la Confédération déploiera ses effets, le droit de vote de ses actionnaires se règle d'après l'article 692, alinéa premier, du Code des obligations.

(*L'article 692, alinéa premier, du Code des obligations, a la teneur suivante*: Les actionnaires exercent leur droit de vote à l'assemblée générale proportionnellement à la valeur nominale de toutes les actions qui leur appartiennent.)

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Sie haben in der gestrigen Sitzung den Artikel 7 an die Kommission zurückgewiesen. Die Neuordnung des Stimmrechtes der Aktionäre für die bei der Hovag vorkommenden Aktien schien Ihnen nicht klar genug formuliert zu sein.

Das Aktienkapital der Hovag setzt sich zusammen aus Stammaktien A mit dem Nennwert von

## **Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung**

### **Carburants indigènes. Maintien de la production**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6892
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1955
Date	
Data	
Seite	127-150
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 927

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

*Art. 9***Antrag der Kommission**

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG von einer angemessenen Leistung des Kantons Graubünden abhängig zu machen.

**Proposition de la commission**

Le Conseil fédéral est autorisé à faire dépendre l'aide de la Confédération à la société anonyme pour la saccharification du bois d'une prestation appropriée du canton des Grisons.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Die Leistungen des Kantons Graubünden an die Hilfe für die Hovag sollen, wie ich bereits im Eintretensreferat bemerkte, in nicht zu enger Form vorgeschrieben werden. Es gibt für den Kanton Graubünden verschiedene Möglichkeiten, diese Forderung zu erfüllen; daher diese etwas weitere Fassung, die die Kommission vorschlägt.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 10 und 11***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 10 et 11***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adoptés*

**Schoch**: Ich glaube, die Kommission sollte die Differenz in Artikel 7 heute mittag noch behandeln, weil die nationalrätliche Kommission meines Wissens morgen dieses Geschäft behandeln will.

**Präsident**: Wir würden das Geschäft dann morgen wieder auf die Traktandenliste nehmen.

Bundesrat **Streuli**: Ich weiss nicht, ob der Herr Kommissionsreferent es jetzt nicht vorbringen will oder vergessen hat, auf die Umstellung der Vorlage noch hinzuweisen.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Ich würde das dann morgen bringen.

Bundesrat **Streuli**: Es wäre vielleicht vorteilhafter, das jetzt zu erledigen; es ist eine kleine Sache.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Wir möchten noch eine kleine Umstellung in den Artikeln, das heisst eine systematische Neuordnung vorschlagen. Diese Neuordnung legt in einer ersten Gruppe von vier Artikeln die Grundsätze fest. Artikel 1 bleibt Artikel 1, Artikel 2 bleibt Artikel 2, und Artikel 3 bleibt Artikel 3. Der bisherige Artikel 9 aber würde Artikel 4. Eine zweite Gruppe umfasst drei Artikel und legt die Pflichten der Vorrathaltung fest. Der bisherige Artikel 4 würde dann Artikel 5, Artikel 6 bleibt Artikel 6, Artikel 7 bleibt Artikel 7. Eine letzte Gruppe umfasst wiederum vier Artikel, die Aufgaben des Bundesrates betreffend. Der bisherige

Artikel 5 würde Artikel 8, der bisherige Artikel 8 würde Artikel 9. Die Artikel 10 und 11 bleiben die beiden Schlussartikel. Es ist eine reine Umstellung um eine bessere systematische Ordnung des Bundesbeschlusses herbeizuführen. Die Kommission hat dieser Umstellung zugestimmt.

*Angenommen – Adopté*

*Hier wird die Beratung abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

---

**Vormittagssitzung vom 22. September 1955**  
**Séance du 22 septembre 1955, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr *Locher*

**6892. Einheimische Treibstoffherzeugung.  
Aufrechterhaltung  
Carburants indigènes. Maintien de la  
production**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 127 hiervor – Voir page 127 ci-devant

*Art. 7***Antrag der Kommission**

Die Holzverzuckerungs-AG ist zu verpflichten, ihr Aktienkapital innert der Frist von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieses Beschlusses auf mindestens 5 Millionen Franken zu erhöhen. Sie hat dafür zu sorgen, dass sich das Stimmrecht ihrer Aktionäre mit Beginn der Bundeshilfe nach Artikel 692, Absatz 1, des Obligationenrechtes, richtet.

(*Artikel 692, Absatz 1, lautet: Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.*)

**Proposition de la commission**

La Société anonyme pour la saccharification du bois devra s'engager à porter, dans un délai de deux ans à partir de l'entrée en vigueur du présent arrêté, son capital-actions à 5 millions de francs au moins. Elle veillera à ce que, dès que l'aide de la Confédération déploiera ses effets, le droit de vote de ses actionnaires se règle d'après l'article 692, alinéa premier, du Code des obligations.

(*L'article 692, alinéa premier, du Code des obligations, a la teneur suivante: Les actionnaires exercent leur droit de vote à l'assemblée générale proportionnellement à la valeur nominale de toutes les actions qui leur appartiennent.*)

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Sie haben in der gestrigen Sitzung den Artikel 7 an die Kommission zurückgewiesen. Die Neuordnung des Stimmrechtes der Aktionäre für die bei der Hovag vorkommenden Aktien schien Ihnen nicht klar genug formuliert zu sein.

Das Aktienkapital der Hovag setzt sich zusammen aus Stammaktien A mit dem Nennwert von

25 Franken, Stammaktien B mit einem Nennwert von 100 Franken und Vorzugsaktien mit einem Nennwert von 500 Franken. Die Mitglieder Ihrer Kommission und, wie ich annehmen darf, auch die Mitglieder Ihres Rates möchten, dass mit dem Beginn der neuen Bundeshilfe das Stimmrecht der Aktien proportional zum Nennwert der Aktien ausgeübt werden soll. Die Kommission schlägt Ihnen nach nochmaliger Beratung folgende Fassung vor, die Ihnen vorliegt. Der zweite Satz von Artikel 7 soll lauten: „Sie (die Hovag) hat dafür zu sorgen, dass sich das Stimmrecht ihrer Aktionäre mit Beginn der Bundeshilfe nach Artikel 692, Absatz 1, des Obligationenrechtes richtet.“

Der Absatz 1 von Artikel 692 des Obligationenrechtes lautet: „Die Aktionäre üben das Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.“

Damit glaube ich, kommt das, was wir verlangen möchten, klar zum Ausdruck. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der Kommission Zustimmung zu diesem neuen Antrag.

**Stüssi:** Die Kommission wurde beauftragt, eine Formulierung dafür zu finden, dass das Vorzugsstimmrecht zu beseitigen ist. Sie hat uns nun einen Wortlaut vorgelegt, der an sich diesen Zweck erfüllt. Nur halte ich dafür, dass man zur Klärung vor den Worten „nach Artikel 692“ noch das Wort „ausschliesslich“ einsetzen sollte. Es sollte also heissen: „... mit Beginn der Bundeshilfe ausschliesslich nach Artikel 692, Absatz 1, des Obligationenrechtes, richtet.“ Damit wäre die Sonderbestimmung im Obligationenrecht ausgeschaltet, wonach Aktionäre auch ungeachtet des kleinen Nennwertes ihrer Aktien dieselbe Stimmkraft ausüben wie diejenigen, welche Aktien mit grösserem Nennwert besitzen.

Nun ist aber von der Kommission in die neue Formulierung noch ein neuer Gedanke hineingebracht worden, den man leicht übersehen könnte. Es heisst nun „mit Beginn der Bundeshilfe“, während wir bei der bisherigen Formulierung sagten „während der Dauer der Bundeshilfe“. Das ist nicht dasselbe. Nach diesem neuen Wortlaut liesse sich schliessen, die Beseitigung des Vorzugsstimmrechtes gelte auch dann noch, wenn die Bundeshilfe aufhöre. Es werde also ein Dauerzustand geschaffen. Die Leute, welche sogenannte Stimmrechtsaktien besitzen, könnten nachher, wenn die Bundeshilfe aufgehört hat, doch nicht das Stimmrecht ausüben, das ihnen bei Erwerb der Aktien als wohlverworbene Recht zugekommen ist. Es wäre jedoch nicht in der Ordnung, dass der Bund eine Bedingung stellt, die über die Zeit seiner Leistungen hinaus geht; darin würde eine gewisse Pression liegen. Ich halte dafür, wenn der Bund einmal nichts mehr zu leisten hat, muss er es den Aktionären überlassen, wie sie die Dinge gestalten wollen. Im übrigen möchte ich gesagt haben, dass die Stimmrechtsaktion nicht etwas Unrechtes darstellen, denn schliesslich hat das Obligationenrecht diese Stimmrechtsaktien geschaffen. Es ist also ein absolut rechtmässiges Privileg. Wenn man finden sollte, dass diese Institution moralisch minderwertig sei, müsste man das Obligationenrecht korrigieren. Aber nachdem doch ein-

mal im Obligationenrecht diese Regelung Eingang gefunden hat, kann man nicht in so abschätziger Art und Weise die Stimmrechtsaktien betrachten. Es bestanden eben gewisse Gründe, Stimmrechtsaktien zu schaffen.

Ich beantrage also zu sagen: „Sie hat dafür zu sorgen, dass sich die Stimmrechte ihrer Aktionäre während der Dauer der Bundeshilfe ausschliesslich nach Artikel 692, Absatz 1, des Obligationenrechtes richtet.“

**Vieli:** Die Korrektur, die Kollega Stüssi soeben am Antrag der Kommission angebracht hat, ist durchaus berechtigt. Es ist in der Tat so, wie er ausgeführt hat. Einmal dürfen wir nicht über die Dauer der Bundeshilfe hinaus Einschränkungen vornehmen. Das ist das eine. Das muss in der neuen Formulierung zum Ausdruck kommen. Deshalb war die alte Fassung in der Beziehung korrekt, indem es hiess „für die Dauer der Bundeshilfe“. Deshalb müssen wir bei dieser Formulierung bleiben.

Auch der zweite Antrag von Herrn Stüssi ist gerechtfertigt. Er beantragt nämlich, das Wort „ausschliesslich“ einzuschalten, um ja keinen Missbrauch aufkommen zu lassen. Die Regelung gemäss Artikel 692 des Obligationenrechtes ist in Ordnung, und damit ist man einverstanden. Aber wenn diese Regelung nach Artikel 692 getroffen ist, dann sollte man zufrieden sein. Das ist schon eine weitgehende Einschränkung; man darf nicht vergessen, dass wir hier einen Eingriff in wohlverworbene Rechte vornehmen, und sie wissen auch, dass das Eigentumsrecht in der Bundesverfassung gewährleistet ist und dass man nicht so leichthin das Privateigentumsrecht verletzen darf. Wenn die Hovag damit einverstanden ist, die Regelung so zu treffen, dass die Bedeutung der privilegierten Stammaktien so herabgesetzt wird, dass sie während der Dauer der Bundeshilfe nicht mehr Rechte besitzen sollen als die Prioritätsaktien, so sollten wir damit zufrieden sein.

**Bundesrat Streuli:** Ich möchte mich nicht einmischen, es handelt sich um eine Ermessensfrage.

Einige Worte zu dem Antrag von Herrn Ständerat Stüssi, das Wort „ausdrücklich“ beizufügen. Dem steht nichts entgegen; im Gegenteil, es ist erwünscht, denn das klärt die Situation.

Über den anderen Antrag („während der Dauer der Bundeshilfe“) hat die Kommission eingehend gesprochen und, ich darf es wohl sagen, mit Stichtentscheid des Präsidenten der Kommission dieser Fassung zugestimmt, während die Minderheit der Kommission eben gerade die Worte aufnehmen wollte „während der Dauer der Bundeshilfe“. Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass diese Formulierung, wie die Kommission sie Ihnen vorschlägt, nicht die Konsequenz eines Dauerzustandes herbeiführt. Denn es ist ja klar, dass, nachdem die Bundeshilfe aufhört, dieser Bundesbeschluss nicht mehr rechtskräftig sein wird; die Aktionäre werden in ihren Bestimmungen wieder frei sein. Was zu der vorgeschlagenen Formulierung führte, waren vor allem die Ausführungen der Fachleute. Diese sagten, es sei schwer, eine Lösung zu finden, die nur für die Dauer der Bundeshilfe die Stimmrechtsaktien abschaffe, und es sei rechtlich viel klarer, wenn man verlange, dass diese Vorzugsstimmrechte ohne zeit-

liche Einschränkung abgeschafft werden. Es wurde demgegenüber eingewendet, die Wiedereinführung sei nur theoretisch möglich. Es gibt aber dafür durchaus praktische Möglichkeiten.

Noch einige Worte zum Antrag von Herrn Ständerat Vieli. Er sagt, wir dürfen keine Einschränkungen vornehmen über die Dauer der Bundeshilfe hinaus. Doch, das dürfen wir, wenn wir es wollen. Der Bund hat aus den bisherigen Erträgen rechtlich keine Verpflichtungen mehr der Hovag gegenüber. Es ist eine neue, freiwillige Leistung, die der Bund vorschlägt. Er kann hierfür Bedingungen stellen, und die Hovag kann entscheiden, ob sie sie annehmen will oder nicht. Der Bund kann auch Bedingungen stellen, die über die Dauer der Bundeshilfe hinaus gehen; er ist dazu berechtigt, weil auch die Auswirkungen dieser Bundeshilfe sich über die Dauer von fünf Jahren hinaus erstrecken. Sie müssen sich vorstellen, dass diese Bundeshilfe jährlich an die Hovag zusätzliche Leistungen von 3,6 Millionen Franken aufbringt, also Leistungen, die in jedem Jahre den Nominalbetrag des Aktienkapitals übersteigen. Wenn man diese Leistungen in Aktienkapital umwandeln wollte, so wäre der Bund nachher Hauptaktionär. Wenn man wollte, dürfte man durchaus solche Bedingungen stellen, die über 1960 hinaus wirksam wären. Ich könnte mir vorstellen, dass es auch Leute gibt, die eine solche Lösung als wünschbar anerkennen würden. In diesem Sinne dürfte man auch nicht sagen, das wäre ein unzulässiger Eingriff in wohlverworbene Rechte. Denn die Aktiengesellschaft entscheidet darüber, ob sie diese Bedingungen annehmen will oder nicht.

Ich plädiere nicht für die Formulierung der Kommissionsmehrheit. Ich möchte mich, wie gesagt, nicht einmischen. Ich wollte nur sagen, dass wir auch das moralische Recht hätten, die Formulierung, wie sie die Kommissionsmehrheit vorgesehen hat, vorzunehmen.

**Vaterlaus, Berichterstatter:** Ich bin mit der vorgeschlagenen Ergänzung einverstanden. Es ist in der Tat so, dass ich den Stichentscheid für die vorliegende Formulierung gegeben habe. Ich stellte mir nämlich vor – und diese Auffassung wurde von den Experten des Departementes bestätigt –, dass nach Abschluss dieser Bundeshilfe die Möglichkeit besteht, für die Hovag eben die früheren Verhältnisse oder andere Verhältnisse wieder herzustellen. Das war die Überlegung, warum ich den Stichentscheid für die vorliegende Formulierung gegeben habe. Der Rat soll nun entscheiden. Es ist vielleicht eine Ermessensfrage, ob man die eine oder die andere Formulierung wählt.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	10 Stimmen
Für den Antrag Stüssi	21 Stimmen

#### *GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	29 Stimmen
(Einstimmigkeit)	

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

## **6820. Herabsetzung der Militärausgaben. Ergebnis des Volksbegehrens Réduction des dépenses militaires. Résultat de l'initiative**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 39 hiervor – Voir page 39 ci-devant

Zweiter Bericht und Beschlusentwurf vom 8. August 1955  
(BBl II, 325)

Second rapport et projet d'arrêté du 8 août 1955 (FF II, 333)

### **Antrag der Kommission**

#### **Bundesbeschluss**

über

**das Volksbegehren für eine vorübergehende Herabsetzung der Militärausgaben (Volksinitiative für eine Rüstungspause)**

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in das Volksbegehren vom 2. Dezember 1954 für eine vorübergehende Herabsetzung der Militärausgaben (Volksinitiative für eine Rüstungspause),

nach Einsicht in die Berichte des Bundesrates vom 14. März und 8. August 1955,

gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und auf das Bundesgesetz vom 27. Januar 1892/5. Oktober 1950 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung,

in Erwägung

1. dass die zur Abgabe der Rückzugserklärung ermächtigten Unterzeichner auf den Unterschriftenbogen nicht angegeben sind (Art. 4, Abs. 2, Ziff. 2, des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892/5. Oktober 1950 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung);

2. dass auf den Unterschriftenbogen der massgebende Text nicht bezeichnet ist (Art. 4, Abs. 3, des vorgenannten Gesetzes);

3. dass das Initiativbegehren mehrere verschiedene Materien zum Gegenstand hat (Art. 121, Abs. 3, der Bundesverfassung);

4. dass die Initiative in zeitlicher Hinsicht undurchführbar wäre,

beschliesst:

*Einziger Artikel*

Das am 2. Dezember 1954 eingereichte Volksbegehren für eine vorübergehende Herabsetzung der Militärausgaben (Volksinitiative für eine Rüstungspause) wird als ungültig erklärt und der Abstimmung des Volkes und der Stände nicht unterbreitet.

### **Antrag Despland**

#### **Bundesbeschluss**

über

**das Volksbegehren für eine vorübergehende Herabsetzung der Militärausgaben (Volksinitiative für eine Rüstungspause)**

## **Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung**

### **Carburants indigènes. Maintien de la production**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6892
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1955
Date	
Data	
Seite	150-152
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 928

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Vormittagssitzung vom 29. September 1955**  
**Séance du 29 septembre 1955, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr *Locher*

**6892. Einheimische Treibstoffherzeugung.**  
**Aufrechterhaltung**  
**Carburants indigènes. Maintien de la**  
**production**

Siehe Seite 127 hiervor – Voir page 127 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. September 1955  
 Décision du Conseil national du 28 septembre 1955

*Différences – Divergences*

*Titel*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Titre*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Aus den Beratungen des Nationalrates haben sich gegenüber den Beschlüssen unseres Rates im Titel und in drei Artikeln Differenzen ergeben. Eine erste Differenz besteht also im Titel. Da es sich beim Beschluss des Nationalrates lediglich um eine Umstellung der „Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG“ mit „Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden“ handelt, beantragt Ihnen Ihre Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 1*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: Eine zweite Differenz besteht bei Artikel 1. Der Nationalrat hat auf der zweiten Linie des ersten Absatzes nach Holzverzuckerungs-AG folgende Ergänzung beschlossen: „Unter Berücksichtigung ihres seinerzeitigen kriegswirtschaftlich bedingten Aufbaues und der sich daraus ergebenden Umstellungsschwierigkeiten.“ Ihre Kommission beantragt Ihnen auch hier Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 4*

**Antrag der Kommission**

*Abs. 1*

Die Holzverzuckerungs-AG ist zu verpflichten, während der Jahre der Gültigkeit dieses Bundes-

beschlusses alle Vorkehren zu treffen, um das Unternehmen bis Ende 1960 wirtschaftlich selbsttragend zu gestalten.

*Abs. 2*

Streichen.

**Proposition de la commission**

*Al. 1*

La Société anonyme pour la saccharification du bois devra s'engager à prendre, durant la période de validité du présent arrêté, toutes les mesures pour devenir économiquement indépendante d'ici à fin 1960.

*Al. 2*

Biffer.

**Vaterlaus**, Berichterstatter: In Artikel 4 bestehen zwischen den Beschlüssen unseres Rates und denjenigen des Nationalrates zwei Differenzen, einmal in Absatz 1. Während unser Rat, die Hovag verpflichten will, alles zu tun, um bis Ende 1960 selbsttragend zu werden, kommt im Beschluss des Nationalrates zum Ausdruck, die Hovag soll während der Dauer der Hilfe alles tun, um selbsttragend zu werden. Die Formulierung des Nationalrates lässt zwei verschiedene Interpretationen zu, die sich aus den Beratungen im Nationalrat ergeben haben. Man will, dass die Hovag von allem Anfang an und während der ganzen Dauer der Hilfe, nicht etwa erst im letzten Jahr, Anstrengungen zur Umstellung unternahme, oder man erachtet es als unnötig, dass sich die Hovag bis Ende 1960 verselbständigt und will sich damit begnügen, ihr die Pflicht zur Umstellung aufzuerlegen, ohne ihr dabei dafür eine Frist zu setzen.

Ihre Kommission ist der Auffassung, dass eine Frist bis zur wirtschaftlichen Selbsttragung der Hovag im Bundesbeschluss festgelegt werden soll. Wir beantragen Ihnen deshalb beim ersten Absatz des Artikels 4 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, mit der Ergänzung auf der dritten Linie: „bis Ende 1960“.

In dem vom Nationalrat beschlossenen neuen Absatz 2 des Artikels 4, soll betont werden, dass die Hovag für die Verselbständigung die Verantwortung selbst zu tragen habe. Dieser Absatz 2 kann in seiner vorliegenden Formulierung aber auch interpretiert werden, dass, weil die Umstellung in die eigene Verantwortung der Hovag falle, diese und nach eigenem Ermessen der Hovag, unter Abschluss jedes Mitspracherechtes des Bundes, beschlossen und angeordnet werden könne. Dieser Auslegung kann nach Auffassung Ihrer Kommission aber nicht zugestimmt werden. Ich habe in meinem Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass zur Kontrolle des Unternehmens auch die Prüfung der Umstellungsprogramme gehört. Der Bundesrat muss darauf drängen können, dass Wege beschritten werden, die Aussicht auf Erfolg haben.

Ihre Kommission ist deshalb der Auffassung, dass die eigene Verantwortung der Hovag nicht in dieser Form in den Bundesbeschluss aufzunehmen sei. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, diesem neuen Absatz 2 nicht zustimmen, sondern ihn zu streichen.

**Klöti:** Nur eine redaktionelle Bemerkung. Nach dem Antrag des Bundesrates lautet der Artikel: „Die Holzverzuckerungs-AG ist zu verpflichten, alle Vorkehren zu treffen, um das Unternehmen bis Ende 1960 selbsttragend zu gestalten.“ Der Nationalrat hat diesen Termin „bis Ende 1960“ gestrichen und dafür eingesetzt: „während der Jahre der Gültigkeit dieses Beschlusses alle Vorkehren zu treffen“. Nun kehrt unsere Kommission zum bundesrätlichen Antrag zurück, aber sie lässt die Worte „während der Jahre der Gültigkeit dieses Beschlusses“ stehen, so dass man eigentlich zweimal diese Frist angesetzt hat. Ich glaube, man sollte die bundesrätliche Fassung annehmen; das ist der Sinn des Antrages der Kommission, dass man sagt: Bis Ende 1960 soll sie selbsttragend sein, nicht einfach: „während der Jahre bis 1960 soll die Selbsttragung ermöglicht werden.“ Ich würde also empfehlen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, aber in der Form, wie es der Bundesrat beantragt hat, ohne die Worte „während der Jahre der Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses“.

**Präsident:** Ich glaube, Herr Kollege Klöti hat Recht.

**von Moos:** Ich halte dafür, dass die Einfügung der Worte „während der Jahre der Gültigkeit dieses Beschlusses“ nicht nur eine rein platonische oder redaktionelle Bedeutung hat. Wie man der Diskussion im Nationalrat entnehmen muss, wollte man damit betonen, dass die Umstellung nicht erst im Jahre 1959 beginnen dürfe, sondern dass sie mit Beginn der Geltungsdauer dieses Beschlusses einzusetzen habe. Dieser Gedanke, der etwas für sich hat, ist im Nationalrat zum Ausdruck gekommen, und das wollte die Kommission aufnehmen mit ihrem Antrag, es sei in diesem Punkte dem Nationalrat zuzustimmen. Ich halte dafür, man sollte der Fassung, wie sie die Kommission hier vorschlägt, zustimmen.

Bundesrat **Streuli:** Die Formulierung, wie sie der Nationalrat gefasst hat, würde lauten: „während der Jahre der Gültigkeit dieses Beschlusses sind alle Vorkehrungen zu treffen ...“. Das würde heissen, dass diese Vorkehren zum Ziele führen müssen, dass auf Ende 1960 das Unternehmen selbsttragend wäre. Es könnten Vorkehren getroffen werden während der ganzen Zeit dieses Beschlusses, aber sie könnten beispielsweise erst im Jahre 1970 zur Verselbständigung führen, extrem gesagt. Das hat Ihre Kommission befürchtet. Nun glaube ich auch, wie Herr Ständerat Klöti, dass man in diesem Fall die Worte „während der Jahre“ streichen könnte; denn es heisst schon in der bundesrätlichen Fassung: „alle Vorkehren zu treffen, um das Unternehmen bis 1960 selbsttragend zu machen“. Dann ist es so, dass diese Vorkehren sofort begonnen werden müssen, sonst sind sie bis Ende 1960 nicht ausführungsfähig. Also glaube ich, was Herr Ständerat von Moos möchte, ist auch in der Fassung des Bundesrates enthalten. Die Hovag hat alle Vorkehren zu treffen, um bis Ende 1960 selbsttragend zu werden, logischerweise müssen also die Vorkehren sofort einsetzen. Es wäre natürlich viel klarer, einfach dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen; aber ich möchte das Ihnen

überlassen. Wenn Sie Nuancen darin sehen, möchte ich keine besonderen Anträge stellen.

**Stüssi:** Ich glaube, wir sind uns einig, dass die wirtschaftliche Selbsttragungsgestaltung bis Ende 1960 erreicht werden soll. Wir sind uns auch darüber einig, dass dieses Ziel nicht dadurch erreicht werden kann, dass Ems erst im letzten Jahr anfängt, sondern dass mit den Vorkehren sofort begonnen werden soll. Um das klar zum Ausdruck zu bringen, genügt die Fassung des Bundesrates mit dem Zusatz „unverzüglich“. Damit ist ausgedrückt, dass Ems nicht zuwarten darf bis zum Ende der Periode, sondern sofort beginnen muss. Der Text soll lauten: „Die Holzverzuckerungs-AG ist verpflichtet, unverzüglich alle Vorkehren zu treffen, um das Unternehmen bis 1960 wirtschaftlich selbsttragend zu gestalten.“ Das ist absolut klar.

**Vaterlaus, Berichterstatter:** Wir haben in der gestrigen Kommissionssitzung auch darüber diskutiert, ob wir zur Formulierung des Bundesrates zurückkehren sollen; wir sind aber aus Erwägungen, wie sie Herr von Moos erwähnt hat, zur Zustimmung zu Absatz 1 mit dieser Ergänzung gekommen. Ich schlage Ihnen vor, am Antrag der Kommission festzuhalten.

**Präsident:** Ist Herr Klöti mit dem Antrag Stüssi, das Wort „unverzüglich“ einzuschalten, einverstanden?

**Klöti:** Ja.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Stüssi/Klöti	6 Stimmen

#### *Art. 10*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

#### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Vaterlaus, Berichterstatter:** Eine letzte Differenz besteht in Artikel 10. Der Nationalrat hat bei Absatz a folgende Ergänzung beschlossen: „Die Berechnung des Übernahmepreises ist gemäss Artikel 11, Absatz 6, dieses Gesetzes vorzunehmen.“ Absatz 6 in Artikel 11 des Alkoholgesetzes lautet: „Der den Industriebrennereien und Alkoholfabriken zu bezahlende Überpreis soll in der Regel den mittleren Einstandskosten des von der Alkoholverwaltung eingeführten Auslandsprites gleicher Qualität entsprechen. Dabei können die nachgewiesenen Herstellungskosten einschliesslich Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals angemessen berücksichtigt werden.“ Da diese Ergänzung materiell keine Änderung unseres Beschlusses bedeutet, beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Ich möchte vorschlagen, die Sache redaktionell noch etwas zu bereinigen, indem die Ergänzung wie folgt lauten sollte: „... wobei die Berechnung des

Überpreises gemäss Artikel 11, Absatz 6, des Alkoholgesetzes vorzunehmen ist.“

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

## 6942. Zufahrtslinien der Italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz. Abkommen Voies d'accès en Suisse des Chemins de fer italiens de l'Etat. Accord

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. August 1955  
(BBl II, 470)

Message et projet d'arrêté du 24 août 1955 (FF II, 479)

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1955  
Décision du Conseil national du 20 septembre 1955

### Antrag der Kommission

Eintreten.

### Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

### Berichterstattung – Rapport général

M. Lachenal, rapporteur: Le message du Conseil fédéral du 24 août 1955 vous a orientés sur l'accord conclu le 23 juillet 1955 entre la Confédération et la République italienne concernant le financement des travaux de développement et d'électrification de certaines lignes des Chemins de fer italiens (F.S.) accédant à la Suisse, ainsi que sur la convention passée entre les C.F.F. et les F.S.

Après que la Confédération eut fourni en 1953 140 millions de francs pour l'électrification de la ligne allemande de Karlsruhe à Bâle et l'année dernière 200 millions pour l'électrification de certaines lignes de chemins de fer français accédant à la Suisse, il fallait s'attendre que l'Italie s'intéressât à une aide financière analogue. Effectivement, au début de l'année, l'Italie proposa à la Suisse d'accorder aux Chemins de fer italiens de l'Etat un prêt destiné à financer l'amélioration de certaines lignes d'accès à la Suisse. Du côté suisse, on n'hésita pas à examiner immédiatement le vœu exprimé par l'Italie. Il était évident que nous ne pourrions tirer entièrement profit de l'amélioration de certaines lignes allemandes et françaises, financées par la Suisse, que si la situation des chemins de fer en Italie du Nord était adaptée aux exigences du trafic de transit actuel. Les travaux globaux, y compris l'électrification, tels qu'ils ressortent du plan annexé au message, présentent un intérêt certain pour la Suisse. La modernisation du trafic de transit élimine le danger que notre pays soit contourné. Les améliorations profitent aussi bien aux C.F.F. qu'à la Société Berne-Lötschberg-Simplon (B.L.S.). De plus, par le renouvellement de la ligne des Centovalli et du tronçon Sondrio-Tirano, il est tenu compte des désirs fondés du Tessin et des Grisons.

Le prêt est accordé sous une forme analogue à celle qui fut adoptée l'année dernière pour le crédit S.N.C.F.: accord entre les gouvernements, d'une part, et convention entre les C.F.F. et les F.S., de l'autre. Dans l'accord, le Conseil fédéral s'engage à autoriser le financement des travaux d'amélioration et d'électrification par un prêt des C.F.F. aux F.S. de 200 millions de francs suisses. Pour sa part, l'Italie s'engage à mettre les chemins de fer italiens en mesure de réaliser, dans un délai de 4 à 6 ans, les projets de travaux mentionnés dans la convention. Le transfert du prêt sera effectué par le service réglementé des paiements, soit par l'intermédiaire de l'accord de paiement italo-suisse en vigueur. Le service des amortissements et des intérêts aura lieu en dehors de tout service réglementé des paiements, soit en francs suisses libres.

La Suisse attachait du prix à effectuer le paiement des 200 millions de francs avant le 31 juillet, pour réduire dans une mesure aussi importante que possible l'avance de la Confédération à l'U.E.P. C'est pourquoi il fut convenu avec l'Italie de procéder à un financement anticipé. Le versement eut effectivement lieu avant le 31 juillet; l'Italie ne peut cependant pas disposer du crédit avant la ratification de l'accord; elle a constitué un dépôt de garantie auprès de la Banque nationale suisse.

Le montant de 200 millions de francs sera mis par la Confédération à la disposition des C.F.F., qui, par l'effet de la convention, deviendront débiteurs de la Confédération et créanciers des F.S. Les C.F.F. ne jouent donc qu'un rôle d'intermédiaire; ils n'auront aucune prestation financière à fournir.

Les négociations relatives à ce prêt permirent de mettre au point différentes questions dont s'occupaient plusieurs départements, à savoir:

a) L'indemnisation des marchandises suisses réquisitionnées au cours de la guerre par les troupes italiennes ou perdues à la suite de mesures imputables aux autorités italiennes.

b) Bien que l'indemnité accordée à la Société suisse d'exploitations agricoles, expropriée en vertu de la loi agraire, ne puisse guère être considérée comme équitable, elle a fini par l'accepter à titre transactionnel et comme un moindre mal.

c) Les autorités italiennes se sont engagées à délivrer des brevets concernant les procédés de fabrication de produits pharmaceutiques aux maisons suisses.

d) La Suisse a obtenu l'assurance que l'octroi de la concession de droit d'eau prévue par l'accord sur la modification de la frontière dans le Val di Lei pour la création d'une usine hydro-électrique, se ferait du côté italien avant la fin de l'année.

e) Une solution satisfaisante pour les intérêts des cantons du Tessin et des Grisons fut trouvée dans les cas de deux lignes privées du réseau italien dont l'efficacité revêt une grande importance pour notre pays. Il s'agit, d'une part, de la ligne des Centovalli qui relie Domodossola à Locarno et dont le tracé sur territoire italien est en très mauvais état, fait qui nuit aux intérêts touristiques de la région de Locarno et qui est préjudiciable aussi aux C.F.F. et à la B.L.S. D'autre part, une entente est intervenue sur l'assainissement du chemin de fer privé italien de la haute Valteline, qui a son impor-

## **Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung**

### **Carburants indigènes. Maintien de la production**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6892
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1955
Date	
Data	
Seite	217-219
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 939

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Le problème, toutefois, subsiste et nous en sommes exactement au point indiqué par ce dernier. La Suisse fait des efforts, vous le savez, pour accélérer le transport des autos à travers le Saint Gothard et le Simplon. Elle a pris un certain nombre de mesures tant à Brigue qu'au Saint Gothard. Mais en ce qui concerne le Simplon, nous nous sommes heurtés à des difficultés. Les autorités des chemins de fer italiens estiment ne pas pouvoir organiser par leurs propres moyens le transbordement des voitures automobiles à Iselle. La question, rappellons-le, est examinée en ce moment par les deux directions générales. Je peux en tout cas vous donner l'assurance que les C.F.F. sont conscients de l'importance que présente ce transfert de Domo-dossola à Iselle de la station de transbordement des voitures automobiles et qu'ils feront tout leur possible pour obtenir cette amélioration.

*Eintreten wird stillschweigend beschlossen*  
*Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles*

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles*

*Titel und Ingress, Art. 1 und 2*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Titre et préambule, art. 1 et 2*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen – Adoptés*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 26 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

**Vormittagssitzung vom 30. September 1955**

**Séance du 30 septembre 1955, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr Locher

**6832. Wirtschaftliche Kriegsvorsorge.  
 Bundesgesetz**

**Conséquences économiques de conflits  
 internationaux. Loi**

Siehe Seite 109 hiervor – Voir page 109 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. September 1955  
 Décision du Conseil national du 30 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 32 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

Ständerat – Conseil des Etats 1955

**6829. Zusätzliche Alters- und Hinter-  
 lassenenfürsorge**  
**Aide supplémentaire à la vieillesse et  
 aux survivants**

Siehe Seite 192 hiervor – Voir page 192 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1955

Décision du Conseil national du 21 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 32 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

**6892. Einheimische Treibstoffherzeugung.  
 Aufrechterhaltung**  
**Carburants indigènes. Maintien de la  
 production**

Siehe Seite 217 hiervor – Voir page 217 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1955

Décision du Conseil national du 29 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 28 Stimmen  
 Dagegen 2 Stimmen

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

**6942. Zufahrtlinien der Italienischen Staats-  
 bahnen nach der Schweiz. Abkommen**  
**Voies d'accès en Suisse des Chemins de fer  
 italiens de l'Etat. Accord**

Siehe Seite 219 hiervor – Voir page 219 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. September 1955

Décision du Conseil national du 30 septembre 1955

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

## **Einheimische Treibstoffherzeugung. Aufrechterhaltung**

### **Carburants indigènes. Maintien de la production**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6892
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1955
Date	
Data	
Seite	221-221
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 943

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.